

Der Fall Kyburg. Dokumentation einer Anklage



Strafverfolgung
argentinischer
Diktaturverbrechen
in Deutschland

ECCHR



CELS

**DER FALL KYBURG.
DOKUMENTATION
EINER ANKLAGE**

**STRAFVERFOLGUNG
ARGENTINISCHER
DIKTATURVERBRECHEN
IN DEUTSCHLAND**

**JEDER EURO STÄRKT
UNSERE UNABHÄNGIGKEIT**

**UNSERE ARBEIT KANN NUR MIT EINEM HERAUSRAGENDEN
TEAM UND GUTEN ARBEITSBEDINGUNGEN GELINGEN.
DAS ECCHR ZU UNTERSTÜTZEN, HEISST DIREKTEN
ANTEIL HABEN AN UNSEREM ENGAGEMENT. UND AN
DER WAHRUNG UNSERER UNABHÄNGIGKEIT.
ES WÄRE SCHÖN, SIE AN UNSERER SEITE ZU WISSEN!**



**UNTERSTÜTZEN SIE UNSERE
ARBEIT MIT IHRER SPENDE!
ECCHR.EU/SPENDEN**

**BANKVERBINDUNG
INHABER ECCHR
BANK BERLINER VOLKSBANK
IBAN DE77 100 90000 885360 7011
BIC BEVODEBB**

ECCHR
**EUROPEAN CENTER
FOR CONSTITUTIONAL
AND HUMAN RIGHTS**





INHALT

Eine Berliner Anklage gegen die drohende neue Straflosigkeit in Argentinien

S. 5 WOLFGANG KALECK

Der Gerechtigkeitsprozess in Argentinien geht weiter

S. 7 CENTRO DE ESTUDIOS LEGALES Y SOCIALES, CELS

Der Fall Kyburg: Die Geschichte einer deutsch- argentinischen Zusammenarbeit

S. 9 SILVIA ROJAS CASTRO, PATRICK KROKER

Unvollendet, aber nicht umsonst. Der Fall Kyburg vor dem Berliner Landgericht

S. 13 FLORIAN JESSBERGER

Das Böse

S. 16 BALTASAR GARZÓN REAL

Über den Prozess, zu dem es nicht kam

S. 20 ANAHÍ MAROCCHI

„Wir wollten zu einem gesellschaftlichen Wandel in unserem Land beitragen“

S. 23 FABIÁN HALLGARTEN

Der Fall Mercedes Benz Argentina S.A. Die verschwundenen Gewerkschafter

S. 25 EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS, ECCHR

Anklageschrift

S. 29 SCHWURGERICHTSANKLAGE
S. 39 BEWEISMITTEL
S. 48 ZUR PERSON
S. 53 ZUR SACHE

Redaktionelle Anmerkung

Die vorliegende Publikation geht zurück auf die langjährige Zusammenarbeit zwischen dem Centro de Estudios Legales y Sociales (CELS) und dem European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) und umfasst die Anklageschrift gegen den deutschen Staatsbürger und ehemaligen argentinischen Militär-offizier Luis Esteban Kyburg sowie persönliche Stimmen von Prozessbeteiligten. Beide Organisationen widmen sich unter anderem der Aufarbeitung der Verbrechen der argentinischen Militärdiktatur und leisten den Verwandten der Oppositionellen, die verschleppt wurden, Rechtsbeistand.

Wir danken Tonio Hervida, argentinischer Journalist, sowie den in Deutschland lebenden Argentinern Nestor López Corrales und Luis Tomé, die Luis Esteban Kyburg 2018 in Berlin aufspürten und das ECCHR darüber informierten. Ein besonderer Dank gilt auch dem viel zu früh verstorbenen Simon Rau, Legal Advisor beim ECCHR, der einen enormen Beitrag dazu leistete, Kyburg vor Gericht bringen zu können: Mit einer Anzeige, die nur von einem direkten Verwandten eines Opfers eingereicht werden konnte. Dank gebührt insbesondere auch Silvia Rojas Castro, Patrick Krockner, Leona Vehring, Andreas Schüller und Wolfgang Kaleck (ECCHR), die die Hinterbliebenen Anahí Marocchi sowie Fabián und Claudio Hallgarten, in ihrem Kampf für Gerechtigkeit juristisch unterstützen. Danken wollen wir auch der Rosa-Luxemburg-Stiftung und der Hilfsorganisation Brot für die Welt für ihre Unterstützung sowie der Berliner Generalstaatsanwaltschaft und der Botschaft der Republik Argentinien in der Bundesrepublik Deutschland, ohne die eine Anklage gegen Kyburg und damit die Anerkennung seiner Verbrechen nicht möglich gewesen wäre.

BERLIN,
DEN 19. FEBRUAR 2024

Eine Berliner Anklage gegen die drohende neue Straflosigkeit in Argentinien

WOLFGANG KALECK

Ausgerechnet am Tag der Menschenrechte, am 10. Dezember 2023, trat der neue argentinische Präsident, Javier Milei sein Amt an – und seitdem droht nicht nur ein Krieg gegen die Armen durch heftige Einschnitte in die soziale Infrastruktur und Preiserhöhungen. Wir befürchten auch ein Rollback der modellhaften juristischen Aufarbeitung der Menschheitsverbrechen der Militärdiktatur (1976–1983) und der Erinnerungspolitik.

Die Aufarbeitung von derartigen Verbrechen durch Staatsanwaltschaften und Strafgerichte mag Grenzen aufweisen. Kategorien wie juristischer Erfolg, Wiedergutmachung oder Gerechtigkeit wirken angesichts von Tausenden von Gefolterten und Toten sowie der andauernden Traumatisierung von Folterüberlebenden, Familienangehörigen und Teilen der Gesellschaft unzureichend. Dennoch gibt es keine Alternative dazu, die Taten verbrecherischer Staatsapparate auch nach den strengen Regeln des Strafprozesses aufzuklären und – wo möglich – zu ahnden.

Die argentinische Menschenrechtsbewegung schrieb sich das seit dem Ende der Diktatur 1983 mit ihrem Slogan „Justicia y Verdad“ (Wahrheit und Gerechtigkeit) auf die Fahnen. Nach dem historischen Prozess 1985 gegen die Militärjunta, jüngst in dem Film „Argentinien 1985“ nachgezeichnet, ging sie mit juristischen und sozialen, sowie künstlerischen Mitteln gegen Straflosigkeit, durch Amnestie und Gnadengesetze, vor. Und angeführt von den Madres de la Plaza de Mayo waren sie schließlich erfolgreich: Seit den 2000er Jahren führten argentinische Gerichte über 1500 Verfahren gegen die Militärdiktatur durch und verurteilten viele, auch hohe, Beteiligte. Mit initiiert wurden diese juristischen Erfolge auch von Bemühungen in Spanien, Italien, Frankreich und schließlich auch Deutschland. Die deutsche Koalition gegen Straflosigkeit präsentierte seit 1998 zahlreiche Fälle bei der Nürnberger Staatsanwaltschaft und hatte ebenfalls Erfolg: 2003 erging ein historischer Haftbefehl gegen die damals noch lebenden Militärdiktatoren Videla und Massera.

Herrschte damals noch in Argentinien weitgehende Straflosigkeit, so kehrten sich die Vorzeichen in den 2010 Jahren um. Argentinien versuchte nunmehr, auch solcher Militärs habhaft zu werden, die sich im Ausland aufhielten und ihre Auslieferung zu beantragen. Ein Auslieferungersuchen erging 2013 gegen den Deutsch-Argentinier Luis Kyburg, als sich herausstellte, dass er sich mithilfe seines deutschen Passes nach Berlin geflüchtet hatte, um der drohenden Strafverfolgung in Argentinien zu entgehen. Deutschland konnte ihn nicht aufgrund des verfassungsrechtlichen Verbotes ausliefern. Aber die Generalstaatsanwaltschaft Berlin begann eigene Ermittlungen, in die sich das ECCHR bald ebenso wie drei Geschwister von Verschwundenen als Nebenkläger:innen einschaltete – dazu unten mehr. Nach mehrjährigen Ermittlungen hat die Generalstaatsanwaltschaft Berlin am 30. Oktober 2023 eine Schwurgerichtsanklage gegen den deutschen Staatsbürger und argentinischen Ex-Militär Luis Esteban Kyburg erhoben. Die ausführliche Anklage (224 Seiten) umfasst den

Zeitraum vom 26. August 1976 bis zum 12. Januar 1977 und schildert das System des Verschwindenlassens während der damaligen Militärdiktatur und wirft dem Angeklagten 23 Mordtaten an verschwundenen Oppositionellen vor. Nachdem die Anklage bei Gericht eingegangen war, erfuhren die Verfahrensbeteiligten, dass Kyburg bereits Mitte Oktober im Krankenhaus in Berlin verstorben war und deswegen das Verfahren eingestellt werden muss.

Angesichts der aktuellen Situation in Argentinien und des drohenden Rückschritts bei der juristischen Aufarbeitung der Verbrechen der Militärs hat sich das ECCHR entschlossen, die Anklage gemeinsam mit seiner argentinischen Partnerorganisation CELS als Dokument der Zeitgeschichte auf Deutsch und auf Spanisch zu veröffentlichen. Trotz der Enttäuschung über das Nichtstattfinden einer mündlichen Hauptverhandlung in Berlin halten wir die Ermittlungen und die Anklage der Generalstaatsanwaltschaft Berlin erstens für einen wichtigen Erfolg und zweitens den Text der Anklage auch für einen wichtigen Beitrag in der aktuellen juristischen und politischen Diskussion in Argentinien.

Weniger informierte Mitmenschen mögen einwenden, dass die Militärdiktatur ein Stück abgeschlossene Geschichte darstellt, sie durchaus angemessen aufgearbeitet wurde und es wegen dem Frieden dienen würde, wenn man die Dinge nur mehr ruhen ließe. Diese Zeitgenoss:innen vergessen, welche Auswirkungen die Diktatur auf das heutige Argentinien hat. Jeder, der sich mit Folter beschäftigt, weiß, dass sie nicht nur lebenslang auf denjenigen einwirkt, der sie erlitten hat, sondern das gesamte, familiäre und gesellschaftliche Umfeld. Das perfide System des Verschwindenlassens von Menschen besteht ja gerade darin, die betroffenen Familien und Freunde im Ungewissen zu lassen und, wie man heute weiß, damit dauerhaft zu traumatisieren. Doch auch wer die ökonomische Situation von Argentinien heute in den Blick nimmt, einer der Gründe für das furchtbare Wahlergebnis vom Herbst 2023, muss zur Kenntnis nehmen, dass die Ursachen für die verheerende Schuldenkrise und den Ausverkauf von Land und natürlichen Ressourcen in der Zeit von 1973 bis 1983 liegt. Damals verschuldete sich das Land enorm, die Arbeiterbewegung wurde regelrecht enthauptet und die Profiteure hatten freien Lauf. Seit Jahren leistet Argentinien weltweit den höchsten Schuldendienst, um den Preis der Zerstörung der sozialen Infrastruktur. Die vom Präsidenten Milei angekündigte Demontage des Staatsapparates wird die Probleme verschärfen. Begehrte Rohstoffe wie Lithium werden zu hohen Kosten für die Umwelt und vor allem die indigenen Gemeinschaften im Norden Argentiniens zu denselben niedrigen Preisen verkauft wie zuvor schon Soja, Zucker und zu Kolonialzeiten, das Gold und das Silber – die offenen Adern Lateinamerikas, eine endlose Geschichte. Die junge, revolutionäre Bewegung der siebziger Jahre stellte einen verzweifelten und misslungenen Versuch dar, das Ruder herumzureißen.

Das alles wäre natürlich kein Thema für einen Strafprozess vor der Schwurgerichtskammer des Landgerichts Berlin gewesen. Ein viel beachtetes öffentliches Verfahren wäre aber wichtig gewesen, um den Betroffenen ein Stück Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, um gerade in einer unsicheren, politischen und ökonomischen Situation in Argentinien zu zeigen, dass andere Länder bereit sind, ihren Anteil an der Gerechtigkeitsarbeit zu leisten. Länder wie Deutschland, die selber Komplizen der damaligen Diktatur ihrer Waffenbrüder im Süden Lateinamerikas waren. Das alles wollten wir anlässlich des Strafprozesses thematisieren und werden dies auch in Zukunft in gebotener Weise tun. Die Herausgabe und Kommentierung der Anklageschrift der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, stellt insoweit einen Anfang dar.

Der Gerechtigkeitsprozess in Argentinien geht weiter

CELS

Anfang 2023 erfuhren wir vom Fortgang der Ermittlungen gegen den argentinischen Ex-Militär Luis Kyburg in Deutschland. Gegen den ehemaligen Marineoffizier wurde wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit ermittelt, die er 1976 als Vizekommandant der Kampfschwimmereinheit „Agrupación Buzos Tácticos“ am Marinestützpunkt Mar del Plata begangen haben soll. Dies war eine gute Nachricht, da der Auslieferungsantrag Argentiniens wegen der deutschen Staatsangehörigkeit Kyburgs abgelehnt worden war.

In den ersten Novembertagen desselben Jahres erhob die Berliner Generalstaatsanwaltschaft Anklage gegen Kyburg wegen Mordes in 23 Fällen. Leider wurde einige Tage später bekannt, dass der Angeklagte bereits im Oktober verstorben war. Für die Feststellung, ob Kyburg für diese Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden kann, kam die Justiz also zu spät. Die Anklage zeigt aber, dass es legitim ist, Gerechtigkeit zu fordern. Gleichzeitig steht sie den Diskursen, die den Gerechtigkeitsprozess diskreditieren und behaupten, es handele sich um „Racheprozesse“, diametral gegenüber.

Parallel dazu fanden im Jahr 2023 in Argentinien Präsidentschaftswahlen mit einem alles beherrschenden Wahlkampf statt. Die Denkweise, die sich bei der Stichwahl im November durchgesetzt hat, relativiert das Vorgehen der Militärdiktatur: Der jetzt gewählte Präsident Milei hat bei einer politischen Debatte zwischen Kandidaten verschiedener Parteien behauptet, dass es keine 30.000 Opfer der Diktatur gegeben habe, dass in dieser Zeit im Land Krieg geherrscht habe und dass die staatlichen Sicherheitskräfte „exzessiv“ vorgegangen seien.

Die Vizepräsidentin Villarruel wiederum ist seit ca. 20 Jahren Mitglied einer Organisation, die die Anerkennung der Opfer des „Terrorismus“ (gemeint sind die Opfer der revolutionären bewaffneten Organisationen) in den 1970er-Jahren fordert. Diese Organisation bringt ihre Forderungen zusammen mit anderen Organisationen vor, die den systematischen Plan der Diktatur zur Unterdrückung politischer Gegner rehabilitieren und rechtfertigen und die verhindern wollen, dass diejenigen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, vor Gericht gestellt werden.

Obwohl die verleugnenden Tendenzen die aktuelle politische Debatte beherrschen, geht der Prozess der Gerechtigkeitsfindung in Argentinien weiter. Die Menschenrechtsbewegung, die schon während der Diktatur für Wahrheit und Gerechtigkeit gekämpft hat, kämpft weiter für die Beendigung der Straflosigkeit. Unter anderem wird sich dafür eingesetzt, die Verantwortlichen für die grausamen Verbrechen der Militärdiktatur auch über Landesgrenzen hinweg gerichtlich zur Rechenschaft zu ziehen. Der Fall Kyburg ist dafür ein Beispiel.

Beim Schreiben dieser Zeilen wissen wir nicht, ob die neue Regierung unter Milei Maßnahmen ergreifen wird, um den in Argentinien und international als historisch bewerteten Prozess der Erinnerung, der Wahrheit und der Gerechtigkeit zu stoppen.

Vor diesem Hintergrund trägt die Anklage gegen Kyburg zweifelsohne dazu bei, dass die Wahrheit über die Geschehnisse während der Zeit des argentinischen Staatsterrorismus und der Menschenrechtsverletzungen ans Licht kommt. Gleichzeitig wird eine auf globaler Ebene schon historische Strategie der Menschenrechtsbewegung wiederbelebt, die im Kampf um Erinnerung, Wahrheit und Gerechtigkeit alle verfügbaren Instrumente nutzt.

CELS,
CENTRO DE ESTUDIOS
LEGALES Y SOCIALES

Der Fall Kyburg: Die Geschichte einer deutsch- argentinischen Zusammenarbeit

SILVIA ROJAS CASTRO
PATRICK KROKER

Alles begann im Oktober 2017, als drei in Deutschland lebende Argentinier mit unerwarteten Informationen das ECCHR kontaktierten. Luis Tomé, Nestor López Corrales und Toni Hervida hatten virtuell an einer Anhörung der Staatsanwaltschaft von Mar del Plata teilgenommen, bei der es um Verbrechen der Diktatur ging, die im Rahmen der Subzone 15 begangen wurden. Bei dieser Anhörung erfuhren sie, dass der Ex-Militär Luis Esteban Kyburg zur Vernehmung vorgeladen worden war und dass er in Berlin auf der Flucht war.

Auf Grundlage dieser Informationen untersuchte das ECCHR die Situation und mögliche Rechtswege. Eine Auslieferung des Deutsch-Argentiniers Kyburg an Argentinien kam nicht in Frage, da das deutsche Grundgesetz die Auslieferung deutscher Staatsbürger:innen verbietet,¹ selbst wenn diese internationale Verbrechen begangen haben. Dennoch waren die deutschen Behörden verpflichtet, gegen Kyburg wegen seiner Beteiligung an Verbrechen, die während der Diktatur begangen wurden, zu ermitteln. Da die Ereignisse im Jahr 1976 stattfanden, kam lediglich der Strafbestand des Mordes in Betracht. Das gewaltsame Verschwindenlassen, die Hauptmethode der Diktatur, konnte nicht untersucht werden, da es im deutschen Strafgesetzbuch nicht vorgesehen ist. Die Berliner Generalstaatsanwaltschaft (GStA) hatte bereits 2014 ein Ermittlungsverfahren gegen Kyburg wegen dieser Verbrechen eingeleitet und die Rechtshilfe argentinischer Behörden ersucht. Nichtsdestotrotz kam es bisher zu keiner Anklage.

Dank der Kontakte argentinischer Partner:innen lernten wir César Sivo kennen, einen Menschenrechtsanwalt in Mar del Plata, der zahlreiche Opfer der Verbrechen der Diktatur vertreten hatte und uns an seiner Expertise und seiner Dokumentation zu diesem Thema teilhaben ließ. Sivo vermittelte im März 2018 den Kontakt zu Anahí Marocchi, deren Bruder, Omar Alejandro Marocchi, im September 1976 in Mar del Plata verhaftet wurde und verschwand. Anahí Marocchi und ihr Mann Carlos Díaz sind seit vielen Jahren Menschenrechtsaktivist:innen und hatten bereits zahlreiche Fälle in der Provinz Buenos Aires unterstützt. Daher stimmte Marocchi sofort zu mit dem ECCHR zusammenzuarbeiten, um eine Strafanzeige gegen Kyburg in Berlin einzureichen.

Das ECCHR wertete mit Hilfe von Simon Rau alle bisher verfügbaren Informationen aus, um die Strafanzeige gegen Kyburg zu verfassen, die wir dann im Juni 2018 im Namen von Anahí Marocchi wegen Mordes an ihrem Bruder und mindestens 19 weiteren Personen bei der GStA einreichten.

Drei Monate später, im Oktober 2018, reiste Simon Rau nach Argentinien, um Sivo und Marocchi persönlich zu treffen, Kontakte zur Staatsanwaltschaft in Mar del Plata und zu Menschenrechtsorganisationen (u.a. CELS) zu knüpfen und weitere Informationen über den Sachverhalt zu sammeln. Dies war von grundlegender

Bedeutung für die Stärkung der judiziellen Beziehungen zwischen Argentinien und Deutschland, da es unsere Rolle als Anwält:innen im deutschen Prozess war, zusätzliche Unterlagen und Perspektiven der Opfer und der Menschenrechtsbewegung in Argentinien einzubeziehen. Als Nebenklagevertreter:innen in dem Verfahren vor dem GStA hatten wir auch Zugang zu den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft. So konnten wir die Fülle an Beweismaterial einsehen, welche die argentinischen Behörden, insbesondere die Staatsanwaltschaft von Mar del Plata, zur Verfügung gestellt hatten. Für uns war klar, dass wir das Fachwissen unserer Verbündeten in Argentinien einbeziehen mussten, um die GStA-Untersuchung zu unterstützen, diese Menge an Informationen zu verarbeiten und die Systematisierung der Verbrechen der Diktatur und die Rolle Kyburgs dabei zu verstehen.

So wurden die Ermittlungen der GStA fortgesetzt. Im Sommer 2019 reisten Anahí Marocchi und ihr Mann Carlos Díaz nach Berlin und standen der Generalstaatsanwaltschaft und dem BKA als Zeug:innen zur Verfügung. In ihrer Aussage berichtete Marocchi über den Zusammenhang des Verschwindens ihres Bruders mit ihrem Kampf für Gerechtigkeit in diesem und anderen Fällen in Mar del Plata. Carlos Díaz schilderte Einzelheiten über die Einsatzstruktur der Streitkräfte in Mar del Plata.

In den folgenden Jahren verlangsamte sich die Ermittlungsarbeit durch die Covid-Pandemie und die damit verbundene Schwierigkeit, Zeug:innen – insbesondere Überlebende der Diktatur – in Argentinien und Europa zu befragen. Wie aus der Anklageschrift hervorgeht, hatten die deutschen Behörden die Aussagen von insgesamt zehn Überlebenden aufgenommen. Dies wäre nicht möglich gewesen ohne die Unterstützung von Griselda de Antoni, einer Juristin des Sekretariats für Menschenrechte, die seit Jahren für die Begleitung von Opfern in Strafverfahren in Argentinien zuständig ist.

Im Jahr 2023 trug die Unterstützung von de Antoni auch dazu bei, Kontakt zu Fabián und Claudio Hallgarten aufzunehmen, deren Bruder Fernando ebenfalls im August 1976 verhaftet wurde und verschwand. Die Hallgarten-Brüder hatten 2019 am letzten Prozess wegen der in der Subzone 15 begangenen Verbrechen teilgenommen, so dass es uns zuvor nicht möglich war, mit ihnen Kontakt aufzunehmen. Dank de Antoni konnten wir uns bei unserem Besuch in Mar del Plata im Januar 2023 persönlich mit Fabián Hallgarten treffen und ihm unsere juristische Strategie in Deutschland erläutern. Die Brüder beschlossen, sich dem Fall anzuschließen. Daraufhin übermittelten wir der GStA die Fakten zu Fernando Hallgarten, damit diese in die Ermittlungen gegen Kyburg einbezogen werden konnten.

Anfang 2023 ordnete die GStA eine Durchsuchung der Wohnung von Kyburg an, um neue mögliche Beweise zu sammeln. Mit der Vervollständigung der Zeugenaussagen und den neuen Beweisen, verfügte die GStA über alle notwendigen Elemente, um ihre Ermittlungen abzuschließen und zu entscheiden, ob sie zu einem Prozess übergehen.

Nach neun Jahren seit Beginn der Ermittlungen und fünf Jahren seit der Einreichung unserer Strafanzeige war es soweit. Am 30. Oktober 2023 war die Anklage gegen Kyburg wegen 23 Mordfällen in Mar del Plata fertig gestellt und kurz darauf der Großen Strafkammer des Berliner Landgerichts übersandt worden. Zu den Mordfällen gehörten die von Omar Alejandro Marocchi und Fernando Hallgarten, die von 17 weiteren Opfern, die in der Strafanzeige von 2018 aufgeführt sind,² sowie vier neue Opfer. Außerdem hatte die Staatsanwaltschaft einen Haftbefehl gegen Kyburg und seine Festnahme beantragt, um seine Anwesenheit während des Verfahrens sicherzustellen, denn in Deutschland ist ein Prozess nur gegen persönlich anwesende Angeklagte zulässig.

Damit hatte die Staatsanwaltschaft das Verfahren und die vier Umzugskartons, gefüllt mit den 13 Hauptakten, sieben Sonderbänden und mehreren Beiakten an das Gericht übergeben. Das Gericht prüfte gerade, ob die Voraussetzungen für einen Haftbefehl gegen Kyburg vorliegen, als es die Nachricht von dessen Tod erhielt. Voraussetzung für einen Haftbefehl wäre ein dringender Tatverdacht nach Aktenlage gewesen, also dass Kyburg am Ende des Verfahrens mit hoher Wahrscheinlichkeit verurteilt würde. Zudem hätte das Gericht eine Fluchtgefahr festhalten müssen, obwohl Kyburg jahrelang das Gebiet der Bundesrepublik nicht mehr verlassen hatte, vermutlich, weil er außerhalb Deutschlands seine sofortige Festnahme und Überstellung nach Argentinien fürchtete. Aber jetzt, wo ihm in Deutschland der Prozess gemacht werden sollte, hätte er einen Anreiz gehabt, Deutschland zu verlassen und sich dem Verfahren zu entziehen.

Unabhängig von der Frage des Haftbefehls, hätte das Gericht zunächst die 224-seitige Anklageschrift Kyburg zugestellt und damit die Anklage erhoben. Die Hinterbliebenen, Anahí Marocchi sowie Fabián und Claudio Hallgarten, wären Nebenkläger:innen geworden und die Anklageschrift wäre auch ihnen zugestellt worden. Währenddessen hätte das Gericht die Anklage auf ihre Zulässigkeit überprüft.

Die Verteidigung Kyburgs hätte in diesem Verfahrensabschnitt beantragen können, dass vor dieser Entscheidung einzelne Beweise erhoben werden. Auch hätte sie die Möglichkeit gehabt ihre Einwendungen gegen die Zulassung der Anklage vorzubringen. Da die Verdachtsschwelle zur Anklagezulassung relativ niedrig ist – es reicht bereits, wenn die Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung größer scheint als die für einen Freispruch – wäre sie wahrscheinlich erfolgt. Sie unterbleibt nur in Ausnahmefällen.

Damit wäre Kyburg angeklagt gewesen, „in der Zeit vom 26. August 1976 bis zum 12. Januar 1977 in 23 Fällen gemeinschaftlich handelnd, heimtückisch, um eine andere Straftat zu verdecken sowie aus sonst niedrigen Beweggründen, einen Menschen getötet zu haben.“ Die Strafkammer 22 des Landgerichts Berlin hätte als „Schwurgericht“ die Verhandlungen im Berliner Kriminalgericht, dem größten Strafgericht Europas, begonnen.

Während der Verhandlungen wären sämtliche Beweise präsentiert und geprüft worden. Die 24 in der Anklage genannten Zeug:innen aus Argentinien, darunter Anahí Marocchi sowie Claudio und Fabián Hallgarten, hätten ausgesagt; außerdem die Mitarbeiter:innen der argentinischen Bundes und regionaler Generalstaatsanwaltschaft, sowie die Bundesrichter:innen aus Argentinien, die sich bereits seit vielen Jahren mit der Aufarbeitung der Diktaturverbrechen und insbesondere mit dem Komplex „Fuertar 6“ in Mar del Plata befasst haben; ebenso der

Sachverständige Federico Efron vom Bundesministerium für Menschenrechte. Auch die zahlreichen Beamt:innen des deutschen Bundeskriminalamtes und des Berliner Landeskriminalamtes, die Kyburgs Telefon überwacht hatten und an der Auswertung der Telefone, Laptops und USB-Sticks mitgearbeitet hatten, die bei Kyburgs Hausdurchsuchung im Februar 2023 sichergestellt worden waren, hätten vor Gericht als Zeug:innen ausgesagt.

Der Vorsitzende Richter hätte die Verhandlungen geführt, die Staatsanwaltschaft, die Verteidiger:innen Kyburgs sowie die Nebenkläger:innen und ihre Anwält:innen hätten ebenfalls Beweiserhebungen beantragen, Zeug:innen benennen und Stellungnahmen zu Verfahrensfragen abgeben können. Da alles, was von der Polizei und der Staatsanwaltschaft ermittelt worden war, mündlich hätte vorgebracht werden müssen, hätte das Verfahren bei der Fülle an Vorwürfen mit großer Sicherheit lange gedauert; wie lange genau hätte stark vom Verhalten des Angeklagten – zum Beispiel der Frage, ob er ein Geständnis ablegt – und der anderen Verfahrensbeteiligten abgehängt. Ein bis drei Jahre wären realistisch, auch vier Jahre oder sogar länger wären möglich gewesen.

In dieser Zeit hätten wir den Prozess für die argentinische Gesellschaft und Menschenrechtsbewegung umfassend dokumentiert und die Relevanz dieses Falles im aktuellen Kontext aufgezeigt. Ebenso hätten wir argentinische Expert:innen und Menschenrechtsorganisationen eingeladen, den Prozess zu beobachten und gegebenenfalls Sachverständige aus Argentinien eingebunden, um den Kontext und die in der Anklageschrift vorgebrachten Argumente zu stärken.

Dazu sollte es nicht gekommen. Am 16. November 2023 informierte der Staatsanwalt den Vorsitzenden Richter am Berliner Landgericht, dass Kyburg am 11. Oktober 2023 im Charité-Krankenhaus von Berlin eines natürlichen Todes gestorben ist. Damit ist das Verfahren zu Ende. Es wurde, wie es in der technischen Rechtssprache heißt, wegen eines „Verfahrenshindernisses“ eingestellt. Charité bedeutet Barmherzigkeit. Sie steht für das, was Kyburg durch seinen natürlichen Tod als freier Mann erfahren hat, was er aber so vielen seiner Opfer während der Militärdiktatur verwehrt.

Zweifelslos wäre es ohne die Unterstützung und die Kooperationsbereitschaft der Opfer, der Angehörigen, der Kolleg:innen und der argentinischen Behörden nicht zu einer so umfassenden Anklageschrift gegen Kyburg gekommen. Ihnen allen gilt unser tiefster Dank. Obwohl es in Deutschland nicht zu einem Prozess kam, zeigt die Anklageschrift, dass ihre unermüdliche Arbeit in Argentinien auch in Deutschland eine positive Wirkung hatte, um die Bemühungen um Gerechtigkeit für die Verbrechen der Diktatur zu ergänzen.

SILVIA ROJAS CASTRO,
LEGAL ADVISOR UND CELS-ECCHR
KOOPERATIONSPARTNERIN
UND PATRICK KROKER,
SENIOR LEGAL ADVISOR, ECCHR

- 1 AUSNAHMSWEISE SIND NUR ANDERE EUROPÄISCHE LÄNDER ODER DIE ICC ZUGELASSEN. ART. 16 GG.
- 2 ZWEI MORDFÄLLE WURDEN AUSGESCHLOSSEN, WEIL SIE ZU EINEM ZEITPUNKT BEGANGEN WURDEN, ALS KYBURG NICHT MEHR STELLVERTRETENDER KOMMANDANT DER TAKTISCHEN TAUCHERGRUPPE WAR.

Unvollendet, aber nicht umsonst. Der Fall Kyburg vor dem Berliner Landgericht

FLORIAN JESSBERGER

Der Strafrechtsfall Kyburg ist zu Ende, bevor er ein solcher werden konnte. Das Verfahren ist eingestellt. Eine Anklage ist kein Urteil. Kyburg ist im juristischen Sinne weiter unschuldig. Weshalb also Aufhebens machen um die Bemühungen der Berliner Staatsanwaltschaft, einen 75-jährigen Rentner, der seit 10 Jahren unbescholten und unauffällig in Berlin lebt, wegen seiner Beteiligung an Straftaten zur Rechenschaft zu ziehen, die vor mehr als 50 Jahren und an einem über 10.000 km von Berlin entfernten Ort begangen worden sind? Wieso den Fall nicht einfach zu den Akten legen? Vier Gründe möchte ich nennen.

Der erste Grund ist (völker-)rechtspolitischer Natur: Der „Fall Kyburg“ sendet das vorsichtige Signal: Deutschland ist kein „sicherer Hafen“ für Völkerrechtsverbrecher, auch dann nicht, wenn sie deutsche Staatsangehörige sind. Letzteres ist bis heute nur dort bewiesen, wo sich deutsche Gerichte mit (deutschen) Angehörigen nicht-staatlicher, in der Regel terroristischer Gruppen, etwa des Islamischen Staates, zu befassen hatten. Jenseits dieser sog. foreign fighters und ihrer Angehörigen, tat sich die deutsche Justiz in den letzten Jahrzehnten schwer, Deutsche wegen Beteiligung an Völkerrechtsverbrechen zur Rechenschaft zu ziehen. Insbesondere gab es, soweit erkennbar, keine Anklage, in der einem Deutschen die Beteiligung an Staatskriminalität im Ausland vorgeworfen wurde. Damit hat die Berliner Generalstaatsanwaltschaft Neuland betreten. Und damit sichert sie zugleich den von Bundesregierung und Bundesgesetzgeber inzwischen regelhaft artikulierten Anspruch der „Vorreiterrolle“ Deutschlands im Völkerstrafrecht und internationalen Menschenrechtsschutz ab. Denn es steht demjenigen, der an der Spitze zu marschieren vorgibt, nicht gut zu Gesicht, wenn die eigenen Leute systematisch verschont werden. Zugleich erfüllt die Berliner Strafjustiz mit der Anklage ein „Versprechen“ der deutschen Rechtsordnung: Kyburg konnte nicht nach Argentinien, dem Ort, an dem die Taten begangen worden sind, ausgeliefert werden, um dort vor Gericht gestellt zu werden. Die argentinische Justiz stand bereit; doch verbietet das deutsche Grundgesetz die Auslieferung eigener Staatsangehöriger selbst dann, wenn es, um schwerste Straftaten geht. (Das Auslieferungsverbot mag man bedauern, es handelt sich hierbei jedoch keineswegs um eine deutsche Besonderheit.) Das deutsche Strafrecht kompensiert diese Verfassungslage mit einem „Versprechen“: dem in § 7 des Strafgesetzbuches niedergelegten Satz, dass das deutsche Strafrecht auch für Auslandstaten Deutscher Geltung beansprucht, jedenfalls soweit diese Taten, wie hier, auch am ausländischen Tatort mit Strafe bedroht sind. Kurzum: Auch Auslandstaten Deutscher sollen nicht straflos bleiben, sondern vor deutschen Gerichten abgeurteilt werden.

In juristischer Hinsicht ist die Anklageschrift, und das ist der zweite Grund, weshalb der „Fall Kyburg“ bedeutsam bleibt, ebenso überzeugend wie richtungsweisend.

Zunächst: Nicht „verfügbar“ waren zwei Straftatbestände, die das dem Kyburg vorgeworfenen Unrecht präzise abgebildet hätten. Nämlich das zwangsweise Verschwindenlassen und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Der Sache nach geht es im „Fall Kyburg“ um die Straftat des (zwangsweisen) Verschwindenlassens von Personen, einem Verbrechen, dass seit vielen Jahren in völkerrechtlichen Verträgen formuliert, aber im deutschen Strafrecht bislang nicht als eigenständiger Straftatbestand abgebildet ist. Das soll sich mit dem in diesen Tagen im Deutschen Bundestag diskutierten § 234b StGB-E ändern. Bislang war die Bundesregierung der Ansicht, die Tatbestände des allgemeinen Strafrechts erlaubten die Verfolgung und Bestrafung von Taten des Verschwindenlassens in einem angemessenen Maße. Wie falsch diese Ansicht war, gerade auch im Blick auf Verjährungsfragen, belegt der „Fall Kyburg“ eindrucksvoll. Eine Anklage wegen des in der Sache durchaus einschlägigen Verbrechens gegen die Menschlichkeit des Verschwindenlassens nach § 7 des Völkerstrafgesetzbuches schied ebenfalls aus, schon deshalb weil der Tatbestand zum Zeitpunkt der Tatbegehung – und auf den kommt es für die strafrechtliche Bewertung an – vom deutschen Recht noch nicht umfasst war. Hier rächt es sich, dass sich Deutschland erst Anfang der 2000er Jahre dazu hat durchringen können, die „Nürnberger Tatbestände“ in deutsches Recht zu überführen.

Als Ansatzpunkte für die Verfolgung in Deutschland kamen deshalb von vornherein nur die Tatbestände des allgemeinen Strafrechts in Betracht, wobei die allermeisten der Taten – Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Nötigung – schon verjährt waren. „Übrig“ blieb nur der Mordtatbestand, § 211 StGB, der unverjährbar ist. Überzeugend nimmt die Staatsanwaltschaft drei Mordmerkmale an, die zu dem eigentlichen Akt der Tötung eines Menschen hinzukommen müssen, um die Tat vom Totschlag zum Mord zu qualifizieren: Heimtücke, niedrige Beweggründe und die Absicht Kyburgs, durch die Tötung der Opfer andere Straftaten (insbes. Freiheitsberaubung und Geiselnahme) zu verdecken.

Wie in anderen Fällen arbeitsteilig begangener Diktaturverbrechen schwieriger als einen „passenden“ Straftatbestand im deutschen Recht zu finden, war die Aufgabe zu zeigen, dass der Tod der Opfer Kyburg auch juristisch zurechenbar ist. Selbst Hand angelegt hat Kyburg nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft in keinem Fall; wie also kann er für die Morde verantwortlich gemacht werden? Auch hier geht die Anklageschrift einen überzeugenden Weg. Sie wirft Kyburg die gemeinschaftliche Tatbegehung als Mittäter vor. Die Zurechnung erfolgt im Lichte des arbeitsteiligen Zusammenwirkens mit den unmittelbaren Tätern im Rahmen eines gemeinsamen Tatplans. Kyburg folterte und tötete nicht eigenhändig. Die untergeordnete Rolle Kyburgs bei der Tatausführung wird, so stellt die Anklage fest, durch seinen Einfluss bei der Planung und Organisation der Mordtaten kompensiert. Hier kommt seine Stellung als Vizekommandant zum Tragen. Die Abläufe im Marinelager unterstanden seinem Befehl und seiner Kontrolle als Offizier. Die Entscheidungen über das Schicksal der Ermordeten wurden gemeinsam bei den sog. „Diensttagstreffen“ getroffen und basierten, so legt die Anklageschrift im Einzelnen dar, insgesamt auf dem perfiden System des „Kampfes gegen die Subversion“. (Durch die Einordnung als Mittäter unterscheidet sich die rechtliche Bewertung in der Anklageschrift von derjenigen, die den deutschen Haftbefehlen gegen die Führungsriege der argentinischen Militärjunta zugrunde gelegen hatte, wo die Zurechnung über die Figur der mittelbaren Täterschaft („Tatherrschaft kraft organisatorischer Machtapparate“) angenommen worden war. Aber Kyburg ist eben nicht Videla und Videla ist nicht Kyburg.)

Aus juristischer Sicht unnötig zurückhaltend operiert die Anklage allerdings im Blick auf die Erfolgszurechnung bei denjenigen Opfern, die während der Dienstzeit Kyburgs zwar bereits auf den Marinestützpunkt verbracht, aber zum Zeitpunkt seines Abschieds noch nicht, jedenfalls nicht nachweislich, ermordet worden waren. In diesen Fällen lasse sich, so die Staatsanwaltschaft, der Todeserfolg Kyburg nicht unter dem Gesichtspunkt der Mittäterschaft zurechnen. Diese Fälle waren damit auch nicht Gegenstand der Anklage.

Der dritte Grund, weshalb der „Fall Kyburg“ keinesfalls zu den Akten gelegt werden sollte, ist die große zeitgeschichtliche Bedeutung der Anklageschrift. Diese präsentiert auf über 100-Seiten die Ergebnisse der langjährigen, in den strengen Formen des Strafprozessrechts durchgeführten Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft. Sie verkörpert das Substrat der amtlichen Feststellungen, diese betreffen nicht nur Details der einzelnen Kyburg zur Last gelegten Fälle, sondern ganz allgemein das „System des Verschwindenlassens“. Vorgelegt von einer „unbeteiligten“, „unparteiischen“ Behörde entfaltet sich so das ganze Bild der Unmenschlichkeit dieses „Systems“.

Viertens bestätigt der Fall Kyburg einmal mehr zwei Grunddaten der internationalen Strafrechtspflege. Zum Einen: Die Ahndung von Staatskriminalität kann typischerweise nur international arbeitsteilig erfolgen. Dass in diesem Fall die Behörden des Tatorstaates, Argentinien, die Behörden eines Drittstaates, Deutschland, unterstützen (und nicht umgekehrt), unterscheidet den „Fall Kyburg“ von vielen anderen. Zum anderen belegt die causa wieder einmal die maßgebliche Rolle, die zivilgesellschaftlichem Engagement bei der Verfolgung von Staatskriminalität zukommt. Ohne dieses, ohne das entschlossene Einfordern und hartnäckige Nachbohren, wäre es wohl nie zu dieser Anklage gekommen.

Halten wir also fest: Die Anklage Kyburgs bildet einen wichtigen Baustein der strafjuristischen Verarbeitung von Staatskriminalität, Systemunrecht und Diktaturverbrechen; ihre Bedeutung reicht über die ihm konkret vorgeworfenen Taten und über den Tatkomplex „Diktaturverbrechen Argentinien“ weit hinaus. Einen mutmaßlich unter Mitwirkung eines deutschen Staatsangehörigen begangenen Fall des „Verschwindenlassens“ zur Anklage gebracht zu haben, steht der deutschen Justiz auch deshalb gut zu Gesicht, weil der sog. Nacht-und-Nebel-Erlasses unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft die phänomenologische Blaupause für die Praxis bildete, die heute vor allem im Kontext der süd und mittelamerikanischen Militärdiktaturen des letzten Jahrhunderts verhandelt wird, das „Verschwindenlassen“ eben.

Die Einstellung des Verfahrens wegen des Todes des Angeschuldigten fällt in eine Zeit, in der in Argentinien selbst die zuletzt eindrucksvollen Bemühungen um (straf-)juristische „Aufarbeitung“, die bisher immerhin zu über 1.000 strafgerichtlichen Verurteilungen geführt haben, zu einem vorläufigen Ende zu kommen scheinen. Der globale Strudel rechtspopulistischer Agenda hat mit der Wahl des Präsidenten Milei auch Argentinien erfasst – mit den bekannten Konsequenzen für die Aufarbeitung von Menschenrechts- und Menschheitsverbrechen. Umso wichtiger wird es sein, dass Drittstaaten ihren Beitrag leisten, zumal dann, wenn sie Heimatstaaten der mutmaßlichen Täter sind. Dies haben die Berliner Strafverfolgungsbehörden im „Fall Kyburg“ versucht. Auch wenn Kyburg als unschuldig zu gelten hat: Umsonst waren diese Bemühungen keineswegs.

Das Böse

BALTASAR GARZÓN REAL

Ich erinnere mich wie heute an die Gesichter der Personen, die vor mir aussagten. Als Ermittlungsrichter am Nationalen Gerichtshofs (Audiencia Nacional) ermittelte ich zu den Verbrechen, die in Argentinien während der Militärdiktatur begangen wurden, insbesondere zu denen, die sich in der Marineschule „Escuela Mecánica de la Armada (ESMA)“ ereigneten: systematische Folter, Kindesraub und sogenannte *Todesflüge*, mit denen man Menschen verschwinden ließ und sie ermordete – eine für die argentinische Diktatur charakteristische Praxis, die den Unterdrücker Adolfo Scilingo¹ vor Gericht brachten. Aus dieser Zeit ist mir die unter allen Umständen zu wahrende Würde der Opfer in Erinnerung geblieben, und die Feigheit der Mörder, die sich in einem verzerrten Bild der Realität umhüllt von einer Art Aura der Rechtmäßigkeit des Mordens sahen, das ihnen dazu diente, ihre verbrecherischen Handlungen zu rechtfertigen.

In der „Erklärung zu den Aufgaben und grundlegenden Zielen des Prozesses der nationalen Neuordnung“ der Militärjunta vom 24. März 1976, die konstitutionelle Wirkung beanspruchte, wurde die verbrecherische Vision der Militärs erläutert. In der Erklärung ist die Rede von der Moral, der Eignung und der Effizienz für die Wiederherstellung eines Bildes der Nation, das nur in ihrem deformierten Denken existierte. Um dies zu erreichen, galt es, die „Subversion“ auszumerzen und die Geltung der christlichen Moral sowie andere gleichermaßen großtönende Voraussetzungen wiederherzustellen. Es war das ABC des faschistischen Gedankenguts, das von den Befehlshabern des Heeres, der Marine und der Luftwaffe und dazu von den Polizeikräften der Gliedstaaten und des Bundes sowie den Teilen der Zivilgesellschaft verkündet wurde, die sich ihnen angeschlossen hatten, wie z.B. aus zentralen Bereichen der Wirtschaft. „Alle dachten, sie seien Gott und könnten darüber bestimmen, was mit einem Menschen geschah. Auf dieser Grundlage war dann alles erlaubt“, erinnerte sich ein Opfer. Diese Frau hatte recht, denn in diesem Fall hatte Gott sogar irdische Vertreter, die vorgaben, in seinem Namen und Sinne zu handeln: korrupte Politiker, Unternehmer und Militärs, die sich verbündet hatten, um einen gewaltigen systematischen Vernichtungsplan umzusetzen, dem alle zum Opfer fallen sollten, die sich ihren Zielen entgegenstellten, und von denen sie der Meinung waren, dass sie sich ihnen entgegenstellten. Es war die Allmacht über andere Menschen, um sie nach Belieben zu vernichten.

AUSMERZUNG DER „SUBVERSION“

Die „Subversion“, die in Argentinien bekämpft werden musste, bestand aus denjenigen, deren einzige Sünde darin bestand, dass sie anders dachten, dass sie Demokraten waren und eine bessere Welt wollten, eine Welt wie die, die sich einige Jahre zuvor Salvador Allende erträumt hatte. Ein Traum, der von einem anderen Diktator neuer Prägung, dem von der damaligen US-Regierung

unterstützten Augusto Pinochet, zunichte gemacht worden war. Dieser Traum war aus Sicht der Militärs das schlimmste Verbrechen überhaupt. Das „linke Pack“ musste eliminiert werden, denn sie alle waren Sozialisten, Kommunisten oder Guerilleros, und für Frieden und Harmonie im Süden des amerikanischen Kontinents nicht hinnehmbar. Die aus den Vereinigten Staaten über die School of the Americas importierte „Doktrin der Nationalen Sicherheit“ war das einzig mögliche politische Credo. Nachdem aber die ausgemachten Oppositionellen ausgeschaltet waren, kamen diejenigen an die Reihe, die einfach nur anderer Meinung als ihre Unterdrücker waren. Sie, die andersdenkenden, mussten unabhängig von Alter und Herkunft hingerichtet werden oder aber verschwinden. Die Unterdrückung erfolgte durch Aktionen, die von den Militärs geplant wurden und im Gliedstaat Tucumán bereits vor dem Militärputsch unter dem Namen „Operation Unabhängigkeit“ (Operativo Independencia) angingen.

Zu diesem Zeitpunkt hatte sich unter der Schirmherrschaft der USA der Staatsterrorismus bereits über die gesamte südliche Hemisphäre ausgebreitet, eine Entwicklung, die schon während des 2. Weltkrieges ihren Anfang genommen hatte. Am 7. Dezember 1941 erließ das NS-Regime den sogenannten Nacht- und Nebel-Erlass, der das Verschwindenlassen tausender Menschen zum Zweck hatte, die mutmaßlich Widerstandsbewegungen in den besetzten Ländern angehörten. Dies ist einer der am besten dokumentierten Präzedenzfälle für das gewaltsame Verschwindenlassen von Menschen. Die französische Doktrin der Aufstandsbekämpfung, die in Lateinamerika den Namen „Doktrin der Nationalen Sicherheit“ erhielt, bot einen theoretischen Legitimationsrahmen für Staatsterrorismus und trug der Notwendigkeit Rechnung, die begangenen Verbrechen vor den Augen der internationalen Institutionen zum Menschenrechtsschutz zu verbergen. Französische Militärs, die an der Aufstandsbekämpfung in Algerien beteiligt waren, entwickelten ein Handbuch, das sie später an der School of the Americas für die Ausbildung hunderter lateinamerikanischer Militärs verwenden sollten. Die argentinischen Unterdrücker gingen noch einen Schritt weiter: Sie schickten Soldaten zur Ausbildung in der Aufstandsbekämpfung gegen subversive Elemente nach Frankreich. Später wurden sogar Franzosen für Ausbildungskurse nach Argentinien geholt.

TODESFLÜGE

Der Fall des Korvettenkapitäns Adolfo Francisco Scilingo Manzorro auf dem Marinestützpunkt Puerto Belgrano in Argentinien kann als Beispiel für die Denkweise derjenigen dienen, die wie Kyburg an so schrecklichen Taten wie dem gewaltsamen Verschwindenlassen und den Morden während der Diktatur beteiligt waren. Kurz vor Weihnachten 1976 trat Scilingo seinen Dienst bei der Marineschule ESMA an, die zunächst als Ausbildungsstätte der Marine diente. Doch mit dem Staatsstreich und dem Beginn des sogenannten Prozesses der nationalen Neuordnung änderte sich alles. Die Marineschule ESMA war jetzt die größte Haft- und Folteranstalt des Regimes – und sie war nicht die einzige, es gab über 600 solcher Einrichtungen über das ganze Land verteilt – doch die ESMA war ein finstres Beispiel dafür, was die Verderbtheit des Menschen anrichten kann.

Es handelte sich nicht um reguläre Flüge. Sie gehörten vielmehr zu einem eiskalt ausgeklügelten und systematischen Plan zur Vernichtung von politischen Gegnern oder auch Menschen, die keiner Gruppierung angehörten, deren Lebensstil oder Denkweise aber nicht in die „neue Ordnung“ passte. Im Vorfeld der Todesflüge, die von den Unterdrückern euphemistisch als „Verlegung“ bezeichnet wurden, wurden

die Häftlinge von einer Offiziersgruppe, die aus dem Direktor der ESMA, dem Leiter der Einsatzgruppe, dem Geheimdienstchef, dem operativen Leiter, dem Leiter der Logistik und weiteren Offizieren bestand, selektiert und eine Liste für den Verlegungsflug der jeweiligen Woche erstellt. Am festgesetzten Tag holten die „Pedros“ (wie das Schließpersonal im Jargon genannt wurde) die „Auserwählten“ aus ihren Gefängniszellen, und die „Grünschnäbel“ (Wächter) führten sie in den Keller des Offizierskasinos. Dort injizierte ihnen ein Arzt eine Dosis Trapanal² (im Jargon der Einsatzgruppe „Pentonaval“, etwa: Marine-Trapanal) als Schlafmittel. Anschließend wurden sie auf Lastwagen verladen und zum militärischen Teil des Flughafens Jorge Newbery in Buenos Aires gefahren, wo Militärflugzeuge warteten.

KRIMINELLE STRATEGIE

Den „Auserwählten“ wurde gesagt, dass man sie in den Süden Argentiniens verlege, wo sie den Status rechtmäßiger Gefangener erhalten würden, sodass ihre Familien wüssten, wo sie seien, und sie vielleicht sogar Besuch bekämen. Scilingo sah zu, wie sie nach der Injektion ihre Kraft verloren und fast ohnmächtig wurden – so stand es später in seinem Urteil. Dann wurden sie zum Lastwagen geführt. Später wurden sie dann einer nach dem anderen wie Frachtstücke gepackt und im Flugzeug verstaut. Das Flugzeug startete, fuhr auf die Startbahn und hob ab. Neben einem Arzt waren noch weitere Soldaten mit an Bord. Der Arzt war dafür zuständig, den Häftlingen eine letzte Dosis Narkotikum zu verabreichen. Scilingo war bei zwei dieser Flüge dabei und kam damit auf die Liste der Verbrecher, die bei diesem systematischen Vernichtungsplan mitgewirkt haben. Die Häftlinge wurden entkleidet. Nackt und fast bewusstlos, waren sie nicht mehr in der Lage auf irgendetwas zu reagieren. Dann öffnete sich die Heckklappe des Flugzeugs und einer nach dem anderen wurde ins Meer geworfen. Um keine Spuren zu hinterlassen, wurde später ihre Kleidung verbrannt. Nach dem Flug nahmen die Militärs ihren üblichen Tagesablauf wieder auf, machten Meldung und kehrten zurück in die ESMA, wo sie weitere Opfer an einen Ort verlegten, von dem es keine Wiederkehr gab.

Die Strategie war sorgfältig geplant, um sicherzustellen, dass das Schicksal der Verschwundenen nie bekannt werden würde. Doch die Wahrheit sollte ans Licht kommen. Dafür sollte der Río de la Plata sorgen, so als wollte er sich bei dieser entsetzlichen Vernichtungsmaschinerie nicht mitschuldig machen. Ab und zu wurden leblose Körper von der Flut auf uruguayischer Seite an das Ufer der Flussmündung gespült. Laut der argentinischen Organisation für forensische Anthropologie (Equipo Argentino de Antropología Forense) wiesen alle aus den Flugzeugen geworfenen Körper mehrfache Brüche auf. Ein Sturz aus dieser Höhe ins Wasser ist wie ein Sturz auf Beton. Keines der Opfer dieser Tausenden von Flügen konnte vor Gericht als Zeuge aussagen, denn keiner konnte sich retten – bis auf Adolfo Pérez Esquivel, der seine „Verlegung“ überlebte, da der Pilot, kurz bevor er aus dem Flugzeug geworfen werden sollte, den Befehl erhielt, zum Boden zurückzukehren. Im Jahr 1980 sollte Pérez Esquivel den Friedensnobelpreis erhalten.

Die große Mehrzahl der Opfer dieser Todesflüge wird nie gefunden werden. Nur die Familien und die Leidtragenden der militärischen Barbarei und ihrer Unterstützer werden an die verschwundenen Opfer erinnern und über Jahre hinaus Gerechtigkeit fordern.

GRAUENHAFT ZEUGENAUSSAGEN

Niemals werde ich den Prozess um die Todesflüge und den Unterdrücker Scilingo vergessen, niemals die Fragen vergessen, mit denen die Staatsanwältin Dolores Delgado den Angeklagten und die Neben- und Populärkläger einer Person bedrängten, die während des Ermittlungsverfahrens ihre anfängliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Justiz zurückzog, um sich ihrer Verantwortung zu entziehen. Zeugen und Opfer – im Gerichtssaal und per Videokonferenz aus Argentinien – zeichneten mit ihren Aussagen auf bedrückende Weise die Schrecken der Realität spürbar nach und brachten in den Gesichtern der Anwesenden das erlittene Leid zum Vorschein. Dreißig Jahre nach diesen Ereignissen sind all diese Aussagen ein Schrei nach Wiedergutmachung: „Sie nahmen mich fest, schlugen mich ins Gesicht, schleiften mich weg, legten mich auf den Boden eines Falcon, mit dem Gesicht nach unten, sodass ich während der Fahrt zu einem unbekanntem Ort die Militärstiefel auf meinem Rücken spürte. Nach der ersten halben Stunde verlor ich die Orientierung. Als ich wieder zu Bewusstsein kam, befand ich mich in einer Art Zelle.“ (...) „Ich dachte, ich würde sterben ... Ich weiß nicht, woher ich die Kraft zum Weiterleben nahm ... Ich weiß jetzt, was Grauen ... was Einsamkeit ... was Angst ist. Angst davor, keinen Unterschied mehr zwischen Leben und Tod erkennen zu können.“ Im Gegensatz zu Tausenden anderer Opfer, die nicht überlebt haben, können einige uns erzählen, wie sie unter den Elektroschocks auf ihrem nackten Körper, der mit Wasser als Stromleiter benetzt war, bis zum Wahnsinn gezittert hatten und wie nacheinander erst ihre Brustwarzen, dann ihre Zunge, ihr Zahnfleisch, ihre Finger, ihre Zehen und ihre Genitalien geschockt wurden. Wie sie auf nackte Lattenroste oder auf Tische gelegt wurden, die mit ihrem eigenen Blut und mit dem ihrer Kameraden und Kameradinnen befleckt waren. Sie konnten erzählen, wie Frauen unter unhygienischen Bedingungen gebären und anschließend ihrer Kinder beraubt wurden, und wie sie nach der Geburt „verlegt“ wurden. Etwa 500 Kinder wurden in Gefangenschaft zur Welt gebracht und ihren Entführern übergeben, 133 wurden bis heute nicht wiedergefunden.

**BALTASAR GARZÓN REAL,
EHEMALIGER UNTERSUCHUNGSRICHTER
AN DER AUDIENCIA NACIONAL IN SPANIEN**

- 1 ERLÄUTERUNG ERFOLGT WEITER UNTEN IM TEXT
- 2 ANMERKUNG DER ÜBERSETZERIN (ADÜ):
HANDELSNAME IN ARGENTINIEN: PENTOTAL

Über den Prozess, zu dem es nicht kam

ANAHÍ MAROCCHI

Ich schreibe diese Zeilen als Schwester von Omar Alejandro Marocchi, der am 18. September 1976 von Mitgliedern der am Marinestützpunkt Mar del Plata bestehenden Kampfschwimmereinheit „Agrupación Buzos Tácticos“ entführt wurde und seitdem verschwunden ist. Zusammen mit ihm wurde auch seine Lebensgefährtin Haydée Susana Valor entführt, die man ebenfalls verschwinden ließ. Laut Hinweisen, die wir Jahre später erhielten, war sie möglicherweise schwanger.

KURZE ANMERKUNGEN ZU DEN HINTERGRÜNDE

Als Ende 2012 die Verhandlungen im Verfahren „Base Naval II“ [Marinestützpunkt II], bei dem es unter anderem um meinen Bruder und meine Schwägerin ging, abgeschlossen wurden, war das Netz aus Verantwortlichkeiten von Einzelpersonen, die bei der Umsetzung des Plans zur systematischen Unterdrückung und Vernichtung durch den Marinestützpunkt Mar del Plata mitgewirkt hatten, offengelegt. Neben der Verurteilung von 12 Angeklagten kamen aber auch neue Namen von Personen ans Licht, die sich wegen grausamer Verbrechen vor der Justiz verantworten mussten. Darunter auch der Name von Luis Esteban Kyburg.

Da Kyburg in dieser Zeit eine wichtige Rolle spielte, wurde er im Juni 2013 von der argentinischen Justiz zum Flüchtigen erklärt. Als er geraume Zeit später in Deutschland aufgespürt wird, beantragt der argentinische Staat seine Auslieferung, um das Verfahren gegen ihn in Argentinien zu führen. Die Auslieferung wurde allerdings mit Hinweis auf die deutsche Staatsangehörigkeit des Flüchtlings verweigert. Die deutsche Staatsangehörigkeit hat er beantragen müssen, um Zuflucht vor einer möglichen Strafverfolgung in Argentinien zu finden.

Dies und die Tatsache, dass Kyburg in Berlin aufgespürt wurde, habe ich dank der Arbeit vieler Menschen erfahren. Besonders hervorzuheben ist die brillante Ermittlungsarbeit der argentinischen Staatsanwaltschaft in den Prozessen um den Marinestützpunkt, aber auch die Leistung der Anwälte der Nebenkläger unter der Leitung von Dr. César Sivo. Mein Dank gilt ebenfalls den Menschen, die von Argentinien aus Informationen nach Deutschland übermittelt haben, sowie denjenigen, die wegen einer möglichen Verfahrenseinleitung mit dem ECCHR in Kontakt getreten sind. Natürlich muss auch der Journalist erwähnt werden, der Kyburg in einem Berliner Stadtteil aufspüren und lokalisieren konnte. Und schließlich möchte ich all jenen danken, die sich während dieser ganzen Zeit für den Schutz der Menschenrechte eingesetzt haben, wie zum Beispiel die Mitarbeiter des ECCHR. Diese Menschenrechtsorganisation wurde von Wolfgang Kaleck in Berlin gegründet, um juristisch gegen Einzelpersonen, Institutionen und Unternehmen vorzugehen, die in Menschenrechtsverletzungen verwickelt sind. Ein ganz besonderer Dank gilt den argentinischen Menschenrechtsorganisationen für ihren unermüdlichen Kampf.

WARUM EINE STRAFANZEIGE?

Das ECCHR, bei dem bereits Interesse bestand, den Fall vor Gericht zu bringen, nahm Kontakt zu mir auf und teilte mir mit, dass ich die Voraussetzungen der deutschen Justiz erfülle und im Fall meines Bruders Omar zu den Personen gehöre, die berechtigt sind, Nebenklage zu erheben. Zudem wurde mir die volle Unterstützung des ECCHR und die persönliche Unterstützung des Generalsekretärs Wolfgang Kaleck zugesagt. Nach Rücksprache mit meiner Familie versicherten sie mir ihre Unterstützung bei der Entscheidung, als Nebenklägerin aufzutreten. Wir sind uns bewusst, dass die Nebenklage, auch wenn sie nur für einen individuellen Fall steht, immer auch im Sinne aller anderen und als Ergebnis eines gemeinsamen Kampfes erhoben wird.

Mein Interesse geht weit über die Verurteilung zu einer Strafe hinaus. Es geht vielmehr darum, die Einsicht zu stärken, dass es für diese schweren Menschenrechtsverletzungen keine garantierte Strafflosigkeit gibt und es sie auch nicht geben wird – solange wir uns trotz des Laufs der Zeit auch weiterhin dafür einsetzen. Und es werden ja auch die Zeugenaussagen erfasst, mit deren Hilfe die Ereignisse rekonstruiert werden können. Mit diesen Aussagen kann die Stimme derer gehört werden, die nicht mehr unter uns sind – und auf eine gewisse Art kann damit den Verschwundenen wieder eine Stimme verliehen werden.

Tief im Inneren besteht ja auch immer die Hoffnung, dass die Beschuldigten anfangen zu reden, auch wenn sie dies aufgrund ihres Schweigegelöbnis normalerweise nicht tun – und falls doch, dann nur um zu behaupten, was für gute Menschen sie seien. Vielleicht ergibt sich daraus aber dann trotzdem ein neues Puzzlestück. Beispielsweise, um so in Erfahrung zu bringen, ob das ungeborene Kind von Omar und seiner Partnerin die Folter überlebt hat. Ich kann die Aussage von Nancy Carricavur einfach nicht vergessen, die ich bei der Verhandlung vor der Strafkammer Nr. 1 für mündliche Verfahren in Mar del Plata gehört habe. Sie sagte, dass sie niemandem wünsche, die Schreie der Gefolterten am Marinestützpunkt hören zu müssen. Sie ist eine der wenigen Personen, die die Verschleppung an diesen Ort einen Tag nach der Entführung meines Bruders und seiner Partnerin überlebt haben. Ich würde gern wissen, wann und wie sie ermordet wurden, es würde mir helfen, es würde unserer Familie helfen, um sie zu begleiten, um zu trauern. Hinweise aus diversen Zeugenaussagen deuten darauf hin, dass sich ihre sterblichen Überreste im Meer befinden.

UNERWÜNSCHTER AUSGANG – „BIOLOGISCHE“ ODER „GERICHTLICHE“ STRAFLOSIGKEIT?

Mehr als fünf Jahre nach Einreichung der Strafanzeige bei der deutschen Justiz verstirbt der Angeklagte im Oktober 2023 fast zeitgleich zur Anklageerhebung durch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin beim zuständigen Landgericht.

Verstirbt ein Angeklagter oder wird er aufgrund seines körperlichen Zustands für verhandlungsunfähig erklärt, so wird das Strafverfahren gegen ihn eingestellt und man spricht von einer „biologischen“ Strafflosigkeit aufgrund hohen Alters. Angesichts der vielen Jahre, die seit den Taten verstrichen sind, angesichts des Hin und Hers im Justizsystem und angesichts der Beteiligung zweier verschiedener Justizsysteme – dem argentinischen, das die erhobenen Daten bereitstellte, und dem deutschen System, in dem die Ermittlungen geführt und die Anklage erhoben wurde – frage ich mich als Familienangehörige und als Opfer im weiteren Sinne,

ob nicht vielmehr von einer „gerichtlichen“ Strafflosigkeit gesprochen werden muss? Einer Strafflosigkeit, die durch die Verstrickungen und den Zeitplan eines Systems ermöglicht wird, das unangemessene Prozessverzögerungen zulässt, unabhängig von den Bemühungen einiger Akteure in diesem System.

SYSTEMATISCHE VERLEUGNUNG ODER REHABILITIERUNG – WIR HALTEN DOPPELT DAGEGEN

Aus Respekt vor denen, die nicht mehr unter uns sind, sowie angesichts der Gegenwart und der sich abzeichnenden Zukunft, ist es nun umso wichtiger, unsere Bemühungen im Namen der Erinnerung, der Wahrheit und der Gerechtigkeit zu verdoppeln, selbst wenn die Umstände herausfordernd sind. In diesem Sinne ist all das, was jetzt für die Erhebung der Anklage aktenkundig gemacht wurde, ein Schritt nach vorn und ein Vermächtnis. Um die Dimension unserer Anstrengungen besser zu ermessen, sei auf die Ermittlungen der Journalistin Ivy Cángaro zu verweisen: In einer Social-Media-Gruppe namens „Buzos Tácticos de Argentina“ [Argentinische Kampfschwimmereinheit] mit etwa viertausend Mitgliedern wurde im November 2023 eine Rehabilitierung Kyburgs aufgrund seines Todes veröffentlicht. Die Erinnerung an das Geschehene ist zweifellos eine Aufgabe, die heute sowie in Zukunft weitergeführt werden muss.

IST DAS GLAS HALB VOLL ODER HALB LEER?

Es wird keinen Prozess geben, aber es wurde kollektiv auf einen Prozess hingearbeitet, und das wird Spuren hinterlassen. Das Bekanntwerden der Geschichte dieses Mannes in den deutschen Medien hat zu einer gewissen gesellschaftlichen Verurteilung geführt und Informationen über die Geschehnisse während der argentinischen Militärdiktatur seit 1976 geliefert.

Ich persönlich danke dem ECCHR für seine Arbeit, für sein Engagement, für die zur Verfügung gestellte fachliche Hilfe und die menschliche Wärme, und ich danke allen, die ausgesagt haben, und den Journalisten, die sich engagiert haben, ich danke für die Unterstützung durch Institutionen und Organisationen in Argentinien, für die Unterstützung in Deutschland durch so viele Menschen, die sich dafür eingesetzt haben, den flüchtigen Unterdrücker vor Gericht zu bringen. In positiver Erinnerung wird mir auch die Arbeit der Mitarbeiter der argentinischen und deutschen Strafverfolgungsbehörden bleiben, die trotz ihrer Einbettung in ein bürokratisches und schwieriges System ihr Bestes gegeben haben. Vielen Dank auch an meine Familie, die mich uneingeschränkt unterstützt hat. Zu erwähnen ist auch die Freude über diese weitere Strafanzeige, die auf diesem Weg, auf dem noch kein Ende in Sicht ist, erhoben wurde.

ANAHÍ MAROCCHI MITGLIED DER VEREINIGUNG „FAMILIENANGEHÖRIGE VON VERSCHWUNDENEN HÄFTLINGEN UND OPFERN DES STAATSTERRORISMUS IM ZENTRUM UND IM SÜDEN DER PROVINZ BUENOS AIRES“, MITGLIED DER VEREINIGUNG „ERINNERUNG FÜR DAS LEBEN IN DEMOKRATIE TANDIL“

1 HINWEIS DES HERAUSGEBERS: IN MAR DEL PLATA WURDEN 20 VERFAHREN WEGEN DER VERBRECHEN GEFÜHRT, DIE WÄHREND DER LETZTEN ARGENTINISCHEN DIKTATUR BEGANGEN WURDEN. MEHRERE DIESER VERFAHREN KONZENTRIERTEN SICH AUF DIE PRAKTIKEN DER STREITKRÄFTE IM MARINESTÜTZPUNKT MAR DEL PLATA (STÜTZPUNKT I, STÜTZPUNKT II, STÜTZPUNKT III, TEILZONE 15).

„Wir wollten zu einem gesellschaftlichen Wandel in unserem Land beitragen“

FABIÁN HALLGARTEN

Mein Name ist Fabián Hallgarten. Ich bin der Bruder von Fernando Hallgarten, einem Deutsch-Argentinier, der am 26.08.1976 entführt wurde und seitdem verschwunden ist. Die Einzelheiten seiner Entführung und seines gewaltsamen Verschwindens sind in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Berlin gegen Luis Kyburg beschrieben.

Ab dem Moment seines Verschwindens hat meine Mutter Paz Cionfrini de Hallgarten unermüdlich nach ihm gesucht. Sie reichte Habeas Corpus-Anträge bei allen erdenklichen offiziellen Stellen ein, lief Krankenhäuser, Dienststellen der Provinz und Bundespolizei, Bischofssitze im ganzen Land und das Bundesgericht ab. Sie reichte auf internationaler Ebene Beschwerden bei der OAS, der UNO, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland und weiteren Institutionen ein. Nie erhielt sie auch nur die geringste Information über den Verbleib und den Zustand meines Bruders.

Fernando war politischer Aktivist seit seiner Sekundarschulzeit. Er war in kirchlichen Gruppen und in sehr verarmten Gegenden der Stadt tätig. Stets zeigte er sich solidarisch mit den am stärksten benachteiligten Personen. Es verging kaum ein Tag, an dem er nicht ein Straßenkind mit nach Hause brachte und ihm Nahrung, Kleidung und sonstige Unterstützung gab.

Seine letzten politischen Aktivitäten widmete er dem Viertel Libertad, einem einfachen Wohnviertel in Mar del Plata. Er war Mitglied der peronistischen Jugendorganisation „Juventud Peronista (JP)“. Durch seine solidarische Arbeit baute er ein sehr herzliches Verhältnis zu den Menschen in diesem Viertel auf.

Ich begann mit meinem politischen Aktivismus fast zur gleichen Zeit wie Fernando. Er muss 15 Jahre alt gewesen sein und ich war 13 Jahre alt. Wir wollten mit unserem politischen Engagement zum gesellschaftlichen Wandel in unserem Land beitragen. Tagtäglich sahen wir Armut, Hunger, Ungerechtigkeit und wir konnten nicht einfach wegschauen.

Unsere ersten Kontakte ergaben sich über Befreiungstheologen und kirchliche Jugendgruppen. Im Laufe der Zeit engagierten wir uns immer intensiver. Fernando war ein sehr freundlicher Mensch, er hatte viele Freunde und war sehr solidarisch eingestellt. Wenn er in das Viertel Libertad ging, füllte er seine Jackentaschen mit Bonbons. Dann holten sich Kinder die Süßigkeiten aus seinen Taschen ... So war er.

Fernando war ein integrierter, konsequenter und fröhlicher Mensch, der immer an die anderen dachte. Bei allem was er tat, war er sehr engagiert und wurde von seinen Arbeitskollegen und Mitaktivisten hoch geschätzt. Er war sehr intelligent und hatte eine großartige Zukunft vor sich. Die Sympathie die er gegenüber benachteiligten Personen am Rande der Gesellschaft empfand, veranlasste ihn, sich politisch zu engagieren.

Als man Luis Kyburg in Berlin aufspürte und die Ermittlungen gegen ihn begannen, kam bei mir wieder das Gefühl hoch, dass ich dadurch vielleicht etwas über das Schicksal von Fernando in Erfahrung bringen könnte. Ich war mir bewusst, dass dies ein Wunsch war, der nur schwer zu erfüllen war, aber dieser Wunsch, dieses Bedürfnis nach Informationen über ihn tritt jetzt bewusst wie auch unbewusst immer wieder auf, besser gesagt, es war nie weg, sondern ist jetzt wieder gegenwärtiger.

Unsere kollektive Suche nach Erinnerung, Wahrheit und Gerechtigkeit soll verhindern, dass der Staatsterrorismus jemals wieder sein System der Grausamkeit und des Terrors ausbreiten kann.

Die strafrechtliche Verfolgung Kyburgs zeigt, dass sich Mörder der Strafverfolgung wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht entziehen können, ganz gleich, wo sie sich befinden, sodass ihnen auch ein Wohnsitzwechsel keine Straflosigkeit gewährt. Leider verstarb er, bevor er von der Anklage gegen ihn wegen Mordes in 23 Fällen erfuhr.

In der gegenwärtigen politischen Situation Argentiniens, mit einer Regierung, die die Verbrechen der Militärdiktatur leugnet, steht einer Freilassung der Schuldigen nichts mehr im Weg. Strafverfahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit können ewig hinausgezögert werden und es besteht die reale Angst vor einem Leben im Ausnahmezustand. Vor diesem Hintergrund machte uns allen, die wir die schlimmsten Jahre unserer Geschichte erlebt haben, ein in Deutschland geführtes Strafverfahren gegen einen der Täter Hoffnung. Gleichzeitig ist die Anklage gegen Kyburg eine Würdigung und Rehabilitierung unserer Toten, unserer Verschwundenen. Und für alle Mütter und Familienangehörigen, sowohl für die Lebenden als auch diejenigen, die nicht mehr an unserer Seite sind, symbolisiert sie einen Funken Gerechtigkeit.

FABIÁN HALLGARTEN,
BRUDER DES ENTFÜHRTEN UND
VERSCHWUNDENEN FERNANDO HALLGARTEN

Der Fall Mercedes Benz Argentina S.A. Die verschwundenen Gewerkschafter

ECCHR

Das Verfahren gegen Kyburg ist nicht der erste Fall, bei dem die Menschenrechtsorganisationen ECCHR und CELS Opfer und Hinterbliebene in ihrem Kampf um Gerechtigkeit für die unter der argentinischen Militärdiktatur begangenen Verbrechen, an denen auch deutsche Akteure beteiligt waren, unterstützt haben. Zu diesen Akteuren gehören nicht nur Einzelpersonen, wie der ehemalige argentinische Marineoffizier Luis Kyburg, sondern auch deutsche Unternehmen, allen voran Mercedes Benz und seine Manager:innen.

Im Gegensatz zum Fall Kyburg, steht das Verfahren gegen den ehemaligen Mercedes-Benz-Produktionsleiter Juan Ronaldo Tasselkraut kurz vor dem Prozessbeginn. In diesem Verfahren ist CELS eine Zivilpartei, während das ECCHR als Sachverständiger agiert und am 12.11.2009 ein Rechtsgutachten (Amicus Curiae) an das für den Fall zuständige argentinische Gericht der Provinz San Martín übersandt hat.

HINTERGRUND

Die Betroffenen werfen hochrangigen Manager:innen von Mercedes Benz Argentina S.A. vor, am Verschwinden von 15 Gewerkschaftsmitglieder:innen beteiligt gewesen zu sein. Durch journalistische Recherchen, anlässlich des argentinischen Gerichtsverfahrens gegen die Befehlshaber der Militärdiktatur in den Jahren 1985/1986 wurde bekannt, dass im 1951 gegründeten Werk von Mercedes Benz in der Provinz Buenos Aires, González Catán, 15 Arbeiter:innen und Mitglieder:innen einer unabhängigen Gewerkschaft „verschwanden“, d.h. sie wurden durch staatliche Sicherheitskräfte verdeckt entführt, in Isolation inhaftiert, gefoltert und oftmals ermordet. Leitenden Angestellten des Unternehmens, insbesondere dem damaligen Mercedes-Benz-Manager Juan Tasselkraut, wird vorgeworfen, den Sicherheitskräften der Militärjunta Zugang zum Werksgelände und damit den Zugriff auf regimekritische Gewerkschafter ermöglicht zu haben. Tasselkraut hatte nach Angaben des Überlebenden und Hauptzeugen Hector Ratto diesen in seinem Büro an die Sicherheitskräfte übergeben und im weiteren Verlauf im Beisein des Zeugen den Sicherheitskräften die Adresse eines ebenfalls gesuchten Gewerkschaftsaktivisten, Diego Núñez, mitgeteilt. Diego Núñez wurde in der auf dieses Ereignis folgenden Nacht verhaftet und ist seitdem verschwunden.

ZUM RECHTSGUTACHTEN

In dem am 12.11.2009 eingereichten Rechtsgutachten setzt sich das ECCHR mit der Frage der staatlichen Rechtspflichten zur Strafverfolgung wegen Menschenrechtsverletzungen auseinander. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass eine solche Staatenpflicht unstreitig besteht, und zwar auch dann, wenn es sich bei den

Beschuldigten um private Wirtschaftsunternehmen handelt. Darüber hinaus ist seit den Anfängen des Völkerstrafrechts in den Nürnberger Prozessen und ihren Nachfolgeprozessen die besondere Verantwortung großer Wirtschaftsunternehmen, die repressive Regime bei der Begehung massiver Menschenrechtsverletzungen unterstützen, nicht nur als politisch von zentraler Bedeutung angesehen, sondern auch juristisch von Anfang an mitgedacht worden (vgl. etwa die Prozesse gegen Flick, Krupp, IG Farben oder Testa (Zyklon B)). Diese „private“ Seite eines Repressionsapparates außer Acht zu lassen, hieße, das Erbe der Nürnberger Prozesse und ihrer Nachfolgeprozesse nur halb anzutreten.

TRANSNATIONALES VORGEHEN

In Fällen schwerster Menschenrechtsverletzungen, die von staatlichen Akteuren wie auch Unternehmen begangen wurden, ist ein transnationales Vorgehen notwendig. Das bedeutet, dass in mehreren Foren, die einen Anknüpfungspunkt mit dem Fall aufweisen, juristische Verfahren in Gang gesetzt werden. Ebendies ist im Fall der verschwundenen Gewerkschafter von Mercedes Benz Argentina geschehen.

In Deutschland vertritt Wolfgang Kaleck, Generalsekretär des ECCHR, als Rechtsanwalt die Familienangehörigen der Verschwundenen und erstattete 1999 Strafanzeige gegen Tasselkraut u.a. wegen Beihilfe zum Mord bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

Im Jahr 2005 wurde das Klageerzwingungsverfahren in letzter Instanz durch das Oberlandesgericht Nürnberg (Az. Ws 829/04) eingestellt. Zur Begründung hieß es, es gebe nicht genügend eindeutige Beweise für Tasselkrauts Beteiligung. Bereits im Junta-Prozess von 1985 hatte allerdings das dort zuständige Gericht (Cámara Nacional de Apelaciones en lo Criminal y Correccional Federal) die Aussagen desselben Zeugen für glaubhaft befunden. Im Übrigen lehnte es das Nürnberger Gericht ab, sich mit der Auffassung der Staatsanwaltschaft auseinanderzusetzen, wonach – ungeachtet der konkreten, politischen Verhältnisse der Zeit – von dem erwiesenen dauerhaften Verschwinden regimekritischer Gewerkschafter:innen nicht darauf geschlossen werden könne, dass tatsächlich eine Mordtat vorliegt. Ohne Belang für das Verfahren waren nach Ansicht des Gerichts auch die vorgelegten Dokumente und Nachweise, die eindeutig belegen, dass die Praktiken des Verschwindenlassens und der Ermordung von Regimegegner:innen systematisch (in ca. 30.000 Fällen) vom argentinischen Regime eingesetzt wurden.

In Argentinien kam in dem gegenwärtig laufenden Verfahren gegen Mercedes Benz Argentina und andere (Az. 4012, Fall Nr. 292) wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung der Bundesstaatsanwalt Federico Delgado 2007 zu dem Schluss, dass Mercedes Benz Argentina während der Militärdiktatur Komplize bei den untersuchten Straftaten gewesen sei, denn über die 'Säuberungen' unliebsamer Gewerkschaftsaktivist:innen sei das Unternehmen informiert gewesen. Allerdings, so stellt die Bundesstaatsanwaltschaft fest, sei eine Verantwortung des Unternehmens zwar erkennbar, das Unternehmen selbst kann aber nicht bestraft werden und einzelne Verantwortliche könnten nicht identifiziert werden. So wurde das Verfahren auf Bundesebene eingestellt und an die Provinz San Martín, wo die meisten Entführungsoffer in der Haftanstalt Campo de Mayo festgehalten worden waren, verwiesen.

Der Fall Tasselkraut kommt nur langsam voran. Hoffnung auf einen erfolgreichen Prozess besteht aber immer noch. Seit der Einreichung des Amicus Curiae im Jahr 2009 gab es bei den Ermittlungen gegen Tasselkraut zahlreiche Rückschläge und Verzögerungen. Zwar lud der Bundesrichter in San Martín Tasselkraut im März 2022 vor, wies den Fall dann aber im April ab. Daraufhin legten die Staatsanwaltschaft, CELS und die Betroffenen Berufung ein. Letztendlich gaben die Gerichte sowohl in der Provinz San Martín im Oktober 2022 als auch auf Bundesebene im August 2023 der Berufung statt und wiesen den Richter an, das Verfahren wieder aufzunehmen. Schließlich wurde Tasselkraut im Oktober 2023 vom Strafgericht in San Martín unter Anklage gestellt. Ein Termin für den Prozessbeginn steht noch aus. Im Dezember 2023 – und in einem von den Betroffenen als weiteres Manöver zur Verzögerung des Prozesses angesehenen Vorgang – beantragte die Verteidigung von Tasselkraut die Aufhebung der Anklageschrift, über die noch nicht entschieden worden ist.

Ebenso wie im Fall Kyburg hat die Kombination verschiedener Verfahren in mehreren Ländern bisher erreicht, dass sich ein internationales Netzwerk von Jurist:innen, Familienangehörigen und Solidaritätsgruppen gebildet hat, das gemeinsam und koordiniert den Kampf gegen Strafflosigkeit weiterführt und dafür sorgt, dass der Fall nicht in Vergessenheit gerät. Ob es schließlich zu einer Verurteilung kommen wird oder der Fall das gleiche Ende nimmt wie der von Kyburg, ist offen. Klar ist allerdings schon heute, dass das geschehene Unrecht öffentlich benannt und sichtbar gemacht worden ist. Für die Opfer ist dies ein erster unverzichtbarer Schritt.

ECCHR,
EUROPEAN CENTER
FOR CONSTITUTIONAL
AND HUMAN RIGHTS



ANKLAGESCHRIFT

GENERALSTAATS-
ANWALTSCHAFT BERLIN
171 JS 15/14

BERLIN, DEN 30. OKTOBER 2023
ELSSHOLZSTR. 30-33, 10781 BERLIN
FERNRUF: [REDACTED]

AN DAS
LANDGERICHT
BERLIN

SCHWURGERICHTS-
KAMMER

Schwurgerichtsanklage

LUIS ESTEBAN KYBURG

BL.174FF. BD.IX,
BL.181 BD.XII

geboren am [REDACTED] 1948 in Catamarca/Argentinien,
wohnhaft [REDACTED]

[REDACTED] verheiratet,
nicht bestraft,
Bundeszentralregisterauszug ist beigelegt

WAHLVERTEIDIGER

BL.158 BD.IX

1

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

BL.160 BD.IX

2

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

WIRD ANGEKLAGT

in Mar del Plata/Argentinien
in der Zeit vom 26. August 1976 bis zum 12. Januar 1977
in 23 Fällen gemeinschaftlich handelnd
heimtückisch, um eine andere Straftat zu verdecken
sowie aus sonst niedrigen Beweggründen

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt

I.

Als Offizier der argentinischen Marine und 2. Kommandant der Einheit der taktischen Taucher auf dem Militärstützpunkt in Mar del Plata/Argentinien sorgte der Angeschuldigte in der Zeit zwischen dem 26. August 1976 und dem 12. Januar 1977 mit dem Ziel des Kampfes gegen die „sogenannte Subversion“ gemeinsam handelnd mit anderen Mitgliedern der Einheit, hochrangiger weiterer Militärangehöriger sowie Angehöriger staatlicher Sicherheitsbehörden im Rahmen geheim gehaltener arbeitsteiliger militärischer Operationen für die Tötung von 23 vermeintlichen oder tatsächlich linksgerichteten Oppositionellen.

Nach dem Sturz der argentinischen Präsidentin Isabel PERÓN wurde durch den Militärputsch vom 24. März 1976 im Land eine Militärdiktatur errichtet, die bis 1983 die Macht ausübte und all diejenigen, die sie kritisch sahen, in Angst und Schrecken versetzte. Die Militärjunta betrachtete alle Kräfte, die ihrer Meinung nach ihren politischen Zielen entgegenstanden, als sogenannte „Subversive“, worunter letztlich eine kaum eingrenzbare Zahl von Personen, Gruppierungen und politischen, aber auch sonstigen gesellschaftlich engagierten Organisationen fiel.

Nach dem Willen des Militärs galt es, diese Kräfte und ihre Vertreter und Sympathisanten mit allen Methoden zu bekämpfen und zu vernichten. Als Methode der physischen Beseitigung Missliebiger wählten die Militärs in den weitaus meisten Fällen das sogenannte „Verschwindenlassen“:

Zur Umsetzung solcher Pläne zur landesweiten Verfolgung der Regimegegner und vermeintlicher Unterstützer wurde das gesamte Land in sogenannte Zonen, Subzonen, Areas und Subareas untergliedert und Sondereinheiten des Militärs mit Untergruppen aus Angehörigen aller Waffengattungen gebildet. Unter insoweit gezielter Nutzung des militärischen Organisationsapparates und der entsprechenden Befehlsstrukturen wurden in ganz Argentinien schätzungsweise ca. 760 geheime Haftlager eingerichtet. Dorthin wurden die von militärischen und paramilitärischen Gruppierungen im Auftrag der Militärjunta festgenommenen und entführten Personen gewaltsam verbracht und gefoltert, um ihr etwaiges Wissen über oppositionelle Strukturen und die darin verstrickten Personen des vornehmlich linken Spektrums preiszugeben. Sodann wurden die Opfer „verlegt“. Die „Verlegung“ bedeutete in der Regel ihre Tötung.

Die Zahl der auf diese Weise während der argentinischen Militärdiktatur „Verschwundenen“ wird auf insgesamt 30.000 Personen geschätzt. Auf Nachforschungen von Familienangehörigen und Freunden nach verschwundenen Personen sowie formellen Anfragen bei den staatlichen Behörden wurde mit unwahren Mitteilungen oder ausweichend reagiert, um den Nachweis einer physischen Vernichtung der „subversiven Kräfte“, mithin ihrer vorsätzlichen Tötung, zu erschweren.

Die Stadt Mar del Plata war Teil des geografischen Zuständigkeitsbereichs einer eingerichteten Sondereinheit der Marine, die als „Fuerza 6“ bezeichnet wurde. Diese Sondereinheit war wiederum untergliedert

in die Einheiten 6.1. und 6.2., wobei erstere auf der Marinebasis der Stadt in Strandnähe stationiert und wiederum in vier Untereinheiten aufgeteilt war. Eine dieser Untereinheiten war die Einheit 6.1.2. Diese wurde gebildet von einer Gruppierung, deren Mitglieder als Kampftaucher, Fallschirmund Gebirgsjäger ausgebildet waren. Diese Gruppe wurde als Einheit der sogenannten taktischen Taucher bezeichnet („Buzos Tácticos“).

Die Gruppierung verfügte im Inneren der Marinebasis über ein zweistöckiges Gebäude, welches in den Monaten nach dem Militärputsch in ein geheimes Haftlager ausgebaut wurde.

Es wurden u.a. Zellenbereiche eingerichtet und Räumlichkeiten in regelrechte Folterkammern umgebaut, in welche die Opfer, die ihren Peinigern schutzlos ausgeliefert waren, durch massive Misshandlungen wie z.B. den Einsatz von Elektroschocks zur Preisgabe vermuteter Kenntnisse über Gesinnungsgenossen gezwungen werden sollten. Die in das Gebäude der Kampftaucher verbrachten Opfer wurden über unterschiedlich lange Zeit festgehalten und in überwiegender Anzahl getötet. Nur wenige Gefangene wurden freigelassen. Seit März 1976 kam es in Mar del Plata zu einer Vielzahl von Festnahmen durch bewaffnete Militärangehörige in Zivil, die sich als Angehörige der Sicherheitskräfte ausgaben, aber auch durch uniformierte Angehörige der Marine. Den Festgenommenen wurde eine Kapuze über den Kopf gezogen und sie wurden mit Kraftfahrzeugen – zumeist des Typs „Ford Falcon“ – auf die Marinebasis verbracht. Die Kapuzen mussten dort stets getragen werden und machten eine Orientierung fast unmöglich.

Die Opfer wurden im Anschluss an die erlittenen Misshandlungen und Folterungen zumeist entweder an andere Orte verbracht, wo sie im Rahmen von Scheinfreilassungen und fingierten Auseinandersetzungen zumeist hinterrücks erschossen oder in der Mehrzahl ahnungslos unter dem Vorwand der „Verlegung“ einem der sogenannten Todesflüge zugeführt wurden.

Hierbei handelte es sich um streng geplante Aktionen, in deren Verlauf den gefangenen Opfern vorgespiegelt wurde, mit dem Flugzeug an einen anderen Ort zur Durchführung eines formellen Strafverfahrens verlegt zu werden. Hierzu sei es notwendig, ihnen eine „Impfung“ bzw. ein „Mittel gegen Reisekrankheit“ zu verabreichen. In Wahrheit wurden den ahnungslosen Gefangenen ein stark wirksames Betäubungsmittel, zumeist der Wirkstoff Pentothal injiziert. In der Folge wurden die Opfer dann bewusstlos aus Flugzeugen in großer Höhe über dem Meer oder dem Fluss Rio de la Plata abgeworfen und auf diese Weise getötet. Sie blieben für immer verschwunden.

Da auf dem Marinestützpunkt Mar del Plata keine Start- und Landebahn für größere Flugzeuge, beispielsweise die häufig für Todesflüge genutzten Maschinen vom Typ „Lockheed Electra“ zur Verfügung stand, wurden die hier gefangenen Opfer zunächst auf andere entsprechend ausgestattete Militärstützpunkte und Flughäfen verbracht.

Der Angeschuldigte war im Zeitraum vom 6. Februar 1976 bis zum 12. Januar 1977 als 2. Kommandant der Gruppe der taktischen Taucher im Offiziersrang eines Kapitänleutnants der Fregatte der verantwortliche Leiter der Abteilung für Personal, Operationen, Logistik, Navigation, Kommunikation, Abwehr nachrichtendienstlicher Tätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeit und Logistik dieser Gruppe auf der Marinebases in Mar del Plata tätig. In dieser herausgehobenen Stellung war er in besonderer Verantwortung mit dem „Kampf gegen die Subversion“ betraut und zeigte sich äußerst engagiert.

II.

Im Tatzeitraum wurden folgende Personen unter verantwortlicher Einbindung des Angeschuldigten gewaltsam durch schwer bewaffnete Militärkräfte unter Mitwirkung von Präfektur- und Polizeikräften entführt, auf den Marinestützpunkt Mar del Plata verschleppt und in das dort dem Angeschuldigten unterstehenden zweistöckigen Gebäude der Taktischen Taucher, welches als geheimes Haftlager diente, verbracht.

In der Folge wurden die Opfer, die zumeist nicht wussten, wo sie gefangen gehalten wurden, mit Wissen und Wollen des Angeschuldigten unter Beteiligung mehrerer unbekannter Mitglieder der Spezialeinheit gefoltert und schließlich auf eine der oben dargestellten Art und Weise zielgerichtet getötet:

1.

Am 5. August 1976 wurde die am 21. Januar 1953 geborene Laura Susana MARTINELLI in Bahia Blanco aus einer Textilfabrik verschleppt, in welcher sie sich gemeinsam mit ihrem Sohn und ihrer 5 Monate alten Tochter versteckte. An der Operation war u.a. ein taktischer Marinetaucher beteiligt, der auf der Marinebasis tätig war und damit dem Kommando des Angeschuldigten unterstand.

Sie wurde auf den Marinestützpunkt in Mar del Plata verbracht, wo sie im zweistöckigen Gebäude der taktischen Taucher gefoltert und mehrfach vergewaltigt wurde.

Laura Susana MARTINELLI wurde schließlich am 31. Dezember 1976 nach einer Scheinfreilassung im Rahmen einer fingierten Auseinandersetzung in der Ortschaft Bahia Blanco mit Billigung des Angeschuldigten durch eine Vielzahl von Schüssen getötet. Später wurde ihr Leichnam ihren Angehörigen zum Zwecke der Bestattung übergeben.

2.

Ebenfalls am 5. August 1976 wurde der Ehemann der Geschädigten MARTINELLI, der am 4. Februar 1951 geborene Carlos OLIVA, von Militärkräften in Bahia Blanca entführt, als er dabei war, den Lohn seiner Ehefrau abzuholen und ebenfalls gegen seinen Willen auf das Gelände des Stützpunktes verbracht und dort im Gebäude der taktischen Taucher u.a. mit Elektroschocks gefoltert.

Er wurde gemeinsam mit seiner Ehefrau am 31. Dezember 1976, wie zu Ziffer 1. dargestellt, im Rahmen einer vermeintlichen Freilassung mit dem Boot nach Bahia Blanca zurückgebracht. Dort wurden später in einem in Brand gesetzten PKW der Marke Citroen zwei vollständig verbrannte männliche Leichen aufgefunden. Den durch die argentinischen Behörden getroffenen Feststellungen zufolge handelte es sich bei einem der aufgefundenen Toten um Carlos OLIVA. Der Angeschuldigte wusste um die Umstände der Tötung und billigte diese.

3.

Am 26. August 1976 wurde der junge Aktivist der peronistischen Jugend und Mitglied der „Montoneros“, der am 1. Juli 1956 geborene Fernando HALLGARTEN, gegen kurz nach 20.30 Uhr in Mar del Plata im Viertel La Perla in

der Via Pública auf öffentlichem Straßenland entführt, als er auf dem Weg zu seiner Mutter war. Er wurde auf einer Liste des Marinegeheimdienstes vom 22. Juni 1976 mit dem Titel „Mit Haftbefehl wegen subversiver Aktivitäten gesuchte Personen“ geführt. Man verbrachte Fernando HALLGARTEN gewaltsam auf die Militärbasis, wo er unter im Gebäude der taktischen Taucher unter Folter verhört wurde. Nach wenigen Tagen wurde er auf nicht näher bekannte Art und Weise mit Wissen und Wollen des Angeschuldigten getötet.

4. + 5.

Am 16. September 1976 gegen 20.00 Uhr wurden die beiden jungen Aktivistinnen Nora Inés VACCA, geboren am 12. September 1952 und die am 15. Dezember 1951 geborene Lidia Elena RENZI von einer Gruppe bewaffneter Marineangehöriger an ihrer Wohnanschrift in der Straße Calle Ayacucho Nr. 5849 in Mar del Plata überwältigt und gewaltsam zum Marinestützpunkt verbracht, wo sie im Gebäude der taktischen Taucher u.a. mit Elektroschocks gefoltert und Scheinerschießungen während ihrer Verhöre unterzogen wurden.

Beide wurden kurze Zeit später auf nicht näher geklärte Art und Weise getötet, was der Angeschuldigte, in dessen örtlichen Verantwortungsbereich beide Opfer gefangen gehalten worden waren, auch ausdrücklich billigte.

6.

Am darauffolgenden Tag, dem 17. September 1976, wurde der am 24. März 1951 geborene Alberto Victoriano D'UVA gegen 15.00 Uhr aus einer Pension, die er mit seiner damaligen Lebensgefährtin Carolina Susana DOVILLE unter der Anschrift Calle La Rioja Nr. 2740 in Mar del Plata bewohnte, gewaltsam entführt und zur Marinebasis verschleppt. Dort wurde er aufgrund seiner Aktivitäten als Mitglied der „Montoneros“ während einer mehr als einen Monat andauernden rechtswidrigen Inhaftierung im geheimen Haftlager unter Befehl des Angeschuldigten schwer misshandelt und gefoltert. In der Folge wurde Alberto Victoriano D'UVA mit Wissen und Wollen des Angeschuldigten auf unbekannte Weise getötet.

7. + 8.

Der am 8. Oktober 1956 in Córdoba geborene 19-jährige Omar Alejandro MAROCCHI wurde am 18. September 1976 gegen 18.00 Uhr an seiner Wohnanschrift in der Straße Calle Alejandro Korn Nr. 953 in Mar del Plata gewaltsam von vier bewaffneten Angehörigen des Militärs überwältigt, gegen seinen Willen auf den Stützpunkt in das Gebäude der taktischen Taucher verbracht und in der Folge auf eine der vorgesehenen Art und Weise getötet. Dies geschah wiederum mit Wissen und Wollen des Angeschuldigten.

Gemeinsam mit ihm wurde seine schwangere Lebensgefährtin, die am 24. Dezember 1951 geborene Susana Hydee VALOR, mit Wissen und Wollen des Angeschuldigten entführt, auf die Militärbasis verschleppt, im Gebäude der taktischen Taucher verbracht und in der Folge ebenso getötet.

9. + 10.

Ebenfalls am 18. September 1976 wurde der seinerzeit 19 Jahre alte am 25. Juni 1957 geborene Omar Tristan ROLDAN gemeinsam mit seiner am 30. Juni 1954 geborenen und im dritten Monat schwangeren Lebensgefährtin Delia Elena GARAGUSO widerrechtlich gegen 2.00 Uhr aus der gemeinsamen Wohnung in der Straße Galle Marcelo T. de Alvea 1424 in Mar del Plata entführt. Dabei gaben die Entführer, bei denen es sich wiederum um Angehörige der Marine und anderen argentinischen Streitkräften handelte, Schüsse aus Maschinengewehren ab, die Frau GARUSO am Bein verletzten.

Die beiden Opfer wurden auf die Militärbasis verbracht und unter Folter im geheimen Haftlager der taktischen Taucher zu ihrer politischen Einstellung und ihrer Mitgliedschaft bei der peronistischen Jugendorganisation „Montoneros“ befragt. Nach sieben Tagen wurden beide im Einvernehmen mit dem Angeschuldigten durch ihre Peiniger getötet, von den Leichnamen fehlt seit her jede Spur.

11. - 13.

Am 19. September 1976 wurden Liliana Beatriz Ramona RETEGUI, geboren am 10. Februar 1954, Patricia Emilia LAZZERI, geboren am 26. Januar 1955 sowie Maria Liliana IORIO, geboren am 8. April 1954, gewaltsam entführt und auf die Marinebasis verschleppt.

In den frühen Morgenstunden drang eine Gruppierung bewaffneter Personen in die Wohnung unter der Anschrift Calle Don Bosco 865 in Mar del Plata ein und entführte die dort aufhältlichen jungen Frauen, denen ebenfalls die Mitgliedschaft in der Gruppierung „Montoneros“ vorgeworfen wurde, gemeinsam mit zwei weiteren weiblichen Opfern namens Nancy Ethel Carricavur und Stella Maris Nicuez, indem sie unter Kapuzen und Decken das Gebäude verlassen mussten. Sie wurden auf die Militärbasis verbracht, wo sie in dem der Kommandantur des Angeschuldigten unterstehenden Gebäude der taktischen Taucher misshandelt und u.a. unter Einsatz von Elektroschocks gefoltert wurden. Während Frau Carricavur und Frau Nicuez, denen eine Mitgliedschaft bei der Gruppierung „Montoneros“ nicht nachgewiesen werden konnte, am 25. September 1976 freigelassen wurden, töteten die Angehörigen der Einheit für Sonderaufgaben Nr. 6 der argentinischen Streitkräfte („Fuertar 6“) RETEGUI, LAZZERI und IORIO mit Wissen und Willen des Angeschuldigten.

14.

Einen Tag später, am 20. September 1976 kam es zur Entführung des am 4. April 1956 geborenen Jorge Audelino ORDONEZ, der ebenfalls auf das Gelände der Basis verbracht und später getötet wurde.

Gegen 23.30 Uhr wurde der am 4. April 1956 geborene 20jährige gemeinsam mit seinem Begleiter Hector Orlando D'AQUINO beim Verlassen öffentlicher Verkehrsmittel in Mar del Plata in der Nähe seiner in der Straße Calle Sarmiento Nr. 4749 gelegenen Wohnung von einer Gruppe bewaffneter Angehöriger der Einheit „Fuertar 6“ sowie von Angehörigen der föderalen argentinischen Polizei festgenommen. Die jungen Männer wurden zur Marinebasis verbracht und dort im Gebäude der Gruppierung

der taktischen Marinetaucher untergebracht. Unter Folter wurden die beiden zu ihrer Zugehörigkeit zur sogenannten Union sekundärer Studenten (UES) befragt.

Während Hector Orlando D'AQUINO nach etwa 50 Tagen freigelassen wurde, wurde Jorge Audelino ORDONEZ in der Folge mit Wissen und Willen des Angeschuldigten auf eine der oben genannten Art und Weise getötet.

15.

Am 13. Oktober 1976 wurde die am 11. August 1957 geborene 19 Jahre alte Frau Norma Susana HUDER OLIVERI DE PRADO gewaltsam auf die Militärbasis verbracht und in der Folge getötet.

Das Opfer wurde am Tattag gegen 17.00 Uhr in ihrer Wohnung in der Calle Gascon 1809 in Mar del Plata von drei männlichen schwer bewaffneten Personen, die sich als „Polizisten“ ausgaben, widerrechtlich festgenommen. Diese Männer trugen in Teilen Zivilkleidung, jedoch Militärjacken und -stiefel und gehörten ebenfalls der Einheit für Sonderaufgaben Nr. 6 der argentinischen Streitkräfte an.

Nach gewaltsamer Verbringung auf den Militärstützpunkt wurde Frau HUDER OLIVERI DE PRADO im Gebäude der taktischen Taucher physisch und psychisch gefoltert. Ihr wurde vorgeworfen, Mitglied in der argentinischen sozialistischen Arbeiterpartei (PST) zu sein.

Frau HUDER OLIVERI DE PRADO wurde, wie zuvor unter Beteiligung des Angeschuldigten entschieden, in den folgenden Tagen getötet, wobei unklar blieb, welche der oben genannten Methoden angewandt wurde.

16.

Die am 27. August 1957 geborene 19-jährige Patricia Mabel GAITAN wurde am 28. Oktober 1976 Opfer einer Entführung durch militärische Sicherheitskräfte.

Frau GAITAN wurde im Umfeld der Räumlichkeiten der argentinischen sozialistischen Arbeiterpartei in der Calle 25 de Mayo in Mar del Plata widerrechtlich ihrer Freiheit beraubt, auf die Militärbasis verschleppt und im Gebäude der taktischen Taucher inhaftiert.

Dort wurde sie aufgrund ihrer aktiven Mitgliedschaft in der Partei misshandelt und gefoltert. In der Folge wurde sie mit Wissen und Willen des Angeschuldigten getötet.

17. - 19.

Ebenfalls am 28. Oktober 1976 wurden die am 27. Februar 1959 geborene Gustavo Eduardo STATI, Elena Alicia FERREIRO, geboren am 6. Februar 1955 sowie der am 16. Juli 1953 geborene Alberto Jose MARTINEZ zwischen 6.30 und 7.00 Uhr durch Angehörige der Einheit für Sonderaufgaben Nr. 6 der argentinischen Streitkräfte auf öffentlichem Straßenland in Mar del Plata an der Kreuzung der Straßen San Luis und San Martin entführt. Sie waren Anhänger der argentinischen sozialistischen Arbeiterpartei.

Die drei Opfer wurden ebenfalls auf die Militärbasis verbracht und dort im Gebäude der taktischen Taucher physischen und psychischen Folterungen unterzogen.

Nach etwa einem Monat wurden auch diese drei Opfer mit Wissen und Willen des Angeschuldigten getötet. Gustavo Eduardo STATI war zur Zeit seiner Verschleppung erst 17 Jahre alt.

20.

Ebenfalls am 28. Oktober 1976 wurde der seinerzeit 20-jährige am 2. Juli 1956 geborene Architekturstudent David Manuel OSTROWIECKI aus seiner Wohnung unter der Anschrift Avenida Colon Nr. 1614 in Mar del Plata verschleppt. Gegen 5.00 Uhr dieses Tages nahm ihn eine Gruppe von vier bewaffneten Personen fest, die sich als Angehörige der Sicherheitskräfte zu erkennen gaben.

Er wurde auf die Marinebasis verbracht und dort ebenfalls in dem der Befehlsgewalt des Angeschuldigten unterstehenden zweistöckigen Gebäude der taktischen Taucher gefoltert und misshandelt. Auch er wurde nach entsprechender Entscheidung des Angeschuldigten und anderer Offiziere in der Folge getötet.

21.

Am 2. November 1976 wurde der am 6. Juli 1945 geborene Tourismusstudent Mario D'Fabio FERNANDEZ COLMAN entführt, gewaltsam auf das Gelände des Militärs verbracht und später umgebracht. Ihm wurde vorgeworfen, militanter Angehöriger der peronistischen Jugendgruppierung

J.U.P. gewesen zu sein. Gegen 4.45 Uhr morgens wurde er am Tattag aus seiner Wohnung unter der Anschrift Calle Martin Rodriguez Nr. 315 in Mar del Plata von mindestens fünf bewaffneten Angehörigen der gemeinsamen Streitkräfte verschleppt und auf die Marinebasis verbracht, wo er unmenschliche Haftbedingungen erleiden musste.

Das Opfer wurde kurze Zeit später auf Geheiß des Angeschuldigten und anderer Offiziere getötet.

22.

Am 8. November 1976 wurde der am 11. Oktober 1952 geborene Adrián Sergio LÓPEZ gegen 14.30 Uhr an seiner Wohnanschrift in der Straße Dellepiane 1785 in Mar del Plata durch eine Gruppe Militärangehöriger der Einheit

„Fuerta de Tarias Nr. 62“ gewaltsam festgenommen und auf das Gelände der Marinebasis verschleppt, wo er ebenfalls im Gebäude der taktischen Taucher, welches der Befehlsgewalt des Angeschuldigten unterstand, gefangen gehalten und gefoltert wurde.

In den darauffolgenden Wochen wurde Adrián Sergio LÓPEZ mit Wissen und Willen des Angeschuldigten getötet.

23.

Am 1. Dezember 1976 gegen 19.00 Uhr wurde der am 20. Januar 1953 in Mar del Plata geborene Roberto Jose FRIGERIO gewaltsam aus der gemeinsam mit seiner Ehefrau Maria Pilar JAL genutzten Wohnung in der Straße Calle República del Libano Nr. 1357 in Mar del Plata widerrechtlich seiner Freiheit beraubt und gegen seinen Willen auf die Marinebasis verbracht.

An der Wohnanschrift wurde eine Gruppe bewaffneter Personen in Zivil vorstellig, die vorgaben, der Bundesaufsichtsbehörde für Sicherheit anzugehören,

während sie in Wahrheit Mitglieder der Sonderheit „Fuerza de Tareas Nr. 6“ waren. Auch er wurde in dem Gebäude der taktischen Taucher gefoltert und etwa einen Monat gefangen gehalten, bis er schließlich mit Wissen und Willen des Angeschuldigten getötet wurde.

Der Angeschuldigte war in seiner herausgehobenen Funktion als 2. Kommandant der Einheit der taktischen Taucher auf der Marinebasis Mar del Plata in die Planung und Durchführung der arbeitsteiligen gewaltsamen Entführung, Verschleppung der Opfer auf die Marinebasis, deren widerrechtliche Inhaftierung in dem ihm unterstehenden Gebäude der taktischen Taucher, ihrer Folterung sowie insbesondere ihrer Tötung involviert. Ihre physische Beseitigung entsprach seiner politischen Einstellung und seinen Zielen und war in jedem einzelnen Fall von ihm beabsichtigt.

Der Angeschuldigte gehörte wie alle Offiziere seiner Sondereinheit einem Stab an, der im Rahmen sogenannter „Diensttagstreffen“ anordnete, welche Opfer nicht ausnahmsweise freizulassen, sondern zu töten seien. Dazu zählten die oben genannten 23 Personen.

Die Opfer versahen sich bei ihrer Tötung wegen einer angeblichen Freilassung bzw. Verlegung keinerlei Angriffs auf ihr Leben und waren daher jeweils argund wehrlos, was der Angeschuldigte im Rahmen ihrer planmäßigen und arbeitsteilig durchgeführten Beseitigung auch wusste und billigte.

Die Tötung der Entführten diente zugleich der Verdeckung der an ihnen begangenen Straftaten der Freiheitberaubung und Geiselnahme sowie der gefährlichen und schweren Körperverletzungen in Gestalt der durchgeführten rücksichtslosen Folterungen.

Der Angeschuldigte hat sich im Rahmen seiner Tatbeiträge zum Herr über Leben und Tod der Opfer aufgeschwungen, die es seiner Überzeugung nach allein wegen ihrer tatsächlichen oder zu unterstellenden politischen Einstellung zu vernichten galt.

Dabei war ihm das eklatante Missverhältnis zwischen der Auseinandersetzung mit politisch Andersdenkenden als vermeintlichen Gegnern des Staates Argentiniens und ihrer physischen Beseitigung stets bewusst.

Verbrechen, strafbar nach

§§ 211 Abs. 1, 2, 212, 25 Abs. 2, 53, 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB.



Beweismittel

I. ZEUGEN

1.

BL.1FF. FACH 1 SD.BD. ZEUGENVERNEHMUNG VIDEO

Mar del Plata/Argentinien,

2.

BL.1FF. FACH 2 SD.BD. ZEUGENVERNEHMUNG VIDEO

Mar del Plata/Argentinien,

3.

BL.1FF. FACH 3 SD.BD. ZEUGENVERNEHMUNG VIDEO

Stella Maris Nicuez,
Mar del Plata/Argentinien,

4.

BL.1FF. FACH 4 SD.BD. ZEUGENVERNEHMUNG VIDEO

Héctor Orlando D'Aquino,
San Pablo/Argentinien,

5.

BL.1FF. FACH 5 SD.BD. ZEUGENVERNEHMUNG VIDEO

Mar del Plata/Argentinien,

6.

BL.1FF. FACH 6 SD.BD. ZEUGENVERNEHMUNG VIDEO

Pablo Mancini,
Mar del Plata/Argentinien,

7.

BL.1FF. FACH 7 SD.BD. ZEUGENVERNEHMUNG VIDEO

Patricia Molinari,
Mar del Plata/Argentinien,

8.

BL.1FF. FACH 8 SD.BD. ZEUGENVERNEHMUNG VIDEO

Mar del Plata/Argentinien,

9.

BL.1FF. FACH 9 SD.BD. ZEUGENVERNEHMUNG VIDEO

Mar del Plata/Argentinien,

ANKLAGESCHRIFT

- 10.**
BL.1FF. FACH 10
SD.BD.
ZEUGENVERNEHMUNG
VIDEO,
BL.43FF. BD.XII
Carlos Mujica,
Mar del Plata/Argentinien,
- 11.**
BL.188FF. BD.XI
Stella Maris Aroztegui Porto,
Barcelona/Spanien,
- 12.**
BL.199FF. BD.VI
[REDACTED]
Mar del Plata/Argentinien
- 13.**
BL.227 BD.IV, 203FF.
BD.V
Guillermo Segundo Schelling Candia,
Barcelona, Spanien,
- 14.**
BL.227 BD.IV, 198FF.
BD.VII
Alejandro Pérez Catán Riviere,
Valencia/ Spanien,
- 15.**
BL.57FF. BD.IV
Anahí Marocchi,
Tandil/Argentinien,
- 16.**
BL.37FF., 45FF. BD.IV
Carlos Fernando Jose Diaz,
Tandil/Argentinien,
- 17.**
BL.228 BD.IV,
2FF. BD.VI
Maria del Rosario Guglielmeti,
Märsta/Schweden,
- 18.**
BL.198FF. BD.VII
Alejandro Pérez Catan Riviere,
Valencia/Spanien
- 19.**
BL.5FF. SD.BD.UNTER-
LAGEN ARGENTINIEN
OPFER
BL.1FF.
SD.BD.ZEUGEN-
VERNEHMUNGEN
VIDEO
Bundesanwältin Dr. Maria Eugenia Montero,
Generalstaatsanwaltschaft beim föderalen Strafgerichtshof
Mar del Plata/Argentinien,
Abteilung für Menschenrechtsverletzungen,
(„Auxiliar Fiscal de la Oficina de Derechos Humanos
Del Ministerio Público Fiscal Mar del Plata“)
Independencia 3179 1 er piso. Mar del Plata)

BEWEISMITTEL

- 20.**
BL.1FF.
SD.BD.ZEUGEN-
VERNEHMUNGEN
VIDEO
Bundesrichter Dr. Santiago Inchausti,
Strafgerichtshof Mar del Plata/Argentinien,
(„Juez Federal en lo Criminal y Correccional Federal de Mar del Plata“),
Bolivar 1092 , Mar del Plata Argentinien,
- 21.**
BL.194 BD.IX
Fabián Hallgarten,
Mar del Plata/Argentinien,
- 22.**
BL.155 BD.XI
Claudio Hallgarten,
Mar del Plata/Argentinien,
- 23.**
BL.1 FF. FACH 1
SD.BD.
ZEUGEN-
VERNEHMUNGEN
VIDEO
Bundesanwalt Juan Manuel Portera,
Generalstaatsanwaltschaft Mar del Plata/Argentinien,
(vorsorglich benannt),
- 24.**
BL.1FF. FACH 1
SD.BD.ZEUGEN-
VERNEHMUNGEN
VIDEO
Bundesrichter Dr. Santiago Inchausti,
Mar del Plata/Argentinien,
(vorsorglich benannt),
- 25.**
BL.214FF. BD.VIII
[REDACTED]
Berlin,
- 26.**
BL.94FF. BD.IX
[REDACTED]
Berlin,
- 27.**
[REDACTED]
BKA, ST 25,
(polizeilicher Ermittlungsführer),
- BL.109FF. BD.I
FACH ZEUGEN,
BL.3, 10FF., 37FF.,
7FF, 93FF. 161FF,
185-187 BD.IV,
BL.117-189 BD.VIII,
BL.1, 20-103,
122-125, 147, 150,
162-171 BD.IX,
BL.13-19, 44-52, 112-118
BD.X,
BL.2-27, 65-77 BD.XI,
BL.43-49, 53-55,
67-86, 119-121,
183F. BD.XII,
BL.1, 172-177, 182-186,
211-213, 217-222
SD.BD.AUSWERTUNG
ASSERVATE

ANKLAGESCHRIFT

28. [REDACTED]
BKA, ST 25,
BL.208F. BD.VIII,
BL.163 BD.IX, 128-147
BD.XII,
BL.188-193 SD.BD.
AUSWERTUNG
ASSERVATE

29. [REDACTED]
BKA, ST 25,
BL.163 BD.IX ,
BL.51F., 66, 170F.
BD.XII,
BL.2-9, 59-61 SD.BD.
AUSWERTUNG
RECHTSILF-
UNTERLAGEN,
BL.142-147 SD.BD.
AUSWERTUNG
URTEILE, BL.2,
28-35, 44F.
SD.BD.AUSWERTUNG
MILITÄRAKTE,
BL.194-199 SD.BD.
AUSWERTUNG
ASSERVATE

30. [REDACTED]
BKA, ST 25,
BL.163 BD.IX

31. [REDACTED]
BKA, ST 25,
BL.210F., 241-234
BD.VIII,
BL.163 BD.IX
BL.163 BD.IX

32. [REDACTED]
BKA, ST 25,
BL.163 BD.IX

33. [REDACTED]
BKA, OE 13,
BL.163 BD.IX

34. [REDACTED]
BKA, OE 13,
BL.163 BD.IX

35. [REDACTED]
BKA, OE 13,
BL.163 BD.IX

36. [REDACTED]
BKA, OE 25,
BL.163 BD.IX

BEWEISMITTEL

37. [REDACTED]
LKA 524, Berlin,
BL.163 BD.IX

38. [REDACTED]
LKA 524, Berlin,
BL.3FF BD.X

39. [REDACTED]
BKA, ST 25,
BL.1FF. SD.BD.
UNTERLAGEN
ARGENTINIEN OPFER

40. [REDACTED]
BKA Buenos Aires,
(Verbindungsbeamter),
BL.115-136 SD.BD.
AUSWERTUNG
ASSERVATE

41. [REDACTED]
BKA, ST 25,
BL.2FF. BD.II FACH
WOHNANSCHRIFT,
BL.1FF. BD.II
FACH AUSWERTUNG
MILITÄRAKTE,
BL.1-10 SD.BD.
AUSWERTUNG
MILITÄRAKTE,
BL.161FF. SDH.
RECHTSILF I A
BL.69FF. BD.I
FACH TKÜ,
BL.20F. BD.I
FACH ZEUGEN

42. [REDACTED]
BKA, ST 25,
BL.166FF. BD.XII

43. [REDACTED]
BKA, ST 44.

II.
SACHVERSTÄNDIGER:
Federico Efron,
Nationales Ministerium für Menschenrechte,
Buenos Aires/Argentinien.

**III.
URKUNDEN**

- 1.**
Erledigungsstücke Rechtshilfe im Original,
BL.31FF. SDH.
RECHTSHILFE IA
- 2.**
Erledigungsstücke Rechtshilfe im Original,
BL.1FF SDH.
RECHTSHILFE IB
- 3.**
Auszüge aus der Militärakte des Angeschuldigten,
BL.306FF. SDH.
RECHTSHILFE IA,
BL.1FF. SDH.
RECHTSHILFE IB
- 4.**
Asservatenverzeichnis der Durchsuchung am 31.01.2023,
BL.147 F. BD.IX
- 5.**
Protokoll der Durchsuchung am 31.01.2023.
BL.149FF BD.IX

**IV.
AUGENSCHENSOBJEKTE
UND ÜBERFÜHRUNGSSTÜCKE**

- 1.**
DVD mit Rechtshilfeunterlagen ,
HÜLLE BL.20 BD.III
- 2.**
DVD mit Rechtshilfeunterlagen,
HÜLLE BL.172 BD.III
- 3.**
7 DVDs mit Rechtshilfeunterlagen,
HÜLLE BL.49,
BL.81FF.
STEHORDNER
REGISTER 7
RECHTSHILFE
- 4.**
2 DVDs mit Rechtshilfeunterlagen,
HÜLLE BL.20,
172 BD.III
- 5.**
Lichtbildmappe mit Lichtbildern von der Militärbasis,
BL.81FF.
STEHORDNER
REGISTER 7
RECHTSHILFE
- 6.**
Übersichtskarte Mar del Plata,
BL.21 SDH.
STRAFANZEIGE

- 7.**
10 DVDs mit Aufnahmen von Videovernehmungen,
HÜLLE VORBL.I SD.
BD.ZEUGEN-
VERNEHMUNGEN
VIDEO
- 8.**
1 Smartphone weiß,
BL.147 BD.IX
- 9.**
Tablett mit Lederhülle,
BL.147 BD.IX
- 10.**
diverse Fotos in Plastikhülle,
BL.147 BD.IX
- 11.**
2 Lichtbilder von Kriegsschiffen,
BL.147 BD.IX
- 12.**
1 Mobiltelefon Samsung schwarz,
BL.147 BD.IX
- 13.**
1 Micro SDSpeicherkarte 2 GB,
BL.147 BD.IX
- 14.**
4 Personaldokumente,
BL.147 BD.IX
- 15.**
schriftliche Unterlagen,
BL.147 BD.IX
- 16.**
1 Mobiltelefon Samsung schwarz,
BL.147 BD.IX
- 17.**
1 Mobilfunktelefon Samsung Galaxy Trend 2,
BL.147 BD.IX
- 18.**
3 Militärabzeichen,
BL.148 BD.IX
- 19.**
4 USB-Sticks (2 × schwarz, 1 × grün, 1 × blau),
BL.148 BD.IX
- 20.**
1 schwarzes Notizbuch,
BL.148 BD.IX

ANKLAGESCHRIFT

- 21.**
BL.148 BD.IX 1 Laptop HP schwarz,
- 22.**
BL.148 BD.IX 1 Laptop HP silber,
- 23.**
BL.148 BD.IX 1 Laptop HP grau,
- 24.**
BL.148 BD.IX 1 Tüte mit 6 USB-Sticks (4 × schwarz, 2 × silber),
- 25.**
BL.172 BD.IX Skizze von den Wohnräumen des Angeeschuldigten,
- 26.**
BL.174 BD.IX Ablichtung des deutschen Reisepasses des Angeeschuldigten
Nr. [REDACTED], ausgestellt am [REDACTED] 2019,
- 27.**
BL.175-180 BD.IX Lichtbilder vom Angeeschuldigten,
gefertigt anlässlich der erkennungsdienstlichen
Behandlung am 31.01.2023,
- 28.**
HÜLLE BL.148 BD.XII CD mit Auswertungen der Überwachung
des WhatsApp-Accounts des Angeeschuldigten.

**V.
BEIAKTE UND BEISTÜCKE**

- 1.**
Beiakte 272 UJs 1120/ 20 A,
- 2.**
Beistück I „Doppel DVDs Rechtshilfe Argentinien mit 7 DVDs“,
- 3.**
Beistück II – Studie „Verschwunden, Verfolgung und Folter
unter dem argentinischen Militär (1976–1983) von Christian Dürr.



Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

I. Zur Person

1. FAMILIÄRE VERHÄLTNISSE

BL. 174FF. BD. IX

Der Angeschuldigte wurde am 21. Januar 1948 in Catamarca/Argentinien geboren.

ANLAGE 6 SDH.
RECHTSHILFE IA

Er wurde nach seiner Schulausbildung im Jahr 1966 als Kadett in die Marine eingezogen und absolvierte in der Folge eine Ausbildung an der Militärschule der Marine als Teil des sog. „98er Jahrgangs“.

BL. 123FF. BD. VIII

Am 25. Juli 1975 heiratete er seine jetzige Ehefrau Maria Inés Basilio De Kyburg. Aus der Ehe gingen zwei Töchter hervor, die 1978 und 1991 geboren wurden. Diese sind in Houston/USA wohnhaft.

2. BERUFLICHER WERDEGANG

A. AUSBILDUNG ZUM LEHRER

BL. 310FF. SDH.
RECHTSHILFE IA

Der Angeschuldigte absolvierte nach seiner Schulzeit zunächst eine Ausbildung zum Lehrer für den nationalen Schuldienst für die Sprachen Deutsch und Englisch, die er im Jahr 1964 in der Provinz Catamarca abschloss.

B. WERDEGANG BEIM MILITÄR

BL. 310F. SDH.
RECHTSHILFE IA

In der Folgezeit trat der Angeschuldigte dem Militär bei und durchlief bis 1969 in der Marineschule Rio Santiago eine Ausbildung zum Fähnrich beim Kommandokorps.

In den Jahren 1970 bis 1972 belegte er Offizierskurse für das Überleben im Meer, der Schaden- und Brandprüfung, der Minenräumung sowie der Gewässerkunde. Im Jahr 1973 absolvierte der Angeschuldigte ebenfalls an der polytechnischen Marineschule Rio Santiago eine Ausbildung als Artillerie-Offizier.

BL. 126FF. BD. VIII,
BL. 310F. SDH.
RECHTSHILFE IA

Ab dem Jahr 1974 war der Luis Esteban Kyburg Angehöriger der Sonderheit „Fuerza de Tarea 6“ auf dem Stützpunkt der argentinischen Marine in Mar del Plata. Vom 27. Februar bis 18. Dezember 1974 absolvierte er den Lehrgang „Taktisches Tauchen für Offiziere“ an der Tauchschule in Mar del Plata. Zu dieser Zeit bekleidete er den Dienstrang eines Korvettenleutnants. Vom 1. August bis 15. Dezember 1974 war er Leiter des Verwaltungsbüros der Einheit sowie des Bereichs Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit.

Ab dem 18. Dezember 1974 war er in der Folge Angehöriger der taktischen Taucher. Als Fregattenleutnant wechselte er sodann am 18. Dezember

1974 zu den taktischen Tauchern und war in der Folge bis 1975 weiter Leiter des Verwaltungsbüros der Einheit sowie des Bereichs Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit.

Ab dem 11. April 1975 absolvierte der Angeschuldigte weiterhin im Dienstrang eines Fregattenleutnants eine Zweitausbildung zum militärischen Fallschirmspringer und nahm im selben Jahr an einem Lehrgang „Justiz“ teil.

In der Zeit vom 15. Dezember 1974 bis zum 22. Dezember 1975 war der Angeschuldigte Angehöriger der Tauchschule ESBU, Zone 7 und dort als Leiter für Lehrmittel und Leiter einer repräsentativen Einheit der Marine im Bereich Unterwassereinsätze tätig.

Vom 23. Dezember 1975 bis zum 5. Februar 1976 war er weiterhin Angehöriger der Tauchschule. Am 6. Februar 1976 wurde er zum 2. Kommandanten der taktischen Taucher ernannt. Zudem war er Leiter der Abteilungen Personal, Operationen, Logistik, Rettungstaucher, Navigation, Kommunikation, Abwehr nachrichtendienstlicher Tätigkeiten sowie Öffentlichkeitsarbeit.

Ab dem 24. März 1976, dem Datum des Militärputsches, wurde er als Mitglied der Sondereinheit im „Kampf gegen subversive Kräfte“ eingesetzt.

In der Zeit vom 3. Mai bis 9. Juli 1976 nahm er in leitender Position an einer in der Militärakte als „Aufgabe/Mission“ bezeichneten Operation teil, über deren konkreten Inhalt im Rahmen der durchgeführten Ermittlungen keine weiteren Erkenntnisse erlangt werden konnten.

Wie sich aus der Militärakte weiter ergibt, nahm der Angeschuldigte im Jahr 1976 überdies an einem einwöchigen Lehrgang „Antisubversion“ teil.

Am 12. Januar 1977 wurde der Angeschuldigte ausweislich eines tabellarischen Eintrags in der Militärakte schließlich auf den Marinestützpunkt Puerto Belgrano versetzt und versah seinen Dienst weiter auf dem vorstehend bezeichneten Marineschiff. Dort fungierte er als „Leiter Türme IV und V in der 4. und 5. Division“ auf dem Stützpunkt bzw. regelmäßig auch auf dem Marineschiff G. BELGRANO.

BL. 30 SD. BD.
AUSWERTUNG
MILITÄRAKTE

Die Auswertung der Militärakte betreffend den Angeschuldigten lässt den Schluss zu, dass der Angeschuldigte neben seinem Nachfolger, dem gesondert Verfolgten Carlos Maria ROBBIO in der Zeit vom 26. November 1976 bis zum 12. Januar 1977 gleichberechtigt zweiter Kommandant der taktischen Taucher blieb. Beide übten in dieser Übergangszeit insoweit gemeinsam die Funktion des stellvertretenden Kommandanten bei den Taktischen Tauchern aus.

BL. 30 SD. BD.
AUSWERTUNG
MILITÄRAKTE

Dies wird auch bestätigt durch die Angaben des ROBBIO im Rahmen des gegen ihn gerichteten Strafprozesses. Dort gab er an, ab dem 30. August 1976 zu den taktischen Tauchern abgeordnet worden zu sein. Die Gruppierung der taktischen Taucher sei eine sehr kleine Einheit gewesen, die einen Befehlshaber und einen stellvertretenden Befehlshaber gehabt habe.

Auf Vorhalt von Eintragungen in seiner eigenen Militärakte bestätigte ROBBIO, dass der Angeschuldigte stellvertretender Befehlshaber gewesen sei und er selbst zunächst als dritter Offizier zur Gruppierung gekommen sei.

In der Folge machte der Angeschuldigte seinen Nachfolger mit den konkreten Aufgaben im Rahmen der Umsetzung des „Kampfes gegen die Subversion“ auf dem Marinestützpunkt vertraut, insbesondere auch dem arbeitsteiligen Procedere der sich in den meisten Fällen anschließenden Verbringung der Opfer an andere Orte zu ihrer Beseitigung bzw. der Zuführung zu den sogenannten Todesflügen.

Ab dem 22. Juni 1977 wurde der Angeschuldigte als Fallschirmspringer eingesetzt. In den Jahren 1978 sowie 1980 bis 1981 belegte der Angeschuldigte weitere Ausbildungskurse, so u.a. für Einsätze, digitale Techniken, Radarfahrt sowie Waffensysteme der Zerstörer des Typs Hércules.

Im Jahr 1982 nahm der Angeschuldigte am sog. Falklandkrieg teil.

1987 war er als Offizier des Generalstabs in der Schule der Kriegsmarine tätig und wechselte ein Jahr später als Direktor zu einer Waffenschule.

Im darauffolgenden Jahr wurde er Kommandant des Minenräumschiffs ARA „Neuquén“. 1990 wurde der Angeschuldigte Leiter des Kriegshafens Buenos Aires und Leiter des Generalstabs für den Bereich Flussgewässer. Zwei Jahre später übernahm er schließlich die Stelle als Personalleiter des Marinekrankenhauses Buenos Aires.

C. AUSSCHIEDEN AUS DEM MILITÄRDIENST, STUDIUM UND AUFNAHME DER TÄTIGKEIT ALS RECHTSANWALT SOWIE WEITERER BERUFLICHER WERDEGANG

Mit Wirkung vom 1. September 1997 schied der Angeschuldigte freiwillig aus dem aktiven Militärdienst aus.

Parallel zu seinem Militärdienst hatte Luis Esteban Kyburg ein Studium der Rechtswissenschaften an der Fakultät für Jura und Sozialwissenschaften absolviert, das er am 30. Dezember 1992 abschloss. Mit Urkunde der Fakultät für Jura und Sozialwissenschaften der Universität Buenos Aires vom 31. August 1993 wurde dem Angeschuldigten der Titel eines Rechtsanwalts verliehen. Nachdem der Angeschuldigte im Jahr 1994 einen Kurs für Krankenhausverwaltung an der Führungsschule der sog. CONFELISA belegt hatte und in der Folge als Verantwortlicher für Personalangelegenheiten bei der Firma ORION SA tätig war, erfolgte zum 1. Juni 1995 eine offizielle Eintragung des Angeschuldigten in das Register der Rechtsanwaltskammer der Hauptstadt Buenos Aires.

Ab 1997 war der Angeschuldigte sodann als selbständiger Rechtsanwalt tätig, zunächst in der Kanzlei „Perdiguero-Capelletti“ und ab Juni 1997 in der Kanzlei „Dr. Jorge Eduardo Temperley und Dr. Ernesto Carlos Linares und Kyburg“. Bei einem der Partner soll es sich um seinen Cousin gehandelt haben. Der Angeschuldigte wurde in der Folge gleichberechtigter Kanzleipartner und blieb dort etwa 16 Jahre lang tätig.

Aus der Militärakte des Angeschuldigten ergibt sich schließlich eine Beratertätigkeit für ein Unternehmen namens „Congelados Macchiavello Y cia S.A.“ sowie in der Zeit von 2000 bis 2003 als Direktor der Softwarefirma „Veritas Software Argentina S.A.“.

Des Weiteren lässt sich der Militärakte entnehmen, dass Luis Esteban Kyburg in der Zeit vom 1. März 2003 bis 30. November 2003 sowie vom 1. März 2004 bis zum 30. April 2004 als Vertretungslehrkraft an der argentinischen Unteroffiziersschule der Marine für das Unterrichtsfach „Begriffe des Rechts“ tätig war. So wurde er zum 1. März 2003 zur sogenannten zivilen Lehrkraft der Streitkräfte ernannt und in jenem Jahr mit 8 Unterrichtsstunden beschäftigt. Für 2004 war eine Beschäftigung mit insgesamt 16 Wochenstunden für die Unterrichtsfächer „Begriffe des Rechts“ sowie „Begriffe des Rechts 2“ geplant. Der Angeschuldigte beendete allerdings Anfang Mai 2004 seine Lehrtätigkeit, ohne dass Gründe hierfür im Rahmen der Auswertungen der im Wege der Rechtshilfe übermittelten Unterlagen erkennbar geworden wären.

3. STAATSANGEHÖRIGKEIT

Der Angeschuldigte besitzt seit dem 19. Mai 2009 neben der argentinischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit. Diese hat er von seinem Vater, Luis Bernardo Kyburg erworben, der wiederum die deutsche Staatsangehörigkeit vom Großvater des Angeschuldigten, Bernhard Kyburg abgeleitet hatte. Dieser war im Jahr 1886 in Berlin-Steglitz geboren worden und wanderte am 27. Juni 1908 nach Argentinien aus.

Auf seinen Antrag hin wurde ihm am 10. August 2009 ein deutscher Reisepass mit der Nummer [REDACTED]

4. ÜBERSIEDLUNG NACH BERLIN

Nachdem dem Angeschuldigten bewusst geworden war, dass die argentinische Justiz seine Strafverfolgung u.a. wegen der hier verfahrensgegenständlichen Taten anstrebt, setzte er sich in der –zutreffenden– Annahme, dass ihn deutsche Behörden nicht an sein Geburtsland ausliefern würden, im Herbst 2012 über Uruguay, welches er am 27. September 2012 verließ, in die Bundesrepublik ab.

Er nahm ab dem 8. Oktober 2012 zunächst in der Schenkestraße 6a in 10318 Berlin Wohnung und war ab dem 21. Juli 2013 in der Raabestraße 15 in 10405 Berlin gemeldet. Seit dem 4. Januar 2016 bewohnt er mit seiner Ehefrau eine kleine Zwei-Zimmer-Wohnung in der [REDACTED] in 10405 Berlin Pankow.

Seitdem ist er in Berlin wohnhaft, wo er keinem geregelten Beschäftigungsverhältnis mehr nachgegangen ist. In der Zeit von Mai bis Juni 2013 nahm der Angeschuldigte an einem Deutschkurs an der Volkshochschule Friedrichshain-Kreuzberg teil, auf welchen bis Anfang 2014 weitere sowie ein Integrationskurs folgten.

Der Angeschuldigte verfügt über regelmäßige Einkünfte aus der Vermietung von mindestens einem Appartement in Argentinien.

Seine ehemals bezogene Rente aus der Angehörigkeit beim argentinischen Militär wurde ihm hingegen in Ansehung der gegen ihn erhobenen verfahrensgegenständlichen Vorwürfe versagt. Hiergegen geht der Angeschuldigte den im hiesigen Verfahren gewonnenen Erkenntnissen zufolge in Argentinien juristisch mit Unterstützung eines Rechtsanwalts vor.

Der Angeschuldigte und seine Ehefrau sind offenbar finanziell bestens abgesichert. So wies ein für die Ehefrau geführtes Konto bei der Bank of America zumindest am 15. April 2020 ein verfügbares Guthaben in Höhe von [REDACTED] US-Dollar auf. Auch verfügen sie über [REDACTED]

5. STRAFRECHTLICHE VORBELASTUNGEN

Ausweislich des Auszugs aus dem Bundeszentralregister ist der Angeschuldigte in Deutschland strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten.



Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

II. Zur Sache

1. GENESE DES VERFAHRENS

BL.1FF. BD.I

Anlass für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin war ein internationales Fahndungs- und Festnahmeersuchen von Interpol Buenos Aires vom 2. August 2013 betreffend den Angeschuldigten.

BL.170F BD.XII

Am 8. August 2013 wurde durch Interpol an alle Mitgliedstaaten ein weltweites Fahndungsersuchen gesteuert.

BL.1FF. BD.I,
BL.22FF. BD.III

Diesem wurde in Argentinien laut des entsprechenden Ersuchens vorgeworfen, in den Jahren 1975–1979 als Offizier in den argentinischen Streitkräften gedient und in den antisubversiven Einheiten auf dem Marinestützpunkt Mar del Plata und seinen Nebenanlagen eingesetzt gewesen zu sein. Er soll Befehlshaber für die Bereiche Personal, Operationen und Logistik und in dieser Eigenschaft neben 34 weiteren Personen einer der Hauptverantwortlichen für die Tötung von mindestens 154 Menschen gewesen sein.

Dem Fahndungsersuchen liegt ein Haftbefehl des argentinischen Bundesgerichts Juzgado federal no. 3 in Mar del Plata vom 31. Juli 2013 zum Fall No. 4447/140 vom 31. Juli 2013 zugrunde. Dieser hat die Vorwürfe des Mordes, Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, des Verbrechens gegen die Menschlichkeit sowie dem Verschwindenlassen von Personen zum Gegenstand.

Eine Umsetzung des Fahndungsersuchens in Deutschland bzw. eine Auslieferung kam wegen der deutschen Staatsangehörigkeit des Angeschuldigten nicht in Betracht. Jedoch findet das deutsche Strafrecht gemäß § 7 Abs. 2 N. 1 StGB Anwendung.

Nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wurde mit Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 17. Juni 2014 das Bundeskriminalamt um Übernahme der polizeilichen Ermittlungen ersucht.

Im Rahmen der durchgeführten Ermittlungen wurden insbesondere umfangreiche Materialien ausgewertet, welche durch die argentinischen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt wurden.

Dabei ließen sich keine verlässlichen Erkenntnisse und belastbaren Beweismittel dahingehend gewinnen, dass der Angeschuldigte in seiner Zeit als 2. Kommandant der taktischen Taucher auf dem Marinestützpunkt Mar del Plata über die im konkreten Anklagesatz benannten Fälle hinaus für die Tötung weiterer Opfer verantwortlich sein könnte.

2. ANZEIGE DES RECHTSANWALTS WOLFGANG KALECK VOM 18. JUNI 2018

BL. 1FF. SD.BD.
STRAFANZEIGE

Mit Schriftsatz vom 18. Juni 2018 erstattete Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck namens und in Vollmacht der Zeugin Anahi MAROCCHI Strafanzeige gegen den Angeschuldigten wegen der Tötung ihres Bruders Omar Alejandro MAROCCHI sowie mindestens weiterer 18 Opfer, darunter auch die seinerzeit schwangere Lebensgefährtin des Omar Alejandro MAROCCHI, Frau Susana Hydee VALOR.

BL. 62FF. SD.BD.
STRAFANZEIGE

Mit weiterem Schreiben vom 16. September 2019 wurde die Strafanzeige ergänzt und weitere Unterlagen zum Vorgang gereicht.

3. VERHÄLTNISS E IN ARGENTINIEN IN DER ZEIT VON 1976 BIS 1983

BL. 21FF. BEISTÜCK II,
BL. 166 BD. XII

Nach Sturz der argentinischen Präsidentin Isabel PERÓN durch den Militärputsch vom 24. März 1976 wurde im Land eine Militärdiktatur errichtet, die bis 1983 die Macht ausübte und all diejenigen, die sie kritisch sahen, in Angst und Schrecken versetzte.

Das Regime löste noch am 24. März 1976 den Kongress auf, ent hob die oberste Gerichtsbarkeit des Landes des Amts und suspendierte die Tätigkeit aller politischen Parteien für unbestimmte Zeit.

Die Militärjunta bestand aus den drei Oberbefehlshabern von Heer, Luftwaffe und Marine. Es handelte sich um ein rechtsgerichtetes Regime mit autoritären und nationalistischen Strukturen. Vor und im ersten Jahr des Regimes herrschten in Argentinien bürgerkriegsähnliche Zustände mit Staatsterror und Gegenterror von Seiten linker Organisationen.

Das Militär selbst bezeichnete die Zeit seiner Herrschaft dabei als „Prozess der nationalen Reorganisation“, um mit dem Ziel der gesellschaftlichen Akzeptanz einen lediglich vorübergehenden Charakter dieses „Prozesses“ anzudeuten. Die Gesellschaft sollte nach konservativen Idealen „neu organisiert“ und dann nach dem Plan der Junta in die Demokratie „entlassen“ werden. Die Militärjunta betrachtete alle Kräfte, die ihrer Meinung ihren politischen Zielen entgegenstanden, als sogenannte „Subversive“, worunter letztlich eine kaum eingrenzbare Zahl von Personen, Gruppierungen und politischen, aber auch ansonsten gesellschaftlich engagierten Organisationen fiel. Nach Willen des Militärs galt es, diese Kräfte mit allen Methoden zu bekämpfen und zu vernichten. Als Methode dieser Vernichtung Missliebiger wählten die Militärs in der Regel das „Verschwindenlassen“.

Bereits kurz nach der Machtübernahme des Militärs wurden durch den General Luciano Benjamín MEDÉNDEZ großangelegte „Säuberungsaktionen“ angekündigt und dabei auch der Tod von selbst nach Maßstäben der Junta Unschuldigen in Kauf genommen.

Er wurde in diesem Zusammenhang mit folgendem Ausspruch zitiert: „Wir werden 50.000 Menschen töten müssen. 25.000 Subversive, 20.000 Sympathisanten und wir werden 5.000 Fehler machen“.

Auf Nachforschungen von Familienangehörigen und Freunden nach verschwundenen Personen wurde mit unwahren Mitteilungen oder ausweichend reagiert, um den Nachweis einer physischen Vernichtung der „subversiven Kräfte“, mithin ihrer vorsätzlichen Tötung, zu erschweren.

Zur Umsetzung solcher Pläne zur landesweiten Verfolgung Missliebiger wurde das gesamte Land in sogenannte Zonen, Subzonen, Areas und Subareas untergliedert und Sondereinheiten des Militärs mit Untergruppen aus Angehörigen aller Waffengattungen gebildet.

BL. 59FF. BEISTÜCK II

Unter Nutzung des militärischen Organisationsapparates und der entsprechenden Befehlsstrukturen wurden in ganz Argentinien schätzungsweise ca. 760 geheime Haftlager eingerichtet. Dorthin wurden die von militärischen und auch paramilitärischen Gruppierungen im Auftrag der Militärjunta festgenommenen und entführten Personen verbracht und gefoltert, um ihr (vermeintliches) Wissen über oppositionelle Strukturen und die darin verstrickten Personen des vornehmlich linken Spektrums preiszugeben. In der Folge wurden sie in überwiegender Anzahl getötet.

Die Zahl der auf diese Weise während der argentinischen Militärdiktatur „Verschwundenen“ wird auf etwa 30.000 Personen geschätzt.

4. „KAMPF GEGEN DIE SUBVERSION“

A. ZENTRALE MILITÄRAKADEMIE ESMA IN BUENOS AIRES

BL. 59FF. SD.BD.
AUSWERTUNG
RECHTSHILFEUNTER-
LAGEN

In der Militärakademie ESMA in Buenos Aires wurden während des laufenden Ausbildungsbetriebes ein zentrales Geheimgefängnis und eine Foltereinrichtung geschaffen. In ihr wurden schätzungsweise mindestens 5.000 Menschen gefoltert und auch getötet. Es war das größte der landesweit etwa 760 Geheimgefängnisse.

Eine besondere Funktion der ESMA bestand in einer Art Zentrale für den „Kampf gegen die Subversion“, in der landesweite Maßnahmen geplant wurden. So bestand ein regelmäßiger Kontakt zu den Militäreinheiten der Zonen und Subzonen mit ihren Areas und Subareas.

Turnusgemäß fanden regelmäßige Konferenzen zur Erstellung und Weitergabe von Listen statt, auf welchen Oppositionelle und deren vermeintliche Unterstützer und Sympathisanten verzeichnet waren.

Die ehemalige Militärakademie ist heute eine Gedenkstelle für die Opfer der Verfolgung.

B. ANGEWANDTE TÖTUNGSMETHODEN

BL. 1FF. SDH.
RECHTSHILFE IA
UND IB

Den im Rahmen der Rechtshilfe seitens der argentinischen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere den Auszügen aus den in der Vergangenheit in Argentinien durchgeführten Strafverfahren ist zu entnehmen, dass insbesondere zwei Tötungsmethoden zur Beseitigung der Opfer des „Kampfes gegen die Subversion“ angewandt wurden:

Ein Teil der Opfer wurden nach vorangegangenen Scheinfreilassungen im Rahmen von inszenierten Auseinandersetzungen auf öffentlichem Straßenland (zumeist hinterrücks) erschossen.

Der wohl überwiegende Teil der Opfer wurde „verlegt“, indem diese sogenannten Todesflügen zugeführt wurden. Es handelte sich insoweit um streng geplante Aktionen, in deren Rahmen die Opfer unter einem Vorwand

betäubt und sodann lebend aus großer Höhe über dem Meer oder dem Fluss Rio de la Plata abgeworfen wurden.

BL. 59FF. SD.BD.
AUSWERTUNG
RECHTSHILFEUNTER-
LAGEN

Aus Unterlagen, die einem in Spanien gegen den gesondert Verfolgten Adolfo SCILINGO MANZORRO wegen Beteiligung an zwei „Todesflügen“ geführten Strafverfahren entstammen, ergeben sich insoweit weitere Erkenntnisse: Zunächst wurden Gruppen von Personen zusammengestellt, die „verlegt“, soll heißen beseitigt werden sollten.

Den Gefangenen wurde sodann erklärt, dass sie mit dem Flugzeug in den Süden des Landes verlegt würden und deshalb von einem Arzt geimpft werden müssten. Es wurden ihnen in der Folge in Wirklichkeit jedoch eine erste Dosis des Betäubungsmittels Pentothal verabreicht, welches eine stark sedierende Wirkung aufweist. Die Opfer wurden sodann in LKWs „verladen“ und zu einem nahegelegenen Flughafen verbracht.

Nach dem Start wurde den Gefangenen sodann eine weitere Dosis Betäubungsmittel verabreicht. In der Folge wurden die zwischenzeitlich bewusstlosen Gefangenen entkleidet und schließlich vom Heck des Flugzeugs über dem Wasser abgeworfen. Für dieses Tötungen wurden in der Regel je nach Gruppengröße der todgeweihten Gefangenen größere Flugzeuge, beispielsweise vom Typ Lockheed „Electra“ genutzt worden.

BL. 207FF. BD. V

Darüber hinaus wurde durch Zeugen berichtet, dass Gefangene auch am Strand bis zum Kopf eingegraben und bei auflaufender Flut ihrem Schicksal überlassen wurden, so dass sie in der Folge den Tod durch Ertrinken fanden.

C. GRUNDLAGEN FÜR DIE BEKÄMPFUNG DER SUBVERSION

BL. 1FF. SD.BD.
AUSWERTUNG
RECHTSHILFEUNTER-
LAGEN

Aus den im Wege der Rechtshilfe durch die argentinischen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellten Dokumenten ergaben sich weitere Erkenntnisse zu der seinerzeit herrschenden Weisungslage zur Bekämpfung der Subversion ab dem Jahr 1975 sowie über die Organisation und Funktionsweise der damaligen Taskforce Nr. 6 in Mar del Plata.

So ist diesen Unterlagen zu entnehmen, dass die Angehörigen der Einheit der Taktischen Taucher auf dem Marinestützpunkt in Mar del Plata während der Zeit der Militärdiktatur als gleichzeitige Angehörige der Sondereinheit 6.1.2 der argentinischen Marine systematisch und aktiv in Repressionsmaßnahmen der Militärdiktatur eingebunden waren und diese vorantrieben. Das Ziel bestand dabei ausdrücklich in der Vernichtung aller als Opposition identifizierter Personen und wurde im Zusammenwirken aller eingesetzten Kräfte durch Entführung, physische und psychische Gewalt in den betriebenen Geheimgefängnissen bis hin zur Tötung der Personen verfolgt.

Relevant sind für die Feststellungen der damaligen Abläufe insbesondere folgende Schriftstücke und Unterlagen:

AA. RICHTLINIE NR. 1/75 DES VERTEIDIGUNGSRATES (BEKÄMPFUNG DER SUBVERSION)

BL. 10FF. SD.BD.
AUSWERTUNG
RECHTSHILFEUNTER-
LAGEN

Diese Richtlinie bildete die Grundlage für den Einsatz der Streit-, Sicherheits- und Polizeikräfte bei der Bekämpfung der sogenannten Subversion und wurde im Oktober 1975 erlassen.

Unter dem als Punkt 5 als „Mission“ beschriebenen Auftrag des als „Geheim“ eingestuften Dokuments ist dargelegt, dass die „Streit-, Sicherheits- und Polizeikräfte sowie alle anderen zur Verfügung dieses Verteidigungsrates gestellten Organe (...) ab Erhalt dieser Richtlinie die Offensive gegen die Subversion im gesamten Bereich des nationalen Territoriums durchführen sollten, um die subversiven Organisationen ausfindig zu machen und zu vernichten und so die Ordnung und Sicherheit von Gütern, von Personen und des Staates zu schützen.“

Diese Maxime wird im Bereich der „Speziellen Aufgaben der einzelnen Kräfte in Punkt 7 der Richtlinie nochmals aufgegriffen, wobei unter Punkt 7. b die Kriegsmarine explizit als ausführendes Organ bezeichnet wird.

BL. 19 SD.BD.
AUSWERTUNG
RECHTSHILFEUNTER-
LAGEN

Das Kommando hierfür hatte laut Ziffer 12 der Richtlinie das Verteidigungsministerium. Die primäre Verantwortung bei der Leitung der Operationen gegen die Subversion wurde auf der gesamten nationalen Ebene gemäß Ziffer 7.a.1 dem Heer zugeschrieben.

Die Kriegsmarine erhielt u.a. die Aufgabe zu „offensivem Handeln“ gegen die Subversion innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs.

Ferner wurde in Ziffer 7.b.1 bestimmt, dass die Kriegsmarine mit „maximaler Priorität die vom Heer gestellten operativen Ersuchen für die Bekämpfung der Subversion zu erledigen“ hatte.

Gemäß Ziffer 6.c.1 der Richtlinie wurde ferner festgelegt, dass die Streit- und Sicherheitskräfte angesichts der „offensiven angenommenen Haltung“ weitestgehend Aktionsfreiheit genossen.

Entsprechend der Regelung in Ziffer 6.b. mussten die im Rahmen der „Aktionen“ zu erzielenden Ergebnisse u.a. auf folgende Gesichtspunkte ausgerichtet sein:

- Erlangung von Informationen zu den geheimen und öffentlichen subversiven Elementen,
- Schaffung eines permanenten Instabilitätszustands in den subversiven Organisationen, um eine bedeutende Einschränkung der Aktionsfreiheit dieser Organisationen zu bewirken,
- Zerschlagung der Hauptelemente der subversiven Organisationen durch Ausübung von permanentem Druck,
- Beendigung der Unterstützung, die möglicherweise von Personen und Organisationen zur Subversion geleistet wurde,
- Erhöhung der Unterstützung der Operationen bei der Bevölkerung,
- Beeinflussung der öffentlichen Meinung dahingehend, dass ein Bewusstsein dahingehend entstehen sollte, dass die Subversion ein „unwürdiger Feind dieses Vaterlandes“ sei,
- Isolation der Subversion von jeglicher Unterstützung.

**BB.
RICHTLINIE DER KRIEGSMARINE
AUS OKTOBER 1975**

BL. 5FF. SD.BD. AUS-
WERTUNG
RECHTSHILFE

Die vorstehend auszugsweise wiedergegebene Richtlinie Nr. 1/75 des Verteidigungsrates wurde ebenfalls im Oktober 1975 für den Bereich der Kriegsmarine gesondert umgesetzt.

Unter Punkt 3.a.1 wird in der für die Kriegsmarine in Kraft gesetzte Richtlinie explizit darauf hingewiesen, dass die Marine innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs offensive Operationen gegen die Subversion durchführen werde und „außerhalb davon zur Unterstützung des Heeres, oder bei entsprechender Anordnung mittels militärischer und/oder Aktionen der Sicherheits- und Polizeikräfte“ aktiv werden müsse.

**CC.
OPERATIONSPLAN „PLACINTARA 75“ U
ND STRUKTUR**

BL. 49FF. SD.BD.
AUSWERTUNG
RECHTSHILFEUNTER-
LAGEN,

Auf der Grundlage der vorbezeichneten Richtlinie der Kriegsmarine wurde zur Erfüllung operativer Aufgaben der strategische Operationsplan „PLACINTARA 75“ (Abkürzung für den „Befähigungsplan der Marine der Republik Argentinien gegen den terroristischen Aufstand, „Plan des Capabilities de la Armada de 1975“) erstellt.

In Abweichung von der originären Organisationsstruktur der Marine wurde in diesem Operationsplan die Bildung von Sondereinheiten (Task Forces) angeordnet, um die operative Kapazität der Marinestreitkräfte zu erhöhen.

Die Sondereinheiten, die befehlstechnisch dem Kommando Marineoperationen (Comando de Operaciones Navales, COOP) unterstanden, wurden nach geografischen Kriterien landesweit gebildet. Alle Einheiten im Gebiet Mar del Plata bildeten danach die sogenannte Taskforce Nr. 6 (FUERTAR 6).

Dem Operationsplan ist zu entnehmen, dass alle auf dem Marinestützpunkt Mar del Plata ansässigen Einheiten und Schulen hinsichtlich ihrer Gebäude, ihres Personals und sonstiger Ressourcen dem Kommando der Taskforce Nr. 6 unterstanden. Ziel dieser Strukturierung war der angestrebte möglichst effektive Kampf gegen die Subversion, wobei die Einheiten daneben weiterhin ihre jeweiligen eigentlichen Aufgaben wahrzunehmen hatten und ihren jeweiligen Vorgesetzten unterstellt waren.

Dies hatte in personeller Hinsicht zur Folge, dass sämtliche Offiziere und Unteroffiziere in doppelter Funktion – regulär innerhalb der Marineeinheit und zusätzlich innerhalb der Taskforce Nr. 6 – und damit im Kampf gegen die sogenannte Subversion eingesetzt waren.

Kommando und Stab der Taskforce Nr. 6 oblag der U-Boot-Einheit FASU, deren leitenden Offiziere auch die Leitung des Marinestützpunkts in Mar del Plata wahrnahmen. Die Funktion des Kommandanten war daher einerseits administrativ, andererseits auch operativ im Kampf gegen die sogenannte Subversion.

Gemäß der seinerzeitigen Organisationsstruktur der Marine waren die Taktischen Taucher (APBT) funktionell dem Marinekommando (Comando de la Marina, CONA) mit Sitz in Puerto Belgrano unterstellt.

Hinsichtlich der für den Kampf gegen die sogenannte Subversion getroffenen Regelungen im „PLANCINTARA 75“ gehörten die Taktischen

Taucher indes als Sondereinheit 6.1.2. zur Sondereinsatzgruppe 6.1 der Taskforce Nr. 6 und waren der U-Boot-Einheit FASU untergeordnet.

Weitere Sondereinheiten innerhalb der Taskforce Nr. 6 bildeten das Amphibienkommando (APCA. 6.1.1), zum Marinestützpunkt abgeordnetes Personal (BNMP, 6.1.3), Personal der U-Boot-Abwehrschule (ESAS, 6.1.4), die U-Boot-Schule ESSU sowie die Tauchschule ESBU.

Zwar wies jede Sondereinheit eine interne hierarchische Struktur auf, bei der Entführung und anderen Einsätzen auf der Straße arbeiteten jedoch jeweils Mitglieder verschiedener Sondereinheiten zusammen.

Dabei gingen alle Strukturen der Taktischen Taucher operativen Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung der Subversion nach.

**DD.
GRUPPIERUNGEN, DIE ALS „SUBVERSIVE KRÄFTE“
EINGEORDNET WURDEN**

BL. 49FF.
AUSWERTUNG
RECHTSHILFEUNTER-
LAGEN

Durch das Militärregime wurde eine Vielzahl von politischen Gruppierungen und Aktivisten als sogenannte „subversive Kräfte“ eingeordnet. Hierzu zählten insbesondere Mitglieder oder Sympathisanten der sogenannten MONTONEROS, einer peronistischen Bewegung und Art Stadtguerilla, die etwa 1970 innerhalb des links-revolutionären Flügels der peronistischen Bewegung entstand. Der überwiegende Anteil der jungen Menschen, die sich den MONTONEROS anschlossen, wurden ab 1976 getötet.

Ferner wurden insbesondere Mitglieder und Unterstützer der „Revolutionären Arbeiterpartei“ (Socialiste de los Trabajadores), Gewerkschafter sowie sonstige Mitglieder der peronistischen Jugend sowie deren vermeintlichen Unterstützer verfolgt und in großer Anzahl zu Tode gebracht.

**D.
ANGABEN DER IM VERFAHREN VERNOMMENEN ZEUGEN
ZUM KAMPF GEGEN DIE SUBVERSION**

AA.

BL. 143FF. BD. VIII,
BL. 57FF. BD. IV

Die am 7. August 2019 seitens des BKA vernommene Zeugin Anahi MAROCCHI, Schwester des getöteten Omar Alejandro MAROCCHI, gab in diesem Kontext an, dass der Kampf gegen die Subversion „nach und nach“ losgegangen sei. Auch bereits vor dem 24. März 1976 habe es Entführungen gegeben. Die Allgemeinheit habe zwar mitbekommen, dass Personen plötzlich verschwunden seien, es sei aber nicht darüber gesprochen worden. Seinerzeit habe der Spruch „Schweigen bedeutet Gesundheit“ gegolten.

Viele Bürger seien bemüht gewesen, nichts „mitzubekommen“, da dies besser für ihre Sicherheit gewesen wäre. Freigelassene Personen seien in dieser Zeit verpflichtet worden, sich regelmäßig mit Angehörigen des repressiven Systems zu treffen. Frauen seien bei solchen ihnen auferlegten Treffen mitunter systematisch vergewaltigt worden. Auch von der Zeugin MAROCCHI wurde insoweit für die Maßnahmen gegen die Opposition und weite Teile der Bevölkerung der Begriff des Staatsterrorismus verwendet.

BL. 40FF. BD. IV

BB.

Den Angaben des am 7. und 12. August 2019 durch das BKA vernommenen Zeugen DIAZ zufolge hatte die Nachwuchsorganisation der Peronisten seinerzeit 153 Mitglieder, von denen nur 52 Personen die Maßnahmen im „Kampf gegen die Subversion“ überlebt haben sollen.

CC.BL. 144 BD. VII,
BL. 1FF. FACH 9 SD. BD.
ZEUGENVERNEHMUNG
VIDEO

Nach Angaben des Zeugen [REDACTED] soll ein Großteil der Bevölkerung von den Verfolgungsmaßnahmen des Militärs Kenntnis oder zumindest einen entsprechenden Verdacht gehabt haben. Betroffen seien nicht nur Aktivisten, sondern auch deren Kontaktpersonen gewesen, auch wenn sie selbst nichts mit der Bewegung zu tun gehabt hätten. So soll es in der Regel ausgereicht haben, mit einem Aktivisten befreundet gewesen oder beispielsweise gemeinsam mit diesem Sport getrieben zu haben.

5.**AKTIVITÄTEN DER ANGEHÖRIGEN ZUR AUFKLÄRUNG DES VERBLEIBS ENTFÜHRTER UND VERSCHLEPPTER PERSONEN**

Die Angehörigen entführter und verschleppter Personen strengten in vielen Fällen Nachforschungen zum Verbleib der Opfer an.

So wurden bei Polizei und Justizstellen Nachfrage gehalten, Strafanzeigen gegen Unbekannt erstattet sowie oftmals „Habeas Corpus Verfahren“ beantragt, um eine gerichtliche Überprüfung der Freiheitsentziehung der Entführten zu erwirken.

BL. 176FF. BD. XI,
BL. 81FF., 90FF.
SD. BD. UNTERLAGEN
ARGENTINIEN OPFER

Derartige „Habeas Corpus-Verfahren“ wurden u.a. in den Fällen der Opfer Alberto D'UVA, Delia Elena GRAGUZ, Tristan Omar ROLDAN sowie beispielsweise durch die Mutter des Geschädigten Fernando HALLGARTEN, Frau Paz Cionfrini de HALLGARTEN in Gang gebracht.

Diese Anstrengungen auf Aufklärung des Verbleibs der Entführten verliefen indes allesamt ergebnislos, sämtliche Anträge wurden abgewiesen. Etwaige Kenntnisse vom Aufenthaltsort der Geschädigten verneint und jegliche staatliche oder militärische Verantwortlichkeit für das Verschwinden der politisch Verfolgten wurden von offiziellen Stellen in Abrede gestellt.

BL. 50FF. BD. IV

Um weitere Nachforschungen Angehöriger und von Freunden sowie Unruhe in Reihen der Bevölkerung zu vermeiden, wurde regelmäßig das Narrativ verbreitet, es habe keine Entführungen gegeben, sondern die vermissten Personen hätten das Land in Richtung Europa im Rahmen einer freiwilligen Ausreise verlassen.

Diese Legende wurde in der Folgezeit regelmäßig als Unwahrheit entlarvt, da die Hinterbliebenen nie wieder in Lebenszeichen der Opfer erhalten haben. Nur wenige der entführten Personen wurden wieder freigelassen, nachdem man keine sachdienlichen Informationen über an der „Subversion“ beteiligte Dritte erlangen konnte bzw. ihnen selbst eine Beteiligung an dieser nicht nachweisen konnte.

6.**HISTORISCHE UND JURISTISCHE AUFARBEITUNG****A****GRÜNDUNG DER KOMMISSION CONADEP**BL. 14FF.
SD. BD. RECHTSHILFE
CONADEP

Nachdem das Militärregime aufgrund einer weitreichenden Wirtschaftskrise sowie des verlorenen Falklandkrieges endgültig jeglichen Rückhalt in der Gesellschaft verloren hatte und eine Phase zur Rückkehr zur Demokratie eingeläutet wurde, wurde unter dem ersten neu gewählten Präsident Raúl ALFONSÍN mit der Aufarbeitung der während der Militärdiktatur begangenen Verbrechen begonnen. Diese wurden mit dem Begriff der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ bezeichnet.

BL. 2FF., 26FF. SD. BD.
AUSWERTUNG
RECHTSHILFEUNTER-
LAGEN,
BL. 1FF. SD. BD.
RECHTSHILFE
CONADEP,
CD ANEXO III

So wurde die Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen der Militärdiktatur zunächst recht konsequent vorangetrieben. So wurde die Kommission „CONADEP“ (Comision Nacional sobre la Desaparacion de Personas – Nationalkommission über das Verschwinden von Personen) gegründet, die sich mit der Untersuchung der Fälle der in der Zeit der Diktatur verschwundenen Personen („Desaparecidos“) befasste.

Ein im September 1984 erschienene Bericht der CONADEP enthält dezidierte Erkenntnisse zu den Geheimgefängnissen in Mar del Plate während der Militärdiktatur, zum Ablauf der Entführungen, Folterungen und dem Schicksal der Opfer. Er wurde im Wesentlichen auf der Grundlage von Befragungen von Überlebenden erstellt.

BL. 36FF. SD. BD. AUS-
WERTUNG RECHTSHIL-
FEUNTERLAGEN, CD
NR. 6 (ANEXO III),
BL. 3FF. SD. BD.
AUSWERTUNG
RECHTSHILFEUNTER-
LAGEN

Der Bericht beschreibt die Lage in Argentinien Mitte der 1970er Jahre als Ergebnis der sogenannten „Doktrin der Nationalen Sicherheit“. Diese ging von dem Prinzip aus, dass „sich auf der Welt ein Krieg entwickelt und der Feind (...) durch die repräsentiert wird, die Ideologien vertreten, die vom staatlichen Denken abweichen, so dass interne Kämpfe ausgetragen werden müssen, um Dissidenten innerhalb der Gesellschaft eines Staates ausfindig zu machen und auszulöschen.“ Der Bericht bewertet die geschaffenen Strukturen und die angewandten Methoden insoweit als einen regelrechten Staatsterrorismus.

Der Bericht führt ferner aus: „Es gab keine Möglichkeit, den Schutz der Grundrechte in Anspruch zu nehmen, seine Freiheit bzw. sein beschlagnahmtes Vermögen zu beschützen oder gar seine Freiheit wiederzuerlangen.“ „Die Menschen waren ihren Entführern vollkommen ausgeliefert“. Die Repression zielte ausweislich des Berichts der CONADEP dabei auf die Vernichtung aller Formen der Opposition gegen die Ziele des Regimes ab.

BL. 166 BD. XII

B.**PHASE DER „AMNESTIE“ BZW. MANGELNDE VERFOLGUNG**

Die juristische Aufarbeitung wurde jedoch auf in der Folge massiv ausgeübten Drucks der Militärs und der noch vorhandenen Strukturen der Täter nach wenigen Jahren in weiten Teilen eingestellt. So sah sich die Regierung ALFONSÍN im Jahr 1986 gezwungen, als Zugeständnis an die Militärs das sogenannte „Schlussstrichgesetz“ („Ley de Punto Final“) zu erlassen. Nach diesem Gesetz durften nur noch innerhalb einer letzten Frist von 60 Tagen nach in Krafttreten des Gesetzes neue Anklagen erhoben werden. Nachdem hochrangige Militäranghörige eine Amnestie für alle angeklagten Militärs

gefordert hatten, erließ die Regierung ALFONSÍN trotz zahlreicher Massendemonstrationen zudem das sogenannte Gesetz über die Gehorsamspflicht („Ley de obediencia Debida“). Dieses Gesetz beinhaltete eine Amnestie für die unteren Ränge des Militärs, denen zugestanden wurde, dass sie bei ihren Verbrechen lediglich Ausführende von Befehlen höherer Ebene waren.

Unter der folgenden Regierung des Carlos MENEM wurden u.a. als Zugeständnis für eine Abschaffung der Wehrpflicht gar verurteilte frühere Diktatoren, wie beispielsweise Jorge Rafael VIDELA, begnadigt, ebenso viele verurteilte ehemalige weitere Militärangehörige.

Nach einem weiteren Machtwechsel im Jahr 1999, mit welchem Carlos MENEM von Fernando de la RÚA abgelöst wurde, wurde die Forderung lauter, die Amnestie rückgängig zu machen und die beiden oben genannten Gesetze aufzuheben.

C. NEUE REGIERUNG UNTER KIRCHNER

BL.166 BD.XII

Erst ab dem Jahr 2003 wurde die Verfolgung der sogenannten Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter dem Präsidenten Néstor KIRCHNER wieder aufgenommen. Die von Präsident MENEM ausgesprochenen Begnadigungen wurden aufgehoben.

D. STRAFVERFAHREN GEGEN DIE VERANTWORTLICHEN DES VERSCHWINDENLASSENS

BL.166 BD.XII

In den folgenden Jahren wurde eine Vielzahl von Strafverfahren gegen zumeist hochrangige Militärangehörige als Entscheidungsträger geführt. Viele der angeklagten Offiziere wurden in hunderten von Strafprozessen zwischenzeitlich zu beträchtlichen Haftstrafen und zum Teil lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt.

Einige der damaligen Machthaber wurden schließlich erst nach drei Jahrzehnten zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt, unter ihnen als einer der Prominentesten der ehemalige erste Oberbefehlshaber Videla im Jahr 2012. Die Strafverfolgung dauert bis heute an.

7. URTEILE IM ZUSAMMENHANG MIT DER MARINEBASIS MAR DEL PLATA

Die Straftaten zum Nachteil der auf den Marinestützpunkt in Mar del Plata verschleppten und in der Folge zu Tode gebrachten Opfer waren bereits Gegenstand mehrerer Strafverfahren. So sind auch mehrere Urteile gegen ehemalige dort eingesetzte Militärangehörige, insbesondere gegen ehemalige Offiziere des Marinestützpunktes ergangen.

In mehreren Verfahren wurden in diesem Zusammenhang sowohl der ehemalige Vorgesetzte des Angeschuldigten, Rafael Alberto GUINAZU, der Chef des auf dem Stützpunkt angesiedelten Geheimdienstes Julio César Fulgencio FALCKE sowie auch der Nachfolger des Angeschuldigten, der zunächst bis zum 12. Januar 1977 zeitgleich mit ihm auf der Marinebasis eingesetzte Carlos Maria ROBBIO durch die in Mar del Plata ansässigen Strafgerichte mehrfach zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt.

BL.146FF. SD.BD.AUS-
WERTUNG URTEILE

Julio Cesar Fulgencio FALCKE war in der Zeit vom 2. Februar 1976 bis zum 20. Februar 1978 im Rang eines Leutnants der Abteilung für Spionageabwehr zugleich auch als Leiter des Zentralen Nachrichtendienstes der FUERTAR 6 eingesetzt.

AA. URTEILE DES BUNDESGERICHTS MAR DEL PLATA VOM 21.DEZEMBER 2010 UND 15.FEBRUAR 2013

CD VI HÜLLE BL.49
STEHORDNER
REGISTER 7
RECHTSILFE,
BL.3 SDH.
STRAFANZEIGE,
BL.28FF. SD.BD.AUS-
WERTUNG URTEILE

Mit diesen Entscheidungen zu den Aktenzeichen Nr.2286 sowie 2333 wurden mehrere Offiziere für Verbrechen, die an den auf der Marinebasis verschleppten Personen begangen wurden, zu langjährigen Haftstrafen verurteilt.

Unter den Verurteilten war auch der direkte Vorgesetzte des Angeschuldigten, Rafael Alberto GUINAZÚ. Dieser wurde u.a. wegen Mordes für im Jahr 1976 auf den Stützpunkt verschleppte Opfer als Mittäter zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

Die Strafe wurde u.a. wegen der Tötung der Opfer RETEGUI, LAZZERI, IORIO und Roberto José FRIGERIO verhängt (Fälle 11–13, 23).

BB. URTEIL BUNDESGERICHT MAR DEL PLATA VOM 25.FEBRUAR 2016 (MIT BEGRÜNDUNG VOM 25.APRIL 2016)

BL.2FF., 139FF.
SD.BD.AUSWERTUNG
URTEILE

Am 25. Februar 2016 verurteilte das Bundesgericht Mar del Plata zum Aktenzeichen Nr.3004447/2004 zwölf ehemalige Offiziere für Verbrechen, die an den auf die Marinebasis verschleppten Personen begangen wurden.

Mit diesem Urteil wurde wiederum der Vorgesetzte des Angeschuldigten Rafael Alberto GUINAZÚ zu einer weiteren lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Erfasst wurden dabei auch die Fälle der Geschädigten D'UVA, MAROCCI, VALOR, ROLDAN, GARUSO, STATI und OSTROWIECKI (Fälle 610, 17, 20).

CC. URTEIL DES BUNDESGERICHTS MAR DEL PLATA VOM 27.APRIL 2020, SCHRIFTLICHE URTEILSBEGRÜNDUNG VOM 18.JUNI 2020

BL.2FF SDH.
STRAFANZEIGE,
BL.54FF. SD.BD.AUS-
WERTUNG URTEILE

Letztlich wurde Rafael Alberto GUINAZÚ am 27. April 2020 u.a. wegen der Ermordung des Geschädigten HALLGARTEN sowie COLMANN im Verfahren 13000001/2007/TO1 zu einer weiteren lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt (Fälle 3, 21). Die mündliche Urteilsbegründung erfolgte aufgrund der Pandemie in nicht öffentlicher Sitzung.

Das Urteil wurde unter dem Datum 18. Juni 2020 schriftlich begründet. In dieser Entscheidung wurden die früheren Verurteilungen vom 15. Februar 2013 (Rechtssache Nr. 2333) sowie 25. Februar 2016 (Rechtssache 4447/2004) einbezogen.

Ebenso wurde Julio César Fulgencio FALCKE ein weiteres Mal zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt. Insgesamt richtete sich das Verfahren gegen 40 Offiziere und Angehöriger weiterer staatlicher Sicherheitsorgane in Gestalt der Präfektur sowie örtlicher Polizeibehörden.

Auch wurde Carlos Maria ROBBIO im selben Verfahren zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Einer der abgeurteilten Fälle war der des am 1. Dezember 1976 entführten und in der Folge getöteten Roberto Jose FRIGERIO (Fall 23).

Zu dieser Zeit waren der Angeschuldigte und Carlos Maria ROBBIO wie oben dargelegt zunächst zeitgleich beide als 2. Kommandant der taktischen Taucher eingesetzt. ROBBIO wurde von dem Angeschuldigten eingearbeitet und entsprechend der Richtlinien zur Bekämpfung der Subversion unterwiesen. Am 12. Januar 1977 wurde Carlos Maria ROBBIO Nachfolger des Angeschuldigten.

Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Carlos Maria ROBBIO verhält sich die Urteilsbegründung vom 18. Juni 2020 u.a. wie folgt: „... Vor diesem Hintergrund wird er der Mitgliedschaft aus einer Führungsposition heraus in der kriminellen Organisation beschuldigt, die den Plan zur Bekämpfung der Subversion vorantrieb; weiterhin wird er der Entführungsfälle von Geschädigten beschuldigt, die im Rahmen dieses Staatsterrorismus entführt und ... auf dem Gelände des Marinestützpunktes in Mar del Plata untergebracht waren. ...“

„Andererseits belegen, wie von der Staatsanwaltschaft bewiesen, auch weitere zum Verfahren genommene Unterlagen die Rolle des ROBBIO bei der Beurteilung von Untergebenen, die der Gruppierung angehörten. ... all diese Beurteilungen bestätigen die tatsächliche Ausübung des Amtes des Stellvertretenden Kommandanten der APBT durch ROBBIO und seiner Befehlsgewalt bei der konkreten Aufsicht Untergebener, die eine operative Funktion innerhalb der Taskforce FUERTAR 6 erfüllten“.

Ferner wird auch ein Bezug zum Angeschuldigten hergestellt, indem folgende Feststellungen getroffen werden: „So ist in seiner Beurteilung für den Zeitraum vom 30. August 1976 bis zum 26. November 1976, die von dem damaligen stellvertretenden Kommandanten der APBT-Teniente de Fragata Luis Esteban KYBURG und dem Kommandanten, Rafael A. GUINAZÚ, unterzeichnet ist, wie folgt nachzulesen: „Er hat sich durch die Begeisterung, die er bei allen von der Gruppe durchgeführten operativen Aktivitäten gezeigt hat, ausgezeichnet. Die Aufgaben im Kampf gegen die Subversion ist er mit Ernsthaftigkeit und Verantwortung angegangen; bei diesen hat er seine Untergebenen in vorbildlicher Weise angeführt“.

„... Daraus ist zu schließen, dass ROBBIO das Amt des Stellvertretenden Kommandanten in vollem Bewusstsein um die ihm zugewiesenen Funktionen, einschließlich der Aufgaben im Bereich der Führung der Gruppierung bei den Aktionen zur Bekämpfung der Subversion, übernahm.

Seine Beteiligung an dem kriminellen Plan wird durch die genannten Vorgänge noch deutlicher belegt. Diese beweisen sein vollumfängliches Verständnis um die widerrechtlichen Ziele der Taskforce FUERTA 6, welche der öffentlichen Funktion der Streitkräfte zuwiderlaufen. ...“

Weiter heißt es in den Urteilsgründen: „... Wie in der Einleitung des vorliegenden Kapitels erläutert, war es gerade die operative Spezialisierung der Gruppierung der taktischen Taucher, die diese zu einer der Einheiten werden ließ die ihr Personal vorrangig für die Ausführung der Anordnungen der Taskforce FUERTA 6 zur Verfügung stellten. In diesem Sinne führten die Personen, die innerhalb dieser Taskforce Gefechtsfunktionen innehatten oder die in ihren Beurteilungen bzgl. ihrer Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung der Subversion bewertet wurden, aus, dass sie diese operativen Aufgaben die ihrer Erfahrung entsprachen – im Interesse des kriminellen Plans durchführten, der im gesamten Land unter der Leitung des Oberbefehls der drei Teilstreitkräfte systematisch umgesetzt wurde.

Insofern geschah, wie bereits dargelegt, die Übernahme des Amtes des Stellvertretenden Kommandanten der Gruppierung durch ROBBIO vor

diesem Hintergrund. Er folgte diesem Plan freiwillig und trotz seines jungen Alters und übernahm die Führung einer der Einheiten, welche für die Verwirklichung des Ziels der Entführung der als subversiv bezeichneten Personen am bedeutsamsten war, um diese dann der Folter auszusetzen und zu beseitigen.

Er übernahm das Amt des stellvertretenden militärischen Befehlshabers somit mit der vorherigen Kenntnis, dass er dieses nutzen würde, um zu einem widerrechtlichen, den Grundsätzen der nationalen Neuordnung und Wiederherstellung der institutionellen Ordnung vollständig zuwiderlaufenden Plan beizutragen, auf den sich die Streitkräfte berufen hatten, als sie die verfassungsmäßig gewählte Regierung stürzten.

Zu sämtlichen betrachteten Punkten kommt hinzu, dass ROBBIO für die geheime Unterbringung der Opfer unter unmenschlichen Bedingungen in dem im Bau befindlichen Gebäude zuständig war, welches der APBT gehörte. ...

... Dessen ungeachtet wurde, wie ersichtlich wurde, der Dienst am Ort der Inhaftierung durch Personal des gesamten Marinestützpunktes geleistet und die unter Folterung der Opfer durchgeführten Verhöre vom nachrichtendienstlichen Personal durchgeführt.

Zum anderen ist auch nicht zu vertreten, dass der Angeklagte eine vollständige Unkenntnis bzgl. der Vorgänge innerhalb des Gebäudes und seiner Umgebung und auch der Tatsache, dass dort regelmäßig Fahrzeuge mit Personen ankamen, die Kapuzen trugen und in das Gebäude gebracht wurden, vorbrachte und dass diese Vorgänge, die paradoxerweise von Wehrdienstleistenden beobachtet werden konnten, der Person, die das stellvertretende Kommando der Gruppierung in einem räumlichen Bereich innehatte, dessen Ausmaße anlässlich einer auf dem Marinestützpunkt durchgeführten Begehung festgestellt werden konnten, verborgen blieben. ...“

„... Der sogenannte „Krieg gegen die Subversion“ beweist bei den handelnden Personen eine Solidarisierung mit den Folgen, d.h. mit der gesamten auf die Auslöschung der politischen Dissidenz ausgerichtete Gestaltung der Politik.

Alle diese Handlungen wurden als Ausdruck einer Solidarität mit der vorangegangenen kriminellen Aufgabe ausgeführt; alle Handelnden gehören mit ihrem Tatbeitrag zum Kollektiv; deshalb jedoch werden auch diejenigen, die den Rahmen vorgaben und den kriminellen Apparat fortentwickelten selbst zu Ausführenden, zu unmittelbaren Tätern einer Pflichtverletzung bzgl. der Institution, der originär staatlichen Aufgaben mit der Besonderheit, dass dies vor dem Hintergrund des ausgeübten öffentlichen Amtes geschah“

8. DER MARINESTÜTZPUNKT MAR DEL PLATA

A. ALLGEMEINES

Aus dem Urteil vom 27. April 2020 ergibt sich zum Aufbau und der Struktur des Marinestützpunktes im Wesentlichen Folgendes:

„...Dem Marinestützpunkt Mar del Plata kam als geheimem Haftzentrum eine bedeutsame Rolle zu. Es liegen vielfältige Belege vor, die dies beweisen, so unter anderem das in der Sache mit der Bezeichnung „Causa13“ [Verfahren 13] ergangene Urteil. Dieses besagt hinsichtlich der geheimen Haftzentren, die unter dem Einfluss der Marine betrieben wurden, wie folgt: „*MARINESTÜTZPUNKT MAR DEL PLATA: An die Marine angegliedert, ist erwiesen, dass dieser als geheimes Haftzentrum genutzt wurde...*“ Weiterhin ist die Existenz dieses geheimen Haftzentrums belegt durch die bereits erwähnten Urteile in einem anderen Strang dieser Entscheidung in den Verfahren „Base Naval I [Marinestützpunkt I]“, (Nr. 2286), „Base Naval II [Marinestützpunkt II] Nr. 2333), „Base Naval III y IV“ [Marinestützpunkt III und IV“] (Nr. 33004447) sowie dem gesamten dort vorgebrachten Beweismaterial, das auch in das hier anhängige Verfahren Eingang fand. Hierbei sind zu nennen: die Begehungen vor Ort unter Beteiligung der Nationalen Kommission für verschwundene Personen [Comisión Nacional sobre Desaparición de Personas] und mehrerer geschädigter Personen wie Rafael Alfredo Molinas, Alfredo Nicolás Battaglia, Irma Molinari und Gabriel Della Valle, die unter anderem den Ortsterminen am 17. und 18. August 2011 und im Jahr 2015 beiwohnten. Weiterhin sind hierbei die Aussagen von Miguel Angel Mittidieri, Américo Omar Marocchi, dem Wehrdienstleistenden Luis María Muñoz sowie Camilo Alves neben denen zahlreicher anderer Personen zu nennen.

Zudem erlaubte der im Rahmen des hier anhängigen Verfahrens in Anwesenheit der Geschädigten Pablo Mancini, Carlos Mujica, Alberto Pellegrini, Camilo Alves, Luis María Muñoz, Guillermo Cángaro, Ricardo Valente und Patricia Molinari am 16. August 2019 durchgeführte Ortstermin eine weitläufige Begehung der Liegenschaft des örtlichen Stützpunkts und eine Benennung der verschiedenen Örtlichkeiten, die der Unterbringung widerrechtlich festgenommener Personen dienen.

Zeugen der hier geführten Erörterung haben ebenfalls die Existenz des Geheimen Haftzentrums belegt. So sagte Rubén Alimonta aus, er sei von der Stadt Miramar gemeinsam mit anderen Gefangenen zur Luftabwehrartillerie-Gruppe GADA 601 in Mar del Plata und im Anschluss zum hiesigen Marinestützpunkt gefahren worden, wo er zusammen mit anderen Kollegen wie Camilo Alves und den Geschwistern Mansilla Folterungen erdulden musste. Fernando Roque Molina, der seine Aussage mittels Videokonferenz aus dem Konsulat in Barcelona leistete, gab an, er sei in den Marinestützpunkt gebracht worden, wo er gefoltert wurde; Atilio Luna sagte aus, er sei in seinem Haus „hochgenommen“ und ebenfalls zum Marinestützpunkt gefahren worden. Es liegen noch weitere erlangten Zeugenaussagen vor, die in dem hier anhängigen Verfahren Eingang fanden. Sämtliches in der Akte enthaltene stützende Beweismaterial zeigt, dass es

BL. 2F. SD.BD.
AUSWERTUNG
URTEILE

auf der Liegenschaft des Marinestützpunkts verschiedene räumliche Bereiche zur Inhaftierung und Folter gab. ...“ Ferner ergibt sich aus dem Urteil vom 27. April 2020 zu der Ausstattung des Marinestützpunktes Folgendes:

B. DER SCHIESSTAND

„...Bei dem Schießstand handelte es sich um einen Bereich in der Nähe des Strandes; auch hier wurden Gefangene untergebracht.

Der Zugang zum Schießstand erfolgt über eine abschüssige Zementtreppe; beim Betreten nahmen viele Zeugen ein starkes Licht wie aus einem Reflektor wahr. Der Schießstand verfügt über einen überdachten und einen offen liegenden Bereich sowie Schallschutzplatten an den Wänden.

Auch dort verblieben die Gefangenen an den Händen gefesselt und mit übergezogenen Kapuzen auf dem Fußboden. Die Beschreibung des Ortes wird bestätigt durch die Aussagen von Pablo José Lerner, José Angel Nicolás, Pedro Catalano und Oscar Rudnik in der Sache Nr. 33004447 (mit der Bezeichnung „Base III“ Marinestützpunkt III), die als Beweismittel in die Beweiswürdigung Eingang gefunden hat. ...“

C DIE ZELLEN, DIE UNTERRICHTSRÄUME DER TAUCHSCHULE UND DIE ZELTE AM STRAND

„...Die Zellen befanden sich neben der Küche in der Nähe des Speiseraums der Wehrpflichtigen diagonal gegenüber der Krankenstation. Im Wesentlichen handelte es sich hierbei um drei abgetrennte, mit Gittern gesicherte Räume von geringen Ausmaßen. Im Innern befand sich ein kojenartiges Bett. Dort wurden mit Kapuzen verhüllte Gefangene untergebracht und von Wehrdienstleistenden und Unteroffizieren bewacht.

Gleiches gilt für die Unterrichtsräume der Tauchschule, die sich im Obergeschoss befanden. Bei diesen handelte es sich um weitläufige Räume mit Pulten, Tafeln und einer grünen Doppeltür; auch eine Toilette gab es dort. An diesem Ort wurden die Häftlinge zusammen an den Händen gefesselt und gezwungen, über längere Zeiträume in einer Hockstellung zu verharren.

Schließlich verfügte die Liegenschaft der Marine über einen Privatstrand, zu dem lediglich Angehörige der Streitkräfte Zugang hatten; über diesen verteilt befanden sich Zelte zur Unterbringung entführter Menschen. In deren Innern befanden sich Umkleiden ohne Vorhänge. An diesem Ort waren die Opfer starken Wetterschwankungen, dem Schlafen auf dem kalten Sand, wiederholter heftiger Prügel und Scheinerschießungen ausgesetzt.

Diese Örtlichkeiten wurden wiedererkannt von den Zeugen Julio Alberto Lencina, José María Musmeci, Justo Alberto Alvarez, Pablo Lerner und Jorge Alberto Pablovsky unter anderem in der Sache Nr. 33004447, die als Beweis in die Erörterung Eingang fand.“

Zur Marinebasis wurde im Rahmen im Wege der Rechtshilfe durch die argentinischen Strafverfolgungsbehörden u.a. eine Bildermappe übermittelt.

BL. 4F. SD.BD.
AUSWERTUNG
URTEILE

BL. 6F. SD.BD.
AUSWERTUNG
URTEILE

STEHORDNER
REGISTER 7
RECHTSHILFE AB 2017
BL. 3F. SD.BD. AUSWERTUNG
URTEILE

9. DIE GRUPPIERUNG DER TAKTISCHEN TAUCHER (AGRUPACIÓN BUZOS TÁCTICOS), SONDEREINHEIT (UNIDAD DE TAREAS) 6.1.2.

A. ERKENNTNISSE AUS DEM URTEIL VOM 27. APRIL 2020

BL. 8FF. SD. BD. AUS-
WERTUNG URTEILE

Die Urteilsgründe enthalten insoweit u.a. Folgendes: „... Die Gruppierung Taktische Taucher wurde in den Regelwerken unter der Abkürzung APBT geführt und hatte ihren Sitz innerhalb des Marinestützpunkts. Zum Tatzeitpunkt stand sie unter der Leitung von Rafael Alberto GUINAZÚ und José Omar LODIGIANI. Die Abläufe in der Gruppierung und die allgemeinen Merkmale des Gebäudes, in dem sie ihren Dienst leistete, wurden Carlos María ROBBIO in einer Beschuldigtenvernehmung vom 31. Oktober 2019 dargelegt.

Ausweislich der Feststellungen des Vorgangs handelte es sich um ein im Bau befindliches, aus einem Erdgeschoss und einem Obergeschoss bestehenden Gebäude in der Nähe des Strandes. Der Zugang zum Obergeschoss erfolgte über eine Außentreppe, wobei jedoch nicht auszuschließen ist, dass dorthin zwei Treppen führten (eine innen und eine außenliegende Treppe), was einen doppelten Zugang und eine bessere Überwachung der Gefangenen ermöglichte. Auf diesem Stockwerk gab es zwei klar abgegrenzte Bereiche. Zum einen gab es einen gemeinschaftlichen Bereich mit Korbstühlen (wie für den Strand), wo die Gefangenen mit aufgesetzten Kapuzen und an den Händen gefesselt verblieben; zum anderen gab es eine Anzahl von ca. zehn Zellen mit Metalltüren und Gucklöchern. In diesen kleinen Räumen mussten die Opfer über längere Zeiträume verbleiben. An diesen Orten wurden ihnen das Essen gebracht (einige Gefangene erkannten das Emblem der Marine auf den Utensilien wieder).

Im Erdgeschoss des Gebäudes erfolgten in einem Raum Folterungen jeglicher Art; es wurden den Gefangenen dort auch Bilder und Unterlagen vorgelegt, die im Rahmen der Maßnahmen der Erkenntnisgewinnung erlangt worden waren.

Auf dieser Anlage gab es mindestens zwei Toiletten, eine im Gebäudeneinnern im Obergeschoss, deren Türe ein Guckloch hatte, von wo aus viele der Geschädigten bedrängt und beobachtet wurden; eine weitere Toilette befand sich im Außenbereich. Laut zahlreicher Aussagen wurde der Ort von Unteroffizieren der Marine bewacht, wenngleich die Foltersitzungen von Personal aus dem Bereich der Erkenntnisgewinnung oder höher ausgebildetem Personal durchgeführt wurden. Die Existenz dieses Ortes als geheimes Haftzentrum wird belegt durch die Aussagen von José María Parietti, Héctor Orlando D'Aquino und Alberto Jorge Pellegrini, die in das hier anhängige Verfahren Eingang gefunden haben und die unter anderem in dem Verfahren 2286 (mit der Bezeichnung „Base I“ – Stützpunkt I) geleistet wurden, sowie durch die Aussagen von Pablo José Arias, Albero Jorge Pellegrini und Osvaldo Isidoro Durán in dem Verfahren 2333 (mit der Bezeichnung „Base II“ – Stützpunkt II) und den darin zusammengeführten Verfahren. ...“

Zur Aufgabe und der Verantwortlichkeit der taktischen Taucher sowie der regelmäßigen Vorgehensweise bei der Inhaftierung, Folterung und Vernehmung der Opfer wurde in dem vorstehend genannten Urteil Folgendes festgestellt: „Nunmehr ist die Verantwortlichkeit der Personen

zu untersuchen, welche die Befehlsgewalt über die Gruppierung der Taktischen Taucher innehatten. Bei diesen handelt es sich um Rafael Alberto Guiñazú, José Omar Lodigiani und Carlos María Robbio.

Ähnlich wie die Gruppierung Amphibienkommandos war die hier in Rede stehende Gruppierung Taktische Taucher dem Kommando Marineoperationen mit Sitz in Puerto Belgrano unterstellt; allerdings bildete sie auf Verfügung des PLACINTARA die Sondereinheit Unidad de Tareas Nr. 6.1.2. Aus diesem Grund überschritten sich auch hier die originären Tätigkeiten der Einheit und ein Teil der geheimen Aktionen, die von der Taskforce Fuerza de Tareas 6 durchgeführt wurden.

Wie bereits hervorgehoben wurde, war es vorrangig die Gruppierung Taktische Taucher gemeinsam mit der Gruppierung Amphibienkommandos, die ihr Personal für die Bekämpfung der Subversion und insbesondere für die Beteiligung an den Einsätzen zur Entführung der Opfer abstellten.

Die punktuelle Beteiligung der Taktischen Taucher an den Einsätzen wurde ebenfalls von dem Zeugen Luis María Muñoz (Aussage auf den Blättern 13202/13213 im Verfahren Nr. 93044472/2006/TO1) belegt, der zum Zeitraum der ermittlungsgegenständlichen Sachverhalte seinen Wehrdienst auf der Dienststelle leistete.

Im Zuge seiner Aussage sagte er: „... Diejenigen, die die Einsätze durchführten, waren die Taktischen Taucher. (...) Es gibt dort einen Strand; ich glaube, an dem werden im Sommer Zelte aufgestellt, und sie trainierten dort, wir sahen, wie sie trainierten (...). Sie brachten Sprengstoff im Sand an, kamen mit den Schlauchbooten und warfen sich hin, sie sprangen aus dem Hubschrauber ab, schossen; letztlich war das, was wir sahen, ein Training, um im Anschluss Menschen entführen zu gehen. Sie waren es, die den Einsatz durchführten. Als ich beim Kessel war, kamen sie vom Einsatz zurück (...) der Kessel hatte Betriebszeiten, aber die Kessel mussten für sie angestellt werden, damit sie duschen konnten, weil sie von Einsätzen kamen, und es waren die Taktischen Taucher, wir haben sie ja gesehen. (...) Einmal nach dem Dienst fuhr ich mit dem Stadtbus auf der Independencia; ich bin dann ausgestiegen und sie hielten mich an, sie haben mich nicht weitergehen lassen, sie waren gerade bei einem Einsatz in der Chemischen Reinigung “Rambla” in der Independencia beinahe auf Höhe der Falucho, sie führten dort gerade eine Durchsuchung durch. Und ich habe sie gesehen, ich kannte sie ja vom Stützpunkt. ...“

Weiterhin wurde nachgewiesen, dass das Gebäude der Taktischen Taucher ein Gebäude war, das der geheimen Unterbringung der Gefangenen auf dem Marinestützpunkt Mar del Plata diente und hierfür hergerichtet war.

Diese Gegebenheiten wurden überdies in den nachfolgenden Gerichtsverhandlungen nachgewiesen, die aufgrund der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Zusammenhang mit dem geheimen Haftzentrum auf dem Marinestützpunkt in Mar del Plata geführt wurden (Verfahren Nr. 2286, 2333 und 4447). Nicht nur in den Aussagen der Opfer wurde der Ort ihrer Gefangenschaft und Folterungen benannt; auch andere Personen, die zum Tatzeitpunkt Zugang zu dem genannten Marinestützpunkt hatten, haben diesen bestätigt.

Weiterhin erfolgten im Rahmen der hier geführten Hauptverhandlung verschiedentliche Begehungen vor Ort. Die erste wurde durch die CONADEP [Nationale Kommission über das Verschwinden von Menschen] durchgeführt und in ihrem Bericht “Nunca Más” [Nie wieder]

aufgenommen. Wie dort näher ausgeführt war, wurden die Entführten auf dem Marinestützpunkt mehrheitlich in dem Gebäude der Gruppe der Taktischen Taucher in den Räumlichkeiten untergebracht, die heute das Waffenarsenal, den Bereich Ausbildung und andere für verschiedene Zwecke genutzte Büroräume beherbergen. Das Gebäude bestand aus einem Erdgeschoss und einem Obergeschoss und befand sich in unmittelbarer Strandnähe (Editorial Eudeba, Buenos Aires, 8. Auflage, S. 90).

Letztlich konnte mit der Gesamtheit der zusammengetragenen Belege nachgewiesen werden, dass sich das Gebäude der Gruppierung der Taktischen Taucher ca. 200 m rechts neben dem Eingang zum Stützpunkt an der Av. Martínez de Hoz an gleicher Stelle wie heute befand. Auf der einen Seite befand sich gegenüber die Tauchschule, auf der anderen der Strand und die Meeresküste.

Der Ort wurde als ein großer zweistöckiger Hangar beschrieben. Die Opfer berichten übereinstimmend, dass sich im Erdgeschoss ein Raum befand, in dem unter Folter Vernehmungen stattfanden, und dass sich im Obergeschoss der Ort befand, an dem die Personen gefangen gehalten wurden, wo es auch eine kleine einfache Toilette gab. Die Stockwerke waren über eine innen liegende Treppe und eine weitere Treppe, die sich – zumindest zeitweilig – im Außenbereich befand, miteinander verbunden.

Weiterhin wurde festgestellt, dass sich jenes Gebäude zu der genannten Zeit im Bau befand, und dass es sowohl während der Zeit der faktischen Militärregierung als auch nach der Wiedereinsetzung der Demokratie mehreren Veränderungen unterzogen wurde. Im Einzelnen teilte der damalige Leiter des Stützpunktes, Roberto Luis Pertusio, bei der ersten Begehung der Liegenschaft mit der CONADEP mit (28. Juni 1984), dass das Gebäude der Gruppe der Taktischen Taucher mehreren Umbauten unterzogen worden war, und dass an ihm seit 1976 fortwährend Bauarbeiten durchgeführt wurden.

In dem Maße, wie die Gegebenheiten des Ortes zu jener Zeit rekonstruiert wurden, wurde zudem bekannt, dass jenes neue Gebäude mit der spezifischen Zielsetzung vorbereitet wurde, als Ort der geheimen Gefangenschaft für die Personen zu dienen, die die Taskforce [Fuerza de Tareas] 6 festzunehmen begann.

So ist, wie die Staatsanwaltschaft hervorhob, in der Beurteilungsakte zu Enrique Esteban WILLIG, der im Zeitraum vom 15. Dezember 1975 bis 15. November 1976 als Kampftaucher eingesetzt war, eine Beurteilung durch seinen Vorgesetzten – Luis Esteban Kyburg – enthalten, in der unter anderem wie folgt ausgeführt ist: „... guter Taktischer Taucher, er hat sich als Verantwortlicher der Errichtung des neuen Gebäudes verdienstvoll eingesetzt „

Im Einzelnen wurde festgestellt, dass während der Monate August bzw. September 1976 im zweiten Stock in einem Bereich des Salons mit dem Ziel der Gefangenhaltung der Opfer mehrere Zellen minimaler Breite mit Türen aus Metallblech und Spion eingerichtet wurden.

Bzgl. des Datums dieses Umbaus hat sich Alberto Jorge Pellegrini bei seiner Aussage im Verfahren Nr. 2286 eingelassen. Dieser gab an, er sei am 5. August 1976 gefangengenommen worden, als er auf dem Marinestützpunkt vorstellig wurde und für ca. 15 bis 20 Tage in dem Gebäude der Taktischen Taucher untergebracht worden. Anschließend sei er für 17 Tage zur ESIM [Unteroffiziersschule der Marineinfanterie] verlegt und schließlich zum Marinestützpunkt zurückgebracht worden. Er führt aus, als er in

das Gebäude der Taktischen Taucher zurückkam, habe er dieses verändert vorgefunden; als er die gleichen Treppen hochgegangen war, habe es dort nicht mehr einen durchgehenden Raum gegeben; vielmehr hätte man Zellen geringster Abmessungen, abgeteilte Boxen von zwei Metern auf nicht mehr als einem Meter geschaffen.

Es liegen zahlreiche Zeugenaussagen Überlebender vor, die in dem genannten Gebäude gefangen gehalten wurden und dieses beschreiben konnten. Beispielhaft werden im Folgenden einige der Zeugenaussagen wiedergegeben, die zu den Beweismitteln des anhängigen Verfahrens genommen wurden: Ernesto Miguel Prandina, Mitglied der PST [Sozialistische Arbeiterpartei], gab an, er sei am frühen Morgen des 13. Oktober 1976 entführt und 45 Tage in einem Gebäude gefangen worden, das er später als das der Taktischen Taucher identifizierte. Dieses befand sich hinter dem Hauptgebäude des Marinestützpunktes Mar del Plata.

Er gab an, er könne sicher sagen, dass er sich auf dem Stützpunkt befunden habe, da während der Entführung eindeutig Schiffssirenen sowie Wasser zu hören gewesen seien; das Geräusch der Sirenen sei sehr deutlich gewesen; später sei er intensiv im Hafengebiet tätig gewesen und habe sogar den Ort identifizieren können, an dem er sich auf dem Stützpunkt befunden habe. Dieser Ort sei nicht verputzt gewesen, er habe aus zwei Stockwerken bestanden, es habe sich um einen einzigen Bau gehandelt, und im oberen Teil hätten sich der große Saal und die kleinen Haftzellen befunden, er habe sich einen Zeitraum in einer Zelle befunden; unten habe sich der Folterraum, die Toilette und eine Schreibstube befunden.

Er fügte hinzu, in dem Gebäude hätten sich weitere Personen in der gleichen Situation befunden; er habe Norma Huder kennengelernt, da diese innerhalb der Organisation in Mar del Plata eine bedeutsame Persönlichkeit war; er sei ihr bei einer Foltersitzung im Erdgeschoss begegnet und habe gesehen, dass es ihr sehr schlecht ging. An diesem Ort hätten sich weiterhin „Gustavo Stati“, „Javier“ und „Gladis Garmendia“ befunden, die alle gefoltert worden seien.

Abgesehen davon, dass man ihnen Kapuzen übergezogen hätte, sei er im Rahmen der Folter gewürgt und geschlagen worden; vorrangig seien ihm auf einem nassen Marmortisch Stromschläge verabreicht worden; zudem seien sie mit Gummischnüren gefesselt worden. Sie seien auch psychologischer Folter unterzogen worden: Wenn jemand für die Folterungen weggebracht wurde, sei eine Klingel ertönt, und immer, wenn die Klingel ertönte, habe dies bedeutet, dass sie nach oben kamen, um eine Person abzuholen; hierbei habe es sich um eine Folter gehandelt, man habe nicht gewusst, wann jemand an der Reihe war. Er sei Scheinerschießungen unterzogen worden, und in einigen Fällen habe er bemerkt, dass dies nicht immer zum Schein war, denn nicht alle seien zurückgekommen: es seien drei oder vier gegangen, und es seien zwei zurückgekommen (Aussage vom 14. Juni 2012 im Verfahren Nr. 2333).

Auch liegt die Zeugenaussage von Gladys Virginia Garmendia vor, die zum Ausdruck brachte, sie sei am 26. Oktober 1976 festgenommen worden und sei dies über 33 Tage weiter inhaftiert gewesen. Sie habe gemerkt, dass sie auf dem Marinestützpunkt gefangen war, da bei der Toilette, von der eine Ausgangstüre mit einem großen Guckloch abging – das von den Personen, die sie bewachten, benutzt worden sei, um sie zu beobachten und, auch in sexueller Hinsicht, lächerlich zu machen – einmal eben dieses Loch offen

geblieben sei; so habe sie die Silos in kleinen Dimensionen erkennen können. Einige Zeit später habe sie, im Zuge ihrer Arbeit im Lehrbereich, ihre Schüler zum Marinestützpunkt geführt und die gleiche Perspektive wahrgenommen; auf diese Weise habe sie festgestellt, dass dies der Ort war, an dem sie gefangen gehalten worden sei.

Weiterhin beschrieb sie, dass es ein Obergeschoss und eine Treppe gegeben habe, über die man zum Erdgeschoss hinuntergegangen sei, dem Bereich, in dem die Verhöre durchgeführt worden seien. Der Ort ihrer Gefangenschaft sei sehr weitläufig gewesen, es habe Strandstühle in einem Abstand von je 3 Metern gegeben; auf diesen hätten Menschen gesessen, die wie die Aussagende Kapuzen und Handschellen getragen hätten. Außerdem habe es einen weiteren Bereich gegeben, der aus Zellen von 1,5 m bis 2,5 m bestanden hätte, die mit einer Metalltür mit Guckloch versehen waren. Schließlich habe es eine Art Flur gegeben, der zur Toilette und zum Toilettenvorraum geführt habe, der mit der Tür verbunden war, die zur Treppe ging.

Sie zählte die Haftbedingungen auf, die sie erdulden musste: Sie habe eine Kapuze getragen und nicht mit den Personen kommunizieren dürfen, die sich neben ihr befanden; sie sei „befummelt“ und Scheinerschießungen ausgesetzt worden. Man habe ihr regelmäßig gestattet, sich zu duschen – wobei sie beobachtet worden sei – anschließend habe man ihr saubere Kleidung eines anderen Gefangenen gegeben.

Sie erinnerte sich daran, wie ständig laute Musik zu hören gewesen sei; als die Kassette zu Ende war, habe man das Rauschen der Wellen gehört. Auch habe sie einmal eine Art Feierstunde wahrgenommen, bei der eine Militärkapelle spielte. Das Essen sei auf einem Metalltablett serviert worden (Aussage vom [REDACTED] 2012 in Verfahren Nr. [REDACTED]).

Gabriel Ricardo Della Valle sagte seinerseits aus, bei seiner zweiten Festnahme hätten sie ihn gemeinsam mit Eduardo Pediconi mitgenommen. Sie hätten sie in einen [Ford] Falcon gesetzt und begonnen, sie durch die Stadt zu fahren; sie hätten ihnen die Augen verbunden (Aussage am 23. Februar 2012 im Verfahren Nr. 2333). Er habe wahrgenommen, dass sie lange herumfuhrten; sie seien an einen Ort gekommen, wo sie anhielten und über eine Gegensprechanlage ankündigten „wir kommen jetzt rein mit zwei Paketen“; die Tür sei geöffnet worden und sie seien hineingefahren; er habe festgestellt, dass sich das Fahrzeug in Bewegung setzte; kurz darauf hätten sie die beiden aus dem Auto geholt und etwas gefragt: Eduardo bzgl. seiner Schwester und ihn selbst bzgl. seiner Partnerin.

In seiner weiteren Schilderung brachte er zum Ausdruck, man habe sie eine Treppe hochgehen lassen; dort habe er den Kontakt zu Eduardo verloren; er nahm an, sie waren beide am selben Ort; sie hätten sie mit verbundenen Augen dorthin geführt und sie auf einem Stuhl zu einer Wand hin Platz nehmen lassen. Der Stuhl sei wie für den Strand, aus Korbweiden, gewesen. Wenige Minuten darauf sei jemand mit einem Tablett gekommen, um ihnen das Essen zu bringen. Das habe ihn verwundert, und er habe gefragt, wie es sein konnte, dass man ihnen um diese Uhrzeit das Mittagessen brachte. Dieser Wachmann habe ihn gefragt, wie er die Uhrzeit wisse, und er habe ihm geantwortet, man habe ihn gerade hergebracht, und das Tablett wurde ihm abgenommen. Er habe wahrgenommen, dass man versucht habe, ihren Tagesablauf zu ändern, damit

ihnen das Gefühl für die Tageszeiten verloren ginge. Die Augenbinde, Kapuze und Handschellen habe er fortwährend getragen.

Er schilderte, er habe Eduardo Pediconi an dem Ort gehört. Er sagte auch, er habe sich mehrere Tage an dem Ort befunden; fortlaufend sei ein Recorder oder etwas, das Musik spielte, angeschaltet gewesen, bis dieser eines Tages kaputtging, und er habe die Werbung des Schiffs „Anamora“ hören können, das den Hafen von Mar del Plata für Ausflugsfahrten verließ und Lautsprecher für Werbezwecke hatte. Dies habe ihm die Orientierung gegeben, dass er sich in Hafennähe befand.

Im Verlauf dieser Tage habe er Schreie gehört; jemand habe sich ihm genähert und gesagt, er sei Priester. Er habe wahrgenommen, wie man seinen Namen nannte, und auch Schreie einer ihm bekannten Person, es sei Elena Ferreiro gewesen, die anderswo schrie. Danach habe er gehört, wie man eine andere Person rief, die er ebenfalls kannte: Javier Martínez. Diesen hätten sie so genannt, weil es sich dabei um den Beinamen eines bekannten Musikers handelte; er habe aber eigentlich anders geheißen, „Alberto“. Er hob hervor, dass neben ihm Patricia Gaitán gesessen habe, die er kannte und sehr schätzte; nach einigen Tagen habe er versucht, mit ihr zu sprechen, und es habe einen kurzen Dialog gegeben: Er habe sie bei ihrem Namen genannt „Paty?“ und sie habe ihm geantwortet: „was?“; sie habe ihn gefragt: „wie geht es Dir?“ und er habe ihr nicht antworten können, da sie ihn zu schlagen begonnen und woanders hin gebracht hätten.

Er erklärte, die einzige Orientierung, um zu wissen, ob es Tag oder Nacht war, sei die Toilette gewesen; diese sei „blank“ gewesen, ohne alles, an den Wänden seien die Materialien offen, ohne jegliche Weiterbearbeitung, zu sehen gewesen, mit einem Rohr aus Faserzement, das nach außen ging: wenn er auf die Toilette ging, sei er sich diesem Rohr vorbeigegangen und hätte sehen können, ob es Tag oder Nacht war. Diese Toilette hätte ein Loch im Boden und ein Rohr mit eiskaltem Wasser zum Duschen gehabt; die Türe hatte ein kleines Fenster gehabt, durch das gelegentlich jemand hereinschaute.

Nachdem er etwas über eine Woche dort gewesen war, hätten sie ihn einmal zum Verhör an einen anderen Ort gebracht. Sie hätten ihn über eine Treppe herausgeholt – dieselbe, außen liegende, im Freien befindliche Treppe, über die sie ihn hineingebraucht hatten –, hätten ihn in einen Raum gebracht und ihm die Kapuze und die Binde abgenommen. Er habe zwei Personen neben sich gehabt und eine weitere, die ihn verhörte; diese habe ihm Fragen bzgl. seiner politischen Aktivitäten, seiner Bekannten und insbesondere seiner Partnerin gestellt. Er habe festgestellt, dass diese Person nicht wusste, dass er bereits zuvor festgenommen worden war und überrascht war, als er es ihr sagte. Als das Verhör zu Ende war, habe man ihn wieder nach oben gebracht. Er erinnerte sich auch daran, dass man ihm manchmal, während er eine Kapuze trug, Fotos gebracht habe, um zu sehen, ob er diese Menschen kannte.

Bzgl. der Behandlung, die ihm widerfuhr, sagte er, man habe ihn mehrere Male geschlagen: im Verhör, als sie ihn mit Gaitán sprechen hörten, einmal, als sie ihm ein Foto zeigten – dazu ein weiterer Schlag einfach so; sie hätten keinen Grund gehabt, ihn zu schlagen, aber sie hätten es getan. Es sei etwas Gewohnheitsmäßiges gewesen, um sie einzuschüchtern.

Die Fragen, die sie ihm stellten, hätten sich auf Menschen aus der Partei und die parteiinternen Ämter bezogen; einmal hätten sie ihm eine gegenteilige als die zutreffende Angabe gemacht, und er hätte es bejaht. Anschließend hätten sie die Namen von Menschen draußen wissen wollen. Er habe nur „Mimi“ genannt, diese sei allseits bekannt gewesen.

Eine weitere Aussage von Belang war die des Julio Donato Deserio in der hier durchgeführten Erörterung (7. Dezember 2018). Er gab an, das erste Mal am 28. Oktober 1976 gegen 12:15h in seiner Wohnung an der Anschrift Calle Rivadavia n° 3744, 1° piso, in dieser Stadt, festgenommen worden zu sein.

Nach einer Fahrt von zehn Minuten in einem Kfz Ford Falcon, während der er eine Kapuze und Handschellen getragen habe, hätten sie einen Ort erreicht, wo er den Satz „Wir bringen ein Paket“ gehört habe. Die Fahrt sei fortgesetzt worden, dann hätten sie ihn an einem Ort, den er als hell erleuchtet wahrnahm, gezwungen auszusteigen, und wo er links in einen größeren Raum gekommen sei. Hier hätten sie ihn geschlagen, bedroht und verhört, nachdem sie ihm

in scharfem Tonfall mitgeteilt hätten, dass sie bereits Gladys (d.h. Garmendia) hätten. Insbesondere hätten sie ihn bzgl. Ostrowiecki verhört, da sie wussten, dass er ihn Stunden zuvor besucht hatte.

Später hätten sie ihn aus diesem Raum geholt und ihn in das Obergeschoss in einen erleuchteten Raum gebracht, in dem fortwährend fünf Lieder gespielt worden sein. Dort hätten sie ihn mit übergezogener Kapuze und gefesselt mit dem Gesicht zur Wand auf einen Strandstuhl gesetzt. Der Boden sei aus Zement und die Wände nicht gestrichen gewesen und hätten schlecht verputzt gegläntzt. Diese Themen hätten sich während seiner gesamten Gefangenschaft wiederholt und eine Art psychologischer Folter dargestellt. Es hätte ein konkretes Lied von Palito Ortega gegeben, in dem es hieß „Du kriegst bestimmt noch mal was auf den Kopf“, und in diesem Moment hätte man ihnen gewöhnlich auf den Kopf geschlagen .

Er erinnert sich, wie er in seinem Rücken Patricia Gaitán jammern gehört habe, und wie einige Stunden später David Ostrowiecki neben ihn gesetzt worden sei.

Am frühen Morgen habe er einen jungen Mann gehört, den er zwar kannte, jedoch nicht namentlich, und von dem er später erfahren habe, dass er Gustavo Stati hieß. Nach 15 Minuten habe er Elena Ferreiro gehört, die man hinter ihn gesetzt hatte, und nach einer Weile habe er José Alberto Martínez erkannt. Er habe ihre Schreie hören können, als man sie folterte. Im Verlauf des Vormittags habe er zu seiner Rechten die Stimme von Gabriel Della Valle und eines Gefangenen wahrgenommen, den er später als Eduardo Pediconi identifizieren konnte.

In einem anderen Moment habe er einen jungen Mann, der neben ihm gestöhnt hatte, als Rodolfo González, von der Post, identifizieren können.

Mit der ersten Kapuze, die man ihm aufgesetzt hatte, hätte er nicht durch die Nase atmen können, da sie sehr knapp saß; danach hätten sie ihm diese durch eine gröbere ausgetauscht. Nach wenigen Tagen hätten sie ihn in das untere Stockwerk gebracht, um ihn zu verhören. In einer der Sitzungen hätten sie ihn nach Carlos Alberto González „papero“, einen Kameraden aus der Wirtschaftsschule, und Noemí Olivetto, alias „Mimí“, Vorsitzende der PST in Mar del Plata, befragt. Bzgl. der letzteren hätten sie ihn erheblich unter Druck gesetzt, da ihnen bekannt war, dass Deserio ihr in einen Wecker einen besseren Buzzer eingebaut hatte; sie hätten gedacht, es handelte sich um einen Zeitverzögerer, und er könnte Bomben herstellen.

In der letzten Woche seiner Gefangenschaft wurde, wie er aussagte, Néstor Confalonieri, der Ehemann von Elena Ferreiro gebracht. Hinsichtlich des Orts der Gefangenschaft habe er wahrgenommen, dass er sich in Küstennähe befand, und dass der Strand eingeschlossen war, so habe es kaum

Wellenrauschen gegeben, das Meer sei nur sehr sanft wahrnehmbar gewesen. Er habe wahrgenommen, dass die Geräusche von rechts von ihm herührten, und dass man praktisch jeden Morgen einen Rollladen hochzog, außer an einem Wochentag, von dem er annahm, dass es der Sonntag war.

Der Saal, in dem er sich befand, sei rechtwinklig gewesen; an dem Ende, von dem das Geräusch des Meeres kam, habe sich ein Tisch mit Lautsprechern befunden, aus denen ununterbrochen Musik tönte. Einmal habe er seine Kapuze angehoben und zwei Wachen an den Seiten des Tisches sitzen sehen. Er beschrieb, wie man beim Hinausgehen über einen kleinen Flur zu einer kleinen Toilette ohne Dusche gelangt sei, in dem eine Rohrleitung sichtbar gewesen sei, die durch das Dach geragt habe und die dadurch, dass die Sonne hindurchschien, anzeigt habe, wann es Tag war.

Einmal habe er eine Militärkapelle und eine Rede gehört. Die Folterungen seien praktisch jede Nacht zu hören gewesen. Er erinnerte sich, dass man ihnen an einem Tag erlaubte, sich im Freien zu duschen, da es einen Krätzeausbruch gab. Aus diesem Grund sei er über eine andere als die innenliegende Treppe, die für den Gang zu den Verhören genutzt wurde, hinabgegangen. Man habe ihm eine Seife und einen Schlauch mit kaltem Wasser gegeben und gesagt, er solle sich Kleidung von einem Haufen anziehen. Die Hose sei ihm zu kurz und voller Löcher gewesen. Lediglich die Schlappen hätten ihm gepasst. Seinen Besitz habe er nie zurückerhalten.

Einmal habe er den Inhalt einer Aluminiumtasse getrunken und den Schriftzug „Armada Argentina“ [Argentinische Marine] und das Ankeremblem gesehen. Bezüglich seiner zweiten Entführung sagte er im Anschluss aus, man habe ihn an den gleichen Ort, in einen der kleinen Räume im Erdgeschoss gebracht und ihm umgehend befohlen, sich auszuziehen. Sie hätten ihn an Händen und Füßen gefesselt und begonnen, ihm Elektroschocks zu verabreichen. In diesem Zusammenhang hätten sie ihn zu einer Reise befragt, die er Tage zuvor nach Buenos Aires unternommen hatte, um zu erfahren, ob er dort Parteifreunde getroffen hatte. Danach hätten sie ihn freigelassen unter der Bedingung, er solle ihnen seine Parteifreunde zuführen, denen die Flucht gelungen war und unter der Drohung, er würde unmittelbar überwacht werden. Deserio habe keine andere Wahl gehabt, als außer Landes zu gehen, um zu überleben.

Angesichts all dieser Ausführungen liegt die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Leiter der Gruppierung Taktische Taucher auf der Hand. Sie waren nicht nur verantwortlich für eine der Sondereinheiten [unidades de tareas] der Taskforce FUERTAR 6 und stellten ihr Personal für die Entführungseinsätze zur Verfügung, sondern sie waren darüber hinaus verantwortlich für das Gebäude, das diese Taskforce eigens als geheimes Zentrum zum Zweck der Haft und Folter nutzte. Auf dem Gelände wurden die Opfer unter den unmenschlichen Bedingungen untergebracht, die hier dargestellt wurden, und sie wurden bis zu dem Moment, an dem über ihr letztlisches Schicksal entschieden wurde, den unterschiedlichsten Folterungen ausgesetzt.

Der Befehl über die A.P.B.T. ging praktisch einher mit dem Haftzentrum. Es wurden überdies Aussagen von Wehrdienstleistenden bzgl. des Gebäudes gewürdigt, wonach Menschen mit übergezogenen Kapuzen in Zivilkleidung mit vorgehaltenem Gewehr in das Gebäude gezwungen wurden. Dort waren sie nicht nur unmenschlichen Bedingungen hinsichtlich ihrer Unterbringung, sondern auch gewaltsamen Verhören und Folterungen ausgesetzt, von denen diejenigen berichteten, die überleben konnten. Es war

der Bereich, wo über das Schicksal einer Vielzahl der Opfer, ihr Tod oder ihr physisches Verschwinden, entschieden wurde. In den Worten von Roxin formuliert, steht der Tatbeitrag der Angeklagten, die als Angehörige der Streitkräfte gerade über das Leben und die Sicherheit der Menschen zu wachen hatten, in einem „deliktischen Sinnzusammenhang“ mit dem Gesamtsachverhalt, der sich nicht aufteilen lässt, als wären es Teile eines Ganzen (siehe Caro John-Polaino Orts, „Das rollenbasierte Modell der Anklage. Neutralität des Handelns und Irrelevanz der besonderen Kenntnisse“).

Wie bereits gesagt wurde, handelt es sich bei dem Verhältnis, durch das die Angeklagten aufgrund ihrer hierarchischen Ämter innerhalb der Gruppierung in die Taten involviert waren, um eine originär staatliche Beziehung, aus der präzise Aufgaben erwachsen, die zu erfüllen gewesen waren. Die erfolgte Solidarisierung mit der Entführung, der Folter und dem Tod unter diesen Gegebenheiten kann niemals als unterlassene Hilfeleistung ausgelegt werden“

Weiter heißt es in dem Urteil vom 27. April 2020: „Im vorliegenden Fall bestehen keine Zweifel an der Verletzung der Pflichten, die die Angeklagten aufgrund ihrer Rolle als Angehörige der Streitkräfte innehatten. Sie waren Teil eines Plans, der sich – in der öffentlichen Darstellung der Argentinischen Nation verpflichtet hatte, die demokratische Ordnung und die Bürgersicherheit wiederherzustellen, dabei jedoch den Staatsapparat – schleichend – vereinnahmte und von dort aus vorsätzlich und systematisch hunderte von Straftaten beging mit dem Ziel, einen Ausschnitt der Zivilbevölkerung auszulöschen. ...“

B. ÄUSSERUNGEN DES RAFAEL ALBERTO GUINAZÚ

U.a. wurde im Verfahren auch die folgende Äußerung des Vorgesetzten des Angeschuldigten, Rafael Alberto GUINAZÚ vom 16. September 1982 zu den Aktivitäten der Sondereinsatzgruppe G.T. 6.1. und der taktischen Taucher als Untereinheit 6.1.2. im Zusammenhang mit der „Auslöschung der Subversion“ wiedergegeben:

„Die Situation im Land im Jahr 1975 führte dazu, dass die mir unterstehende Einheit „TT“ an Aufgaben im Kampf gegen die Subversion beteiligt war, eine neue Tatsache, auf die wir uns operativ befähigen mussten, um der Gefahr entgegenzutreten.

Anfang 1976 wurde ich von dem Kommandanten der U-Boot-Staffel zusammen mit zwei weiteren Chefs und einem Offizier benannt, um die Planung der Einsätze vorzunehmen, bei denen die Streitkräfte den Prozess der Nationalen Reorganisation schaffen sollten. Ich habe diesen Auftrag erfüllt und mit dem mir unterstehenden Personal im Bereich des Hafens von Mar del Plata. ...“

C. IN HIESIGER SACHE VERNOMMENE MILITÄRANGEHÖRIGE

Die vorstehend skizzierten Erkenntnisse zu den örtlichen und räumlichen Begebenheiten auf dem Marinestützpunkt sowie den dortigen Strukturen wurden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durch mehrere Zeugen bestätigt, die seinerzeit auf dem Gelände eingesetzt waren:

BL. 90 SD.BD.
AUSWERTUNG
RECHTSHILFEUNTER-
LAGEN,
BL. 174 LEITZORDNER
REGISTER 7
RECHTSHILFE
ARGENTINIEN

BL. 201 FF. BD. V

AA. ANGABEN DES ZEUGEN SCHELLING CANDIA

Der am 17. Februar 2021 aufgrund einer europäischen Ermittlungsanordnung in [REDACTED]

[REDACTED] 1976 seinen Militärdienst in der Direktion der U-Boot Schule in Mar del Plata versehen hat, hat im Rahmen seiner Einvernahme u.a. bekundet, dass Spezialeinheiten wie die Taktischen Taucher tagsüber den üblichen Dienst verrichtet und nachts Einsätze durchgeführt hätten, um als subversiv eingordnete Personen zu suchen und abzufangen.

Hinsichtlich der Hierarchien auf dem Stützpunkt bekundete der Zeuge [REDACTED]

[REDACTED] sen.

Seinen Angaben zufolge sei während seiner Dienstzeit auf dem Stützpunkt ein zweistöckiges Gebäude gebaut worden, indem Personen inhaftiert worden seien, nach denen im Kampf gegen die Subversion gefahndet worden sei. Es habe jeden Abend Einsätze gegeben, um Menschen zu suchen, die als „subversiv“ eingordnet worden seien.

B. ANGABEN DES ZEUGEN [REDACTED]

BL. 1FF. FACH 8 SD.BD.
ZEUGENVERNEHMUNG
VIDEO

Der Zeuge [REDACTED] ein [REDACTED]

[REDACTED] Zeuge [REDACTED] bekundete ferner, der Ort, an dem die Gefangenen untergebracht worden seien, sei ein unfertiges Gebäude gewesen. Decken und Wände wären vorhanden gewesen, aber es hätten noch einige kleinere Arbeiten gefehlt.

C. ANGABEN DES ZEUGEN [REDACTED]

BL. 1FF. FACH 1 SD.BD.
VIDEO-
VERNEHMUNGEN
ZEUGEN

Der von Februar 1976 bis [REDACTED] bei der [REDACTED] eingesetzte Zeuge [REDACTED] bekundete im Rahmen der für das hiesige Verfahren erfolgten Einvernahme, dass das Gelände des Stützpunktes besonderes stark gesichert gewesen sei. So seien insbesondere alle externen Wachposten mit besonders viel Personal besetzt gewesen. Eine Infanterieeinheit sei allein zur Bewachung des Stützpunktes eingesetzt gewesen.

Zugang zu dem Gebäude der Taktischen Taucher hätte ausschließlich das Personal der „Arbeitsgruppe“ gehabt, womit der Zeuge die Angehörigen der Taktischen Taucher meinte. Auf dem Stützpunkt habe man viel Bewegung und die „berühmten grünen Falcons“ beobachten können. Diese hätten häufig den Stützpunkt verlassen und seien oft erst nachts zurückgekehrt.

**D.
ANGABEN DES ZEUGEN**

Auch der Zeuge [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] von Einsätzen von Spezialeinheiten des Militärs.

Der Zeuge [REDACTED] sagte aus, das damals im Bau befindliche Gebäude sei bei einem späteren Rundgang im Rahmen eines Strafprozesses von zwei Personen als Ort ihrer Gefangenschaft identifiziert worden. Dieser Bau habe sich wenige Meter neben dem Quartier der Taktischen Taucher befunden. Das Gebäude sei noch nicht fertiggestellt gewesen, als er [REDACTED] 1976 aus dem Militärdienst ausgeschieden sei.

**D.
ANGABEN EHEMALIGER
ENTFÜHRUNGS- UND FOLTEROPFER**

Aus den Angaben der Zeugen PEREZ CATAN RIVIERE, GUGLIELMETI, D'AQUINO, [REDACTED] NICUEZ, MOLINARI und MANCINI ergibt sich, dass diese während der Dienstzeit des Beschuldigten im Amt des stellvertretenden Kommandanten der Taktischen Taucher zwischen dem 5. Juli 1976 und dem 26. Oktober 1976 entführt und für unterschiedlich lange Zeiträume auf dem Marinestützpunkt in Mar del Plata gefangen gehalten wurden. Die Zeugen berichteten unter anderem von in Gefangenschaft erlittener Folter, Vergewaltigungen, sexuellem Missbrauch und Scheinerschießungen.

**AA.
ZEUGE PEREZ CATAN RIVIERE**

Der im Rahmen der Rechtshilfe für das hiesige Verfahren in Valencia vernommene Zeuge Alejandro PEREZ CATAN RIVIERE gab am 21. März 2021 an, es sei unmöglich, dass der Verantwortliche des gesamten Stützpunkts keine Kenntnis von den Geschehnissen dort hätte haben können. Der Verantwortliche habe einem „perfekt strukturierten Plan“ innerhalb seines Unterfunktionsbereichs gehorcht und viele Verantwortlichkeiten in diesem Bereich gehabt. Der Zeuge bezeichnete den Ablauf von Entführungen, Inhaftierungen und Folterungen als „eine hierarchische, aber perfekt geschmierte Struktur“. Es habe keinen Angehörigen des Marinestützpunkts in Mar del Plata gegeben, der in jenen Jahren dort tätig gewesen sei und der nicht alles gewusst habe, was auf dem Marinestützpunkt vor sich gegangen sei.

**BB.
ZEUGIN GUGLIELMETI**

Die Opferzeugin GUGLIELMETI gab im Rahmen ihrer auf europäische Ermittlungsanordnung hin am 15. Februar 2021 erfolgte Vernehmung in Schweden an, die Militärangehörigen hätten aufgrund eines Auftrags gehandelt, „sie gehorchten Befehlen“.

**CC.
ZEUGIN MOLINARI**

Hierzu korrespondierend führte die Opferzeugin MOLINARI aus, die Befehle zu der Folter seien von der höheren Entscheidungsebene des Stützpunkts erteilt worden, keinesfalls wären die Folterer eigenmächtig tätig geworden. Es habe sich nicht um ein Zufallsprinzip gehandelt, vielmehr seien Befehle ursächlich gewesen.

Nach Auffassung der Zeugin MOLINARI müsse der Angeschuldigte aufgrund seines Postens in bedeutender Rolle an den Vorgängen beteiligt gewesen sein. In plastischer Weise hat die Zeugin im Rahmen ihrer Einvernahme darüber hinaus Einzelheiten zu den Befehlsstrukturen mitgeteilt, welche ihr im Rahmen von Gesprächen des Bewachungspersonals offenbar wurden. So sei es u.a. um Entscheidungen im Umgang mit den Gefangenen gegangen, welche „ohne Befehl von oben“ gar nicht hätten getroffen werden dürfen.

**DD.
ZEUGE MANCINI**

Der Opferzeuge MANCINI war ebenfalls der Auffassung, dass die Folter und alle weiteren Handlungen auf die Befehle der Offiziere zurückzuführen seien. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass alle Opferzeugen den Ort der ihrer Gefangenschaft übereinstimmend als zweigeschossiges Gebäude mit Treppe und Zellen beschreiben. In der unteren Etage sei der Folterraum gewesen, oben seien Zellen und ein großer Raum gewesen, in dem sich Gefangene aufgehhalten hätten. Dieses Gebäude habe nahe am Wasser gestanden, da man Meeresgeräusche habe wahrnehmen können.

Das Gebäude der Taktischen Taucher wurde auf dem Marinestützpunkt in Mar del Plata in den ersten Monaten des Jahres 1976 errichtet und in der Folge zu einem Geheimgefängnis umgebaut wurde. Etwa im August bzw. September 1976, mithin zur verfahrensgegenständlichen Tatzeit, wurden im zweiten Stock im ersten Bereich eines Salons mehrere kleinste Zellen mit Blechtüren und Gucklöchern eingebaut, die zur Unterbringung dienen sollten.

Aus den Angaben der im Wege der Rechtshilfe vernommenen Zeugen ergibt sich jedoch auch, dass die entführten Opfer zum Teil in zumindest einem großen Raum, der für 40–60 Personen vorgesehen war, auf einfachen Stühlen mit Kapuzen über dem Kopf verwahrt wurden, zum Schlafen teilweise auf Strohhallen und Matten liegen mussten. Ihnen wurde systematisch eine Nummer zugeteilt und neben der permanenten Verhüllung des Kopfes waren ihre Hände stets gefesselt. Wie sich aus den Aktenbestandteilen aus dem im Jahr 2012 geführten Strafverfahren der argentinischen Behörden ergibt, wurden die Gefangenen im oberen Stockwerk untergebracht. Im Erdgeschoss war ein speziell dafür vorgesehener Raum für Folterungen eingerichtet worden, in dem die Opfer insbesondere wiederholt mittels Stromschlägen, u.a. auch im Genitalbereich, gequält und gefügig gemacht wurden, insbesondere um die Namen weiterer vermeintlicher Oppositioneller aus ihrem Bekannten- und Freundeskreis preiszugeben.

Darüber hinaus wurden die Opfer wiederholt durch Faustschläge und Tritten misshandelt und auch psychisch gefoltert.

Aus dem Bericht der CONADEP folgt darüber hinaus, dass die Entführungen, die gewaltsame Verbringung auf die Militärbasis sowie die

anschließende Folterung und Tötung arbeitsteilig durchgeführt wurden. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass die Arbeitsteilung einem möglichst hohen Maß an Sicherheit und Geheimhaltung geschuldet war. Im Rahmen der Entführungen wurde Angehörigen, so sie denn bei der Festnahme anwesend waren, suggeriert, dass die mitgenommenen Personen nach kurzer Zeit zurückkehren würden. Familienangehörigen wurde insoweit geraten, nichts zu unternehmen, da die Sicherheit des Opfers davon abhinge.

Dies hatte in einer Vielzahl von Fällen zur Folge, dass Nachforschungen zumindest verzögert wurden und der jeweilige Vorfall nicht an die Öffentlichkeit gelangte. Die Opfer wurden den gewonnenen Erkenntnissen zufolge zumeist mehrere Wochen auf der Militärbasis gefangen gehalten und sodann zum Zwecke ihrer Beseitigung „verlegt“.

Grund hierfür war insbesondere auch der Umstand, dass die Kapazitäten für die „Verwahrung“ der auf den Militärstützpunkt verschleppten Opfer begrenzt waren. Dies hatte zur Folge, dass diejenigen Personen, die für die Sondereinheit als Informationsquelle ausgeschöpft waren, nach Möglichkeit zeitnah „beseitigt“ wurden.

Dies geschah zur Vermeidung von Aufsehen jedoch nicht auf der Basis selbst, sondern zumeist durch Verbringung auf einen Fliegerstützpunkt. Dort wurden die betäubten Opfer in Militärflugzeuge verbracht und sodann aus großer Höhe über dem Meer oder dem Fluss Rio de la Plata abgeworfen. Auf die oben skizzierte Vorgehensweise bei der Durchführung der sogenannten „Todesflüge“ sei Bezug genommen.

10. AUFGABEN UND FUNKTION DES ANGESCHULDIGTEN IM RAHMEN DES „KAMPFES GEGEN DIE SUBVERSION“

A. ERKENNTNISSE AUS ÜBERMITTELTEN RECHTSHILFEUNTERLAGEN

BL. 126FF. BD. VIII

Die Auswertung der Militärakten ergab, dass die Leistung des Angeschuldigten für das Jahr 1976 von seinem direkten Vorgesetzten, dem 1. Kommandanten der Gruppe Taktische Taucher, Rafael Alberto GUINAZÚ, besonders positiv beurteilt wurde.

Wurde ihm im Rahmen eines früheren Disziplinarverfahrens u.a. noch eine mangelnde Entscheidungsfähigkeit vorgeworfen, so werden für das Jahr des Militärputsches seine hohe Leistung und Führungsqualitäten hervorgehoben.

Vom 6. Februar 1976 bis zum 12. Januar 1977 war er zweiter Kommandant der Taktischen Taucher und ab dem 24. März 1976 in Führungsposition Mitglied von Sondereinheiten im Kampf gegen sog. subversive Kräfte. Für diese Tätigkeit erhielt der Angeschuldigte eine überdurchschnittlich gute Beurteilung durch seinen Vorgesetzten. Insbesondere für den Zeitraum vom 6. Februar bis 26. November 1976 enthält diese Beurteilung Ausführungen dazu, dass Luis Esteban KYBURG abkommandiert wurde, um ab dem 24. März 1976 „Aufgaben außerhalb der Einheit“ wahrzunehmen.

Es wird konstatiert, dass er diese Aufgaben mit Erfolg und hoher Professionalität wahrgenommen habe. So habe er im „Kampf gegen subversive

Kräfte Zuverlässigkeit und Verantwortung an den Tag gelegt“ und sei Mitglied von Sondereinheiten gewesen. Die ihm unterstellten Leute habe er zudem „korrekt in dieser Art des Kampfes“ unterwiesen. Weiterhin wurde seine ständige Besorgnis über die Zukunft der taktischen Taucher als bemerkenswert hervorgehoben.

Zudem nahm der Angeschuldigte vom 3. Mai 1976 bis zum 9. Juli 1976 in leitender Funktion an der Durchführung einer Mission teil, welche durch den Kommandanten der „Fuerza de Tareas 6“ angeordnet wurde, wobei seine Vorgesetzten mit seinen Leistungen in hohem Maße zufrieden waren. Ferner war der Angeschuldigte im Jahr 1976 Absolvent des Lehrgangs „Antisubversion“.

In der Gesamtschau ergibt sich aus den Eintragungen in der Militärakte des Angeschuldigten, dass er ab dem 24. März 1976 bis zu seiner Versetzung nach Puerto Belgrano zum 13. Januar 1977 als Mitglied der Sondereinheit 6.1.2. in leitender Funktion im Zuständigkeitsbereich in Mar del Plata in den dort unter dem Kommando der Taskforce Nr. 6 stehenden Kampf gegen die Subversion voll eingebunden war.

Neben Beurteilungen für Unteroffiziere erstellte der Angeschuldigte gemeinsam mit dem Kommandanten der Taktischen Taucher eine Beurteilung für seinen Nachfolger im Amt des stellvertretenden Kommandanten Carlos Maria ROBBIO für den Zeitraum 30. August 1976 bis 26. November 1976, in der unter anderem dessen Einsatz im Kampf gegen die Subversion gewürdigt wurde.

Aus einem weiteren Bericht des stellvertretenden Kommandanten der Militärbasis, Miguel Carlos RELA zur Aufgabenwahrnehmung und Arbeitseinstellung des Angeschuldigten geht hervor, dass dieser im Zeitraum vom 3. Mai bis 9. Juli an einer „Aufgabe/ Mission“ im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales auf Anordnung des Kommandanten der Einheit „Fuerza de Tareas Nr. 6“ tätig gewesen sei.

Dabei habe das „ständige und engagierte Handeln“ des Angeschuldigten „in hohem Maße zur Erfüllung der angeordneten Mission beigetragen.“ So habe er unermüdlich und ausdauernd alle seine Fähigkeiten zur Erreichung des festgesetzten Ziels eingesetzt und dabei „hohe Leistungen“ gezeigt.

Unter anderem wurde dem Angeschuldigten in dem Bericht bescheinigt, er habe sich vollkommen seinem Dienst gewidmet und es sei ihm gelungen, das Interesse seiner Untergebenen zu wecken und seinen ausgeprägten Kampfgeist auf sie zu übertragen.

Unter den im Wege der Rechtshilfe übermittelten argentinischen Dokumenten befinden sich auch diverse weitere durch den Angeschuldigten in der fraglichen Zeit erstellten Beurteilungen von Unteroffizieren. Die Beurteilungen der Unteroffiziere Carlos Eugenio Viera, Esteban Avelino Quintana und Enrique Esteban Willig beinhalten Ausführungen, die im Zusammenhang mit dem Kampf gegen die Subversion stehen. Der Unteroffizier WILLIG, Mitglied der Taktischen Taucher, wurde vom Angeschuldigten für den Zeitraum von Dezember 1975 bis November 1976 beurteilt, wobei ihm als Verantwortlicher für die Errichtung eines Neubaus eine lobenswerte Leistung attestiert wurde.

Damit zeichnet sich das Bild eines glühenden Verfechters des Kampfes gegen die Subversion, der dieses Ziel äußerst engagiert und rücksichtslos verfolgt hat.

BL. 28FF. SD. BD. AUS-
WERTUNG
MILITÄRAKTE

BL. 118 BD. VIII

BL. 72 SD. BD.
AUSWERTUNG
RECHTSHILFEUNTER-
LAGEN



ZUR SACHE

**B.
ZEUGENAUSSAGEN IN VORLIEGENDER SACHE
ZUR ROLLE DES ANGESCHULDIGTEN**

BL.214FF. BD.VIII

**A.
ZEUGE ██████████**

Die Führungsposition des Angeschuldigten bei den Taktischen Tauchern wird neben den Erkenntnissen aus der Militärakte auch durch die Aussage eines guten Freundes in Berlin, des Zeugen ██████████ belegt. So gab der Zeuge ██████████ an, der Angeschuldigte habe ihm erzählt, dass er eine „hohe Stellung“ innegehabt habe und „Stellvertreter von einem Posten“ bei den Taktischen Tauchern gewesen sei.

Auch die für das hiesige Verfahren vernommenen Zeugen haben bekundet, dass die Einheit der Taktischen Taucher eine bedeutsame Rolle im Kampf gegen die Subversion eingenommen hat und der Angeschuldigte hierbei als 2. Kommandant der Taktischen Taucher ein wesentlicher Entscheidungsträger war.

BL.40FF. BD.IV

**B.
ZEUGE DIAZ**

So hat der Zeuge Carlos DIAZ, Schwager des Opfers MAROCCHI, als Vorsitzender der Nichtregierungsorganisation „Association de familiares de victimas del terrorismo de estado“, die bei mehreren Strafverfahren in Argentinien als Nebenklagevertreterin aufgetreten ist, im Rahmen seiner durch das BKA am 7. und 15. August 2019 durchgeführten Einvernahme angegeben, dass eine Funktion des Angeschuldigten die Verantwortung für nachrichtendienstliche Abwehr der Untereinheit 6.1. gewesen sei. Die Offiziere aus dem Bereich der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr hätten einem Stab vorgeschlagen, welche Personen entführt werden sollten. Diese Vorschläge seien das Resultat von Informationen gewesen, die durch Folterungen erlangt worden seien.

Dieser Stab habe sodann in der Folge über die Tötung oder Freilassung von Entführten entschieden. Die regelmäßigen Sitzungen seien als „Dienstagstreffen“ bezeichnet worden.

Der Angeschuldigte gehörte diesem Stab, wie alle Offiziere der Sondereinheit 6 („Fuertar 6“) an.

BL.66 BD.IV

**C.
ZEUGIN MAROCCHI**

Die Zeugin MAROCCHI hat insoweit im Rahmen ihrer Einvernahme durch das BKA am 7. August 2019 ebenso bekundet, dass es bei den regelmäßigen „Dienstagstreffen“ darum ging, zu entscheiden, was mit den Gefangenen weiter passieren sollte. So sei im Rahmen dieser Zusammenkünfte festgelegt worden, wer zu töten und wer freizulassen sei.

Es kann damit als gesichert angesehen werden, dass der Angeschuldigte als Teil des Stabs gemeinsam mit den anderen beteiligten Offizieren entschieden hat, welche der im Gebäude der taktischen Taucher gefangenen gehaltenen Personen im weiteren Verlauf getötet werden sollten.

11. WEITERE ERKENNTNISSE AUS ZEUGENVERNEHMUNGEN

VORBLATT I FF. SD.BD.
ZEUGEN-
VERNEHMUNGEN
VIDEO

Die zwischen Dezember 2021 und Februar 2022 im Wege der Rechtshilfe durch die argentinischen Strafverfolgungsbehörden in Mar del Plata unter Beteiligung des Zeugen KHK [REDACTED] sowie der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vernommenen Zeitzeugen konnten mit ihren Angaben weiter zur Sachverhaltsaufklärung beitragen.

Die Zeugen, die selbst auf die Militärbasis verschleppt, indes später wieder in Freiheit gelangten, konnten auch Angaben zu den Personen machen, die sie während ihrer eigenen Gefangenschaft auf dem Marinestützpunkt als Mitgefangene durch verschiedene Wahrnehmungen identifizieren konnten.

Ihren Angaben zufolge haben diese Zeugen die später getöteten Opfer Alberto Victoriano D'UVA, Laura Susanna MARTINELLI, Carlos OLIVA, Patricia LAZZERI, Liliana RETEGUI, Maria Liliana IORIO, Jorge Audelino ORDONEZ, Elena Alicia FERREIRO, Alberto José MARTINEZ, Gustavo Eduardo STATI sowie Norma Susana HUDER OLIVIERI DE PRADO im Gebäudetrakt wahrgenommen. Im Einzelnen haben die Zeuginnen und Zeugen insoweit im Wesentlichen Folgendes bekundet:

A. ZEUGIN MOLINARI

BL.11FF. SD.BD.
ZEUGEN-
VERNEHMUNGEN
VIDEO FACH 7

Nach Angaben der Zeugin MOLINARI, die selbst auf dem Marinestützpunkt inhaftiert war, sei ihr von ihren Peinigern bedeutet worden, dass die Befehle zur Folterung und zur Tötung stets „von oben“ gekommen seien.

So hat die Zeugin bekundet, ihr sei gesagt worden, „wenn der Befehl von oben kommt, dass wir Dich töten müssen, dann werden wir das tun“. Die Befehle zur Folter seien von der höheren Entscheidungsebene des Stützpunktes erteilt worden. Der Angeschuldigte habe aufgrund seines Postens in bedeutender Rolle an den Vorgängen beteiligt gewesen sein müssen und es sei unmöglich, dass er davon nichts gewusst habe.

B. ZEUGE CARLOS MUJICA

BL.1FF, 12 FACH 10,
BL.1FF. FACH 10 SD.BD.
ZEUGEN-
VERNEHMUNG VIDEO,
BL.43FF. BD.XII

Der am 15. Februar 2022 vernommene Zeuge Carlos MUJICA, der seinerzeit selbst im September 1976 gewaltsam auf die Militärbasis verbracht und dort bis Oktober 1976 gegangen gehalten worden war, hat im Rahmen seiner Einvernahme in hiesigem Verfahren bekundet, u.a. das Opfer Alberto Victoriano D'UVA im Geheimgefängnis des Militärs wahrgenommen zu haben.

C. ZEUGE PEREZ

BL.198 FF. BD.VII

Der am 12. Mai 2021 vernommene Zeuge PEREZ hat angegeben, ebenfalls auf der Militärbasis inhaftiert gewesen zu sein. Dort hat er die Opfer MARTINELLI und CARLOS OLIVA wahrgenommen, die schließlich am 31. Dezember 1976 getötet wurden.

D. ZEUGE D'AQUINO

BL.1FF. FACH 4 SD.BD.
ZEUGEN-
VERNEHMUNGEN
VIDEO

Der Zeuge D'AQUINO hat im Rahmen seiner Einvernahme am 22. Februar 2022 angegeben, gemeinsam mit dem Opfer Jorge Audelino ORDONEZ auf den Marinestützpunkt entführt worden zu sein. Nach etwa 15 Tagen Haft habe er einen kurzen Kontakt zu ORDONEZ gehabt, anschließend indes nie wiedergesehen.

Er habe nach seiner eigenen Freilassung jahrelang vergeblich nach ihm gesucht, jedoch keinen Hinweis auf ein Überleben gefunden. Im Jahr 2012 oder 2013 habe er schließlich die zwischenzeitlich verstorbene Mutter seines Freundes besucht, die völlig resigniert und jegliche Hoffnung verloren hatte, da ORDONEZ nie zurückgekehrt sei.

E. ZEUGIN [REDACTED]

BL.1FF. FACH 5 SD.BD.
VIDEO-
VERNEHMUNGEN
ZEUGEN

Die am 17. Februar 2022 für hiesiges Verfahren zeugenschaftlich vernommene Zeugin [REDACTED] bekundete, während ihrer eigenen Gefangenschaft auf dem Marinestützpunkt zwangsweise der Entführung ihrer Freunde Gustavo Eduardo STATI, Alberto Jose MARTINEZ und Elena Alicia FERREIRO hätte beiwohnen müssen. Diese fand den durchgeführten Ermittlungen zufolge am 28. Oktober 1976 statt. Darüber hinaus erwähnte die Zeugin [REDACTED] u.a. auch Frau Norma Susana HUDER OLIVIERI DE PRADO, die in einem Kerker neben ihr inhaftiert gewesen sei.

F. ZEUGIN NICUEZ

BL.1FF. FACH 3 SD.BD.
ZEUGEN-
VERNEHMUNGEN
VIDEO

Die am 22. Februar 2022 in hiesiger Sache zeugenschaftlich vernommene Zeugin Stella Mairs NICUEZ gab an, gemeinsam mit den Geschädigten Liliana Beatriz Ramona RETEGUI, Patricia Emilia LAZZERI sowie Maria Liliana IORIO sowie einer Nancy CARRICAVUR entführt worden und auf die Marinebasis verbracht worden zu sein. Lediglich sie selbst und die letztgenannte junge Frau seien später wieder freigelassen worden.

Während ihrer Gefangenschaft habe sie die Stimmen der Geschädigten hören können. Ihr selbst und Frau CARRICAVUR sei durch einen Soldaten bei ihrer Freilassung wörtlich gesagt worden, sie seien die ersten Personen gewesen, „die da lebend freigelassen werden“. Die anderen jungen Frauen würden nicht entlassen werden. Dies lässt nur den zwingenden Schluss zu, dass zu diesem Zeitpunkt die Tötung von Frau RETEGUI, LAZZERI und IORIO bereits beschlossene Sache gewesen ist. Die Familie der Frau RETEGUI habe verzweifelt nach ihr gesucht, jedoch hätte ein Priester in der Folge herausgefunden, dass „sie sie ins Meer geworfen hatten.“

G. ZEUGIN MOLINARI

BL.1FF. FACH 7 SD.BD.
ZEUGE-
VERNEHMUNGEN
VIDEO

Die im Wege der Rechtshilfe per Videoübertragung am 15. Februar 2022 vernommene Frau Patricia MOLINARI teilte mit, dass sie gemeinsam mit den Geschädigten MARTINELLI und Carlos OLIVA auf der Militärbasis festgehalten worden sei.

Die Folterer hätten Frau MARTINELLI zudem vergewaltigt. Es sei ihr unmöglich, ihre Schreie zu vergessen. Während dieser Tat habe der Geschädigte OLIVA, Ehemann der Frau MARTINELLI neben ihr, der Zeugin, gesessen.

Mit diesem hätte sie ein einziges Mal sprechen können. Er habe sie gefragt, wie es ihr ginge. Diese beiden Opfer seien später mit einem Boot nach Bahia Blanca gebracht worden, wo sie schließlich wie dargestellt durch Schüsse getötet wurden.

H. ZEUGE MANCINI

Der Zeuge Pablo MANCINI gab im Rahmen seiner Einvernahme für das hiesige Verfahren an, dass er im Gebäude der taktischen Taucher andere Gefangene habe hören können und auf diese Weise ihre Identität herausgefunden habe. Es habe sich dabei um die Opfer MARTINELLI und OLIVA gehandelt. Diese hätten viel geredet und geschrien.

BL.1FF. FACH 6 SD.BD.
ZEUGEN-
VERNEHMUNGEN
VIDEO

12. WEITERE ERKENNTNISSE ZUR ENTFÜHRUNG UND VERSCHLEPPUNG DER EINZELNEN OPFER AUF DIE MARINEBASIS MAR DEL PLATA

Zum Zwecke der weiteren Aufklärung der einzelnen 23 Sachverhalte wurde ergänzend über den Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes, den Zeugen KHK [REDACTED]

[REDACTED] zusammenfassender Erkenntnisse gebeten.

Mit Schreiben vom 29. August 2022 wurde ein Schreiben von Frau Bundesanwältin Dr. Maria Eugenia Montero, der stellvertretenden Staatsanwältin für die Koordination der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Bezug auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft Mar del Plata vom 25. August 2022 übersandt.

Die darin mitgeteilten Erkenntnisse ergeben sich aus mehreren rechtskräftigen Urteilen des föderalen Gerichtshofs von Mar del Plata, insbesondere in den als „Marinebasis I, II und III“ in Argentinien bezeichneten Verfahren Nr. 2286, 2333 und 3004447/2004. Zudem wurden durch die Rechtsbeistände der Angehörigen der Opfer Fernando HALLGARTEN und Omar Alejandro MAROCCHI Sachverhaltsdarstellungen übermittelt, die ebenfalls durch die Generalstaatsanwaltschaft Mar del Plata erstellt wurden. Danach ist hinsichtlich der einzelnen Opfer von folgenden Sachverhalten auszugehen:

1. LAURA SUSANA MARTINELLI

2. CARLOS OLIVA

Am 5. August 1976 wurden Frau Laura Susana MARTINELLI und Herr Carlos OLIVA entführt, auf das den Marinestützpunkt verbracht und in den darauffolgenden Tagen oder Wochen getötet.

BL.1FF. SD.BD.
UNTERLAGEN
ARGENTINIEN OPFER

BL.5FF SD.BD.
UNTERLAGEN
ARGENTINIEN OPFER

BL.168 BD.XII

Frau Laura Susana MARTINELLI wurde am 21. Januar 1953 in Ramos Mejia, Buenos Aires geboren, Carlos OLIVA am 4. Februar 1951 in Paso de los Libres, Corrientes.

BL.39-41 SD.BD.
UNTERLAGEN
ARGENTINIEN OPFER

Aus dem Schreiben der stellvertretenden Staatsanwältin für die Koordination der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Bezug auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft Mar del Plata vom 25. August 2022, Frau Bundesanwältin Dr. Maria Eugenia Montero, mit welchem im Rahmen der Rechtshilfe die Erkenntnisse der argentinischen Strafverfolgungsbehörden zu den hier in Rede stehenden Opfern zusammengefasst übermittelt wurden, ergibt sich insoweit Folgendes: „Im Falle dieser beiden Personen sind die Vorgänge der Grund für Ermittlungen im Rahmen des Verfahrens mit dem Zeichen 33005664/2010 mit der Bezeichnung: „Angeklagt: Maspéro Aldo Carlos und andere Personen; illegale Freiheitsberaubung unter Tat erschwerenden Umständen (Artikel 142, Abschnitt 1); Anwendung von Folter unter Tat erschwerenden Umständen (Artikel 144, Absatz 3 Abschnitt 2); und Mord unter Tat erschwerenden Umständen, vorsätzlich begangen durch zwei oder mehr Personen. Opfer: Curioni Fernando und andere Personen“. Dieses Verfahren ist beim föderalen Gerichtshof Nummer 3 von Mar del Plata, Sekretariat Nummer 8 anhängig. Im Rahmen der Gerichtsverhandlung am 10. Dezember 2021 wurde die Tatsache bestätigt, dass im Einklang mit den folgenden Umständen gemäß der Befragung bewiesen wurde, dass beide Personen im Rahmen einer konstruierten Auseinandersetzung ermordet wurden, die sich im Gerichtsbezirk Bahia Blanca ereignet hat.

Im Rahmen der genannten Urteilsverkündung wurde als bestätigt angesehen, dass Carlos Oliva, der unter dem Spitznamen „Calu“ bekannt war, sowie L.S.M. am 5. August 1976 in dieser Stadt in illegaler Weise ihrer Freiheit beraubt wurden. Carlos Oliva wurde aus der Gemeinde entführt, als er dabei war, den Lohn seiner Ehefrau abzuholen. L.S.M. wurde andererseits aus der Textilfabrik entführt, wo sie sich zu diesem Zeitpunkt gemeinsam mit ihrem Ehemann und mit ihrer fünf Monate alten Tochter Mariana versteckte (gelegen unter der Anschrift Calle San Luis Nr. 3089, Eigentümer Alberto Jorge Pellegrini). Aus den zahlreichen Zeugenaussagen von Pellegrini geht hervor, dass im Rahmen der Operation, die in seiner Fabrik durchgeführt wurde, Personen in Zivilkleidung und in Militärkleidung mit langen Waffen am Eingang seines Hauses erschienen sind, und zwar in einem senfgelben Fahrzeug der Marke Renault 12 und in einem grünen Fahrzeug der Marke Ford Falcon. An der Operation nahm eine Person namens Willig, taktischer Marinetaucher, teil, der auf der Marinebasis tätig war. Die Tochter des Paares wurde von den Entführern in einer Reinigung im selben Block des angegriffenen Gebäudes in der Calle San Luis y Avellaneda zurückgelassen und sie verständigten Esther Aquino, die Tante von L.S.M. Sie sollte kommen, und das Kind abholen.

Zuvor, und zwar am 1. August 1976 in den Morgenstunden, kam eine Gruppe von Männern, die in Zivil gekleidet waren und mitteilten, dass sie Angehörige der Sicherheitskräfte waren (einer von ihnen zeigte einen

Dienstaussweis, der ihn als Kommissar der föderalen Polizei mit dem Namen Pepe auswies). Sie teilten mit, dass sie gekommen waren, um das Paar festzunehmen, drangen in die Wohnung von Mercedes de Aquino, der Tante des Opfers, ein, führten eine Hausdurchsuchung durch und blieben anschließend im Gebäude und wechselten sich allgemein in Gruppen ab,

die drei Personen zählten. Sie blieben bis zum Mittag am Mittwoch dem 4. Dann zogen sie ab und sagten zu ihr, dass sie und ihre Schwester Esther sich wieder frei bewegen konnten und ihrem normalen Leben nachgehen. Einige Stunden nach der Festnahme des Paares kehrten einige der Männer, die in der Wohnung gewesen waren, zurück und brachten eine Handtasche mit Babykleidung und teilten ihr mit, dass sie dem Paar erlaubten, sie über das Telefon mindestens einmal am heutigen Tag anzurufen. Nach der Festnahme wurde das Paar auf die Marinebasis von Mar del Plata gebracht, wo sie inhaftiert wurden und jede Art von Folterungen und Schikanen erleiden mussten. Zeugenaussagen von zahlreichen Opfern bestätigen den tatsächlichen Aufenthaltsort des Paares auf der Marinebasis. Insbesondere wird ihrer Gefangenschaft auf der Marinebasis durch die Zeugenaussagen des CCD bestätigt, die Tätigkeiten bei der Gruppierung der taktischen Tauchereinheit innerhalb der Marinebasis in Mar del Plata und in der Schule für untergeordnete Offizielle der Infanterie und der Marine (ESIM) ausübten. Unter den Zeugenaussagen befindet sich diejenige von Pablo Jose Galileo Mancini, der eine Unterhaltung von ihnen mitgehört hat, außerdem die Aussage von Fernando Roque Molina Baez, der ihn mit seinem Fernglas sehen konnte und der ihn zu hören konnte, während sie aßen, Luisa Fernanda Martinez Iglesias, Lucia Natividad de las Mercedes de Aquino, Maria Victorina Flores, Alejandro Perez Catan und Alberto Jorge Pellegrini. Dieser Letztere sah, als er sich zu der Marinebasis begab, den weiter oben genannten gelben Renault 12, den er zu dem Zeitpunkt vor dem Eingang des Hauses gesehen hat, als es zu dem Hausfriedensbruch gekommen ist.

Außerdem hörte Herr Pellegrini sowohl die Stimme von L.S.M. als auch die Stimme von Oliva, und aus diesem Grund weiß er mit Sicherheit, dass das Paar sich auf der Marinebasis befand. Dies vor allen Dingen deswegen, weil er in der Lage war, mitzuhören, wie L.S.M. sich darüber beklagte, wie ihre Brüste schmerzten, weil sie ihre Tochter Mariana säugte. Die Anwesenheit von Oliva war noch klarer bewiesen, weil er in Corrientes geboren wurde und man jeden Abend den Ausruf „vamos correntino, vamos correntino“ („Na los, Junge aus Corrientes“) hören konnte, wenn sie ihn abholten und nach einer Weile zurückbrachten. Immer, wenn sie ihn zurückbrachten, sagten sie „Für diesen hier kein Wasser, für diesen hier kein Wasser“. Das war ein Hinweis darauf, dass er mit einem Elektroschocker gefoltert worden war. Außerdem ergab sich aus verschiedenen Zeugenaussagen, dass L.S.M. mehrmals sexuell missbraucht wurde. Unter anderem geht dies aus der Zeugenaussage von Herrn Pellegrini hervor, der aussagte, dass ihm ein Wachmann auf der Marinebasis erzählt hatte, dass sich dort alle um sie schlugen. Frau Flores teilte ihrerseits mit, dass sie glaubte, dass L.S.M. „zwei Schritte von dem Ort vergewaltigt wurde, an dem wir uns befanden“. Bei einer Gelegenheit telefonierte Carlos Oliva mit Mercedes Aquino, um ihr einige Hinweise für die Betreuung des Säuglings zu geben und im Rahmen dieses Telefongesprächs sagte er ihr, dass L.S.M. nicht sprechen konnte, weil es ihr sehr schlecht ging. Das war der letzte

Kontakt, den sie mit einem Mitglied der Familie hatten. Im September begab sich Pedro Alberto Martinelli, der Vater von L.S.M., nach Mar del Plata und verlangte, mit Malugani sprechen zu können. Dieser bestätigte ihm gegenüber, dass das Paar festgenommen worden war, dass sie sich in Einzelhaft befanden und dass sie an einen unteren Ort gebracht worden waren. Dies wurde im Dezember des Jahres 1976 auch vom Kapitän Juan

Jose Lombardo bestätigt, der auf einen Vermerk antwortete, der von Frau Martinelli eingereicht wurde und mit dem die Rückgabe einiger entwendeter persönlicher Besitztümer gefordert wurde. In dieser Antwort erklärte er, dass er nicht in der Lage war, die Existenz eines der für verschwunden erklärten Objekte zu bestätigen. Der IFI-Bericht Nummer 26 schildert das Verfahren, das durchlaufen wurde, um den Aufenthaltsort der Opfer festzustellen. Das Verfahren schildert den Hausfriedensbruch in dem Lager, in dem das Paar seine persönlichen Besitztümer lagerte und es wurden Dokumente gefunden, die JUP, JTP und OPM Montoneros zuzuordnen sind, und außerdem Dokumente in Bezug auf die Aussagen und Daten, die von Oliva vorgelegt wurden.

Am 31. Dezember 1976 wurde L.S.M. im Rahmen einer konstruierten Auseinandersetzung in der Stadt Bahia Blanca ermordet und Carlos Oliva und eine weitere, namentlich nicht bekannte Person ergriffen die Flucht. Dieser Umstand ergibt sich aus dem Gutachten des Gerichtsmediziners auf der Seite 21 der Akte Nr. 107 der föderalen Berufungskammer von Bahia Blanca mit dem Titel: „L.S.M., zwei namentlich nicht bekannte männliche Personen; Mord“. In diesem Gutachten ist ausgeführt, dass sich das Opfer in Bezug auf alle Hypothesen zum Tod von L.S.M. während einer „Auseinandersetzung mit bewaffneten Kräften“ ergeben hätte, weil sie mit höchster Wahrscheinlichkeit erschossen und von Kugeln durchsiebt wurde.

Daher war es laut dem Gutachten „schwer, die Hypothese des Widerstands des Opfers gegen die Staatsgewalt zu folgen“. Der Leichnam des Opfers wurde ihren Angehörigen zum Zwecke der Bestattung übergeben. Noch am selben 31. Dezember 1976 wurde ein Fahrzeug der Marke Citroen entdeckt, das geringfügig ausgebrannt war und in dem sich zwei vollständig verbrannte Leichname befanden. Der Zustand des Fahrzeugs und der Leichname waren widersprüchlich. Es wird davon ausgegangen, dass eines der Opfer Carlos Oliva gewesen ist.“

Die beiden Opfer MARTINELLI und OLIVA wurden, wie vorstehend dargelegt, von den Zeugen PEREZ, MOLINARI und MANCINI auf der Marinebasis wahrgenommen.

SD.BD.
ZEUGEN-
VERNEHMUNGEN
VIDEO

BL.193FF. BD.IX

3. FERNANDO HALLGARTEN

Fernando HALLGARTEN wurde am 1. Juli 1956 in Buenos Aires/Stadt geboren. Er besaß neben der argentinischen auch die deutsche Staatsbürgerschaft, da seine Vorfahren von Deutschland nach Südamerika ausgewandert waren.

Am 26. August 1976 wurde der junge Student und Bauarbeiter, der sich in der peronistischen Jugend engagiert haben soll und Mitglied der „Montoneros“ war, gegen kurz nach 20.30 Uhr in Mar del Plata im Viertel La Perla in der Straße Via Pública rechtswidrig entführt, als er sich auf dem Weg zu seiner Mutter befand. Er wurde ausweislich auf einer Liste des Marinegeheimdienstes vom 22. Juni 1976 mit dem Titel „Mit Haftbefehl wegen subversiver Aktivitäten gesuchte Personen“ geführt. Zudem enthielt eine Akte der Direktion des Nachrichtendienstes der Polizei der Provinz Buenos Aires (Dirección de Inteligencia de la Policia de la provincia de Buenos Aires, DIPBA) eine Eintragung eines Haftbefehls gegen das Opfer.

Die Mutter des Fernando HALLGARTEN, Frau Paz Cionfrine de Hallgarten, wandte sich in der Folge mit diversen Eingaben an verschiedenste

BL.81FF. SD.BD.
UNTERLAGEN OPFER
ARGENTINIEN,
BL.156FF. BD.XI

offizielle Stellen, ohne dass ihr über den Verbleib ihres Sohnes auch nur ansatzweise Auskunft erteilt worden wäre. In ihren Eingaben schilderte Frau Paz Cionfrini de Hallgarten, dass ihr Sohn mit ihr noch kurz vor seiner Verschleppung telefoniert habe und sein baldiges Eintreffen an ihrer Wohnanschrift angekündigt habe.

Zwei Tage später hätten ihr sodann Augenzeugen berichtet, dass ihr Sohn kurze Zeit darauf auf offener Straße von Sicherheitskräften „verhaftet“ worden sei. Später habe sie inoffiziell erfahren, dass er auf dem Marinestützpunkt der Stadt festgehalten werde und später an einer andere Militäreinheit übergeben worden sei.

Im März 1977 sei sie ferner von einem nicht auffindbaren Zeugen, der Argentinien verlassen haben dürfte, telefonisch darüber informiert worden, dass der mit ihrem Sohn in einer Hafteinrichtung, die der Zeuge nicht habe identifizieren können, gesprochen habe.

Etwa acht Tage vor seiner Verschleppung habe Fernando HALLGARTEN seine Mutter davon in Kenntnis gesetzt, dass seine Wohnung, die er mit einem Kommilitonen und Arbeitskollegen bewohnt hatte, in seiner Abwesenheit mutmaßlich von Sicherheitskräften vollständig geräumt worden war. Möbel, Geschirr, Kleidung, eine Schreibmaschine sowie auch sein Motorrad waren entwendet worden.

Dieses habe die Zeugin etwa ein Jahr nach dem Verschwinden ihres Sohnes gesehen, als es von einem Armeeangehörigen auf öffentlichem Straßenland bewegt worden sei. Auf welche Art und Weise Fernando HALLGARTEN in den folgenden mutmaßlich Wochen zu Tode kam, konnte nicht aufgeklärt werden.

Bis zum heutigen Tage gibt es keine Informationen über den Verbleib seines Leichnams. In seinem oben genannten Urteil vom 18. Juni 2020 hat das Bundesgericht Mar del Plata über den im konkreten Anklagesatz wiedergegebenen Geschehensablauf hinaus festgestellt, dass etwa acht Tage vor der Entführung des Fernando HALLGARTEN sein Haus gestürmt und Einrichtungsgegenstände und Besitztümer teilweise zerstört, teilweise entwendet und in einem Militärfahrzeug abtransportiert wurden.

Die rechtswidrige Aneignung der im Eigentum der Opfer stehenden Gegenstände im Rahmen der Verschleppung war dabei gängige Praxis. Auch wurden zeitnah nach den Entführungen der jeweiligen Opfer ihren Vermietern gegenüber deutlich gemacht, dass die Wohnräume fortan anderweitig genutzt werden könnten, was implizierte, dass die Opfer nicht zurückkehren würden.

Die seitens des Rechtsbeistands der Brüder des Fernando HALLGARTEN, der Zeugen Fabian und Claudio HALLGARTEN, Rechtsanwalt Dr. Kroker, übermittelte und durch die Generalstaatsanwaltschaft Mar del Plata gefertigte Sachverhaltsdarstellung enthält zu den politischen Aktivitäten des Fernando HALLGARTEN, seiner gewaltsamen Entführung sowie anschließenden Tötung des folgende Feststellungen:

„Anhand des Beweises, der im Rahmen der mündlichen Verhandlung erbracht wurde, betrachten wir als erwiesen, dass Fernando Hallgarten, der seinen Lebensunterhalt als Bauarbeiter bestritt und militanter Angehöriger der Peronistischen Jugend-Montoneros war und in einer Basiseinheit des Stadtteils Libertad aktiv war, ungefähr um 20:00 Uhr am 26. August des Jahres 1976 in widerrechtlicher Weise seiner Freiheit beraubt wurde, und zwar im Stadtteil La Perla dieser Stadt. Die Entführung trug sich zu, als er auf dem

Weg war, sich an der Kreuzung der Straßen Calle 11 de Septiembre und XX de Septiembre mit seiner Mutter zu treffen. Dies war ihr üblicher Treffpunkt.

Die Aussagen von Paz Cionfrini – der Mutter von Fernando – die sie im Rahmen zahlreicher Anlässe bei den Gerichten und Justizbehörden und vor der „Nationalen Kommission über das Verschwinden von Personen“ (CONADEP) geäußert hat und die in der persönlichen Verfahrensakte des Opfers aufgeführt sind und als Beweismittel in die Verhandlung eingebracht wurden, bestätigen die geschilderten Vorgänge und veranschaulichen die zahlreichen Maßnahmen, die die oben genannte Person anstrebte, um den Aufenthaltsort ihres Sohnes in Erfahrung zu bringen. Auf dieselbe Art und Weise wurden die Zeugenaussagen berücksichtigt, die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens von den Brüdern des Opfers, Claudio und Fabian Hallgarten, sowie von Carlos Eckerl, Alberto Barral, Maria Ema Fernimdez Daguerre, Pablo Lerner, Pablo Mancini, Luis Maria Rafaldi und Mercedes Loyarte vorgetragen wurden.

Der Weg, den die Mutter von Fernando im Zuge der Suche nach Informationen über den Aufenthaltsort ihres Sohnes beschritt, beinhaltete Besuche und Termine in Polizeikommissariaten, Einreichungen und Eingaben bei der GADA 601, beim Ministerium des Innern sowie beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und beim Kultusministerium, beim Bischofsamt, bei internationalen Institutionen, bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (aufgrund der doppelten Staatsbürgerschaft des Opfers) sowie – neben anderen ähnlich gearteten Maßnahmen – das Einlegen von Anträgen des Grundrechtsschutzes (*Habeas Corpus*) bei den Justizbehörden.

Frau Cionfrini erfuhr zunächst, dass Fernando im Stadtteil La Perla (im Bereich Pompeya) einer Entführung zum Opfer gefallen war. Zu einem späteren Zeitpunkt erfuhr sie durch das Zutun von Enzo Cionfrini – ihrem Bruder und Onkel des Opfers – dass Fernando in der Marinebasis von Mar del Plata inhaftiert worden war und Leutnant Julio Cesar Falcke zur Verfügung gehalten wurde.

Die Zeugin leistete im Jahre 1984 eine Aussage vor der CONADEP, bei der sie konkret ausführte, dass sie zwei Tage nach dem Verschwinden von Fernando von Augenzeugen der Vorgänge erfahren hat, dass ihr Sohn von Sicherheitskräften auf öffentlicher Straße am oben genannten Tag und zur oben genannten Uhrzeit festgenommen wurde, und dass sie fünf Tage nach dem Verschwinden von Fernando erfahren hat, dass dieser in der Marinebasis von Mar del Plata inhaftiert war und dass er zu einem späteren Zeitpunkt an das Militär oder eine andere Einheit der Armee überstellt wurde.

In ähnlicher Weise wurde im Rahmen der vorliegenden Verhandlung von Fabian und Claudio Hallgarten berichtet, als sie schilderten, dass es ihrem Onkel gelang, mithilfe eines Freundes namens Horacio Ochando, der Kommissar gewesen war und aus diesem Grunde Kontakte zu der genannten Institution hatte, Zutritt zur Marinebasis zu erhalten. Der letzte der Zeugen fügte hinzu, dass die geschilderte Version außerdem von Gefährten aus dem militanten Umfeld von Fernando an ihn herangetragen wurde. Allerdings führte der Zeuge aus, dass nach diesem Zeitpunkt keine weiteren Neuigkeiten mehr in Erfahrung gebracht werden konnten.

Seine Brüder schilderten übereinstimmend, dass Fernando am 26. August des Jahres 1976 entführt wurde und dass er zum Zeitpunkt der Ereignisse ein militanter Angehöriger der Peronistischen Jugend und der

Montaneros gewesen ist. Fabian fügte hinzu, dass das Opfer seine militanten Aktivitäten in christlichen Gruppierungen begonnen hatte, dass er in Stadtteilen und im Colegio Don Sosco aktiv war, wo er gemeinsam mit einer Nonne namens Eisa Lombardo Sozialarbeit leistete.

Im Rahmen des Verfahrens mit der Nummer 5415 schilderte Cionfrini, dass sie sich zwei Tage nach dem Verschwinden ihres Sohnes mit einem seiner Gefährten getroffen hatte, der auf den Spitznamen „Coco“ hörte und der ihr gegenüber mitteilte, dass man Fernando „hochgenommen hat“ und zwar im Bereich von La Perla. Hallgarten lebte in dem Stadtteil, in dem er gemeinsam mit seiner Partnerin Adriana Bantti verschleppt wurde, die den Spitznamen „Chona“ trug und die seit den Ereignissen ebenfalls vermisst wird. Die Zeugin sagte aus, dass die betreffende Wohnung ungefähr acht Tage vor der Entführung durchsucht worden war und dass die Wohnung während dieser Maßnahme leergeräumt wurde.

Lastwagen vom Militär transportierten die Möbel und die weiteren Besitztümer ab – Geschirr, Kleidung, ein Motorrad, eine Schreibmaschine, ... Diese letzteren Informationen erhielt sie von ihrem Sohn Fernando selbst und sie gehen außerdem aus der Anzeige hervor, die von der genannten Person bei der CONADEP eingereicht wurde.

Mitte des Jahres 1977 hatten sie ein Gespräch mit Coronel Barda am Sitz der MOA 601. Auf die Frage, was mit Fernando geschehen war, sagte er zu ihnen: „Hier ist es zu einem sehr großen Blutbad gekommen, suchen Sie weiter“. Weiter heißt es in der Sachverhaltsdarstellung der Generalstaatsanwaltschaft Mar del Plata: „Im Zusammenhang mit der Verantwortung des Militärs müssen die zahlreichen Hausdurchsuchungsmaßnahmen erwähnt werden, die am Wohnsitz der Familie unter der Anschrift Avenida Luro Nr. 3080, Wohnung 10°, Abteilung B dieser Stadt durchgeführt wurden.“

Paz Cionfrini schilderte, dass man ihr bei einer Gelegenheit eine Mitteilung hinterlassen hatte, in der folgendes geschrieben stand: „Hier ist die 601 erschienen, und das ist, was wir vorgefunden haben“.

Außerdem schilderte Claudio Hallgarten im Rahmen der Verhandlung, dass die Person, die die Verantwortung für das Gebäude trug, ihnen mitgeteilt hatte, dass Angehörige der GADA 601, die uniformiert in Militärkleidung erschienen, die genannte Wohnung durchsucht und verwüstet hatten.

Zusätzlich zu den oben dargelegten Indizien ist es unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Militär ein hauptverantwortlicher Akteur im Rahmen der Aktivitäten war, die als „der Kampf gegen subversive Aktivitäten“ bezeichnet wurden, wichtig, zu betonen, dass neben Fernando auch sein Bruder Fabian auf der Liste stand, die für die Unterzone 15 an Hand der Mitteilung Nummer 34 mit dem Titel „flüchtige Extremisten“ namentlich aufgeführt waren, die in der Tageszeitung La Capital am 27. November 1976 abgedruckt wurde (Verfahren 5415, das ebenfalls im Einklang mit der Beweismittelbasis der Verhandlung steht).

In diesem Zusammenhang erwähnte derselbe Zeuge auch die persönliche Verfolgung, die er ab dem Jahr 1975 erleben musste, als er der Delegierte eines Studentenzentrums war. Er schilderte, dass er von der „Concentracion Nacional Universitaria“ (CNU) in dieser Stadt bedroht wurde und dass im Haus der Familie zahlreiche Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt wurden, und dass er aufgrund dieser Umstände beschlossen hatte, zu flüchten, bis er schließlich Ende des Jahres 1976 nach Deutschland ins Exil ging.

In Bezug auf die militanten Aktivitäten von Fernando schilderten Carlos Eckerl, Alberto Barral und Maria Ema Fernandez Daguerre im Rahmen der Verhandlung, gemeinsam mit dem Opfer an Plätzen gewesen zu sein, die die Militanten nutzten.

Der Zeuge Eckerl sagte aus, dass Hallgarten seine militanten Aktivitäten in der Studentengewerkschaft der weiterführenden Schule begonnen hatte und dass im Anschluss die Beziehung der Gefährten enger wurde und schließlich eine Freundschaft zwischen Ihnen entstand. Der Zeuge sagte jedoch außerdem aus, dass seine eigene Familie und der Zeuge selbst ebenfalls Opfer des Staatsterrorismus waren und dass er gezwungen war, für eine Zeit aus der Stadt zu fliehen.

Die Zeugen schilderten, dass Fernando zu einem späteren Zeitpunkt zu einem militanten Aktivist der peronistischen Jugend wurde, vor allen Dingen im Bereich des Stadtteils – bei den dortigen Protesten für medizinische und juristische Hilfe sowie Unterstützung im Allgemeinen – und mit der Teilnahme an der Basiseinheit „Carlos Olmedo“ des Stadtteils Libertad.

Pablo Lerner, Pablo Mancini, Luis Maria Rafaldi und Mercedes Loyarte erinnerten sich bei der Gelegenheit ihrer Aussage im Rahmen der Verhandlung an Fernando Hallgarten als militanten Aktivist in den Reihen der Peronistischen Jugend.

Im Zusammenhang mit den dokumentarischen Feststellungen, die Bestandteil der Akte der Beweismittel in Bezug auf das Opfer sind, ist zu erwähnen, dass dort auch die Akte aufgenommen wurde, die von der ehemaligen Direktion des Geheimdienstes der Polizei der Region Buenos Aires (DIPBA) erarbeitet wurde und die in „Ausschuss OS, Sonstige, Vorgang 6762“ archiviert wurde.

Dort steht im Abschnitt der sozialen Vorgeschichte zu lesen: „Haftbefehl“. Und sowohl Fernando als auch seine Brüder Fabian und Claudio stehen auf einer Liste des Geheimdienstes der Marine vom 22. Juni des Jahres 1976 mit dem Titel „Personen, gegen die ein Haftbefehl aufgrund subversiver Aktivitäten vorliegt“.

Außerdem wurde in die oben genannte Akte ein Abschnitt mit dem Titel „Roberto Daniel Gasparri und drei weitere Personen in Mar del Plata von der föderalen Polizei am 15–4-1974 aufgenommen. Dort wird von der Festnahme von Gasparri, Hallgarten, Juan Méndez und Oviedo Daniel berichtet, als sie aus der Katholischen Universität kommen – was die staatliche Verfolgung beweist, die das Opfer bereits vor seiner Entführung zu erdulden hatte.“

Außerdem sind dort Beweise dafür aufgeführt, dass die Familienangehörigen der während der letzten Militärdiktatur verschwundenen Personen – zu dieser Personengruppe gehörte auch die Familie Hallgarten – nach der Wiederherstellung der Demokratie Drohungen von einer Gruppe namens „Legion Condor – Schwadron 33“ erhielt“. Andererseits und im Zuge der Fortsetzung der erläuternden Analyse der Sache ist festzustellen, dass Paz Cionfrini zahlreiche Anträge auf Grundrechtsschutz einlegte, die allesamt ergebnislos verliefen. In diesem Zusammenhang wurde vor dem Föderalen Gerichtshof von Mar del Plata das Grundrechtsschutzverfahren mit der Nummer 681 am 14. Oktober 1976 verhandelt und es wurde am 25. November 1976 entschieden, den Antrag abzuweisen und der Partei, die das Rechtsmittel eingelegt hatte, die Zahlung der Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Ebenso wurde vor demselben Gerichtshof das Verfahren mit der Nummer 737 verhandelt (Datum der Einleitung: 26. April 1977), ebenfalls ohne positive Ergebnisse. In dieser Sache wurde am 26. Juni 1978 verkündet, dass die Partei ihren Verzicht auf den Antrag erklärt hatte. Im weiteren Verlauf des Verfahrens und in Anbetracht dessen, dass keine weiteren Informationen beschafft werden konnten, wurde am 21. Februar 1980 entschieden, den Antrag abzuweisen.

Und letzten Endes wurde vor dem Föderalen Gerichtshof von Azul das Rechtsmittel des Grundrechtsschutzes Nummer 17919 verhandelt, das am 2. Juni 1977 ebenfalls abgewiesen wurde.

Abschließend ist noch anzuführen, dass am 29. September des Jahres 1995 der Gerichtshof für Zivil- und Handelssachen Nummer 5 des Gerichtsbezirks von Mar del Plata im Rahmen des Vorgangs mit der Nummer 42229/95 das Verschwinden von Fernando Hallgarten nach gewaltsamer Freiheitsberaubung festgestellt hat und dass als mutmaßlicher Todestag des 26. August 1976 festgelegt wurde.“

Insoweit ist davon auszugehen, dass der Gerichtshof für Zivil- und Handelssachen in Ermangelung konkreter Erkenntnisse zum Tag der Tötung des Fernando HALLGARTEN den Tag seines Verschwindens als Todestag angenommen hat.

**4. + 5.
NORA INÉS VACCA UND LIDIA ELENA RENZI**

BL. 183FF. BD. XII

Am 16. September 1976 gegen 20.00 Uhr wurden die beiden jungen Aktivistinnen Nora Ines VACCA, geboren am 12. September 1952 in Copetonas/Provinz Buenos Aires und die am 15. Dezember 1951 in Mar del Plata geborene Lidia Elena RENZI von einer Gruppe bewaffneter Marineangehöriger an ihrer Wohnanschrift Calle Ayacucho Nr. 5849 in Mar del Plata gewaltsam zum Marinestützpunkt verbracht, wo sie u.a. mit Elektroschocks gefoltert und Scheinerschießungen während ihrer Verhöre unterzogen wurden. Beide wurden kurze Zeit später auf nicht näher geklärte Art und Weise getötet.

**6.
ALBERTO VICTORIANO D'UVA**

BL. 168 BD. XII

Alberto Victoriano D'UVA wurde am 24. März 1951 in Santa Ana in der Provinz Misiones geboren.

BL. 6FF. SD. BD.
UNTERLAGEN OPFER

Aus dem Schreiben der stellvertretenden Staatsanwältin für die Koordination der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Bezug auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft Mar del Plata vom 25. August 2022, Frau Bundesanwältin Dr. Maria Eugenia Montero, ergibt sich zur Entführung, Folterung und Tötung des Alberto Victoriano D'UVA Folgendes: „Im Einklang mit dem Urteil des föderalen Gerichtshofes von Mar del Plata in der Sache der föderalen Staatsanwaltschaft mit dem Zeichen 33004447/2004IT001 (*Marinebasis* 111) wurde Alberto Victoriano d'Uva am 17. September 1976 widerrechtlich seiner Freiheit beraubt, als um ungefähr 15:00 Uhr an seinem Wohnsitz unter der Anschrift Calle Roija 2740 in dieser Stadt eine Gruppe von Personen mit Gewalt in seinen Wohnsitz eindrang und das Opfer zur Marinebasis von Mar del Plata verbrachte, wo er aufgrund seiner militanten politischen

Einstellung in der Gruppierung Montoneros schwere Misshandlungen über sich ergehen lassen musste. Zurzeit gilt die oben genannte Person als vermisst.

Als Beweis für die obigen Ausführungen wurde der Vorgang ausgewertet, der vor der föderalen Justizbehörde durch die Anzeige des Vaters des Opfers – Alberto d'Uva unter der Nummer 566 eingeleitet wurde. ...

Bei dieser Gelegenheit bestätigte der Ersteller der Anzeige die geschilderten Umstände. Er führte außerdem aus, dass zahlreiche Besitztümer seines Sohnes entwendet wurden, wie z.B. eine Armbanduhr und ein Sparbuch. Dies geschah wenige Tage nach seiner Festnahme. Bei diesem Aspekt ist darauf hinzuweisen, dass diese Besonderheit sich bei zahlreichen Fällen wiederholt, die analysiert wurden, und dass diese Fälle sich alle auf „Weiße“ aus der Gruppierung Montoneros beziehen, die in den Verfahren des Ermittlungsdienstes der Kriminalpolizei von Buenos Aires (DIPBA) aufgeführt sind.

Die Schilderungen des Herrn d'Uva wurden außerdem durch Emma Gallussio de Mareque bestätigt, die Eigentümerin des Wohnsitzes, an dem das Opfer lebte. Ihre Aussage wurde ebenfalls in die Akte des genannten Vorgangs aufgenommen. Carlos Mujica, der d'Uva aus dem gemeinsamen studentischen Umfeld kannte, sagte andererseits in der Sache mit dem Aktenzeichen 2286 aus und bestätigte seine Anwesenheit auf der Marinebasis, als er aufgrund einer Verletzung am Bein um medizinische Hilfe bat.

Vor der Sekretärin der Stelle für Menschenrechte (SDHANM) erstattete Carolina Susana Doville, zu dieser Zeit die Partnerin von d'Uva, eine Anzeige, weil er verschwunden war und im Rahmen der Anzeige führte sie folgendes aus: „Alberto d'Uva wurde am 17. September 1976 um 15:00 Uhr aus seiner Wohnung entführt, genauer gesagt aus einer Pension, wo wir wohnten. Die Entführung wurde begangen von einer Gruppe von Personen, die das Haus betreten hat, nachdem sie sich bei der Eigentümerin nach dem jungen Mann erkundigt hat, und sie führten ihn offensichtlich nach Drohungen ab, gegen die er keinen Widerstand leisten konnte. Wir waren beide militante Anhänger der „studentischen peronistischen Jugend“ und zum Zeitpunkt der Vorgänge befand ich mich nicht am Ort des Geschehens, und aus diesem Grund sind die oben aufgeführten Ausführungen auf die Schilderung zurückzuführen, die ich von der Eigentümerin der Pension erhalten habe. Der Wohnsitz des Vaters liegt in der Calle Rio Negro Nummer 4085 in der Stadt Mar del Plata und zum Zeitpunkt der Ereignisse befanden sich seine Eltern im Urlaub in der Provinz Misiones und aus diesem Grunde habe ich sie per Telegramm über die eingetretene Situation informiert. Nachdem sie in Mar del Plata eingetroffen waren, haben die Eltern von Alberto unverzüglich beim Leiter des Unterbezirks XV, Leutnant Kolonel Alberto Pedro Barda, mithilfe einer schriftlichen Mitteilung Schritte eingeleitet. Laut den Aussagen des Ehepaares aus dieser Zeit wurden sie auf der Grundlage der schriftlichen Mitteilung von dem oben genannten Angehörigen des Militärs empfangen, der ihnen aufgrund des Inhalts der Mitteilung

Vorwürfe machte und jegliche Beteiligung der ihm unterstellten Militärkräfte an den Geschehnissen leugnete. An dieser Stelle ist erneut der zusammenfassende Bericht mit dem Zeichen 8499-IFI Nr. 26 „ESyG“ aus dem Jahr 1976 zu erwähnen, der von der Abteilung für Informationen der argentinischen Marinepräfektur in Mar del Plata erstellt wurde und dem das zu entnehmen ist, was oben bereits ausgeführt wurde, und zwar die intensive Verfolgung der Mitglieder der oben genannten Gruppierung. In

dieselbe Richtung äußern sich auch die Vorgänge des Ermittlungsdienstes der Kriminalpolizei von Buenos Aires (DIPBA) mit der Nummer 9297 sowie 2703, in denen d'Uva als eine der Zielpersonen genannt wird, die festgenommen werden sollte. Als Folge der dortigen Ausführungen wurde es als erwiesen angesehen, dass Alberto Victoriano d'Uva unter Gewaltanwendung aus der Pension entführt wurde, wo er zu dieser Zeit lebte, und das seine Inhaftierung in der Marinebasis mehr als einen Monat lang dauerte; das Opfer erlitt aufgrund seiner politischen Militanz Misshandlungen und sein Verschwinden ist als vorsätzlicher Mord zu betrachten.“

Wie oben dargelegt, bekundete der Zeuge Carlos Alberto MUJICA, das Opfer D'UVA im Geheimgefängnis der taktischen Taucher wahrgenommen zu haben.

Der Sachverhalt ergibt sich ferner aus den seitens der argentinischen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellten Unterlagen, die auszugsweise durch den Sprachendienst des BKA übersetzt wurden.

7. + 8.

OMAR ALEJANDRO MAROCCHI UND SUSANA HAYDEE VALOR

Omar Alejandro MAROCCHI wurde am 8. Oktober 1956 in Córdoba geboren, Frau Susana Haydee VALOR am 24. Dezember 1951 in Tandil in der Provinz Buenos Aires.

Der seinerzeit 19-jährige war Mitglied der peronistischen Jugend und wurde am 18. September 1976 gegen 18.00 Uhr gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin an ihrer gemeinsamen Wohnanschrift in der Straße Calle Alejandro Korn Nr. 953 in Mar del Plata gefesselt und gewaltsam entführt, auf den Stützpunkt verbracht, dort gefoltert und in der Folge getötet.

A.

Die seitens des Rechtsbeistands der Schwester des Getöteten Omar Alejandro MAROCCHI, der Zeugin Frau Anahí MAROCCHI, Rechtsanwalt Kaleck, übermittelte Sachverhaltsdarstellung der Generalstaatsanwaltschaft Mar del Plata enthält insoweit folgende Feststellungen:

„Im Einklang mit dem Inhalt des Urteils, das im Zusammenhang mit der Sache 13000001/2007IT01 am 18. Juni 2020 verkündet wurde, wurde festgestellt, dass Omar Alejandro Marocchi und Susana Haydee Valor entführt wurden, als sie an ihrem Wohnsitz unter der Anschrift Galle Alejandro Korn 953 in Mar del Plata eintrafen, und zwar am 18. September 1976 ungefähr um 18:00 Uhr. Die Operation wurde durchgeführt von Angehörigen der „Fuerza 6“ und stand in diesem Fall unter dem Kommando von Julio Fulgencio Falcke. Die Opfer wurden mit Gewalt in einen Ford Falcon der Farbe Bordeaux geladen und zur Marinebasis dieser Stadt transportiert, wo sie aufgrund ihrer politischen Militanz im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zur Peronistischen Jugend auf unterschiedliche Weise gefoltert wurden.

Außerdem wurde bewiesen, dass Tage nach der Operation erneut Angehörige der Einheit unter dem Kommando von Falcke an den Wohnsitz zurückkehrten und Möbel und weitere Besitztümer der Opfer mit sich nahmen. ... In diesem Zusammenhang wurde die Zeugenaussage von Stella Michelino de Petrone, der Eigentümerin des Gebäudes, in dem Verfahren 4451 mit dem Titel „Valor Luis Gonzalo; seine Anzeige wegen des

Verschwindens von Personen“ Aktenzeichen 668 der Nationalen Berufungskammer in Strafsachen und der Föderalen Strafkammer der Hauptstadt der Föderation“ berücksichtigt. Sie sagte bei dieser Gelegenheit aus, dass sie ein Gebäude, das ihr Eigentum war, an das Paar Valor-Marocchi vermietete und sie schilderte die Geschehnisse im Zusammenhang mit den Entführungen.

Ebenso wurden die Zeugenaussagen gewürdigt, die von den Kindern der Eigentümerin des Gebäudes, in dem die Opfer lebten, im Jahre 1984 vor der „Nationalen Kommission über das Verschwinden von Personen“ (CONADEP) im Verfahren 2405 mit dem Titel „Pettersson de Marocchi Nélida Esther; Anzeige“ getätigt wurden (Aktenzeichen 866 der Nationalen Berufungskammer in Strafsachen und der Föderalen Strafkammer der Hauptstadt der Föderation).

Rosa Lucia und Patricio Petrone schilderten, dass im Monat September des Jahres 1976 bei dem Gebäude in der Calle Alejandro Korn eine Person erschienen ist, die sich als Inspektor zu erkennen gab und die sie darüber in Kenntnis setzte, dass sie ein Verfahren zur Festnahme von Marocchi und Valor vollstrecken würde, die im oberen Geschoss wohnten.

Die Zeugen schilderten, dass der Inspektor bis zur Ankunft des Paares am Ort des Geschehens blieb. Die Zeugen schilderten, dass das Paar anschließend festgenommen wurde und dass sie sehen konnten, wie Susana Valor in Ketten abgeführt wurde. Die Zeugen schilderten außerdem, dass eine uniformierte Gruppe erneut zu dem Gebäude zurückkehrte und die Besitztümer des Paares mitnahm.

Im selben Zusammenhang wurde die Zeugenaussage der Mutter von Marocchi berücksichtigt, die vor der CONADEP im Jahre 1984 getätigt und die in die Beweisakte des Opfers aufgenommen wurde. Dort schilderte Frau Nélida Esther Pettersson de Marocchi ebenfalls die Geschehnisse, die ihrem Sohn und seiner Partnerin angetan wurden.

Die Erstatteerin der Anzeige führte ebenfalls aus, dass sie am 21. September 1976 von den Geschehnissen erfuhr, als sie ihren Sohn besuchen wollte. Sie setzte ihre Ausführungen fort und erklärte, dass sie gemeinsam mit ihrem Ehemann ein Gespräch mit Angehörigen der Basis dieser Stadt hatten, genauer gesagt mit dem Leutnant Cerruti. Sie sagte außerdem aus, dass sie von der Abholung von Besitztümern ihres Sohnes aus seinem Wohnsitz in der Calle Alejandro Korn durch die Schilderungen der Eigentümerin des Gebäudes erfahren hatte, die sie darüber in Kenntnis setzte, dass die Operation unter dem Kommando von Falcke stand.

Herr Americo Omar Marocchi, der eine Aussage im Verfahren 2286 und dem damit zusammengelegten Verfahren 2283 mit dem Titel „Barda; vorsätzlicher Mord“ ... bestätigte die Ausführungen seiner Ehefrau in Bezug auf die zeitlichen, formellen und örtlichen Umstände der Entführung des Paares. Er bestätigte ebenso das Gespräch mit dem Commodore Agustoni und dem Offiziellen Cerruti, das von seiner Ehefrau angesprochen worden war. Er erinnerte sich daran, dass dieser Letztere ihnen gesagt hatte, dass sie für weitere Informationen über das Verschwinden ihres Sohnes mit „Falcke“ sprechen müssten, der dem Marinegeheimdienst angehörte und diese Operation geleitet hatte.

Dies steht im Einklang mit den Informationen, die aus dem Bericht der Argentinischen Marinepräfektur mit der Nummer 8499, IFI Nummer 30 „Esc/976“ hervorgehen, der 12 Tage nach der Entführung von Marocchi und

Valor aufgesetzt wurde und mit dem berichtet wird, dass Angehörige der FUERTAR 6 „konstant gegen die subversiven Aktivitäten und insbesondere gegen die OPM MONTONEROS vorgingen, was die Zerschlagung sämtlicher Strukturen der Formation ermöglichte, die als „Destacamento Tres“ bezeichnet wird. Dabei wurde umfangreiche Dokumentation beschlagnahmt und die Hauptverantwortlichen der verschiedenen Bereiche wurden festgenommen.“

Dieses Dokument dient als Ergänzung eines anderen Berichts aus derselben Datenbank, nämlich des Berichts Nummer 8499, IFI Nummer 26 „Esc/976“, in dem über zahlreiche gefallene Mitglieder der Organisation Montoneros im Rahmen von „Befragungen“ berichtet wird, die durchgeführt wurden, und über die Dokumente, die durch die Anwendung derselben Methode beschlagnahmt werden konnten.

Ebenfalls als relevant erweist sich die Zeugenaussage, die im Verfahren 2333 (ins Verfahren aufgenommen im Einklang mit der Genehmigung 1/12) von Anahi Marocchi getätigt wurde und die im Wesentlichen ebenfalls die Ereignisse rekonstruiert, mit denen sich das Verfahren zu befassen hat.

Auch die Familie Valor setzte zahllose Maßnahmen um, um den Aufenthaltsort der jungen Leute in Erfahrung zu bringen. Die Akte Nummer 2782 der CONADEP enthält die Anzeige, die von Luis Gonzalo Valor aufgrund des Verschwindens seiner Tochter erstattet wurde (Verfahren 4451), und er schilderte nach der Bestätigung der oben dargelegten Ausführungen außerdem die Hausdurchsuchungen, die in Tandil vor und nach der Entführung des Paares durchgeführt wurden.

Außerdem wurden das Verfahren 896 „Pettersson Nélide Esther und Marocchi Américo; Grundrechtsschutz (Habeas Corpus) zu Gunsten von Omar Marocchi“; das Verfahren 979 „Marocchi, Americo Omar, Pettersson Nélide; Grundrechtsschutz (Habeas Corpus)“; das Verfahren 1147 „Pettersson de Marocchi; Rechtsmittel zum Zwecke des Grundrechtsschutzes (Habeas Corpus); das Verfahren 1561 „Valor Luis Gonzalo; Grundrechtsschutz (Habeas Corpus) zu Gunsten von Susa Haydeé Valor“ sowie das Verfahren 924 Valor Luis; Diego Valor, Blanca Esther; Grundrechtsschutz (Habeas Corpus) zu Gunsten von Valor Haydeé Susana“ angeführt.

Weiter heißt es in der Sachverhaltsdarstellung: „In Bezug auf die Verfolgung, die gegen das Paar vollstreckt wurde, sprechen die Informationen der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte Bände, die im Jahr 1979 aufgezeichnet wurden und laut denen in Beantwortung eines Briefes der Mutter eines der Opfer mitgeteilt wurde, dass gegen Alejandro Marocchi ein Haftbefehl aufgrund seiner mutmaßlichen Verbindungen zur Organisation Montoneros vorliege.“

Diese Zugehörigkeit zu einer militanten Organisation wurde durch den Vater von Marocchi im Verfahren 2333 bestätigt. Die Ausführungen wurden durch die Aufzeichnungen der Direktion des Geheimdienstes der Polizei der Region Buenos Aires (DIPBA), *Aktenzeichen Ausschuss „A“*, *Mappe 37*, *Aktenzeichen 271*, *Anordnung 1*, Ausschuss „DS“, verschiedene Mappen, T 5, Aktenzeichen 2703 in Bezug auf Omar

Alejandro Marocchi, und Ausschuss Ds. Verschiedene, Nr. 14414 in Bezug auf die Peronistische Jugend von Tandil bestätigt. In dieser zuletzt genannten Mappe befindet sich ein Zeitungsausschnitt mit einer Mitteilung der Peronistischen Jugend von Tandil, die von Susana Valor unterzeichnet wurde.

In dieser Sache ergingen die folgenden Urteile:

- A Verfahren Nummer 2333 mit dem Titel „Mosqueda, Juan Eduardo und andere Personen“ und die damit zusammengelegten Verfahren, mit dem am 15. Februar 2013 die Marineangehörigen Justo Alberto Ignacio Ortiz und Julio César Fulgencio Falcke verurteilt wurden;
- B Verfahren Nummer 3300447/2004 mit dem Titel „PERTUSIO, ROBERTO LUIS und andere Personen; illegale Freiheitsberaubung unter erschwerenden Umständen (Artikel 142, Abschnitt 1), Ausübung von Folter unter erschwerenden Umständen (Artikel 144 TER., Abschnitt 2), vorsätzlicher Mord durch Zusammenwirken von zwei oder mehr Personen und Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung“, in dem am 25. Februar 2016 Alfredo Manuel Arrillaga (Angehöriger des Militärs), Rafael Alberto Guinazu und Daniel Eduardo Robelo (beide Angehörige der Marine) verurteilt wurden.
- C Verfahren Nummer 13000001/2007 mit dem Titel „ISASMENDI SOLA, EDUARDO CARLOS und andere Personen; vorsätzlicher Mord unter Anwendung von Grausamkeit – Heimtücke; vorsätzlicher Mord durch Zusammenwirken von zwei oder mehr Personen und illegale Freiheitsberaubung unter erschwerenden Umständen, Artikel 142“, in dem die Marineangehörigen Héctor Raúl Azcurra, Policarpo Vázquez, Eduardo Carlos Frias, Roberto Mario Blanco Azcárate, Luis Héctor Bonnani, Raúl César Pagano, Alfredo Raúl Weinstabl, Ernesto Davis und ein Angehöriger des Militärs, nämlich Eduardo Jorge Blanco, verurteilt wurden.“

BL.60FF. BD.IV

B. Nach Angaben der Zeugin Anahi MAROCCHI hatte ihr Vater seinem Sohn vor dessen Entführung aufgrund der bekannt gewordenen massiven und rücksichtslosen Verfolgung von Oppositionellen noch vorgeschlagen, das Land mit seiner Hilfe zu verlassen. Nach seiner Verschleppung sei dem Vater bedeutet worden, er solle aufhören, nach diesem zu suchen, ansonsten würde ihm „auch seine Tochter weggenommen werden“.

Eine ähnliche Drohung soll auch die Familie seiner entführten Lebensgefährtin Susana Haydee VALOR erhalten haben.

Vom Leiter der Subzone 15, einem gewissen Oberstleutnant BARDA, habe man schließlich erfahren, dass Omar Alejandro MAROCCHI und Susana Hydee VALOR in der Gefangenschaft getötet worden seien.

BL.187FF. BD.XI

C.
ZEUGIN STELLA AROZTEGUI PORTO

Über den Rechtsbeistand der Frau Anahi MAROCCHI, Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck, fanden zwei weitere Dokumente Eingang in die Ermittlungsakten, welche Angaben der Zeugin Stella Aroztegui Porto beinhalten.

Diese hatte im Januar 2013 einen handschriftlichen Vermerk über ihre Erinnerungen an die Geschehnisse in den Jahren ab 1974 verfasst und war am 26. März 2013 durch die Staatsanwaltschaft Tandil zeugenschaftlich vernommen worden.

**AA.
INHALT DER AUFZEICHNUNGEN
DER ZEUGIN AUS DEM JANUAR 2013**

BL.192FF. BD.XI

Die Zeugin schilderte in diesen handschriftlichen Aufzeichnungen die Zustände in Argentinien seit 1975 und ging dabei insbesondere auf eine Durchsuchung ihrer Wohnräume im Jahr 1976 sowie insbesondere ihre Festnahme am 18. Oktober 1977 und anschließende Folterungen ein. Dabei wurden ihr insbesondere Stromschläge, u.a. an den Genitalien versetzt, um sie zum Reden zu bringen.

Dabei befragten ihre Peiniger die Zeugin nach allen Gefährten aus der militanten Bewegung, der auch sie angehörte und wiederholten in diesem Zusammenhang bei jedem Namen die Worte: „Gestorben wegen subversiver Aktivitäten“.

Letztlich musste die Zeugin erkennen, dass aus ihrer Gruppe nur sie selbst übriggeblieben war. Ihre Folterer wollten von der Zeugin Informationen über zwei Freunde bzw. Arbeitskollegen ihres Mannes und ihres Vaters erlangen. Es schloss sich eine zweite Vernehmung an, bei der die Zeugin erneut massiv misshandelt und gefoltert wurde.

Erst nachdem sich die Zeugin anlässlich einer weiteren Vernehmung bereit zeigte, mit dem Militär zusammenzuarbeiten, um weitere Personen, die der Subversion verdächtig waren, in Tandil zu identifizieren, wurde die Zeugin wie auch ihr ebenfalls entführter und gefolterter Ehemann freigelassen. Die Zeugin verließ mit Hilfe von Freunden das Land und flüchtete nach Barcelona, wo sie noch heute lebt. Sie ist trotz des Zeitablaufs seit den Geschehnissen immer noch traumatisiert und muss psychologische Hilfe in Anspruch nehmen.

**BB.
ZEUGENSCHAFTLICHE EINVERNAHME
AM 26. MÄRZ 2013**

BL.188FF. BD.XI

Am 26. März 2013 wurde die Zeugin Aroztegui PORTO vor der föderalen Staatsanwaltschaft der ersten Instanz der Region Azul in Tandil durch den stellvertretenden föderalen Staatsanwalt Dr. Romero zeugenschaftlich vernommen.

Im Rahmen dieser Einvernahme erklärte die Zeugin, dass die vorstehend bezeichnete Durchsuchung ihrer Wohnräume im November bzw. Dezember 1976 stattgefunden habe. Nachdem sie zwischenzeitlich mit ihrem Lebensgefährten nach Mar del Plata verzogen war, kehrten sie nach Tandil zurück, da das Militär ihnen nachgestellt habe.

Sie sei dann gemeinsam mit ihrem Partner durch vier Personen in ihrem Wohnhaus festgenommen, entführt und gefesselt und mit verhüllten Gesichtern in ein Geheimgefängnis verbracht worden. Dort habe man sie gefoltert und befragt. In der Folge sei sie über ihre „militanten“ Gefährten, u.a. insbesondere Susana VALOR und deren Partner Omar MAROCCHI befragt worden. Ihr sei schließlich mitgeteilt worden, dass ihre Gefährten „verschwunden“ seien. Die Zeugin übergab im Rahmen der Einvernahme ferner eine Abschrift ihres Vermerks aus dem Januar 2013.

Aus der Gesamtschau dieser beiden Unterlagen ergibt sich mithin, dass der Zeugin unter anderem die Namen der Geschädigten Susana Hydee VALOR und deren Partner Omar Alejandro MAROCCHI vorgehalten wurden und mit den Worten „Gestorben wegen subversiver Aktivitäten“ kommentiert wurden.



**9. + 10.
OMAR TRISTAN ROLDAN
UND DELIA ELENA GARAGUSO**

BL. 168 BD. XII

BL. 7-10 SD. BD.
UNTERLAGEN
ARGENTINIEN

Omar Tristan ROLDAN wurde am 25. Juni 1957 in Mar del Plata geboren. Delia Elena GARAGUSO wurde am 30. Juni 1954 in Dolores geboren.

Aus dem Schreiben der stellvertretenden Staatsanwältin für die Koordination der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Bezug auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft Mar del Plata vom 25. August 2022, Frau Bundesanwältin Dr. Maria Eugenia Montero, ergibt sich insoweit Folgendes: „Im Einklang mit dem Urteil, das im vorstehenden Abschnitt erwähnt wurde, wurde bestätigt, dass Tristan Omar Roldan und Delia Elena Garaguso widerrechtlich am 18. September des Jahres 1976 um ungefähr 2:00 Uhr ihrer Freiheit beraubt wurden. Sie wurden aus ihrer Wohnung entführt, in der sie unter der Anschrift Galle Marcelo T. de Alvear 1424 in der Stadt Mar del Plata lebten. Grund für die Entführung war die Operation, die von Angehörigen der argentinischen Streitkräfte durchgeführt wurde, die während der Ergreifung des Paares Gewalt anwendeten und die Opfer bedrohten. Die intensive Gewaltanwendung wurde durch Schüsse von Maschinengewehren bewiesen, die als Begleitumstand der Operation abgefeuert wurden, und bei dieser Operation wurde Garaguso an einem Bein verletzt. Außerdem war sie zum Zeitpunkt der Ereignisse schwanger. Unter den geschilderten Bedingungen wurden die beiden Personen auf die Marinebasis von Mar del Plata verbracht, wo sie misshandelt wurden und wo sie zu ihrer politischen militanten Einstellung befragt wurden. Nachdem ungefähr sieben Tage vergangen waren, wurden die Opfer in der Gewalt ihrer Entführer umgebracht und es ist bis heute unbekannt, was mit ihren sterblichen Überresten passiert ist. Ebenfalls wurde bewiesen, dass einige Tage nach der Entführung Personal der argentinischen Streitkräfte erneut am Wohnsitz der Opfer erschienen ist und Möbel und persönliche Besitztümer der beiden mitgenommen hat. Dafür verwendeten sie die Schlüssel des Gebäudes. In diesem Zusammenhang wurde die Aussage von Monica Silvia Roldan in der oben erwähnten Sache Marinebasis I ausgewertet (die im Einklang mit der Vereinbarung 1/12 der föderalen Kassationskammer für Strafverfahren (CFCP) in den Vorgang aufgenommen wurde). Es stellte sich heraus, dass diese Frau die Schwester von Tristan Omar Roldan ist. Sie schilderte in diesem Vorgang, dass sie von den Ereignissen wusste, denen ihr Bruder zum Opfer gefallen ist. Sie wusste davon durch die Schilderungen ihres Vaters und der Eigentümer des Hauses, wo das Paar eine Wohnung gemietet hatte. Sie sagte, dass ihr Bruder zum Zeitpunkt der Ereignisse 19 Jahre alt war; sie sagte, dass ihr Bruder im Einklang mit der Schilderung des Wohnungseigentümers Alejandro Chiodini während der Entführung in Unterwäsche auf dem Boden fixiert wurde und dass ihre Schwägerin verletzt war. Sie teilte mit, dass beide in Decken gehüllt abtransportiert wurden. Sie erinnerte sich auch daran, dass der Eigentümer der Wohnung ihr gesagt hat, dass das Haus die ganze Nacht überwacht wurde und dass 48 oder 72 Stunden nach der Entführung die Täter an den Ort des Geschehens zurückgekehrt sind und Dinge aus dem persönlichen Eigentum des Paares mitgenommen haben. Sie sagte aus, dass Frau Matilde Risso de Chiodini bei dieser Gelegenheit das Personal nach dem aktuellen Befinden der jungen Leute befragt hat, und dass sie darauf geantwortet haben, dass es dem jungen Mann gut geht und dass die junge

Frau sich von ihrer Verletzung erholt. Anschließend sprach die Zeugin von den verschiedenen Verwaltungsmaßnahmen, die von der Familie umgesetzt wurden, um den Aufenthaltsort der Opfer herauszufinden. Sie sagte aus, dass sie häufig bei der Kathedrale von Mar del Plata erschienen, dass ihr Vater sich bei drei Gelegenheiten mit Barda besprochen hat, dass sie Briefe an verschiedene Angehörige des Militärs auf der Marinebasis und bei der Flugabwehr-Artilleriegruppe (GADA) geschickt haben, dass sie Anzeigen erstattet haben, dass sie Schriftstücke an das Ministerium des Innern, an die Vereinten Nationen, an die Organisation der amerikanischen Staaten (OEA) sowie an die interamerikanische Kommission für Menschenrechte geschickt haben. Sie erinnerte sich, dass eines der Schriftstücke von Pertusio beantwortet wurde, der einräumte, dass Angehörige der argentinischen Streitkräfte an der zweiten Operation beteiligt waren, bei der persönliche Besitztümer der Opfer mitgenommen wurden. Der Bruder von Delia Elena, Daniel Hugo Garaguzo, sagte ebenfalls in seiner Eigenschaft als Zeuge in derselben Sache aus (im Einklang mit der oben genannten Vereinbarung 1/12 in den vorliegenden Vorgang aufgenommen). Er sagte aus, dass seine Familie gebürtig aus Loberia stammte und dass seine Schwester in La Plata studierte, aber daraufhin nach Mar del Plata umgezogen ist. Er wusste, dass sie eine militante Angehörige der peronistischen Jugend war und dass sie sich sozial engagierte. Im Jahr 1976 sagte das Opfer bei einem der Gespräche mit ihrer Familie zu ihren Eltern, dass sie verfolgt wurde, und sie bat sie, sie nicht zu besuchen und sie reiste daraufhin auch nicht mehr nach Loberia. Die Zeugin sagte außerdem aus, dass ihre Schwester zum Zeitpunkt der Ereignisse 22 Jahre alt war und außerdem schwanger. Sie erinnerte sich daran, dass ihr Großvater eine gewisse Zeit zuvor einem Akt des Hausfriedensbruchs zum Opfer gefallen war, als man ihre Schwester suchte. Wie im oben geschilderten Fall sprach sie über die Verwaltungsmaßnahmen, die von der Familie umgesetzt wurden, um die jungen Menschen wieder zu finden. Im Rahmen desselben Verfahrens sagte außerdem Matilde Cristina Chiodini aus (im Einklang mit der Vereinbarung 1/12 in den vorliegenden Vorgang aufgenommen), die Tochter der Eigentümer der Wohnung des Paares und eine Zeugin, die im Rahmen der Geschehnisse anwesend war. Sie sagte aus, dass ihr Vater sie bei Tagesanbruch geweckt und ihr gesagt hatte, dass Spezialkräfte gekommen waren, um die Mieter der Wohnung zu finden, die ihr unter den Namen Delia und Roldan bekannt waren. Sie erinnerte sich daran, dass sie Schüsse hörte, dass die Entführungsoffer ihrem Vater gesagt hatten, dass es eine Schießerei gegeben hat. Sie sagte außerdem aus, dass sie gesehen hat, wie sie das Paar durch die Garage abgeführt haben. Anschließend sprach sie über den zweiten Anlass, bei dem die Täter bei dem Haus erschienen, um persönliche Besitztümer der Opfer abzuholen. Die Zeugin identifizierte diese Personen als Angehörige der argentinischen Streitkräfte und auch der Marine.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 392 der argentinischen Strafprozessordnung wurde die Zeugenaussage des inzwischen verstorbenen Vaters eines der Opfer, Leonides Floreal Roldan, in den vorliegenden Vorgang aufgenommen, der im Jahr 1983 in der Sache mit der Bezeichnung „Barnes de Carloto Estela Chorobik de Mariani Isabel, persönliches Erscheinen“ beim föderalen Gerichtshof von Mar del Plata aussagte. In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass auf der Grundlage der Vorgänge, die in Bezug auf diese Sache eingeleitet wurden, auch die

Sache mit der Nummer 999 mit der Bezeichnung „Roldan Leonides Floreal, persönliches Erscheinen zum Wohle von Roldan Omar Tristan und Garaguso Delia“ eingeleitet wurde. Die Ausführungen des Zeugen stimmten in Bezug auf die Umstände und die Art und Weise, die Zeit und den geschilderten Ort mit den anderen Angaben überein. Bei dieser Gelegenheit fügte Herr Roldan die Briefe und die Mittelungen bei, die an verschiedene Angehörige der Streitkräfte gerichtet worden waren. Eines der Schriftstücke wurde von Malugani beantwortet und ein anderes von Gonzalez. Er sagte außerdem, dass er niemals die Besitztümer zurückgehalten hat, die aus der Wohnung des Paares entwendet worden waren. In derselben Angelegenheit sagte Alejandro Chiodini in seiner Eigenschaft als Zeuge aus und außerdem seine Ehefrau, Matilde Risso Chiodini, die laut ihren Angaben zu dieser Zeit die Eigentümer der Wohnung waren, die von den jungen Leuten bewohnt wurde.

Beide Aussagen stimmten in Bezug auf die Ereignisse, die sich bei Tagesanbruch am Tage der Entführung zutrugen, überein.

In Bezug auf die dokumentarischen Beweismittel wurde folgendes bewertet: das mehrmals erwähnte Verfahren Nummer 13, in dem die Vorgänge bestätigt wurden, denen Tristan Omaha Roldan, Fall Nummer 568, und Delia Garaguso, Fall Nummer 569, zum Opfer gefallen ist. Man erinnert sich daran, dass die föderale Kammer im Rahmen der Urteilsverkündung mitgeteilt hat, dass die Güter, die Gegenstand der Plünderung waren, unter den Entführern aufgeteilt oder in den heimlichen Zentren verwendet wurden; die Anzeige, die von Renato Hugo Garaguso am 21. Oktober 1976 im Zusammenhang mit dem Vorgang Nummer 574 erstattet wurde; die Mitteilung, die von Roberto Pertusio in seiner Eigenschaft als Leiter der U-Boot-Streitkräfte am 26. Januar 1977 unterzeichnet wurde und in der er mitteilt, dass auf Anordnung von Malugani „Angehörige dieser Streitkräfte eine Operation am Wohnsitz seines Sohnes und einer weiblichen Person durchgeführt haben. Als die Angehörigen der Streitkräfte bei der Wohnung erschienen, war das Haus unbewohnt und daraufhin wurden die Möbel und weitere Gegenstände auf der Suche nach Dokumentation, Waffen oder jeder anderen Art von belastendem Material beschlagnahmt, und diese persönlichen Besitztümer wurden zur Militärbasis transportiert, wo spezialisiertes Personal die Güter eingehend untersuchte.

Und außerdem ist noch das Verfahren des Ermittlungsdienstes der Kriminalpolizei von Buenos Aires (DIPBA) mit der Nummer 9297, Mappe „Sonstige“, Ausschuss DS, mit dem Bericht des Dienstes vom 17. März 1977 mit einer „Liste von Personen, deren Ergreifung angeordnet wurde“ zu erwähnen, in der Roldan aufgeführt ist, sowie das Verfahren mit der Nummer 13849, Mappe „Sonstige“, Ausschuss DS vom 12. September 1979, wo die Vorstrafen von Garaguso aufgeführt sind. Zusammenfassend lässt sich vor dem Hintergrund des zahlreichen Beweismaterials, das zusammengetragen wurde, feststellen, dass hinreichend bewiesen wurde, dass Omar Tristan Roldan und Delia Elena Garaguso unter Gewaltanwendung und unter Drohungen entführt wurden; ferner wurde bewiesen, dass sie an dem Ort, an dem sie untergebracht wurden, aufgrund ihres Status politisch verfolgter Personen Misshandlungen erleiden mussten und dass sie schließlich in der Gewalt ihrer Entführer ermordet wurden. In diesem Zusammenhang wird an eine Passage aus der Zeugenaussage des oben genannten Alejandro Chiodini erinnert, der, als er über den Tag sprach, an dem man die

Besitztümer der Opfer mitnahm, folgendes ausführte: „Nach den Ereignissen, bei denen sie alles mitgenommen haben, sogar die Beleuchtung, die das Eigentum des Zeugen war, gaben sie seiner Ehefrau den Schlüssel und sagten ihr, dass sie mit der Wohnung machen können, was sie wollen“. Dies ist in der Hinsicht mehr als aussagekräftig, dass das Schicksal der Opfer bereits geplant und besiegelt war.“

Nach Darstellung der Generalstaatsanwaltschaft Mar del Plata ist belegt, dass Omar Tristan ROLDAN und Delia Elena GARAGUSO beide am 18. September 1976 entführt, auf die Basis verbracht und etwa 7 Tage später getötet wurden.

11. LILIANA BEATRIZ ROMANA RETEGUI

12. PATRICIA EMILIA LAZZERI

13. MARIA LILIANA IORIO

Frau Liliana Beatriz Romana RETEGUI wurde am 10. Februar 1954 in der Stadt Marcos Juárez in der Provinz Córdoba geboren.

Frau Patricia Emilia LAZZERI wurde am 26. Januar 1955 in Coronel Vidal, in der Provinz Buenos Aires geboren. Frau Maria Liliana IORIO wurde am 8. April 1954 in Mar del Plata geboren.

Aus dem Schreiben der stellvertretenden Staatsanwältin für die Koordination der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Bezug auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft Mar del Plata vom 25. August 2022, Frau Bundesanwältin Dr. Maria Eugenia Montero, ergibt sich zu diesen Opfern Folgendes: „In dem oben aufgeführten Urteil (Sache mit der Registernummer 33004447/2004 T001 des föderalen Gerichtshofes von Mar del Plata) wurde ordnungsgemäß bewiesen, dass am 19. September 1976 in den frühen Morgenstunden eine Gruppierung bewaffneter Personen unter Gewaltanwendung in die Wohnung unter der Anschrift Calle Don Bosco 865 in der Stadt Mar del Plata eindrang und in absolut illegaler Weise Nancy Ethel Carricavur, Stella Maris Nicuez, Maria Liliana Iorio, Liliana Beatriz Ramona Retegui und Patricia Emilia Lazzeri entführte.

Im Rahmen dieser Geschehnisse erkundigten sich die Entführer zuvor bei der Eigentümerin des Gebäudes, Bernardina Bacchidu, nach den Mieterinnen, und nach dem Betreten der Wohnung und der Durchführung einer intensiven Durchsuchungsmaßnahme verließen sie mit den Opfern unter Kapuzen und Decken das Gebäude, um sie zur Marinebasis dieser Stadt zu bringen. Die Opfer wurden in dem Gebäude untergebracht, das der Gruppe der taktischen Marinetaucher gehörte. In diesem Gebäude erlitten die Opfer, während die Täter ihren böswilligen Plan verfolgten, der systematisch bewiesen und zur Anzeige gebracht wurde, jede Art von Misshandlung und Folterung. Diese Maßnahmen waren hauptsächlich auf die politische Militanz von Iorio, Retegui und Lazzeri in der Gruppierung Monteros zurückzuführen.

BL.168 BD.XII

BL.10-14 SD.BD.
UNTERLAGEN
ARGENTINIEN OPFER

Nach sieben Tagen Gefangenschaft wurden Nicuez und Carricavur am 25. September 1976 freigelassen, während Iorio, Retegui und Lazzeri in der Gewalt von Angehörigen der Fuertar 6 (Einheit für Sonderaufgaben Nr. 6 der argentinischen Streitkräfte) ermordet wurden.

Als Beweise für die oben beschriebenen Vorgänge wurden die Zeugenaussagen von Nancy Ethel Carricavur und von Stella Maris Nicuez ausgewertet, die in dem Verfahren aufgenommen wurden, das unter der Bezeichnung „Marinebasis I“ bekannt ist, Nummer 2286 des Gerichtshofes. Diese Zeugenaussagen wurden an Hand der Vereinbarung 1/12 der föderalen Kassationskammer für Strafverfahren (CFCP) in das vorliegende Verfahren aufgenommen. Die erste Zeugin erinnerte sich an die Geschehnisse in den Morgenstunden des 18. September 1976. Sie sagte aus, dass sie an ihrem Wohnsitz, an dem sie lebten, misshandelt wurde, während sie zu den Kriegsnamen und über ihre weiteren Kameradinnen verhört wurde. Sie sagte aus, dass sie am Ort ihrer Gefangenschaft ebenfalls gefoltert wurde und dass die Täter sie dort ständig über ihre Wohnungsgenossinnen befragten.

Nicuez schilderte ihrerseits ebenfalls die Ereignisse und sie sagte aus, dass sie ihr Flugblätter gezeigt haben, die sie noch nie gesehen hatte, nachdem sie mit Gewalt in die Wohnung eingedrungen waren. Sie sagte aus, dass sie verumumt und unter Decken zu einigen Fahrzeugen gebracht wurden, die sich außerhalb des Gebäudes befanden, und dass sie wusste, das mit ihnen noch zwei weitere junge Frauen abgeführt wurden.

Sie sagte aus, dass sie am Ort ihrer Gefangenschaft schwer misshandelt und ständig bedroht wurde. Sie erinnerte sich, dass Patricia mit Elektroschocks misshandelt wurde. Und sie erinnerte sich auch an Ihre Freilassung gemeinsam mit Carricavur.

Außerdem wurde die Zeugenaussage analysiert, die von der Eigentümerin des Gebäudes während der mündlichen Verhandlung in der Sache 2333 getätigt wurde, Bernardina Maria Dominga Bacchidu. Sie sagte aus, dass sie sich an den Augenblick der Entführung der jungen Frauen erinnerte. Sie sagte aus, dass am betreffenden Morgen zahlreiche Personen, die ihr nicht bekannt waren, in das Gebäude eindringen und sich bei ihr nach den jungen Frauen erkundigten. Sie sagte außerdem aus, dass sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie die Wohnung der Opfer betreten konnte, alles durchwühlt vorfand, mit Dokumenten auf dem Fußboden, „wie nach einem Angriff“. Und sie sagte aus, dass sie eine Decke in Militäroptik gesehen hat, „wie von der Armee“.

Sie setzte ihre Zeugenaussage fort und schilderte, dass die Eltern von Nancy und Stella kamen und dass sie gerade in der Wohnung waren, als es an der Tür klopfte und es die Mädchen waren, die zurückgekehrt waren. Sie sagte aus, dass die jungen Frauen einige Episoden genau geschildert haben, aber dass sie nicht viel mehr sprechen konnten, weil sie es ihnen verboten hatten. Die Zeugin erinnerte sich außerdem, dass kurze Zeit nach der Entführung Angehörige der Streitkräfte in die Wohnung zurückkehrten und von ihrer alten Mutter begleitet wurden und dass sie bei dieser Gelegenheit die Besitztümer der jungen Frauen mitgenommen haben. Ihre Mutter fragte einen von ihnen: „Wann bringen Sie die Mädchen zurück?“ und die Person antwortete: „Zwei werden zurückkehren und die anderen drei werden niemals wieder das Licht der Sonne sehen“.

Als wertvoll erwies sich außerdem die Zeugenaussage von Enrique Rene Sanchez, der im Zusammenhang mit dem Verfahren „Marinebasis I“ aussagte, dass er am Ort seiner Gefangenschaft die Namen von Iorio und

Retegui gehört hat, und dass das neben der Identifikation von Liliana Retegui auf der Marinebasis Äußerungen von Carlos Mujica im Rahmen dieser Operationen gewesen sind. Wenn man die Zeugenaussagen weiter durchgeht, die im Verfahren „Marinebasis I“ geäußert wurden, stößt man auf die Aussage von Maria Ines Iorio, der Schwester eines der Opfer, die sagte, dass sie durch einen anonymen Anruf von den Ereignissen erfahren hat; sie sagte aus, dass sie daraufhin die Einzelheiten aus den Schilderungen von Carricavur und Nicuez erfahren hat; sie sagte aus, dass ihr Vater Gespräche mit Personen von der Marinebasis und von der Flugabwehr-Artilleriegruppe (GADA) geführt hat. Sie sagte aus, dass sie selbst zwei Gespräche mit Falcke geführt hat, weil sie einen Tauchkursus absolvierte, aber dass die beschuldigte Person ihr nichts gesagt hat.

Später wurde dann auch die Zeugenaussage von Anita Menucci de Retegui berücksichtigt (ebenfalls in Bezug auf dasselbe Verfahren), in der die Zeugin im Rahmen von Schilderungen über die Geschehnisse, die ihrer Tochter und ihren Kameradinnen zugestoßen sind, mitgeteilt hat, dass sie bei der Großmutter von Fernando Yudi gewesen ist, die ihr mitteilte, dass mit den jungen Leuten etwas passiert ist, weil eines Nachts“ 19 mitgenommen wurden“. Sie sagte aus, dass sie ebenfalls Kontakt zur Mutter von d’Uva aufgenommen hat, die ebenfalls entführt worden war. Sie schilderte die Maßnahmen, die sie gemeinsam mit ihrem Ehemann eingeleitet hat, wie beispielsweise mehrere Anzeigen, Maßnahmen gegenüber dem Ministerium des Innern, beim Roten Kreuz, bei der Organisation der amerikanischen Staaten (OEA) oder beim regional zuständigen Gerichtshof. Sie sagte aus, dass sie bei einer Gelegenheit mit einem Priester mit Nachnamen Perez geredet hat, der ihr gesagt hat, dass ihre Tochter sich bei der Marine befinde, ebenso wie Fernando Yudi und eine junge Frau, die einen Gips trug und den Nachnamen Frigerio hatte. Und außerdem wird ebenfalls im Zusammenhang mit derselben Sache die Zeugenaussage von Gloria Leon zitiert, die aussagte, die jungen Frauen aufgrund ihrer militanten Mitgliedschaft in der peronistischen Jugend zu kennen, insbesondere Iorio, Lazzeri und Retegui. Sie erinnerte sich daran, dass alle diese Zeugenaussagen im Einklang mit der Vereinbarung 1/12 der föderalen Kassationskammer für Strafverfahren in das vorliegende Verfahren aufgenommen wurden. In Bezug auf die Ermordungen von Iorio, Lazzeri und Retegui ist bekannt, dass die Absicht der Entführungen auf militärische Vorschriften zurückzuführen war, auf die sich der systematische Plan der illegalen Repression stützte, während diese Vorschrift Bezug auf Banden „subversiver Krimineller“ nimmt, und außerdem basierten die Maßnahmen auf den spezifischen Vorschriften, die für die Fuertar 6 (Einheit für Sonderaufgaben Nr. 6 der argentinischen Streitkräfte) galten. Andererseits erlaubte das Konzept, die festgenommenen Personen zu kategorisieren und über ihr Schicksal zu entscheiden. Die Unterdrücker trafen die Entscheidung, was mit den Personen geschehen sollte. Es lag auf der Hand, dass die Opfer beim Eintritt in die Marinebasis voneinander getrennt wurden, während Nicuez, Carricavur und Lazzeri eine Weile zusammenbleiben konnten. Diese Letztere, deren Identität ihre Entführer noch nicht genau kannten, blieb bei ihren Kameradinnen, bis die Identität geklärt war, und ab diesem Zeitpunkt wurde sie von ihren beiden Kameradinnen nicht mehr gesehen. Das Schicksal von Lazzeri war ebenso wie das von Iorio und Retegui besiegelt, als die Täter ihre Identitäten und ihre militante politische Einstellung bestätigt hatten. Die

betrügerischen Antworten, die von Malugani und Pertusio in Bezug auf die Anträge der Angehörigen eingereicht wurden, die verzweifelte Maßnahmen ergriffen, um den Aufenthaltsort der jungen Frauen herauszufinden, sprechen in Bezug auf den geheimen Charakter eine deutliche Sprache, mit dem die Mitglieder der Streitkräfte vorgegangen sind (Briefe aus dem Dezember des Jahres 1976 und dem März des Jahres 1984). Außerdem sind einige Ausführungen in den zahlreichen Zeugenaussagen von großer Bedeutung, die in der oben bereits erwähnten Sache Nummer 2333 mitgeteilt wurden.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Aussage von Bacchidu, als sie sagte, dass Angehörige der argentinischen Streitkräfte zu ihrer Mutter in Bezug auf die Opfer einige Tage nach der Entführung folgendes sagten: „Zwei werden zurückkehren, die anderen drei werden nie wieder das Licht der Sonne sehen“, sowie die Aussagen von Carricavur und Nicuez, die beide bestätigt haben, dass ihnen zum Zeitpunkt ihrer Freilassung folgendes mitgeteilt wurde: Dass sie „die ersten Personen sind, die hier lebendig herauskommen“ und außerdem: „Du hast Glück gehabt, denn nur wenige oder niemand kommt dort lebend heraus“. Die Täter waren die Herren über Leben und Tod oder auch über das Schicksal der Personen, die sie entführten.

Das unterstützende dokumentarische Beweismittel für die obige Schilderung findet sich in den Akten zu den Vorgängen Conadep Nr. 3948 von Liliana Iorio, 7469 von Patricia Lazzeri und 3947 von Liliana Retegui: Berichte der in der Provinz zuständigen Kommission für die Erinnerung, die mithilfe der Akten zu den Vorgängen des Ermittlungsdienstes der Kriminalpolizei von Buenos Aires (DIPBA) die politische Verfolgung bestätigen, der die Opfer ausgesetzt waren, die als Angehörige der Gruppierung Montonero identifiziert wurden, und im Falle von Retegui ist in diesem Zusammenhang folgendes aufgeführt: „Subversive Einstellung, verschwunden im September 1976“; Akte zum Vorgang 9297, Mappe „Sonstige“, Ausschuss DS: „Liste von Personen, die Angehörige von extremistischen Organisationen sind und deren Ergreifung angeordnet wurde“. In dieser Liste erscheinen die Namen von Retegui, Lazzeri und Iorio.

Außerdem liegt eine Abschrift der Verkündungen vor, die den Tod von Liliana Maria Iorio und von Liliana Retegui erklären (siehe Seiten 1154/1155 und 1392), und außerdem die Anzeigen, zu denen Verfahren eingeleitet wurden, mit den Nummern 552, 1668, 723, 2356, 612, 2417 und 726.

Zusammengefasst kann man sagen, dass die vorliegenden Unterlagen sowie die zitierten Zeugenaussagen es uns ermöglichen, es als erwiesen anzusehen, dass Liliana Retegui, Patricia Lazzeri, Liliana Maria Iorio, Nancy Carricavur und Stella Maris Nicuez aus den jeweils von ihnen bewohnten Wohnungen in dieser Stadt Mar del Plata von Angehörigen der Einheit Fuertar 6 (Einheit für Sonderaufgaben Nr. 6 der argentinischen Streitkräfte) im Rahmen einer gewalttätigen Operation entführt wurden, die von schwer bewaffneten Personen durchgeführt wurde; dass sie anschließend zur Marinebasis gebracht wurden und sie bereits wussten, dass sie schwerwiegenden Misshandlungen ausgesetzt sein würden; dass die beiden Letzteren nach einigen Tagen wieder freigelassen wurden, während Retegui, Lazzeri und Iorio ermordet wurden. In Bezug auf mögliche Strafverschärfungsgründe lässt sich feststellen, dass die illegale Freiheitsberaubung jeweils zu Stande kam, während Gewalt angewendet und Drohungen geäußert wurden. Im besonderen Falle der Misshandlungen, die

Retegui, Lazzeri und Iorio erleiden mussten, werden diese von dem Strafverschärfungsgrund begleitet, dass sie in Bezug auf politisch verfolgte Personen ausgeübt wurden. Und außerdem steht auch der Tatbestand der Ermordung der drei genannten Opfer fest.“

Wie oben dargelegt, bekundete die auch in hiesiger Sache als Zeugin vernommene Stella Maris NICUES, gemeinsam mit den drei jungen Frauen entführt worden zu sein und ihre Stimmen in der Folgezeit im Gebäude der taktischen Taucher gehört zu haben.

Demzufolge kann als gesichert angesehen werden, dass die Opfer Liliana Beatriz Ramona RETEGUI, Emilia LAZZERI und Maria Liniana IORO am 19. September 1976 verschleppt, auf die Marinebasis verbracht und wenige Tage später getötet wurden.

14. JORGE AUDELINO ORDONEZ

Jorge Audelino ORDONEZ wurde am 4. April 1956 in Villa Mercedes, in der Provinz San Luis geboren.

Aus dem Schreiben der stellvertretenden Staatsanwältin für die Koordination der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Bezug auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft Mar del Plata vom 25. August 2022, Frau Bundesanwältin Dr. Maria Eugenia Montero, ergibt sich zu Jorge Audelino ORDONEZ Folgendes: „Aus dem Urteil, das in den vorstehenden Abschnitten angesprochen wurde, geht hervor, dass am 20. September 1976 um 22:45 Uhr mehrere Personen am Wohnsitz von Jorge Audelino Ordonez erschienen, der unter der Anschrift Calle Sarmiento Nr. 4749 in Mar del Plata lag, von denen einige in Zivil und andere in Uniform gekleidet waren und die sich allesamt als Angehörige der föderalen Polizei von Argentinien zu erkennen gaben. Nach der Frage an seine Mutter in Bezug auf die oben genannte Person und nach der Feststellung, dass diese Person sich nicht in der Wohnung aufhielt, verließen sie die Wohnung, nachdem sie der Mutter mitgeteilt hatten, dass sie ihn suchten, damit er andere junge Menschen identifiziert, die bereits inhaftiert worden waren. Nach diesem Ereignis stiegen um 23:30 Uhr Ordonez und Hector Orlando d'Aquino – die zum Zeitpunkt der Ereignisse 20 beziehungsweise 22 Jahre alt waren – in der Nähe der oben genannten Wohnung aus einem öffentlichen Verkehrsmittel und wurden unverzüglich widerrechtlich ihrer Freiheit beraubt. Dies geschah an der Kreuzung der Straßen Calle Alsina und Martin Rodriguez und die Verhaftung wurde von einer Gruppe von bewaffneten Personen durchgeführt, die Angehörige der Fuertar 6 (Einheit für Sonderaufgaben Nr. 6 der argentinischen Streitkräfte) waren. Die Unterstützung durch Angehörige der föderalen argentinischen Polizei, die in mehreren Fahrzeugen der Marke Ford Falcon unterwegs waren, soll nicht unerwähnt bleiben.“

Die geschädigten Personen wurden zur Marinebasis in Mar del Plata gebracht, um anschließend im Gebäude der Gruppierung der taktischen Marinetaucher untergebracht zu werden. Nachdem sie dort angekommen waren, wurden sie körperlichen und psychischen Misshandlungen ausgesetzt, die dem Zweck dienten, Informationen in Bezug auf ihre militante Einstellung und ihre Zugehörigkeit zur Union sekundärer Studenten (UES) zu bekommen.

BL. 1FF. FACH 3
SD.BD. ZEUGENVER-
NEHMUNGEN VIDEO

BL. 168 BD. XII

BL. 14-20 SD.BD.
UNTERLAGEN
ARGENTINIEN OPFER

Letztendlich wurde d'Aquino nach einem Zeitraum von ungefähr 50 Tagen in der Zone Azcuenaga und General Paz ungefähr um 23:00 Uhr abends freigelassen, während für Ordonez bis heute der Status einer vermissten Person gilt.

Dasselbe Urteil bewertet in erster Linie die Schilderung, die von Hector Orlando d'Aquino vorgetragen wurde, dessen Aussage in seiner Eigenschaft als Zeuge im Rahmen der mündlichen und öffentlichen Verhandlung in Bezug auf die Sache Nummer 2286 entgegen genommen wurde, und diese Aussage wurde aufgrund der Vereinbarung 1/12 des föderalen Kassationshofes für Strafverfahren (CFCP) ordnungsgemäß in das vorliegende Verfahren aufgenommen. Die geschädigte Person sagte aus, dass sie am 20. September 1976 gegen 23:30 Uhr, als er gemeinsam mit seinem Freund Jorge Audelino Ordonez zum Wohnsitz dieses Letzteren unter der Anschrift Calle

Sarmiento und Juan B. Justo in Mar del Plata wollte, Bewegungen von Fahrzeugen vor der Tür des Gebäudes wahrnahmen. Anschließend wurden sie an der Ecke der Calle Alsina und Martin Rodriguez von verummten Personen festgenommen, die aus vier oder fünf Fahrzeugen der Marke Ford Falcon ausstiegen, und in Bezug auf diese Fahrzeuge erinnerte sich der Zeuge, dass eines von ihnen bordeauxrot und ein anderes blau war. Eine der Personen wandte sich an ihn und erkundigte sich nach Jorge und als er ihn ansah, erkannte er ihn. Es saßen zwei oder drei Personen in jedem Fahrzeug, sie hatten lange Waffen und Maschinenpistolen, und als sie an der Straßenecke ankamen, wurden sie mit erhobenen Händen gegen eine Hauswand gedrückt. Er trug eine Feldjacke, die er über seinen Kopf ziehen musste und sie brachten die Personen in unterschiedliche Fahrzeuge und der Zeuge musste sich auf den Rücksitz setzen. Nach 10 bis 15 Minuten kamen sie an einem Ort an und sie unterhielten sich in verschlüsselter Sprache, und sie sagten, dass das „Paket“ angekommen war. D'Aquino sagte aus, dass er aufgrund der Entfernung, die zurückgelegt wurde sowie in Anbetracht der Tatsache, dass er früher auf der Marinebasis beschäftigt war (bei der Baufirma Tomas Guarino) genau wusste, dass er dort inhaftiert wurde. Er schilderte weiter, dass er gemeinsam mit Ordonez bei diesem Unternehmen im Bereich der genannten Marinebasis gearbeitet hat, und zwar vom Jahr 1974 bis zum Tag des Militärputsches. Seit diesem Tag kam er nicht mehr an diesen Ort und dies war auf seine militante Angehörigkeit bei der Union der sekundären Studenten (UES) zurückzuführen. Der Zeuge wurde gebeten, eine Skizze anzufertigen, und er zeigte zahlreiche Bereiche der Marinebasis, u.a. den Eingangsbereich, den Strand und die Tauchschule, und er glaubte, dass er an diesem Ort untergebracht war, weil er dort die Geräusche des Meeres hörte und weil dort ... „alle inhaftierten Personen waren“ ... er sagte außerdem aus, dass er das Geräusch der Wellen des Meeres hörte, die sich nachts brachen, und er hörte Rufe von jungen Männern vom Club Nautico. Er nahm seine Schilderung wieder auf und sagte aus, dass er nach dem Eintreffen an diesem Ort eine Metalltreppe hinauf oder herunter ging (das wusste er nicht mehr genau) und dass sie ihn auf eine Strandliege aus Rattan vor eine Wand gesetzt haben. Er wusste, dass Jorge sich in seiner Nähe befand, weil er ihn gehört hat. Außerdem waren weitere Stimmen zu hören, Stimmen von Frauen und Männern, die darum baten, ins Badezimmer gehen zu dürfen, und er schätzte, dass es ungefähr 40 bis 60 Personen gewesen sind. Der Zeuge war zu dieser Zeit mit Handschellen gefesselt und hatte seine Jacke über seinem Kopf. Anschließend gaben sie ihm eine Decke und schrieben eine Nummer an die Wand. Das Opfer ging davon aus,

dass er ungefähr 10 Tage auf dieser Strandliege übernachtete, bis sie ihn zu einer sehr kleinen Gefängniszelle brachten, die ungefähr 90 cm × 2 m maß und die im selben Stockwerk lag. Dort gab es lediglich eine Decke auf dem Boden und er musste ständig seinen Kopf verhüllt lassen. Durch die Tür hörte er mit, dass Jorge ins Badezimmer gehen wollte, und trotz der Tatsache, dass sein Kopf verhüllt war, gelang es ihm, die Schuhe zu sehen. An diesem Ort befanden sich außerdem weitere Zellen und ein Toiletten- und Waschbereich von 2 mal 3 Metern, mit einer Dusche und einer Toilette. Die Personen baten darum, ihren körperlichen Bedürfnissen nachkommen zu dürfen und sie wurden dorthin gebracht, und der Zeuge äußerte seine Vermutung, dass dies möglicherweise das einzige Badezimmer gewesen ist. Er schilderte eine intensive Bewegung von Personen, die den Bereich betraten und verließen, begleitet von sehr lauten Geräuschen, was diesem Umstand geschuldet war. Er erinnerte sich außerdem daran, dass das Essen auf einem Tablett der argentinischen Streitkräfte serviert wurde, das den Stempel der Streitkräfte trug. Das erste Mal, dass er zu einer Folterung abgeführt wurde, hoben sie ihn einfach vom Boden auf, brachten ihn über eine Treppe und stießen ihn auf einen Tisch aus Metall, der an einen Behandlungstisch im Krankenhaus erinnerte, ungefähr 80 oder 90 cm hoch, und er war dabei an den Händen und Füßen gefesselt. Sie fragten ihn, wo er wohnte, sie fragten ihn nach Personen, die er nicht kannte, abgesehen von den Mitgliedern der kleinen militanten Gruppierung. Er glaubte, dass ungefähr sechs bis acht Personen in dem Verhörraum gewesen sind: eine Person oder zwei stellten die Fragen, weitere Personen sprachen leise miteinander, und eine Person behandelte ihn freundlich, damit er anfang zu reden. In Bezug auf die Misshandlungen, die er erlitten hat, schilderte er, dass er am ganzen Körper mit Elektroschocks misshandelt wurde: an den Beinen, an den Genitalien, an der Brust, etc. Zu diesem Zeitpunkt hatte er seinen Kopf bedeckt und trug keine Kleidung. Er konnte die Schreie der gefolterten Menschen mit anhören, insbesondere die Schreie von Frauen, sowohl tagsüber als auch nachts. Und außerdem wurde für die Inhaftierten manchmal der Zeitplan für Aktivitäten geändert, und sie wurden manchmal gezwungen, tagsüber zu schlafen.

Während seiner Gefangenschaft brachen die Täter in das Haus seiner Mutter ein, in dem der Zeuge schon seit einer Weile nicht mehr wohnte, und bei dieser Gelegenheit erschienen sie mit seinem Dokument. Bei einer zweiten Gelegenheit, die mehr oder weniger in derselben Woche wie das erste Mal stattfand, nahmen sie ihm die Kapuze ab und zeigten ihm Fotografien, aber er erkannte niemanden. D'Aquino führte aus, dass er ein einziges Mal die Gelegenheit hatte, sich mit Jorge zu unterhalten. An diesem Tag befahl ihnen ein Offizieller, offensichtlich eine Führungsperson, sich hinzustellen, mit den Händen an der Wand, damit sie gehen konnten. Während dieses Zeitraums, der 15 Minuten lang dauerte, fragte er ihn, ob sie ihn geschlagen hatten und er erhielt eine verneinende Antwort seinerseits und anschließend unterhielten sie sich weiter und machten Witze und Ironien. Der Zeuge erinnerte sich, dass er an einem Tag zu einem Fahrzeug gebracht und hinein befördert wurde, um loszufahren und Personen zu „markieren“. Der Zeuge war ungefähr 50 Tage lang auf der oben genannten Marinebasis inhaftiert. Sie sagten ihm, dass sie ihn freilassen würden und sie brachten ihn mit verhülltem Kopf zu einem Fahrzeug. Auf dem Weg dorthin erkundigte er sich nach Jorge dahingehend, ob sie ihn freilassen würden, und sie antworteten ihm, dass das der Fall war. Sie brachten ihn zum Friedhof von La Loma und

sagten, dass er dort einige Minuten bleiben und nicht auf das Fahrzeug blicken sollte; nach einigen Momenten öffnete er die Augen und rannte zum Haus von Jorge, um die Familie darüber zu informieren, dass er freigelassen worden war, und er hielt sich dort auf, um auf Jorge zu warten, aber Ordonez tauchte niemals wieder auf. Das Opfer sagte aus, dass er im Jahr 1974 abends im Colegio Mariano Moreno studierte, und dass Jorge schon vorher dort studierte und militanter Anhänger der Union der sekundären Studenten (UES) gewesen ist. Sein Beitritt zu dieser Gruppierung erfolgte nach den Protesten aufgrund der Erhöhung der Fahrpreise. In dem gesamten Jahr und bis zum April oder Mai des Jahres 1975 war er militantes Mitglied dieser Gruppierung, und ab diesem Zeitpunkt gab er die politischen Aktivitäten auf. Vor kurzem hat er über eine Mitteilung der Mutter von Ordonez erfahren, dass sie einige Tage vor ihrer Ergreifung gekommen waren, um ihn am Wohnsitz der Mutter ausfindig zu machen. Die oben dargelegte Zeugenaussage wurde durch die Aussagen von Olga Mercedes Clavero de Ordonez, der Mutter von Jorge Audelino, kurz nach den Geschehnissen bestätigt. In der Akte zum Vorgang Conadep 7197, der sich auf die genannte geschädigte Person bezieht, ist die Anzeige enthalten, in der mitgeteilt wurde, dass am 20. September 1976 um 22:45 Uhr mehrere Personen am Wohnsitz von Jorge Audelino Ordonez erschienen, der unter der Anschrift Calle Sarmiento Nr. 4749 in Mar del Plata lag, von denen einige in Zivil und andere in Uniform gekleidet waren, und sich nach ihrem Sohn erkundigten. Weil sie ihn nicht finden konnten, verließen sie das Gebäude, nachdem sie sich als Angehörige der föderalen argentinischen Polizei zu erkennen gegeben hatten und ihr mitteilten, dass sie ihn suchten, damit er andere junge Menschen identifizieren kann, die bereits inhaftiert waren. Zu diesem Zeitpunkt stiegen ihr Sohn und ein gleichaltriger Freund, Orlando d'Aquino, einen halben Block von der Wohnung entfernt aus einem öffentlichen Transportmittel, und als sie die Bewegungen vor dem Gebäude entdeckten gingen sie zu dem Restaurant, in dem die Zeugin arbeitete und das einen Block entfernt lag. Allerdings gelang es ihnen nicht, diesen Ort zu erreichen, weil ihnen 10 Meter vor dem Restaurant der Weg von zahlreichen grünen Fahrzeugen der Marke Ford Falcon versperrt wurde, sie wurden zu Boden geworfen, ihnen wurden die Köpfe mit Säcken oder Jacken verdeckt und sie wurden in die Fahrzeuge transportiert. 45 Tagen nach der Festnahme von Jorge Audelino erhielt Clavero de Ordonez in ihrem Haus Besuch von seinem Freund d'Aquino, *der die Hose ihres Sohnes* trug.

Außerdem teilte sie in Übereinstimmung mit der Schilderung von d'Aquino mit, dass sie an einem Ort gefangen gehalten worden waren, der den Streitkräften gehört, weil er die Geräusche der Vögel und die Geräusche des Meeres wahrgenommen hatte. Trotz der Tatsache, dass er permanent den Kopf verdeckt hatte, hatte er bei einer Gelegenheit die Möglichkeit, diesen Anhaltspunkt zu bestätigen, als er aß und auf dem Löffel den Stempel „Argentinische Streitkräfte“ sah. Andererseits erscheint in der Akte zum Vorgang Nummer 9869, Ausschuss DS, Sonstige, des Ermittlungsdienstes der Kriminalpolizei von Buenos Aires (DIPBA) ein Eintrag mit den persönlichen Daten von Ordonez und als soziale Vorgeschichte ist folgendes aufgeführt: illegale Freiheitsberaubung. Außerdem ist aus seinen Einträgen abzuleiten, dass aufgrund der Anzeige von Olga Mercedes Clevero am 18. April 1977 vor der zuständigen Zweiten Abteilung von Mar del Plata, die der Polizei der Provinz Buenos Aires angehört, in Bezug auf die Entführung

ihres Sohnes ein Bericht erstellt wurde, der sich mit diesem traurigen Ereignis befasst. In diesem Dokument, das von der regionalen Delegation Mar del Plata des Ermittlungsdienstes der Kriminalpolizei von Buenos Aires (DIPBA) am 26. April 1977 aufgesetzt wurde, ist ausgeführt, dass Jorge Audelino im Colegio Mariano Moreno studierte, im dritten Jahr als Abendstudent, dass er Mitglied in der nationalen Union der sekundären Studenten war und in seiner Freizeit als Lehrling in einer Autowerkstatt und Lackiererei tätig war. In diesem Zusammenhang wurde angegeben, dass er sich nach wie vor in Haft befand und dass im Einklang mit den Feststellungen, die am Ort des Geschehens getätigt worden waren, ... „in einer Situation“, in der die betroffene Person aus einem Transportmittel in der Calle Martin Rodriguez und Alsina ausstieg, und zwar am 20. September 1976 ungefähr um 22:45 Uhr, diese von mehreren unbekanntenen Personen gefangen genommen wurde, die in vier Kraftfahrzeugen unterwegs waren, von denen eines die Marke Ford Falcon, Farbe grün hatte. Eines der Mitglieder der Gruppe erschien in seiner Wohnung und bezeichnete sich selber als Angehöriger der föderalen Polizei, ohne dafür einen Nachweis vorzulegen, und er erklärte, dass sie Jorge Ordonez festnahmen, weil seine Anwesenheit für die Identifikation anderer Personen erforderlich war, und im Anschluss an diese Maßnahme wurde er in einem der Fahrzeuge platziert und die Fahrzeuge fuhren mit unbekanntem Ziel davon ... der Ermittlungsbericht schließt mit einem Teil, der wie folgt lautet: ... Geheim 2. Mai 1977. 7. subversiver Faktor a) Mar del Plata zweite Einheit: Olga Mercedes Clavero de Ordonez erstattete Anzeige und führte aus, dass am 20. April mehrere unbekannte Personen ihren Wohnsitz unter der Anschrift Calle Sarmiento 4749 betreten haben, die sich als Angehörige der föderalen Polizei zu erkennen gaben und die ihren Sohn Jorge Audelino Ordonez mitgenommen haben, er ist argentinischer Staatsbürger, geboren am 4. April 1956 in Villa Mercedes, Pcia. de San Luis, Inhaber des nationalen Personalausweises Nummer 12.200.022. Bis zum heutigen Tage gibt es keine Informationen über seinen aktuellen Aufenthaltsort.

Allerdings sind durch die Schilderungen von d'Aquino die Umstände in Bezug auf die Art und Weise, den Zeitpunkt und den Ort bestätigt worden, an dem die widerrechtliche Freiheitsberaubung der oben genannten Personen und seines Freundes Ordonez erfolgte, und auch die Gewalt, die im Rahmen der Geschehnisse angewendet wurde, im Einklang mit den Ausführungen, die zu Beginn des vorliegenden Kapitels geschildert wurden. Die oben genannte Anzeige stimmt ihrerseits im Wesentlichen mit den Angaben überein und wird ergänzt durch den Inhalt der Anzeige, die von der Mutter von Ordonez erstattet wurde und die Bestandteil des Vorgangs Conadep 7179 ist, sowie durch die Ausführungen in dem Bericht der Polizei der Provinz Buenos Aires, der in der Akte zum Vorgang des Ermittlungsdienstes der Kriminalpolizei von Buenos Aires (DIPBA) mit der Nummer 9869 aufgeführt ist.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Abgleich der Feststellungen in dem Vorgang des Ermittlungsdienstes der Kriminalpolizei von Buenos Aires (DIPBA) ergibt, dass der Tag der Festnahme der Geschädigten, der 20. September 1976, in sämtlichen Unterlagen korrekt festgehalten wurde“

Der Zeuge Hector Orlando D'AQUINO bekundete auch in hiesiger Sache vernommen wie vorstehend dargestellt, gemeinsam mit dem Opfer Jorge Audelino ORDONEZ auf die Marinebasis entführt worden zu sein und

zu diesem etwa 15 Tage später einmalig einen letzten Kontakt gehabt zu haben. Mithin ist gesichert, dass Jorge Audelino ORDONEZ am 20. September 1976 gewaltsam auf die Basis verschleppt, gefoltert und sodann an einem unbekanntem Ort getötet wurde.

**15.
NORMA SUSANA HUDER OLIVERI DE PRADO**

BL.168 BD.XII

Norma Susana HUDER OLIVERI DE PRADO wurde am 11. August 1957 in Mar del Plata geboren.

BL.20F. SD.BD.
UNTERLAGEN OPFER

Aus dem Schreiben der stellvertretenden Staatsanwältin für die Koordination der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Bezug auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft Mar del Plata vom 25. August 2022, Frau Bundesanwältin Dr. Maria Eugenia Montero, ergibt sich zum Schicksal der jungen Frau Folgendes: „Im Einklang mit dem weiter oben angegebenen Urteil ist ordnungsgemäß bewiesen, dass Norma Susana Huder Oliveri de Prado am 13. Oktober 1976 ungefähr um 17:00 Uhr in ihrer Wohnung unter der Anschrift Calle Gascon 1809, Wohnung 1, Abteilung E, in der Stadt Mar del Plata von einer Gruppe von drei männlichen Personen widerrechtlich ihrer Freiheit beraubt wurde, die sich als „Polizisten“ ausgaben und die schwer bewaffnet waren. Sie waren in Zivil gekleidet, trugen jedoch Jacken und Stiefel vom Militär und gehörten zur Einheit für Sonderaufgaben Nr. 6 der argentinischen Streitkräfte.

Die Entführer trafen ungefähr um 13:00 Uhr bei der Wohnung ein, wo ihre Mutter lebte, sie zwangen sie, die Tür zu öffnen und sie fragten sie nach ihrer Tochter Norma, weil sie die Anweisung hatten, sie festzunehmen. In Anbetracht der Tatsache, dass sie sich nicht in der Wohnung befand, überwachten sie ihr Eintreffen und bei dieser Gelegenheit durchsuchten sie unter Gewaltanwendung die gesamte Wohnung, zerstörten Haushaltseinrichtung und nahmen einige Wertgegenstände an sich. Ungefähr um 17:00 Uhr kehrte Norma zu ihrer Wohnung zurück, klingelte und die Angehörigen der Polizei öffneten ihr die Tür, die dann die Maßnahme zu Ende führten und ihr sagten, dass sie ihre Dokumente und die weiteren persönlichen Besitztümer mitnehmen sollte und sie führten sie ab und sagten, dass sie Befehle von oben ausführten, ohne dafür entsprechende Dokumente vorzulegen, die von einer zuständigen Behörde stammten und dies bestätigten.

Das Opfer wurde in die geheime Haftanstalt verbracht, die auf dem Gelände der Marinebasis von Mar del Plata lag, und sie wurde im Gebäude der Gruppierung der taktischen Tauchereinheit untergebracht. Während ihrer Gefangenschaft wurde sie verschiedenen Arten von Misshandlungen und Folter unterzogen, die sowohl physischer als auch psychischer Art waren. Der Grund dafür lag in ihrer aktiven politischen Mitgliedschaft in der argentinischen sozialistischen Arbeiterpartei (PST). Unter unmenschlichen Haftbedingungen bestanden ihre Misshandlungen in Schlägen, Bedrohungen, der Unterbringung an einem nicht geeigneten Ort, bei gleichzeitigem Verlust der räumlichen und zeitlichen Wahrnehmung, da ihre Augen bedeckt waren, für sie galten Kontaktbeschränkungen in Bezug auf die übrigen Gefangenen und das Verbot, in angemessener Weise ihren körperlichen Bedürfnissen nachzukommen. Norma Susana Huder Oliveri wurde am 11. März 1957 in Mar del Plata geboren und war zum Zeitpunkt der Ereignisse 19 Jahre alt. Bis heute gilt sie als vermisst. (...)

Interessant war die Antwort, die am 21. Dezember 1976 vom zuständigen Kommandanten der Marinebasis, Marinekapitän Juan Carlos Malugani, gegeben wurde, als er antwortete: „... sie ist nicht auf dem Gelände dieser Marinebasis inhaftiert, die aktuelle Aufenthaltsort, ihre Aktivitäten oder die Gründe, die zu ihrer Festnahme oder zu ihrem Verschwinden geführt haben, sind nicht bekannt. außerdem erscheint der folgende Stempel: „Argentinische Streitkräfte – Einheit für besondere Aufgaben 6“. Man muss sich vor Augen führen, dass dieser Ausdruck ab diesem Zeitpunkt öffentlich verwendet wurde und wiederholt in ähnlichen Antworten auftauchte, insbesondere während die entsprechenden Antragsteller zu keinem Zeitpunkt diese Möglichkeit angesprochen haben, die ihnen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war. (.) Die Akte zum Vorgang SDH Nr. 2004 in Bezug auf die oben genannte Person berücksichtigt die Erklärung über das Verschwinden von Norma Huder aufgrund illegaler Vorgänge am 13. Oktober 1976. Es wurde eine Liste aufgesetzt, in der Huder als vermisste Person aufgeführt ist.“

BL.1FF. FACH 5 SD.BD.
ZEUGEN-
VERNEHMUNGEN
VIDEO

Wie oben dargestellt, hat die Zeugin ██████████ in hiesiger Sache bekundet, dass die Geschädigte in einem Kerker neben ihr inhaftiert war. Daher steht fest, dass Norma Oliveri HUDER DE PRADO am 13. Oktober 1976 gewaltsam auf die Militärbasis verbracht und in der Folge getötet wurde.

**16.
PATRICIA MABEL GAITAN**

BL.168 BD.XII

Patricia Mabel GAITAN wurde am 27. August 1957 in San Cristobal in der Provinz Santa Fe geboren.

BL.21F. SD.BD.
UNTERLAGEN OPFER

Aus dem Schreiben der stellvertretenden Staatsanwältin für die Koordination der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Bezug auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft Mar del Plata vom 25. August 2022, Frau Bundesanwältin Dr. Maria Eugenia Montero, ergibt sich zu diesem Opfer Folgendes: „Im Einklang mit dem Inhalt des oben genannten Urteils wurde bewiesen, dass Patricia Mabel Gaitan am 28. Oktober des Jahres 1976 widerrechtlich ihrer Freiheit beraubt wurde, und zwar im Umfeld der Räumlichkeiten der argentinischen sozialistischen Arbeiterpartei, die unter der Anschrift Calle 25 de Mayo zwischen der Calle Catamarca und der Av. Independencia in Mar del Plata lagen, und im Anschluss wurde die oben genannte Person zum Gebäude der taktischen Tauchereinheit auf der Marinebasis gebracht und dort inhaftiert, der anerkannten und bestätigten geheimen Haftanstalt. Bis zum heutigen Tage gilt sie als vermisst.

Ihre aktive Mitgliedschaft in der oben genannten Partei führte dazu, dass sie Misshandlungen und Folter jeder Art über sich ergehen lassen musste. Sie wurde an den Händen gefesselt, ihr Kopf wurde verdeckt, sie wurde schwer geschlagen und bedroht. Gaitan wurde in Santa Fe, genauer gesagt im Ort San Cristobal, geboren und war zum Zeitpunkt ihrer Entführung 19 Jahre alt.

In diesem Zusammenhang wurde die Akte zum Vorgang SDH Nr. 3039 ausgewertet, in der die Anzeige über das illegal herbeigeführte Verschwinden des Opfers aufgeführt ist, die von ihrer Mutter Mabel Cecilia Rodon de Gaitan erstattet wurde und in der sie ihre Entführung beschreibt, und ihre Schilderungen stimmen mit den weiter oben dargelegten

Schilderungen bezüglich der Umstände, der Art und Weise, der Zeit und des Ortes überein (siehe Vorgang zum Opfer Nummer 38).

Im Zusammenhang mit den oben dargelegten Schilderungen wurde bewiesen, dass Patricia Gaitan auf öffentlicher Straße in dieser Stadt unter Gewaltanwendung und unter Bedrohungen entführt wurde; es wurde bewiesen, dass sie auf der Marinebasis im Gebäude der Gruppierung der taktischen Tauchereinheit gefangen gehalten wurde und dort schwerwiegende Folter und Misshandlung über sich ergehen lassen musste; bis zum heutigen Tage gilt sie als vermisst, und aufgrund dieser Tatsache sind die Vorgänge als Mord unter taterschwerenden Umständen einzustufen.“

Patricia GAITAN wurde mithin am 28. Oktober 1976 Opfer einer Entführung und wurde nach Verschleppung auf den Stützpunkt später auf unbekannte Art und Weise getötet.

17.

GUSTAVO EDUARDO STATI

Gustavo Eduardo STATI wurde am 27. Februar 1959 in Mar del Plata geboren.

Aus dem Schreiben der stellvertretenden Staatsanwältin für die Koordination der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Bezug auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft Mar del Plata vom 25. August 2022, Frau Bundesanwältin Dr. Maria Eugenia Montero, ergibt sich zum Schicksal des Gustavo Eduardo STATI Folgendes: „Im Einklang mit dem oben genannten Urteil wird als erwiesen betrachtet, dass Gustavo Eduardo Stati, der zum Zeitpunkt der Vorgänge 17 Jahre alt war, widerrechtlich am 28. Oktober des Jahres 1976 zwischen 6:30 Uhr und 7:00 Uhr gemeinsam mit Elena Alicia Ferreiro und mit Alberto Jose Martinez (dessen Spitzname „Javier“ lautete) seiner Freiheit beraubt wurde. Allesamt waren sie militante Anhänger der argentinischen sozialistischen Arbeiterpartei und sie wurden entführt von Angehörigen der Einheit für Sonderaufgaben Nr. 6 der argentinischen Streitkräfte. Die Entführung ereignete sich an der Kreuzung der Straßen San Luis und San Martin in der Stadt Mar del Plata. Die Täter, die in mindestens zwei Fahrzeugen unterwegs waren, rammten sie gewalttätig und brachten sie anschließend in das Gebäude der Gruppierung der taktischen Tauchereinheit, das auf dem Gelände der physischen und psychischen Folterungen ausgesetzt und war gezwungen, unmenschliche Haftbedingungen zu erdulden, und er gilt bis zum heutigen Tage als vermisst.

Zunächst einmal wurde die Aussage von [REDACTED] berücksichtigt, die ausgesagt hat, dass sie am [REDACTED]

[REDACTED] sagte im Rahmen der Anhörung, die in Bezug auf das Verfahren Nummer 2333 am 31. Mai 2012 per Videokonferenz durchgeführt wurde, Julio Donato Deserio aus, der mitteilte, dass zwischen dem Nachmittag und dem Abend des 27. Oktober 1976 David Ostrowiecki zu seiner Wohnung kam, um ihn zu informieren, dass sie dabei waren, Kameraden der argentinischen sozialistischen Arbeiterpartei zu inhaftieren, und um ihn zu bitten, Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Er sagte ihm, dass Norma Huder am 13. Oktober verschwunden war und dass einige Tage zuvor ein weiterer Kamerad, Alberto Selmo, für einige Stunden festgenommen worden war.

Außerdem leistete am 14. Juni des Jahres 2012 ebenfalls im Rahmen einer Videokonferenz im oben genannten Verfahren Ernesto Miguel

Prandina eine Aussage, der erklärte, dass er ein militantes Mitglied der argentinischen sozialistischen Arbeiterpartei an der Universität für Chemieingenieurwesen von Mar del Plata war und dass sie eine „Zelle“ hatten (so bezeichnete sich die Aktionsgruppe). Er sagte aus, dass er am Morgen des 13. Oktober 1976 festgenommen und für einen Zeitraum von 45 Tagen in einem Gebäude gefangen gehalten wurde, das er zu einem späteren Zeitpunkt als Gebäude identifizierte, das hinter dem Hauptgebäude der Marinebasis von Mar del Plata in der Nähe einiger Bäume gelegen hat.

Ebenso leistete am 7. März 2012 in der Sache „Marinebasis 11“ Gabriel Ricardo de la Valle eine Aussage, der seine Entführung schilderte, die sich am 28. Oktober 1976 um 6:30 Uhr ereignete. Er wurde gemeinsam mit Eduardo Pediconi entführt und anschließend für einen Zeitraum von sieben oder acht Tagen im Gebäude der Gruppierung der taktischen Tauchereinheit auf dem Gelände der Marinebasis von Mar del Plata inhaftiert. Er schilderte außerdem, dass sie ihn bereits am 28. August desselben Jahres auf dem vierten Kommissariat von Mar del Plata vorläufig festgenommen hatten. Er fügte hinzu, und dies ist in diesem Zusammenhang von Interesse, dass er gemeinsam mit Ferreiro, „Javier“ und Gaitan (die nach wie vor als vermisst gelten) militanter Anhänger der argentinischen sozialistischen Arbeiterpartei war. Aus der Partei wurden außerdem Norma Huder, Gustavo Stati und Ostrowiecki entführt.

In diesem Sinne berücksichtigen wir auch das Dokument Nummer 894 „Stati, Marta Ana Lopez; Einlegung von Rechtsmitteln in Bezug auf den Vorgang für Gustavo Eduardo Stati“. Das Verfahren wurde vor dem föderalen Gerichtshof von Mar del Plata, Sekretariat Nummer 3, am 28. November 1977 eingeleitet. In der Anzeige, die von der Mutter des Geschädigten erstattet wurde, erklärte sie, dass Stati am 28. Oktober 1976 in der Stadt Mar del Plata von uniformierten Personen festgenommen worden war. Zeugen, die bei den Geschehnissen anwesend waren, haben angegeben, dass die Täter Angehörige der Marine waren. Nach negativen Berichten in Bezug auf die Aufzeichnung der Vorgeschichte bezüglich der Inhaftierung der genannten Person, die von der Artillerie-Luftabwehrgruppe 601 von Mar del Plata aufgesetzt wurde, befasste sich schließlich die regionale Einheit IV dieses Ortes und die lokale Delegation der föderalen argentinischen Polizei mit der Antragstellerin, um eine Einstellung des Verfahrens zu bewerkstelligen. In die Akte des genannten Vorgangs wurde am 1. September 1978 die Befragung Nummer 1117 aufgenommen, die im Gerichtsregister den folgenden Titel trug: „Lopez de Stati, Marta Ana; Einlegung von Rechtsmitteln in Bezug auf den Vorgang für Stati Gustavo Eduardo“. Bei seinem persönlichen Termin am 18. August 1978 teilte Lopez mit, dass Gustavo Stati am 28. Oktober des Jahres 1976 in den Morgenstunden von Sicherheitspersonal im Zentrum von Mar del Plata ergriffen wurde, und dass Zeugen der Ereignisse Personen aus seinem Bekanntenkreis waren, die ihn über die Ereignisse informierten. Nach offiziellen Anfragen, in denen er sich nach dem Aufenthaltsort der genannten Person erkundigte, gingen diesbezüglich negative Rückmeldungen ein, die von der föderalen argentinischen Polizei aufgesetzt wurden. Außerdem ist der Vorgang des Dienstes der Kriminalpolizei von Buenos Aires mit der Nummer 17.033 vom 10. Oktober 1981, Ausschuss OS, Mappe „Sonstige“ von Interesse, auf dessen Deckblatt die persönlichen Angaben von Stati aufgeführt sind und bei dem als soziale Vorgeschichte „... Aufenthaltsort unbekannt. „ aufgeführt ist.

Unter seinen Dokumenten befindet sich das Dokument mit der Bezeichnung „Betreff: Anfrage zum Aufenthaltsort von Stati, Gustavo Eduardo“. Im Rahmen dieses Antrags wurden verschiedene Sektionen der für die Provinz zuständigen Sicherheitskräfte ersucht, mitzuteilen, ob sie frühere Eintragungen in Bezug auf Ermittlungen wegen illegaler Freiheitsberaubung in Bezug auf die geschädigte Person in ihren Akten führen. Im Abschlussbericht wird mitgeteilt, dass Stati nicht im Zuständigkeitsbereich dieser Polizei inhaftiert ist, und dass ebenfalls keine Hinweise darauf existieren, dass ein Vorgang im Zusammenhang mit dem oben genannten Anlass eingeleitet wurde. Es existierte lediglich eine negative Antwort, die in diesem Zusammenhang übermittelt wurde, und zwar in dem Antrag, der zu Gunsten der betroffenen Person beim föderalen Gerichtshof in der Zuständigkeit von Dr. Cesar Marcelo Tarantino am 6. Januar 1981 eingereicht wurde. In dem Vorgang Conadep Nr. 7213, der sich auf Stati bezieht, ist die Anzeige zu erwähnen, die von seiner Mutter Lopez de Stati erstattet wurde und die im Wesentlichen mit den Informationen übereinstimmt, die in den genannten Dokumenten dargelegt sind. Sie fügte hinzu, dass am 21. Oktober des Jahres 1976 Mitglieder der Sicherheitskräfte in ihrer Wohnung erschienen sind und sich nach dem Aufenthaltsort ihres Sohnes erkundigten, der zu diesem Zeitpunkt nicht in der Wohnung war. Sie schilderte außerdem, dass [REDACTED] die Zeugin der Umstände der Entführung ihres Sohnes (gemeinsam mit Ferreiro und Martinez) gewesen ist. In diesem Zusammenhang liegt uns auch die Kopie der Erklärung über das illegal herbeigeführte Verschwinden von Gustavo Eduardo Stati vor, die am 23. Oktober 1996 gegeben wurde und in der als mutmaßliches Datum der Ereignisse der 28. Oktober 1976 und als Ort Mar del Plata angegeben ist.“

BL. 1FF. FACH 5 SD.BD.
ZEUGEN-
VERNEHMUNGEN
VIDEO

Die Zeugin [REDACTED] hat auch in hiesiger Sache vernommen wie oben dargestellt bekundet, dass sie seinerzeit gezwungen wurde, der Entführung des Geschädigten STATI beizuwohnen.

Daher ist festzustellen, dass Gustavo Eduardo STATI am 28. Oktober 1976 gegen seinen Willen auf die Basis verbracht und in der folgenden Zeit getötet wurde.

18. ELENA ALICIA FERREIRO UND

19. ALBERTO JOSE MARTINEZ

BL. 168 BD. XII

Elena Alicia FERREIRO wurde am 6. Februar 1955 in Mar del Plata, Alberto Jose MARTINEZ am 16. Juli 1953 in Rosario del la Frontera in der Provinz Salta geboren.

BL. 25-27 SD.BD.
UNTERLAGEN OPFER

Aus dem Schreiben der stellvertretenden Staatsanwältin für die Koordination der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Bezug auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft Mar del Plata vom 25. August 2022, Frau Bundesanwältin Dr. Maria Eugenia Montero, ergibt sich zu diesen beiden Opfern Folgendes: „Aus dem oben genannten Urteil geht hervor, dass Elena Alicia Ferreiro und Alberto Jose Martinez am 28. Oktober 1976 zwischen 6:30 Uhr und 7:00 Uhr an der Kreuzung der Straßen San Luis und San Martin in dieser Stadt von einer Gruppe von Tätern, die Angehörige

der Einheit für Sonderaufgaben Nr. 6 der argentinischen Streitkräfte waren, ihrer Freiheit beraubt wurden. Man brachte sie anschließend gemeinsam mit Gustavo Stati, einem Kameraden in dem militanten Umfeld – in das Gebäude der Gruppierung der taktischen Tauchereinheit, das auf dem Gelände der Marinebasis von Mar del Plata liegt, wo sie unter unmenschlichen Bedingungen zu leiden hatten und Vernehmungen unter Folter durchgeführt wurden. Bis zum heutigen Tage gelten Ferreiro und Martinez als vermisst.

Als Beweis für die obigen Ausführungen wurde die Zeugenaussage herangezogen, die in der Sache 2333 (die im Einklang mit Vereinbarung 1/12 in den vorliegenden Vorgang aufgenommen wurde) von [REDACTED]

[REDACTED] als sie bei einer Gelegenheit an die Ecke der Straßen San Luis und San Martin gebracht wurde, wo sie Stati, Elena und „Javier“ (unter diesem Namen war Martinez bekannt) sehen konnte. Sie setzte ihre Schilderung fort und führte aus, dass sie sehen konnte, wie Stati und „Javier“ in ein Fahrzeug gebracht wurden und sie glaubt, dass Elena in ein anderes Fahrzeug gesetzt wurde. Sie sagte aus, dass sie gemeinsam mit den Opfern in Gefangenschaft gewesen ist, die sie weinen hörte und die sich über die Schmerzen beschwerten, die sie aufgrund der Misshandlungen hatten. Die Zeugin fügte hinzu, dass sie Martinez aus der weiterführenden Schule Nr. 1 kannte und dass sie Mitglied der argentinischen sozialistischen Arbeiterpartei war und dass sie Elena ebenfalls aus diesem militanten Umfeld kannte. Sie erinnerte sich daran, dass sie eines Morgens laute Schmerzensschreie hörte, die auf Folter zurückzuführen waren, und anschließend den Schrei einer Frau, den sie als zu den Opfern gehörig identifizieren konnte, die gefoltert wurden. In derselben Sache leistete Gabriele Ricardo Della Valle eine Aussage, der ebenfalls mitteilte, dass er gemeinsam mit Martinez und Ferreiro inhaftiert gewesen ist. Der Zeuge sagte ebenfalls, dass er die Schmerzensschreie von Elena mit angehört hat. Er setzte seine Schilderung fort und sagte, dass er die Opfer aus dem Kreis der militanten Angehörigen der argentinischen sozialistischen Arbeiterpartei kannte. In diesem Sinne sagten außerdem Prandina, Julio Donato Deserio und Guillermo Schelling aus, allesamt militante Angehörige der argentinischen sozialistischen Arbeiterpartei.

Auch Sara Margarita Ferreiro, die Schwester von Elena, leistete eine Aussage (diese wurde durch Verlesung im Einklang mit der Vereinbarung 1/12 des föderalen Kassationshofes für Strafverfahren in den vorliegenden Vorgang aufgenommen) und schilderte bei dieser Gelegenheit den Zeitpunkt, zu dem ihre Mutter darüber informiert wurde, dass das Paar entführt worden war. Sie sagte aus, dass ihre Familie diesen Verdacht hatte, weil die militanten Kameraden ihrer Schwester von Angehörigen des Militärs inhaftiert wurden und außerdem, weil Elena an dem Tag nicht vorbeigekommen war, um ihre Mutter zu begrüßen.

Noemi Flavia Olivetto erinnerte sich im Rahmen einer ebenfalls in das vorliegende Verfahren aufgenommenen Zeugenaussage daran, dass sie am Tage der Ereignisse um 7:00 Uhr ein Gespräch mit den drei Personen (Martinez, Ferreiro und Stati) führen sollte. Sie sagte aus, dass sie einige Minuten zu spät zu dem Termin erschienen ist und dass die genannten Personen nicht anwesend waren. Sie sagte aus, dass der für das Gebäude zuständige Mann zu ihr gesagt hatte, sie soll gehen, weil es ein Verfahren gegeben hat.

Im Rahmen der Anhörung wurde auch die Zeugenaussage von Graciela Celina Goroso, der Ehefrau von Martinez, angehört. Die Zeugin schilderte, dass ihr Ehemann sie informiert hat, dass sie nach Ayacucho gehen müssten, weil eine Kameradin verhaftet worden war. Er informierte sie außerdem, dass er zuvor noch nach Buenos Aires reisen musste, aber sie hat ihn niemals wiedergesehen. Sie sagte aus, dass sie über seine militante Einstellung informiert war. Das Gericht nahm außerdem die Zeugenaussagen der Brüder von Martinez, Juan Apostol Martinez und Miguel Angel Martinez, entgegen. Der erste von ihnen sagte, dass die Familie in einem bescheidenen Stadtteil des Ortes Ayacucho lebte. Er sagte außerdem aus, dass auch er ein Opfer war, weil er festgenommen und über die militante Einstellung seines Bruders vernommen worden war, und außerdem war er ein Deserteur aus den Streitkräften. Er sagte aus, dass seine Familie nicht wusste, mit welchen rechtlichen Mitteln sie vorgehen konnte, um seinen Bruder wieder zu finden, und er sagte aus, dass die Familie zusammen mit der Familie Bawer einige Maßnahmen ergriffen hat. Der zweite der Brüder des Opfers sagte aus, dass er in Ayacucho entführt wurde, dass er geschlagen und beleidigt wurde und dass sie ihm sagten, dass sie seinen Bruder töten würden. Er sagte aus, dass sein Bruder zum Zeitpunkt der Geschehnisse nicht in Ayacucho war, und dass die Familie tatsächlich nicht wusste, wo er war. Er sagte aus, dass nach den Ereignissen, denen Alberto zum Opfer gefallen ist, regelmäßig Angehörige des Militärs bei seinem Wohnsitz erschienen sind und alles mitgenommen haben.

Als dokumentarische Beweise, die die Vorgänge bestätigen, die die Opfer zu erleiden hatten, werden der Vorgang der Beweisaufnahme in Bezug auf die Opfer, die Dokumente des Dienstes der Kriminalpolizei von Buenos Aires, die von der Provinzkommission für die Erinnerung vorgelegt wurden, sowie der Bericht vorgelegt, der von den argentinischen Streitkräften an Eduardo Ferreiro, den Bruder von Elena, am 21. Dezember 1976 übermittelt wurde und der durch Verlesung in die Gerichtsverhandlung Nummer 39 aufgenommen wurde. Dieser Bericht wurde von Malugani unterzeichnet, der seinerseits mitteilt, dass Elena Alicia Ferreiro nicht auf dem Gelände dieser Marinebasis inhaftiert ist und dass ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, ebenso wie die Gründe oder die Anlässe, die zu ihrer Festnahme oder zu ihrem Verschwinden geführt haben könnten. Die zusammengetragenen Beweismittel ermöglichten es, die Entführung von Elena Alicia Ferreiro und von Alberto Jose Martinez als bewiesen anzusehen, die sich in der Stadt Mar del Plata auf öffentlicher Straße ereignete und die unter Gewaltanwendung und mithilfe von Bedrohungen durchgeführt wurde. Die Inhaftierung dauerte anschließend über einen Monat. Es ist bewiesen, dass die oben genannten Personen in der Marinebasis gefangen gehalten wurden und aufgrund ihrer militanten politischen Einstellungen misshandelt und gefoltert wurden. In Anbetracht ihres aktuellen Status als vermisste Personen sowie unter Berücksichtigung dessen, was auch von der Staatsanwaltschaft in dieser Sache festgestellt wurde, sind die Vorgänge, denen die oben genannten Personen zum Opfer gefallen sind, als vorsätzlicher Mord einzustufen.“

Die Zeugin [REDACTED] hat auch in hiesiger Sache vernommen wie oben dargestellt bekundet, dass sie gezwungen worden war, der Entführung der Geschädigten MARTINEZ und FERREIRO beizuwohnen. Somit steht fest, dass auch Elena FERREIRO und Alberto Jose MARTINEZ ebenso am 28. Oktober 1976 verschleppt, auf die Basis verbracht und in der Folge getötet wurden.

BL.1 FF. FACH 5 SD.BD.
ZEUGEN-
VERNEHMUNGEN
VIDEO

20. DAVID MANUEL OSTROWIECKI

David Manuel OSTROWIECKI wurde am 2. Juli 1956 in Buenos Aires Stadt geboren.

Aus dem Schreiben der stellvertretenden Staatsanwältin für die Koordination der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Bezug auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft Mar del Plata vom 25. August 2022, Frau Bundesanwältin Dr. Maria Eugenia Montero, ergibt sich zum Schicksal des David Manuel OSTROWIECKI Folgendes: „Im Einklang mit dem oben genannten Urteil wurde David Manuel Ostrowiecki, der zum Zeitpunkt der Ereignisse 20 Jahre alt war und Architektur studierte, am 28. Oktober des Jahres 1976 ungefähr um 5:00 Uhr von einer Gruppe festgenommen, die aus vier bewaffneten Personen bestand, die der Einheit für Sonderaufgaben Nr. 6 der argentinischen Streitkräfte angehörten und die sich als Angehörige der Sicherheitskräfte zu erkennen gaben. Die Täter verschafften sich mit Gewalt Zutritt zu seiner Wohnung unter der Anschrift Avenida Colon Nr. 1614, erster Abschnitt, C in Mar del Plata. Nach der Durchsuchung des Gebäudes und der Suche nach dem Ort, an dem die Waffen aufbewahrt wurden und nach der Äußerung von Drohungen gegenüber David und der Gruppe seiner Angehörigen wurde das Opfer zu dem Gebäude gebracht, das der Gruppierung der taktischen Tauchereinheit gehörte und auf dem Gelände der Marinebasis von Mar del Plata lag.

Während der Zeit, in der er in dieser geheimen Haftanstalt untergebracht war, wurde Ostrowiecki jede Art von Misshandlungen und Folter unterzogen, und er gilt bis zum heutigen Tage als vermisst.

Im Rahmen des Vorgangs Conadep Nr. 7198 ist die Anzeige hervorzuheben, die von den Eltern des Opfers erstattet wurde, die zusammengefasst das wiederholen, was zu diesem Thema in den eingereichten Anträgen aufgeführt ist. Sie fügten lediglich hinzu, dass ihr Sohn in der Marinebasis von Mar del Plata inhaftiert war, und dass sie diese Information von Julio Deserio und einem weiteren Kameraden hatten, mit denen er gemeinsam inhaftiert war, und dass sie im Monat ihrer Gefangennahme wieder in die Freiheit entlassen worden waren.

Außerdem wird das Dokument Nummer 45.685 berücksichtigt, das den folgenden Titel trägt: „Ostrowiecki, David Manuel, vermisst aufgrund eines gewaltsam herbeigeführten Verschwindens“. Im Rahmen dieses Dokuments wird Ostrowiecki, David Manuel am 27. Mai 1996 aufgrund eines gewaltsam herbeigeführten Verschwindens für vermisst erklärt und als mutmaßliches Datum der Ereignisse ist der 28. Oktober 1976 angegeben.“

Vor dem Hintergrund dieser im Wege der Rechtshilfe übermittelten Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass David OSTROWIECKI ebenfalls am 28. Oktober 1976 gewaltsam auf die Basis verbracht und später getötet wurde.

BL.168 BD.XII

BL.27F. SD.BD.
UNTERLAGEN
ARGENTINIEN OPFER

**21.
MARIO D'FABIO FERNANDEZ COLMAN**

Mario D'Fabio FERNANDEZ COLMAN wurde am 6. Juli 1945 in der Stadt Buenos Aires geboren. Er wurde um 4.45 Uhr des 2. November 1976 in seiner Wohnung festgenommen und auf die Marinebasis verschleppt.

Aus dem Schreiben der stellvertretenden Staatsanwältin für die Koordination der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Bezug auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft Mar del Plata vom 25. August 2022, Frau Bundesanwältin Dr. Maria Eugenia Montero, ergibt sich zu den Geschehnissen um Mario D'Fabio Fernandez COLMAN Folgendes: „In diesem Fall wurden die Fakten in dem Urteil als bewiesen angesehen, das in der Sache Nummer FMP 13000001/2007/T001 des Registers des föderalen Gerichtshofes von Mar del Plata verkündet wurde (Bezeichnung „Isasmendi Sola und andere; vorsätzlicher Mord“). In dem Gerichtsverfahren wurden die Abschnitte 5 und 6 der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft in der Sache 33004447/2004, Marinebasis, zusammengefasst. ... In diesem Zusammenhang wurde als erwiesen angesehen, dass Mario Alberto d'Fabio Fernandez Colman, Tourismusstudent und militanter Angehöriger der J.U.P., am 2. November des Jahres 1976 ungefähr um 4:45 Uhr morgens aus seiner Wohnung unter der Anschrift Calle Martín Rodríguez Nummer 315, 1. Stock, Einheit 6, in der Stadt Mar del Plata entführt wurde, und zwar von einer Gruppe von Personen, die den gemeinsamen Streitkräften angehörten.

Die Gruppe der Entführer bestand aus mindestens fünf Männern, die in Zivil gekleidet waren und lange Waffen bei sich trugen. Sie wurden von dem Marineangehörigen Eduardo Bacigalupo, außerdem Mitglied der Einheit für Sonderaufgaben Nr. 6 der argentinischen Streitkräfte, befehligt, und sie haben dem Opfer den Kopf verdeckt und ihn gezwungen, in eines der Fahrzeuge zu steigen, mit denen sie gekommen waren, und er wurde zur Marinebasis von Mar del Plata gebracht, wo er vernommen wurde und unmenschliche Haftbedingungen erdulden musste.

Seit diesem Zeitpunkt gilt für das Opfer der Status einer vermissten Person. Deshalb und auf der Grundlage der Argumentation, die in der Einstufung des Straftatbestands dem oben genannten Urteil zugrunde gelegt wird, wurden die Geschehnisse als in den Geltungsbereich der Bestimmungen des Artikels 80 des argentinischen Strafgesetzbuches fallend eingestuft. Die obigen Schilderungen wurden zunächst einmal aufgrund der Zeugenaussagen von Maria Angelica Coggi, der Ehefrau von Mario D'Fabio Fernandez Colman, die inzwischen verstorben ist, als bewiesen angesehen, die sie in der Sache geleistet hat, in der seine illegale Freiheitsberaubung im Jahre 1977 untersucht wurde (Nummer 4914, „Di Fabio Mario Alberto, Opfer von illegaler Freiheitsberaubung in Mar del Plata“, beim Strafgerichtshof Nummer 4, Sekretariat Nummer 7). Die oben genannte Person schilderte die Umstände der Entführung des Opfers und beschrieb drei der Entführer und sie erinnerte sich, dass derjenige, der die Operation befehligte, klein und blond war und helle Augen hatte. Ein weiterer Entführer war groß, hatte einen Schnurrbart und bräunliche Haut und der letzte war ein dunkler Typ von mittlerer Statur.

Die Zeugin setzte ihre Schilderung fort und führte aus, dass D'Fabio angewiesen wurde, sich anzuziehen, weil man ihm einige Fragen stellen musste. Außerdem erinnerte sich die Zeugin daran, dass sie ihr mitgeteilt

haben, dass ihr Ehemann in der peronistischen Jugend aktiv war und dass sie ihn für eine Überprüfung seiner Vorstrafen mitnehmen würden.

Diese Information über die politisch-militante Einstellung der geschädigten Person wurde durch die Zeugenaussage bestätigt, die in der aktuellen Anhörung von Irma Palmira Molina geäußert wurde, die schilderte, dass das Opfer einer ihrer Kameraden bei der peronistischen Jugend der Universität gewesen ist.

In Bezug auf die Operation der Einheit für Sonderaufgaben Nr. 6 der argentinischen Streitkräfte im Rahmen der beschriebenen Vorgänge wurde im Rahmen der Sache Nr. 25.318, die als Beweismittel in das Verfahren aufgenommen wurde, die Mutter des Opfers Paulina Nelida Fernandez Colman angehört, die mitteilte, dass auf der Grundlage der Nachforschungen, die von ihrer Familie durchgeführt wurden, einer der Entführer identifiziert wurde, der sich an der Entführung ihres Sohnes beteiligt hatte. Sie führte aus, dass es sich um eine Person namens Eduardo „Bacigalupi“ beziehungsweise „Bacigalupo“ handelte. Diese Person konnte sie mehrmals beobachten, als er die Marinebasis in Mar del Plata in einem Fahrzeug der Marke Fiat 1500 (Farbe blaumetallic) verließ, und auch, als er den Yacht Club von Mar del Plata besuchte, der an den Bädern an der Playa Grande in dieser Stadt liegt.

In dem genannten Vorgang sagte Maria Angelica Coggi, die Ehefrau der geschädigten Person, erneut aus, und sie schilderte, dass sie eine Woche nach der Entführung ihres Ehemannes die Person im Bad „Golf Club“ an der Playa Grande gesehen hat, die die Operation am Tage der Ereignisse geleitet hatte. Bei ihm erkundigte sie sich nach ihrem Ehemann und auf diese Frage antwortete der Mann, dass er damit nichts zu tun hatte und dass sie ihn verwechseln würde. Sie erinnerte sich daran, dass diese Person anschließend, während sie insistierte und anfang zu schreien, zu ihr sagte: „Verhalten Sie sich ruhig, denn gegen sie haben wir nichts, passen Sie auf Ihre Kinder auf.“ Anschließend verließ er den Ort des Geschehens. Außerdem sagte auch Andres Pedro Katic, der Onkel des Opfers, in der fraglichen Sache aus, der sagte, dass er diese Person namens „Bacigalupi“ beziehungsweise „Bacigalupo“ am Strand gesehen hat, genauer gesagt im Yacht Club der Playa Grande, und zwar im Monat Januar des Jahres 1982. Bei dieser Gelegenheit und ohne dass ihm sein Name bekannt war, verfolgte er ihn mit angemessenem Sicherheitsabstand, bis die fragliche Person einen Pavillon betrat, an dessen Front dieser Name geschrieben stand.

Die Zeugenaussagen, die von den Familienangehörigen der geschädigten Person vorgetragen wurden, stimmten mit dem Inhalt der Beschreibung in Bezug auf Eduardo Carlos Bacigalupo überein, die als Beweismittel in das Verfahren aufgenommen wurde, und daraus geht hervor, dass diese Person am Datum der Vorgänge, denen Mario Alberto D'Fabio Fernandez Colman zum Opfer fiel, eine Position in der U-Boot-Schule der Marinebasis inne hatte. Laut dem entsprechenden Bericht bekleidete er im Zeitraum vom 1. August 1976 bis zum 27. November 1976 „operative Funktionen im Bereich Ermittlungen“ der Einheit Grutar 6.1. Außerdem wurden die Ereignisse im Rahmen des vorliegenden Verfahrens durch den Inhalt der Unterlagen bestätigt, die in der persönlichen Akte des Opfers zusammengetragen wurden (die in digitalisierter Kopie als Beweismittel in das Verfahren aufgenommen wurde). In diesem Sinne ist das Rechtsmittel in Bezug auf das Verfahren zu erwähnen, das von seiner Ehegattin in der Sache Nummer

794 unter der Bezeichnung „D’Fabio Maria Angelica Goggi; Einlegung von Rechtsmitteln zu Gunsten von D’Fabio Fernandez Colman Mario Alberto“ geltend gemacht wurde, und zwar 29. Juni 1977, eingetragen ins Register des Föderalen Gerichtshofes Nummer 1 von Mar del Plata, und am 29. Juli 1977 wurde der Antrag der Antragstellerin unter Auferlegung der Gerichtskosten abgewiesen. Außerdem wurde ein weiterer Antrag zu seinen Gunsten eingereicht, der als Sache Nummer 1651 unter der Bezeichnung „Fernandez Colman de Katich Paulina Nelida; Rechtsmittel im Verfahren zu Gunsten von Mario Alberto D’Fabio Fernandez Colman“ ins Register eingetragen wurde. Dies geschah am 18. April 1985 vor dem föderalen Gerichtshof von Mar del Plata, Sekretariat für Strafverfahren Nummer 4. Der Antrag wurde am 20. August 1985 ohne Auferlegung der Gerichtskosten abgewiesen.

Bei beiden Rechtsmitteln schilderten sowohl seine Ehepartnerin als auch seine Mutter die Umstände zu dem Zeitpunkt, zum Ort und zur Art und Weise der Geschehnisse, beide mit negativem Ergebnis. Sämtliche erwähnten dokumentarischen Beweise wurden ordnungsgemäß im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 392 der argentinischen Strafprozessordnung ins Verfahren aufgenommen.

Die Ausführungen an dieser Stelle ermöglichen es uns, die illegale Freiheitsberaubung in Bezug auf die Person Mario Alberto D’Fabio Fernandez Colman zu versichern, und ebenfalls die Tatsache, dass die Operation seiner Entführung und die spätere Entscheidung über sein Schicksal durch eine Gruppe ausgeführt wurde, die der Einheit für Sonderaufgaben Nr. 6 angehörte.“

Insoweit muss davon ausgegangen werden, dass Mario D’Fabio FERNANDEZ COLMAN am 2. November 1976 entführt, gewaltsam auf das Gelände des Militärs verbracht und später umgebracht wurde.

22. ADRIÁN SERGIO LÓPEZ

BL. 182FF. BD. XII

Adrián Sergio LÓPEZ wurde am 11. Oktober 1952 in der Stadt Rosario, Provinz Santa Fe, geboren.

Die im Wege der Rechtshilfe übermittelten Unterlagen der argentinischen Strafverfolgungsbehörden Mar del Plata enthalten betreffend die Geschehnisse rund um dieses Opfer Folgendes:

BL. 134FF. SD. BD. AUS-
WERTUNG URTEILE

„Der 24-jährige Adrian Sergio Lopez Vacca, Mitglied der PSTI, wurde am 8. November 1976, gegen 14.30 Uhr in seiner Wohnung in der Calle Dellepiane 1785 in Mar del Plata, unrechtmäßig von einer Gruppe von mindestens fünf Personen in Zivilkleidung seiner Freiheit beraubt.

Bei dieser Gelegenheit gaben sich die Entführer als Polizeibeamte aus und betraten das Haus, in dem sich das Opfer zusammen mit seiner Frau und ihrem noch nicht einmal zehn Tage alten Sohn aufhielten. Sie identifizierten sie und nahmen das Opfer mit zum geheimen Gefangenenlager, das sich im Gebäude der Gruppe der „Taktischen Taucher“ des Marinestützpunkts befand.

Wie in den vorangegangenen Fällen stützten sich diejenigen, die diese Festnahmen koordinierten, auf die Informationen, die während der geheimen Verhöre auf dem Marinegelände gewonnen wurden. Diejenigen, die an den Entführungen beteiligt gewesen waren, waren die untergeordneten Einsatzgruppen der FUERTAR 6 der argentinischen Marine.

Während seiner Gefangenschaft war er Qualen und unmenschlichen Haftbedingungen ausgesetzt. Dies beinhaltete Schläge, Androhungen, die Unterbringung an einem ungeeigneten Ort, den Verlust an zeitlichem – und räumlichem Empfindens, da seine Augen verbunden waren, Einschränkungen des Kontakts zu anderen Gefangenen sowie das Verbot, seinen physiologischen Bedürfnissen in angemessener Weise nachzugehen. Nach dieser bedauernswerten Gefangenschaft wird Adrian Sergio Lopez noch immer vermisst. ...“

Weiter heißt es in den übermittelten Unterlagen: „...Die Gruppe, die ihn entführt hat, bestand aus mindestens fünf Personen, die sich als Polizeibeamte mit Ausweis zu erkennen gaben, die aber in Zivil gekleidet waren. Später wurde festgestellt, dass es sich dabei um Mitglieder der untergeordneten Task Forces Fuertar 6 der argentinischen Marine handelte. Dabei drangen sie in das Haus ein, in dem sich Lopez zusammen mit seiner Frau Maria Luz Montolio und ihrer 10 Tage alten Tochter befanden. Sie verlangten ihre Papiere, um sie zu identifizieren und sagten zu Frau Montolio, dass sie ihren Mann in Gewahrsam nehmen und ihn in einer Stunde zurückbringen würden. Sie blieb im Haus und wurde von einem Mitglied des Einsatzkommandos bewacht.

Das Opfer wurde in das geheime Gefangenenlager des Marinestützpunkts von Mar del Plata gebracht, wo er im Gebäude der Gruppe der „Taktischen Taucher“ untergebracht wurde.

Während seiner Gefangenschaft wurde er aufgrund seiner aktiven politischen Beteiligung in der Sozialistischen Arbeiterpartei (PST) verhört und gefoltert und war unmenschlichen Haftbedingungen ausgesetzt. ...“ Konkrete Feststellungen dazu, auf welche Weise und wann genau Adrián Sergio LÓPEZ in der Folge getötet wurde, konnten nicht getroffen werden. Er ist nie wieder aufgetaucht.

23. ROBERTO JOSE FRIGERIO

BL. 169 SDH.
RECHTSHILFE IA,
BL. 168 BD. XII

Am 1. Dezember 1976 gegen 19 Uhr wurde der am 20. Januar 1953 in Mar del Plata geborene Roberto Jose FRIGERIO gewaltsam aus der gemeinsam mit seiner Ehefrau Maria Pilar JAL in der Straße Calle República del Libano Nr. 1357 in Mar del Plata genutzten Wohnung entführt, widerrechtlich seiner Freiheit beraubt und gegen seinen Willen auf die Marinebasis verbracht.

An der Wohnanschrift wurde eine Gruppe bewaffneter Personen in Zivil vorstellig, die vorgaben, der Bundesaufsichtsbehörde für Sicherheit anzugehören, während sie in Wahrheit Mitglieder der Sonderheit „Fuerza de Tareas Nr. 6“ waren. Auch er wurde in dem Gebäude der taktischen Taucher gefoltert und etwa einen Monat gefangen gehalten, bis er schließlich getötet wurde.

BL. 31-33 SD. BD.
UNTERLAGEN
ARGENTINIEN OPFER

Aus dem Schreiben der stellvertretenden Staatsanwältin für die Koordination der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Bezug auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft Mar del Plata vom 25. August 2022, Frau Bundesanwältin Dr. Maria Eugenia Montero, ergibt sich zu den Geschehnissen um Roberto Jose FRIGERIO Folgendes: „Das oben genannte Gerichtsurteil betrachtete es als erwiesen, dass Roberto Jose Frigerio, der Bruder des Opfers Rosa Ana Frigerio, am 1. Dezember 1976 ungefähr um 19:00 Uhr aus der Wohnung entführt wurde, in der er gemeinsam mit seiner Ehefrau Maria del Pilar Jal unter der Anschrift República del Libano 1357 in Mar del Plata wohnte.

Eine Gruppe von schwer bewaffneten Personen drang in seine Wohnung ein, die ungeachtet der Tatsache, dass sie sich als Superintendenten der föderalen Sicherheitspolizei zu erkennen gaben, Angehörige der Einheit für Sonderaufgaben Nr. 6 der argentinischen Streitkräfte waren. Frigerio wurde zur Marinebasis gebracht, in den Bereich der Gruppierung der taktischen Tauchereinheit, wo er in Bezug auf die Aktivitäten seiner Schwester intensiv vernommen wurde, die zu dieser Zeit ebenfalls dort inhaftiert war.

Zum aktuellen Zeitpunkt gilt für Roberto Jose Frigerio immer noch der Status einer vermissten Person. Als Beweis für die Schilderungen wird die Zeugenaussage von Maria Pilar Jal zitiert, die sie in der Sache 2333 ausführte (im Rahmen der Vereinbarung 1/12 des föderalen Kassationshofes für Strafverfahren in das vorliegende Verfahren aufgenommen). Bei dieser Gelegenheit sagte die Ehefrau des Opfers aus, dass sie am 1. Dezember im Rahmen der Geschehnisse anwesend war, als sie sich mit ihrem Ehemann zuhause aufhielt.

Ungefähr sechs oder sieben Personen haben geklingelt und informierten Frigerio, dass sie ihn mitnehmen mussten, damit er über die politischen Aktivitäten seiner Schwester vernommen werden konnte. In Anbetracht dessen, dass sie kurz vor der Entbindung stand, blieb einer der Männer bei ihr und sagte ihr, dass er Kontakt mit Rosa Ana hatte und dass sie ihr bereits den Gips entfernt hatten.

Sie sagte außerdem aus, dass sie sich gemeinsam mit ihrem Onkel zum Sitz der Marinebasis begeben hat, um Neuigkeiten zu erfahren, aber dass immer verneint wurde, dass ihr Ehemann dort untergebracht war.

Sie sprach auch von der politisch-militanten Einstellung von Frigerio und sie sagte, dass er ebenso wie seine Schwester zum peronistisch geprägten Zentrum der Studenten der Fakultät der Ingenieursstudiengänge gehörte. Durch Verlesung wurde die Zeugenaussage von Antonieta Contesi de Frigerio in das Verfahren aufgenommen, die die Umstände in Bezug auf die Zeit, die Art und Weise und den Ort bestätigte, an dem ihr Sohn entführt wurde.

Sie fügte hinzu, dass sie im Jahre 1984 einen Telefonanruf von einer Person erhalten hat, die ihr sagte, dass sie Blumen ins Meer werfen sollte, weil sich ihr Sohn dort befand.

Außerdem erwähnte sie den Besuch eines Polizisten, der ihre Tochter in Gefangenschaft kennen gelernt hat, und er sagte zu ihr, dass sein Name Angel lautete. Er sagte ihr, dass ihre Tochter ihrem Bruder Roberto ein Gedicht geschrieben hat, aber er zwang sie, das Gedicht zu zerreißen, um ihn nicht in Schwierigkeiten zu bringen. Im selben Sinne ist die Aussage des Vaters des Opfers Roberto Frigerio zu sehen, die ebenfalls in die Verfahrensakte aufgenommen wurde.

In Bezug auf die dokumentarischen, unterstützenden Beweismittel wird folgendes zitiert: Die Akte zum Vorgang des Ermittlungsdienstes der Kriminalpolizei von Buenos Aires (DIPBA) in Bezug auf Roberto Frigerio; Mappe DS, Sonstige, die Akte zum Verfahren Nummer 2703, Band V, Anlage I mit der Bezeichnung: Haftbefehle.

Dort erscheint der Name bei den aufgrund von subversiven Aktivitäten zur Fahndung ausgeschriebenen Personen; der Vorgang 1481 des föderalen Gerichtshofes Nummer 1 von Mar del Plata mit der Bezeichnung: Jal de Frigerio Maria Pilar; Antrag zu Gunsten von Frigerio Roberto Jose; dort findet sich ein Bericht von Malugani, in dem folgendes geschrieben steht: „Roberto Frigerio befindet sich nicht in Haft auf dem Gelände dieser

Marinebasis und sein Aufenthaltsort, seine Aktivitäten und die Gründe, die zu seiner Inhaftierung beziehungsweise zu seinem Verschwinden geführt haben, sind nicht bekannt“.

Und außerdem noch das Verfahren der Beweisaufnahme in Bezug auf das Opfer und seine Schwester Rosa Ana Frigerio, aus dem hervorgeht (wie man gesehen hat), dass nach den Geschwistern Frigerio intensiv gefahndet wurde, und dass ihre Eltern mehrmals Hausfriedensbruch in ihrer Wohnung zu erleiden hatten, bevor die Geschwister festgenommen wurden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bewiesen wurde, dass Roberto Jose Frigerio illegal seiner Freiheit beraubt und auf die Marinebasis dieser Stadt verbracht wurde, und dass seine Entführung unter Anwendung von Gewalt und Bedrohungen umgesetzt wurde, und dass seine Gefangenschaft anschließend mehr als einen Monat andauerte.

Außerdem wurde bewiesen, dass er aufgrund seines Status als politisch verfolgte Person Misshandlungen erlitt und dass er letztlich in Anbetracht seines Status als vermisste Person dem Tatbestand des vorsätzlichen Mordes zum Opfer gefallen ist.“

13. KEIN WIEDERKENNEN DES ANGESCHULDIGTEN DURCH ZEUGEN

Der Angeschuldigte wurde von keinem der im Ermittlungsverfahren vernommenen Zeugen als Mittäter identifiziert. Dies entspricht allerdings auch der Beweislage in vielen gleichgelagerten Fällen, in denen Offiziere und andere hochrangige Militäranghörige in Argentinien wegen Mordes im Zusammenhang mit dem „Kampf gegen die Subversion“ verurteilt wurden.

Der Umstand, dass die Zeitzeugen, die damals auf der Marinebasis gefangen gehalten wurden, den Angeschuldigten nicht als Mittäter erkannt haben, ist jedoch plausibel und spricht nicht gegen eine Täterschaft des Angeschuldigten: Einerseits haben sowohl die in dieser Sache gehörten Opferzeugen, als auch die zeugenschaftlich vernommenen ehemaligen Militäranghörigen bekundet, dass die Gefangenen auf dem Stützpunkt ab dem Zeitpunkt ihrer Entführung und bis auf wenige Ausnahmen nahezu immer eine Kapuze über dem Kopf hätten tragen müssen.

Andererseits wurden die Folterungen bis auf wenige Ausnahmen in aller Regel nicht von den befehlshabenden Offizieren selbst durchgeführt, sondern von diesen angeordnet und sodann durch weitere Kräfte der Einheiten auf qualvolle Weise umgesetzt. Es bestand insofern ein fein abgestimmtes System der Arbeitsteilung, welches dem Konzept einer möglichst effektiven Bekämpfung der Subversion entsprechen sollte.

Der am [REDACTED] 2020 durch das Bundesgericht Nr. 3 in Mar del Plata vernommene Zeuge [REDACTED]

[REDACTED] Videodokumentation der Bild-Zeitung im September 2020 wiedererkannt zu haben.

Er konnte ihn jedoch im Rahmen einer durchgeführten Lichtbildvorlage mit 240 Lichtbildern nicht identifizieren.

BL.199 BD.VI,
BL.165FF. BD.VII

BL.209F. BD.V

14. DURCHSUCHUNG DER WOHNÄRÄUME DES ANGESCHULDIGTEN

Am 31. Januar 2023 wurden in der Zeit von 6.25 Uhr bis 12.40 Uhr auf der Grundlage des Beschlusses des Amtsgerichts Tiergarten vom 17. Januar 2023 – 351 Gs 206/23 – die Wohnräume des Angeeschuldigten in der [REDACTED] in 10405 Berlin-Prenzlauer Berg durch das BKA, unterstützt durch das LKA Berlin im Beisein des Anklageverfassers durchsucht.

Der Angeeschuldigte wurde im Rahmen der Maßnahme mehrfach auf die Möglichkeit einer freiwilligen Herausgabe von potentiellen Beweismitteln und der Abwendung von zumindest Teilen der Durchsuchung hingewiesen, lehnte dies jedoch ausdrücklich ab und gab zu verstehen, dass er sich mit der Durchsuchung nicht einverstanden erkläre und es sich um „falsche Beschuldigungen“ handle.

Im Schlafzimmer der Wohnung wurde in Briefumschlägen [REDACTED] Der Angeeschuldigte gab insoweit an, das Geld werde benötigt, um Ausstände wie Miete und dergleichen zu bezahlen, da das Geld in Deutschland nicht ausreichen würde. Das Geld habe er mit seiner Berufstätigkeit in Argentinien verdient, Verwandte würden dieses Geld regelmäßig nach Deutschland mitbringen. Konkrete Feststellungen zur Frage, inwieweit es sich bei der Bargeldsumme um inkriminiertes Geld handeln könnte, wurden weder im Rahmen der Durchsuchung, noch im Rahmen der weiteren Ermittlungen getroffen.

Es wurde festgestellt, dass der Angeeschuldigte offenbar über eine oder mehrere Immobilien in Argentinien verfügt und insoweit diesbezüglich regelmäßig Einnahmen aus Vermietung erzielt.

Im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahme wurden neben Gegenständen, Fotos und Dokumenten, die Aufschluss über die Angehörigkeit des Angeeschuldigten beim argentinischen Militär geben, auch insgesamt 26 elektronische Datenträger sichergestellt.

Auf Widerspruch des Angeeschuldigten gegen die Beschlagnahme der Gegenstände wurde diese gem. § 98 Abs. 2 StPO mit Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. März 2023/351 Gs 475/23 – richterlich bestätigt. Bezüglich der Speichermedien wurde die vorläufige Sicherstellung zum Zwecke der Durchsicht bzw. Auswertung gem. §§ 98 Abs. 2 analog i.V.m. 102, 105, 110 StPO mit Beschluss vom selben Tage – 351 Gs 476/23 – richterlich angeordnet.

Eine seitens des Verteidigers Rechtsanwalt [REDACTED] Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 17. Januar 2023 eingelegte Beschwerde, die nach einer gem. § 147 Abs. 2 StPO beschränkten ergänzenden Akteneinsicht nicht begründet wurde, wurde mit Beschluss der 32. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 26. Mai 2023 zum Aktenzeichen 532 Qs 1/23 als unbegründet verworfen.

15. AUSWERTUNG SICHERGESTELLTER DATENTRÄGER

Die Auswertung der am 31. Januar 2023 sichergestellten Datenträger dauerte zum Zeitpunkt der Fertigung der Anklageschrift noch an. Auf einigen Asservaten befinden sich hunderte Chats mit bis zu 32.000 Einzelnachrichten.

BL. 139FF. BD.IX,
BL. 149F. BD.IX,
BL. 169 BD.IX

BL. 166F. BD.IX

BL. 169 BD.IX

BL. 211FF. SD.BD. AUS-
WERTUNG ASSERVATE

BL. 147FF. BD.IX

BL. 187F. BD.IX

BL. 158 BD.IX,
BL. 145
BESCHWERDEBD. II

BL. 118, 182FF. SD.BD.
AUSWERTUNG
ASSERVATE

Zum Zwecke der Auffindung verfahrensrelevanter Inhalte wurden die Datenträger angesichts der großen Datenmengen einer schlagwortgestützten Suche unterzogen.

Die Auswertung von textbasierten Dateien erfolgte ausschließlich unter Zuhilfenahme einer Stichwortliste in spanischer Sprache.

Die Stichwortliste wurde durch den polizeilichen Ermittlungsführer [REDACTED] in Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin erstellt und umfasste Personen, Organisationen, Orte und Tätigkeiten, die mit den verfahrensgegenständlichen Tatvorwürfen in Zusammenhang stehen.

Auf dem sichergestellten Asservat 2.2.2.4.1., einem Laptop HP, wurde im Rahmen der weiteren Erhebungen eine große Anzahl von Suchtreffern mit insgesamt 77 PDF-Dateien festgestellt.

Diese beinhalten u.a. eingescannte spanisch-sprachige Dokumente, bei denen es sich augenscheinlich um Teile von Akten des argentinischen Justizministeriums („Poder Judicial de la Nacion“), des argentinischen Verteidigungsministeriums („Ministerio de Defensa“), argentinischer Strafverfolgungsbehörden sowie des argentinischen Ministeriums für Menschenrechte („Ministerio de Justicia y Derechos Humanos de la Nacion“) handelt, die im Zeitraum von 1984 bis 2020 angelegt worden sind. Relevant für das hiesige Verfahren erscheinen dabei u.a. folgende Dateien:

BL. 118F. SD.BD. AUS-
WERTUNG ASSERVATE

A. DOKUMENT „PROZESSE GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT“

BL. 3FF. SD.BD. AUS-
WERTUNG ASSERVATE

Unter anderem wurde im Rahmen der Auswertung ein Dokument gefunden, welches ausweislich der Überschrift im September 2014 in Berlin verfasst oder zumindest begonnen wurde. Es ist ferner überschrieben mit der Formulierung „Die sogenannten Prozesse gegen die Menschlichkeit“. Aufgrund des Inhalts ist davon auszugehen, dass der Text durch den Angeeschuldigten verfasst wurde.

In diesem 80-seitigen Dokument wird der damalige Militäreinsatz gegen die Opposition, deren Angehörige als Terroristen bezeichnet werden, als legitim eingeordnet. Zudem wird die strafrechtliche Verfolgung und die Behandlung der ehemaligen Militärangehörigen in Argentinien stark kritisiert. Offenbar sieht der Angeeschuldigte diese als rein politisch motiviert an.

Unter anderem finden sich in diesem Text die folgenden Formulierungen, die einen eindeutigen Rückschluss auf die seinerzeit beim Angeeschuldigten verankerte politische Einstellung, die sich seither offenbar nicht geändert hat, eindrucksvoll zulassen: „Es ist unvermeidlich, am Ende dieser bescheidenen Arbeit die grundlegende Frage zu stellen: Warum? Wie konnte es zu dieser Situation kommen, wenn alles, was die oben genannten argentinischen Menschenrechtsorganisationen über die in den 1970er Jahren agierenden Militärangehörigen anprangern, wahr ist?“

Was hat diese Leute (die Militärangehörigen) dazu bewogen, (angeblich) das Gesetz auf so grausame Weise zu verletzen? Und sogar gegen die Prinzipien zu verstoßen, mit denen sie ausgebildet worden waren? Ist alles was sie anklagen tatsächlich wahr? Oder steckt nicht vielleicht politische Absichten hinter solchen Anschuldigungen?

Ohne die Verantwortung für jene Verbrechen rechtfertigen oder abschwächen zu wollen, die die Militärangehörigen in jenen Jahren begangen haben mochten, so gibt es nicht wenige Menschen, die diese Zeit

miterlebt haben, die die Reaktion der Militärangehörigen auf die Politik der Regierung Campora im Jahr 1973 zurückführen.

Sie argumentieren, dass durch den Straferlass jenes Jahres, bei dem Hunderte von Terroristen freigelassen wurden, die nach wirklich vorbildhaften Verfahren inhaftiert worden waren, die Katze sozusagen aus dem Sack war.

Denn diese Terroristen griffen erneut zu den Waffen und blutüberströmten ganz Argentinien. Mehr als 21.000 Anschläge mit fast 1.800 Toten, ohne die Verstümmelten und Verwundeten mitzuzählen, riefen einen Hass hervor, der wie immer bei internen Konflikten viel intensiver ist als der gegenüber äußeren Feinden.

Und da die Terroristen die Richter angriffen, die sie zuvor verurteilt hatten, lähmte ab da die Angst die argentinischen Strafgerichte fast drei Jahre lang, und sie gingen nicht gegen die oben erwähnten abartigen Verbrechen vor, die täglich begangen wurden. Wie bereits erwähnt, weisen viele Akteure und Zeugen jener Jahre der Campora-Regierung die Hauptverantwortung für all das zu, was sich später ereignen sollte. Denn offenbar begannen die Militärbefehlshaber an den Ergebnissen der legalen Terrorismusbekämpfung zu zweifeln. Wer garantierte ihnen, dass sie nach der Verhaftung der Terroristen Richter finden würden, die bereit waren, sie zu verurteilen? Und wenn das auf wundersame Weise geschah, was garantierte ihnen, dass die nächste zivile Regierung sie nicht wieder freilassen und der Teufelskreislauf wieder von vorne beginnen würde?

Vielleicht hat man dort beschlossen, dass es keinen besseren Terroristen gibt als den toten Terroristen. Und heute, vierzig Jahre nach dem Konflikt, während nur die Kämpfer der einen Seite vor Gericht gestellt werden, üben die Kämpfer der anderen Seite von denen die meisten zu neuen Millionären geworden sind – von den verschiedensten Regierungsämtern aus unverhohlenen Druck auf die Gerichte aus, die in diesen Verfahren beteiligt sind.

In der Zwischenzeit führt mehrere tausend Kilometer von Argentinien entfernt eine gegen den Terrorismus kämpfende Weltmacht eine Militäroperation auf dem Territorium eines Drittstaates durch, ohne um Erlaubnis zu fragen, ohne Vorwarnung, ohne richterlichen Beschluss und tötet den berühmten Anführer einer bekannten terroristischen Organisation, nimmt seine Leiche und wirft sie ins Meer.

Den Maßstäben zufolge, nach denen die die argentinische Justiz gegen die Militärs vorgeht, würden in unserem Land der Präsident des Landes, der den Angriff befohlen hat, die prominentesten Mitglieder seines Kabinetts, die Kommandeure und Mannschaften der an der Operation beteiligten Einheiten und möglicherweise sogar die Hersteller des verwendeten Kriegsmaterials angeklagt, vor Gericht gestellt und verurteilt werden. Zum Glück für sie, denn sie leben nicht in Argentinien!“

B. SCHREIBEN AN DEN EHEMALIGEN VORGESETZTEN UND VERURTEILTEN GUINAZÚ

Des Weiteren wurde auf dem Laptop HP des Angeschuldigten u.a. ein Schreiben festgestellt, welches an seinen ehemaligen Vorgesetzten, den Verurteilten GUINAZÚ gerichtet ist und offenbar am 2. Oktober 2015 verfasst wurde.

BL. 32 SD.BD.
AUSWERTUNG
ASSERVATE

BL. 135, 170 SD.BD.
AUSWERTUNG
ASSERVATE

Der durch den Sprachendienst des BKA erfolgten Übersetzung zufolge hat das Schreiben folgenden Inhalt: „Berlin, 02. Oktober 2015. Sehr geehrter Herr, ich nutze die Reise von [REDACTED] möchte Ihnen mitteilen, dass es mir gut geht, ich bin ruhig und wanke nicht in meinen Überzeugungen.

Ich verfolge aufmerksam Ihre Situation wie auch die der anderen Kameraden, die sich in der dortigen Heimat befinden.

Dieses Spiel hatte ich vor Zeiten auf mich zukommen sehen, und ich war bereits darauf vorbereitet, es zu spielen. Ich bedauere lediglich, dass mir aufgrund meiner Abwesenheit verwehrt worden ist, weiterhin mit allen inhaftierten Kameraden zusammenzuarbeiten, die leider nicht auf den Vorteil zählen konnten, den der Zufall mir gewährt hat.

Abschließend möchte ich Ihnen ausdrücken, dass es mir eine Ehre war, unter Ihrem Befehl zu dienen. Ich übermittle Ihrer Frau die allerherzlichsten Grüße und bitte Sie, in Ihrer eigenen Person die tief empfundene Umarmung entgegenzunehmen, die ich allen meinen Kameraden übermittle, die illegal und zu Unrecht ihrer Freiheit beraubt sind.

P.S.: Viele Grüße von [REDACTED].“

Ob das Schreiben abgesandt wurde, ließ sich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht klären. Soweit der Angeschuldigte ausführt, dass die inhaftierten Kameraden „leider nicht auf den Vorteil zählen konnten, den der Zufall ihm gewährt hat“, spielt er offenbar auf seine doppelte Staatsbürgerschaft an, die es ihm ermöglichte, nach Deutschland auszureisen und in der Folge einer Auslieferung nach Argentinien zu entgehen.

Der Text vermittelt ferner den Eindruck, dass der Angeschuldigte nach all den Jahren noch einen freundschaftlichen Kontakt zu seinem ehemaligen Vorgesetzten gepflegt hat.

C. SCHRIFTSTÜCKE IM ZUSAMMENHANG MIT DER IN ARGENTINIEN BETRIEBENEN STRAFVERFOLGUNG

Die Auswertung der auf den Datenträgern des Angeschuldigten aufgefundenen Dokumente ergab ferner, dass er sich durch Beiziehung von Aktenbestandteilen aus in Argentinien geführten Strafverfahren intensiv mit der dortigen Strafverfolgung ehemaliger Militärangehöriger auseinandergesetzt hat.

Insbesondere die durch den Angeschuldigten verfassten Schriftstücke lassen eindeutige Rückschlüsse auf seine Einstellung in Bezug auf den „Kampf gegen die Subversion“ zu, die sich im Laufe der Jahrzehnte nicht geändert zu haben scheint. Danach wiederholt der Angeschuldigte in den ausgewerteten Dokumenten mehrfach, die Strafverfolgung der ehemaligen Militärkräfte im Rahmen der insbesondere in Argentinien angestrebten Strafverfahren würde zu Unrecht erfolgen. Die verantwortlichen Militärangehörigen würden zu Unrecht verurteilt, da sie nur ihrem „Mutterland“ gedient hätten. Insgesamt bestreitet der Angeschuldigte die Begehung von Straftaten durch das Militär im Allgemeinen.

BL. 115FF. SD.BD.
AUSWERTUNG
ASSERVATE

**D.
SCHREIBEN AN DIE NACHBARSCHAFT**

Auf dem sichergestellten Laptop HP befand sich u.a. ein unter dem Datum 22.August 2020 verfasstes Schreiben des Angeschuldigten in spanischer Sprache an seine Nachbarn. Dieses steht im Zusammenhang mit in der Wohngegend des Angeschuldigten angebrachten Plakaten.

Das Schreiben hat übersetzt den folgenden Inhalt: „Sehr geehrter Nachbar, ich bin Luis Esteban Kyburg und lebe mit meiner Ehefrau im ersten Stock. Leider muss ich Sie darüber informieren, dass infolge einer Anklage durch die Bundesstaatsanwaltschaft Berlin wegen angeblicher Verbrechen, die sich 1976 in Argentinien ereignet haben, eine radikale politische Gruppierung peronistisch-kirchnerischer Parteizugehörigkeit, die sich selbst „Argentinier für den Sieg“ nennt, gegen mich gerichtete Handlungen durchgeführt und Plakate aufgehängt haben.

Mit einer solchen antidemokratischen Verhaltensweise, die meine Privatsphäre verletzt, haben sie eine Kampagne der Schikane und Belästigung initiiert, und haben nicht gezögert, sie bis zu dem Ort zu bringen, an dem ich lebe, gefolgt von einer Reihe von Lügen und unter Missachtung der Unschuldsvermutung.

Da ich mich für absolut unschuldig bezüglich jeglichen Verbrechens halte, dessen ich beschuldigt werde, stehe ich der oben genannten Staatsanwaltschaft seit 2013 zur Verfügung. Bitte entschuldigen Sie alle Unannehmlichkeiten, die Ihnen diese Situation bereiten könnte.

Hiermit verbleibe ich, mit der Überzeugung, dass die Justiz meines zweiten Heimatlandes es mir ermöglichen wird, meine völlige Unschuld zu beweisen und dass die Anklage gegen mich nichts anderes ist als Hass, Verleumdung und Lügen im Dienste der korrupten und skrupellosen Politik des Kirchnerismus.“

**16.
TKÜ-MASSNAHMEN****A.
ERSTE ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN
2019 UND 2020****AA.**

Der Mobilfunkanschluss des Angeschuldigten wurde zunächst in der Zeit vom 3. Januar 2019 bis zum 26. November 2019 überwacht. Dabei wurden Verbindungen ins Ausland in der Zeit vom 4. Juli 2019 bis zum 3. Oktober 2019 erfasst.

Es zeigte sich ein relativ geringes Gesprächsaufkommen, da der Angeschuldigte verschlüsselte Internettelefonie sowie verschiedene Messenger-Dienste nutzte.

Es wurden im Rahmen der Überwachung des Telefonanschlusses indes mehrere Gespräche und Kurznachrichten festgestellt, die belegen, dass der Angeschuldigte weiterhin enge private Kontakte in seine Heimat pflegt. In einem Gespräch mit einer Person namens „**██████████**“

██████████ dass er ein bis zwei Jahre „Auszeit“ habe nehmen wollen und dabei festgestellt habe, dass „man in Deutschland viel ruhiger und sicherer leben könnte, verglichen mit den Zuständen in Argentinien. *Er danke Gott jeden Tag für diese Eingebung.*“

BL.134F. BD.VIII,
BL.14FF. SDH. TKÜ

Am 9. Februar 2019 fand ein Telefonat des Angeschuldigten mit seinem ehemaligen Nachbarn, dem Zeugen **██████████** statt. Letzter äußerte in diesem Gespräch, er würde sich wünschen, dass der Angeschuldigte „von der Liste“ gestrichen werde, damit er wieder nach Argentinien reisen könne. Hieraus ist der Schluss zu ziehen, dass sich beide zu einem früheren Zeitpunkt bereits einmal über entsprechend Fahndungsmaßnahmen in Bezug auf den Angeschuldigten unterhalten haben müssen.

Im weiteren Verlauf entgegnete der Angeschuldigte, dass eine Reise nach Argentinien nicht möglich sei, weil sie dann „zum Polizeiabschnitt“ gehen müssten.

BB.

BL.14FF. SDH. TKÜ

Der Mobilfunkanschluss des Angeschuldigten wurde ferner im Jahr 2020 in der Zeit vom 17. Juli bis 17. September überwacht.

Auch in dieser Zeitspanne wurde nur ein geringes Gesprächsaufkommen bei gleichzeitiger Nutzung von verschlüsselter Internettelefonie festgestellt.

Am 21. Juli 2020 ging ein Anruf eines weiteren Bekannten des Angeschuldigten, des Zeugen **██████████** ein. Im Verlauf des auf spanisch geführten Gesprächs fragte der Zeuge, ob man nicht „eine Runde drehen möchte“, um etwas Persönliches zu besprechen.

BL.224FF. BD.VIII

Wie der Zeuge **██████████** später im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme mitteilte, ging es in dem späteren persönlichen Gespräch um die Inhalte einer am 17. Juli 2020 von der Online-Ausgabe der BILD-Zeitung sowie der Süddeutschen Zeitung erfolgten Berichterstattung über den Angeschuldigten als flüchtigem Menschenrechtsverbrecher.

Der Zeuge berichtete in diesem Zusammenhang, er habe sich mit dem Angeschuldigten nicht in seiner Wohnung treffen wollen, da dieser in der Presse als Mörder titulierte worden sei. Man habe sich daher draußen auf eine Bank gesetzt. Der Angeschuldigte habe ihm dann u.a. berichtet, dass es ein Verfahren gegeben habe, bei dem auch er „beteiligt“ gewesen sei.

Am 29. Juli 2020 wurde im Rahmen der Überwachungsmaßnahme u.a. ein Gespräch mit einer unbekannt Person mit argentinischer Rufnummer erfasst. In dem im spanischer Sprache geführten Gespräch tauschte sich der Angeschuldigte offenbar mit einem ehemaligen Weggefährte über die gemeinsame Zeit bei der argentinischen Marine und gemeinsame Bekannte aus früheren Zeiten aus. Dabei wurden u.a. der „Beförderungsjahrgang 76“ sowie eine „Reise“ erwähnt, bei der es sich in Übereinstimmung mit dem Inhalt der Militärakte des Beschuldigten um den im Jahr 1976 absolvierten Lehrgang „Antisubversion“ gehandelt haben dürfte.

B. ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN 2022 UND 2023

BL.124FF. SDH. TKÜ

Der Mobilfunkanschluss des Angeschuldigten wurde u.a. zuletzt in der Zeit vom 6. Oktober 2022 bis zum 29. März 2023 aufgrund Beschlusses des Amtsgerichts Tiergarten vom 30. September 2022 – 351 Gs 3239/22 – sowie eines verlängernden Beschlusses vom 21. Dezember 2022 – 351 Gs 4236/22 – überwacht.

Im überwachten Zeitraum kommunizierte der Angeschuldigte nur in sehr geringem Umfang mittels der überwachten Rufnummer. Wiederum zeigte sich, dass er wiederholt die verschlüsselte Internettelefonie nutzte. Die Überwachung erbrachte keine weiterführenden Erkenntnisse oder neue Ermittlungsansätze für das hiesige Verfahren.

17. ÜBERWACHUNG TELEGRAM

BL.71FF. SDH. TKÜ

Der über den Internet-Nachrichtendienst Telegram erfolgte Datenverkehr des Angeschuldigten wurde aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichts Tiergarten vom 28. November 2022 in der Zeit vom 1. Dezember 2022 bis zum 27. Februar 2023 überwacht.

Die Auswertung ergab eine geringe Anzahl von Kontakten und Chats des Angeschuldigten bei dem MessengerDienst Telegram.

In zwei Chats mit dort als „[REDACTED]“ sowie „[REDACTED]“

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] dass er von „[REDACTED]“ bei der Vermietung des in seinem Eigentum stehenden Appartements in Argentinien unterstützt wird. Im Chat mit „[REDACTED]“ [REDACTED] Presseberichte thematisiert, die sich mit den Vorwürfen gegen den Angeschuldigten befassen. Diese Vorwürfe werden durch den Angeschuldigten weder bestätigt noch dementiert.

BL.8FF. BD.XII

Darüber wurden aufgrund eines Chats Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass der Angeschuldigte mit einer Person namens „[REDACTED]“ in Kontakt steht, die sich zumindest 2022 in Kambodscha versteckt gehalten hat.

Diese Person, welche durch den Angeschuldigten unter dem Kontaktnamen „[REDACTED]“ mit: „*Just hiding in Cambodia. For a few months already.*“

18. ÜBERWACHUNG WHATSAPP

BL.142FF. BD.IX,
BL.6FF. BD.X,
BL.123FF. SDH. TKÜ

Auf der Grundlage eines gesonderten Beschlusses des Amtsgerichts Tiergarten vom 17. Januar 2023 – 351 Gs 207/23 – wurde in der Zeit vom 31. Januar 2023 bis zum 20. Februar 2023 der Datenverkehr über den seitens des Angeschuldigten genutzten Internet-Nachrichtendienst WhatsApp überwacht.

BL.128FF. BD.XII

Die Auswertung ergab, dass der Angeschuldigte u.a. 71 Kontakte mit argentinischer Vorwahl unterhält.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Auswertung der über WhatsApp ausgetauschten Nachrichten stark darauf hindeutet, dass der Angeschuldigte einerseits von den in vorliegender Sache durchgeführten Durchsuchungsmaßnahmen unbeeindruckt scheint, andererseits regelmäßigen und intensiven Kontakt zu ehemaligen Kameraden aus der argentinischen Militärzeit und insbesondere auch zu Angehörigen der Gruppe der taktischen Taucher hält.

So wurde der Angeschuldigte von mehreren argentinischen Kontakten wegen der Berichterstattung über die am 31. Januar 2023 durchgeführten Durchsuchungsmaßnahmen angeschrieben. Die Durchsuchungen werden dabei von mehreren Teilnehmern dabei zum Teil als *Schauspiel oder Farce bezeichnet*. Ferner konnte u.a. eine Chatgruppe namens „[REDACTED]“ angehören. Den weiteren Auswertungen zufolge dürfte es sich dabei um Absolventen des 98. Jahrgangs der Akademie der Marineoffiziere handeln, die bis zur heutigen Zeit in der der Chatgruppe vernetzt sind und sich über persönliche, politische sowie militärische Themen austauschen.

Ferner wurde ein Gruppenchat mit der Bezeichnung „[REDACTED]“ [REDACTED] andere Teilnehmer wird die Auffassung vertreten, dass die seinerzeitigen Opfer „subversive Terroristen“ gewesen seien.

Es sind keine Beiträge des Angeschuldigten feststellbar, die diese Würdigung in Frage stellen würden.

Die Mitglieder der Chatgruppen vertreten die Ansicht, dass die Sicherheitskräfte seinerzeit im Recht gewesen, die Handlungen korrekt und auf direkten Befehl einer demokratischen Führung erfolgt seien.

Dabei ergab die weitere Auswertung, dass sich die Nutzer des Chats der Brisanz dieser Einschätzung bewusst sein dürften, zumal sie sich gegenseitig auffordern, zu deutliche Kommentare zu unterlassen oder diese nur in ausgewählten Kreisen zu äußern.

Konkret werden die oben referierten Dekrete aus dem Jahr 1975, welche die Vernichtung der Subversion zum Inhalt hatten, geteilt und sich darauf berufen, dass den Dekreten folgend korrekt gehandelt worden sei.

Getötete Militärs werden teils als Märtyrer im Kampf gegen die Subversion betitelt und es wird die Forderung nach einer Amnestie für die damals Beteiligten begrüßt. Die Teilnehmer rechtfertigen die seinerzeit durchgeführten Maßnahmen im Kampf gegen die sogenannte Subversion. Die Opfer der Militärjunta werden als Terroristen dargestellt, deren Bekämpfung zur Verteidigung des Militärregimes sowie zur Stabilisierung des staatlichen Repressionsapparates erforderlich und in all ihrer Konsequenz auch geboten gewesen sei.

19. AUSWERTUNG SICHERGESTELLTER DOKUMENTE

A. MILITÄRAUSWEIS

BL. 15 BD. X

Aus dem anlässlich der Durchsuchung beschlagnahmten Militärausweis des Angeschuldigten mit der Ausweis-Nr. „[REDACTED]“ ergibt sich, dass Luis Esteban Kyburg als Fregattenkapitän zum 1. September 1997 in den militärischen Ruhestand trat.

B. MITGLIEDSAUSWEIS CENTRO NAVAL

BL. 16FF. BD. X

Aus diesem sichergestellten Dokument ergibt sich eine Mitgliedschaft des Angeschuldigten, wenngleich weder ein Ausstellungs- noch ein Gültigkeitsdatum eingetragen ist. Einer Internetrecherche zufolge handelt es sich um eine Vereinigung, die verschiedene Aktivitäten in dem Bereichen Wissenschaft, Kultur, Soziales und Freizeit im maritimen Zusammenhang anbietet.

C. SICHERGESTELLTE SCHRIFTLICHE UNTERLAGEN

BL. 44 BD. X

Aus mehreren sichergestellten Dokumenten, insbesondere einem Brief eines gewissen „[REDACTED]“ vom 4. März 2014 ergibt sich, dass der Angeschuldigte Argentinien gezwungenermaßen verlassen hat, wobei geschlussfolgert werden muss, dass die Ausreise erfolgte, um sich einer Strafverfolgung in Argentinien zu entziehen. So wird als positiv allein dargestellt, dass der Angeschuldigte „vor der Rache sicher sei“.

AA. 36 LICHTBILDER

BL. 3FF. BD. XI

Soweit im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahme u.a. 36 Lichtbilder aufgefunden wurden, die in militärischem Kontext stehen, ist ausweislich der seitens des BKA erfolgten Auswertung festzustellen, dass sich ein Großteil der Aufnahme auf den Zeitraum von 1970 bis 1986 bezieht.

BL. 9F. BD. XI

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang insbesondere Aufnahmen aus dem Jahr 1975, die den Angeschuldigten in einer Funktion des Zeremonienoffiziers in Mar del Plata und als Mitglied der Gruppierung der taktischen Taucher in den Jahren 1985 und 1986 zeigen. Letztere belegen in der Zusammenschau mit der im Wege der Rechtshilfe beigezogenen Militärakte des Angeschuldigten, dass dieser auch noch 1985 und 1986 in einer Führungsposition Teil der Gruppierung war.

BB. NOTIZBUCH

BL. 65FF. BD. XI

Aus einem in der Wohnung in einem TV-Schrank aufgefundenen Notizbuch des Angeschuldigten ergibt sich, dass sich der Angeschuldigte mit den Geschehnissen

auf der Militärbasis zur Zeit der Militärdiktatur, den damals beteiligten Personen und der Aufarbeitung in Argentinien auseinandergesetzt hat.

Die Notizen beziehen sich auf die ehemalige Einheit des Angeschuldigten, deren Gebäude und beispielsweise auch auf von mehreren Überlebenden beschriebenen Korbstühlen.

Die Aufzeichnungen des Angeschuldigten befassen sich ferner mit dem politisch-gesellschaftlichen Umgang mit den Geschehnissen während der Zeit der Militärjunta und deren juristischen Aufarbeitung. U.a. beziehen sich die Notizen auf Zeitungsartikel, die sich kritisch mit einer vermeintlich einseitigen Verurteilung der Militärs auseinandersetzen und betonen, dass oppositionelle Gruppierungen wie die „Montoneros“ für zahlreiche zivile Opfer verantwortlich gewesen seien, wobei deren Angehörige – anders als die Angehörigen der Opfer des Militärs – nicht entsprechend entschädigt werden würden.

Ferner wird in den Notizen ein Artikel benannt, der allgemein die Ungleichbehandlung bei der juristischen Aufarbeitung der Verbrechen während der Zeit der argentinischen Militärjunta kritisiert, wobei einseitig Militärangehörige verfolgt werden würden.

20. STRAFANZEIGE DES ANGESCHULDIGTEN GEGEN UNBEKANNT

BEI AKTE 272 UJS
1120/20

Nachdem im näheren Wohnumfeld des Angeschuldigten mit Plakataktionen und Lichtbildern, die ihn als flüchtigen Menschenrechtsverbrecher bezeichneten, auf die in Rede stehende Vergangenheit des Angeschuldigten und seiner Verstrickung in die Beseitigung von Oppositionellen in der Zeit der Militärjunta aufmerksam gemacht worden war, stellte dieser am 2. Februar 2021 Strafantrag gegen Unbekannt wegen Verstoßes gegen § 33 des Kunsturhebergesetzes. Das Verfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO mit Verfügung vom 25. Februar 2021 eingestellt.

21. ANGABEN/EINLASSUNGEN DES ANGESCHULDIGTEN

A.

BL. 185FF. BD. IV
BL. 137FF. BD. VIII

Im Juli 2020 wurde der Angeschuldigte von Reportern der BILD-Zeitung auf offener Straße mit den Tatvorwürfen konfrontiert.

Am 17. Juli 2020 wurde auf dem Online-Portal der BILD eine knapp 16-minütige Videodokumentation veröffentlicht, in der über die Tatvorwürfe gegen den Angeschuldigten berichtet wurde.

In der Dokumentation ist u.a. zu sehen, wie er von Reportern der BILD-Zeitung in der Öffentlichkeit angesprochen und gefilmt wurde, während er mit seiner Ehefrau zu Fuß auf öffentlichem Straßenland unterwegs war. Er dementierte eine Beteiligung an den in Rede stehenden Verbrechen.

Die gegen ihn in Argentinien erhobenen Vorwürfe seien falsch, alle seine Kameraden seien leider im Gefängnis und würden ohne entsprechende gesundheitliche Versorgung dort sterben, sie seien über 80 Jahre alt.

Er sei mitnichten aus Argentinien geflohen, sondern habe „ein oder zwei sabbatische Jahre“ in Deutschland verlebt, während „all diese Sachen“ ein Jahr zuvor begonnen hätten.

Der Angeschuldigte räumte lediglich ein, auf dem Marinestützpunkt in Mar del Plata tätig gewesen zu sein und in Argentinien verurteilte „Kameraden“ zu kennen.

Auf die Frage eines Reporters, ob er im Gegensatz zu den verurteilten Kameraden nichts mit der Ermordung dieser Menschen zu tun habe, entgegnete er, diese Kameraden seien „sehr schöne Personen“. Im weiteren Verlauf des Gesprächs äußerte der Angeschuldigte schließlich, dass er von Tötungsdelikten im Jahr 1976 nichts mitbekommen zu haben.

B. ANGABEN GEGENÜBER KONTAKTPERSONEN IN BERLIN

AA. ZEUGE

BL. 94FF. BD. IX

Bei dem Zeugen ██████████ 2022 durch das BKA sowie den Anklageverfasser vernommen wurde, handelt es sich um einen ehemaligen Nachbarn des Angeschuldigten aus der Zeit, als dieser in der ██████████ Berlin wohnhaft gewesen war.

BL. 97 BD. IX

Nachdem man sich im Jahr 2013 oder 2014 kennengelernt hatte, habe der Angeschuldigte den Angaben des Zeugen ██████████ zufolge mitgeteilt, dass er aufgrund „irgendwelcher Probleme“ mit der Regierung aus Argentinien ausgereist war. Zu den genauen Hintergründen soll den Angaben des Zeugen zufolge indes nicht gesprochen worden sein. So habe er lediglich von ihm erfahren, dass der Angeschuldigte beim Militär gewesen sei, er sei „Kapitän gewesen und hätte ein Schiff gefahren“.

BL. 132 BD. VIII,
BL. 17FF. SD. BD. TKÜ

Im Rahmen der durchgeführten Überwachung des Telefonanschlusses des Angeschuldigten wurde indes deutlich, dass der Zeuge ██████████ wiederholt telefonischen Kontakt zum Angeschuldigten hatte und über weitaus mehr Kenntnisse über dessen militärische Vergangenheit besitzt. So äußerte der Zeuge ██████████ dem Angeschuldigten gegenüber, dass er irgendwann einmal mit ihm nach Argentinien reisen wolle, worauf dieser sinngemäß entgegnete, das würde nicht möglich sein, weil man dann bei einer „Polizeistation“ landen würde.

B. ZEUGE

BL. 214FF. BD. VIII

Der Zeuge ██████████, der den Angeschuldigten im Jahr 2015 in einem Berliner Café kennengelernt haben will, bekundete im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme am 26. Oktober 2022, der Angeschuldigte habe nach der Veröffentlichung in der „Bild“ in einem persönlichen Gespräch berichtet, er habe zu einer Einheit gehört, gegen die in Argentinien ein Verfahren geführt worden sei. Die Vorwürfe gegen diese Einheit würden jedoch nicht der Wahrheit entsprechen.

Der Angeschuldigte habe ihm jedoch berichtet, dass er beim Militär eine „hohe Stellung“ innegehabt habe. Er habe zu den taktischen Tauchern

gehört. Er habe auch über seine Teilnahme am Falklandkrieg gesprochen, er sei auf einem Kriegsschiff eingesetzt gewesen.

Als die Vorwürfe gegen den Angeschuldigten in Argentinien erhoben worden seien, habe er sich bereits in Deutschland befunden. Der Angeschuldigte soll insoweit mitgeteilt haben, er habe erst in Deutschland davon erfahren, dass „ehemalige Kollegen“ von ihm in Argentinien inhaftiert worden seien. Seitdem „wolle“ er nicht mehr nach Argentinien reisen.

Der Zeuge hat ferner bekundet, der Angeschuldigte habe ihm gesagt, dass „er und seine Kollegen nichts mit Folterräumen zu tun gehabt hätten“ und er von einem Folterraum hätte wissen müssen, als er damals auf der Basis gewesen sei. Der Angeschuldigte habe ihm berichtet, dass sie „jeden jetzt ins Gefängnis stecken wollen, der damals mit der Militärdiktatur zu tun hatte“.

Der Zeuge ██████████ gab ferner an, dem Angeschuldigten geholfen zu haben, im Internet zugängliche Dokumente zu Gerichtsverhandlungen gegen ehemalige Kameraden herunterzuladen. Der Angeschuldigte habe damit beweisen wollen, dass diese Vorwürfe gegen seine Kameraden nicht stimmen würden.

Hinsichtlich der gegen ihn erhobenen Vorwürfe warte der Angeschuldigte auf eine Entscheidung, ob ein Prozess gegen ihn eröffnet werde. Er habe ihm berichtet, dass Oppositionelle verhaftet worden seien, soweit der Angeschuldigte wüsste, sei diesen jedoch auf dem Stützpunkt nichts geschehen.

C. ANGABEN DES ANGESCHULDIGTEN ANLÄSSLICH DER DURCHSUCHUNG

BL. 170 BD. IX

Soweit im Rahmen der durchgeführten Durchsuchung der Wohnräume des Angeschuldigten zahlreiche der vorbezeichneten Plakate aufgefunden wurden, bezeichnete er die Personen, welche diese aufgehängt hätten, als „Terroristen“.

BL. 184 BD. IX

Das Angebot einer polizeilichen Vernehmung am 31. Januar 2023 lehnte der Angeschuldigte anlässlich der Durchsuchungsmaßnahme und in der Folge während der Verbringung zur ED-Behandlung ausdrücklich ab und äußerte sich dahingehend, er wolle sich zunächst genauer mit den Vorwürfen auseinandersetzen. Ferner gab er sinngemäß zu verstehen, es gäbe „Fehler mit den Zeiten“.

D. ANGABEN IM WEITEREN VERFAHREN

Der Angeschuldigte hat sich bislang nicht zu den in Rede stehenden Tatvorwürfen geäußert.

BL. 160,163 BD. XII

Eine Einlassung über die Verteidiger ist nach ergänzender Akteneinsicht noch nicht zu den Akten gelangt.

22. RECHTLICHE WÜRDIGUNG DES TATGESCHEHENS

A. MITTÄTERSCHAFT DES ANGESCHULDIGTEN GEM. § 25 ABS. 2 STGB

BL. 67F. BD. IV

Der Angeschuldigte gehörte als 2. Kommandant der Sondereinheit „Fuertar 6“ einem Stab an, der festlegte, welche der entführten und gefolterten Personen nicht wieder freizulassen, sondern zu töten seien.

Diese Entscheidungen wurden im Rahmen der wöchentlich abgehaltenen sogenannten „Dienstagstreffen“ getroffen. Die Umsetzung erfolgte wie dargestellt arbeitsteilig. Die Abläufe auf der Marinebasis und insbesondere im Bereich des zweistöckigen geheimen Haftlagers der taktischen Taucher unterstanden seinem Befehl und seiner Kontrolle.

Der Angeschuldigte spielte insofern eine herausragende Rolle bei den getroffenen Entscheidungen und der Umsetzung der Anordnung der Entführung, Verschleppung und anschließenden Tötung der Opfer und handelte damit als verantwortlicher Mittäter im Sinne von § 25 Abs. 2 StGB.

BL. 2FF, 27FF, 139FF.
SD.BD.
AUSWERTUNG
URTEILE,
BL. 28FF. SD.BD. AUS-
WERTUNG
MILITÄRAKTE

Entsprechend wurde auch sein Nachfolger Carlos Maria ROBBIO wie oben referiert als Mittäter wegen Mordes verurteilt. Dieser wurde durch den Angeschuldigten in die Abläufe auf der Marinebasis eingeführt und angeleitet. Eine Änderung in den Befehlsstrukturen und Entscheidungsabläufen in den Jahren 1976 und 1977 ist im Rahmen der durchgeführten Ermittlungen und Auswertung der seitens der argentinischen Strafverfolgungsbehörden übermittelten Unterlagen nicht zu Tage getreten, so dass die Verantwortlichkeit des Angeschuldigten mit der seines Nachfolgers in der Sache identisch war.

B. MORDMERKMALE

Der Angeschuldigte hat sich wegen Mordes gem. §§ 211, 212 StGB strafbar gemacht.

A. MORDMERKMAL DER HEIMTÜCKE

Aufgrund der in Argentinien in einer Vielzahl gesonderter Strafverfahren festgestellten Umstände und nach Auswertung der übermittelten Rechtshilfeunterlagen ist davon auszugehen, dass die Opfer in der Mehrzahl sogenannten Todesflügen zugeführt wurden. Ihnen wurde zu diesem Zweck unter dem Vorwand einer regulären „Verlegung“ vorgespiegelt, sie bekämen eine Impfung bzw. ein Mittel gegen Reisekrankheit verabreicht, in Wirklichkeit wurden sie indes wie oben dargestellt betäubt und bewusstlos aus großer Höhe über dem Meer oder dem Fluss Rio del Plata abgeworfen, so dass sie beim Aufprall auf dem Wasser zu Tode kamen.

Andere Opfer wurden im Rahmen von Scheinfreilassungen getötet oder im Rahmen fingierter Auseinandersetzungen hinterrücks erschossen. Der Angeschuldigte und seine Mittäter nutzten dabei die Argund Wehrlosigkeit der Opfer gezielt aus.

B. SONST NIEDRIGE BEWEGGRÜNDE

Der Angeschuldigte handelte in allen Fällen aus sonst niedrigen Beweggründen im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB, denn es ging ihm darum, die Entführungsoffer allein aufgrund ihrer tatsächlichen oder lediglich unterstellten politischen Einstellung zu Tode zu bringen.

Als Mitglied des Stabes, der nicht nur in die Auswahl der Opfer für die Entführung und spätere Folterung traf, sondern überdies anordnete, welche der Gefangenen zu töten seien, schwang sich der Angeschuldigte zum Herrn über Leben und Tod der ihm und seinen Mitstreitern hilflos ausgelieferten jungen Menschen auf.

Dabei waren ihm die Umstände, die auf sittlich tiefster Stufe stehen, nämlich das eklatante Missverhältnis zwischen der Auseinandersetzung mit politisch Andersdenkenden als vermeintlichen Gegnern des Staates Argentinien und ihrer physischen Beseitigung bei seinem Handeln im Rahmen der geschaffenen militärischen Strukturen stets bewusst.

C. VERDECKUNGSABSICHT

Darüber hinaus handelte der Angeschuldigte bei sämtlichen Tötungen in der Absicht, eine andere Straftat, nämlich die jeweilige gewaltsame Freiheitsberaubung sowie insbesondere auch die nachfolgende Misshandlung durch erbarmungslose Folter der Geschädigten unter anderem unter Einsatz von Elektroschocks im Gebäude der taktischen Taucher zu verdecken.

23. TEILEINSTELLUNGEN

Mit Abschluss der Ermittlungen wurden folgende Teileinstellungen vorgenommen:

A. STRAFTATEN IN ZUSAMMENHANG MIT ENTFÜHRUNGEN UND FOLTERUNGEN

Soweit eine Strafbarkeit des Angeschuldigten wegen Freiheitsberaubung gem. § 239 StGB bzw. Geiselnahme gem. § 239b StGB in Betracht kam, sind diese Taten zwischenzeitlich verjährt.

Ebenso verjährt sind Tatvorwürfe der gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223, 224 Nr. 2, 4, 5 Abs. 1 StGB soweit aufgrund der im Gebäude der taktischen Taucher vorgenommen schweren Folterungen der Opfer im Raume stand, dass der Angeschuldigte als Mittäter von Körperverletzungen mittels eines gefährlichen Werkzeugs, mit anderen Beteiligten gemeinschaftlich sowie mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung strafbar gemacht haben könnte. Es erfolgte insoweit jeweils eine Teileinstellung des Verfahrens gem. § 170 Abs. 2 StPO.

**B.
MANGELNDE ZURECHENBARKEIT DES TODESEINTRITTS BEI
OPFERN, DIE WÄHREND DER DIENSTZEIT DES ANGESCHULDIGTEN
AUF DER MARINEBASIS FESTGEHALTEN WURDEN**

Ferner wurde das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO teilweise eingestellt, soweit im Raume stand, dass weitere Opfer im Tatzeitraum auf den Marinestützpunkt verbracht worden sein könnten, indes erst nach Beendigung des Einsatzes des Angeschuldigten als 2. Kommandant der taktischen Taucher zu Tode gekommen waren, so dass eine Zurechenbarkeit insoweit zweifelhaft erschien.

So wurde die Geschädigte Frau Rosa Ana FRIGERIO, Schwester des Opfers Roberto Jose FRIGERIO (Fall 23), zwar am 25. August 1976 entführt und auf die Marinebasis verbracht, jedoch erst am 8. März 1977 durch die Streitkräfte getötet.

Am 15. September 1976 wurde Fernando Francisco YUDI entführt und in das Gebäude der taktischen Taucher verbracht. Er starb ebenfalls am 8. März 1977, indem er im Rahmen einer durch die Militärkräfte fingierten Auseinandersetzung erschossen wurde.

Wenngleich die endgültige Beseitigung dieser beiden Opfer bereits zu einem Zeitpunkt festgelegt worden sein könnte, zu welchem der Angeschuldigte noch als 2. Kommandant der Taktischen Taucher auf der Marinebasis tätig war, konnten im Rahmen der durchgeführten Ermittlungen keine verlässlichen Erkenntnisse bezüglich einer Verantwortlichkeit des Angeschuldigten für die Tötung dieser Geschädigten gewonnen werden.

**C.
STRAFTATEN ZUM NACHTEIL DER OPFER
LIDIA ALVAREZ DE SADET SOWIE ADALBERTO ISMAEL SADET**

Soweit im Raum stand, dass der Angeschuldigte an der Verschleppung der Oppositionellen Lidia Alvarez DE SADET sowie Adalberto Ismael SADET am 29. September 1976 sowie deren späteren Tötung beteiligt gewesen sein könnte, wurde im Rahmen der Erhebungen festgestellt, dass diese nach ihrer Entführung nicht auf die Marinebasis Mar del Plata, sondern auf das Gelände der ebenfalls in Mar del Plata gelegenen Unteroffiziersschule ESIM verbracht worden sind.

Belastbare sachdienliche Beweismittel für eine Verantwortlichkeit des Angeschuldigten aufgrund etwaiger Verbindungen zu den in der ESIM eingesetzten Militärkräften haben sich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens insoweit nicht ergeben.

Auch insoweit erfolgte eine Teileinstellung des Verfahrens gem. § 170 Abs. 2 StPO. Der Angeschuldigte wird im Rahmen der Beweisaufnahme durch die angegebenen Beweismittel, insbesondere die Bekundungen der benannten Zeugen, die im Rahmen der Rechtshilfe seitens der argentinischen Strafverfolgungsbehörden übermittelten Urkunden und Dokumente sowie die Ergebnisse der Auswertung der sichergestellten Datenträger und Augenscheinsobjekte der ihm zur Last gelegten Taten überführt werden.

Insoweit wird insbesondere belegt werden, dass der Angeschuldigte in seiner herausgehobenen Stellung als 2. Kommandant der Taktischen Taucher auf dem Marinestützpunkt Mar del Plata über alle wesentlichen Geschehnisse im Bereich der Einheit „FUERTAR 6“ im Bilde und als Teil eines Gremiums im Rahmen sogenannter „Dienstagstreffen“ maßgeblich an der jeweiligen Entscheidung beteiligt war, dass die genannten 23 Opfer

BL.170F. SDH.
RECHTSHILFE IA,
BL.33-36 SD.BD.
UNTERLAGEN
ARGENTINIEN OPFER

BL.36-38 SD.BD.
UNTERLAGEN
ARGENTINIEN OPFER

BL.34, 14 SD.BD.
RECHTSHILFE
CONADEP U.A.

im Rahmen des „Kampfes gegen die Subversion“ zu beseitigen seien. Er ist daher in vollem Umfang als Mittäter für ihre Tötung verantwortlich. Es wird beantragt,

- 1 das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage vor dem Landgericht Berlin – Schwurgericht – zur Hauptverhandlung zuzulassen;
- 2 gemäß § 185 GVG zur Hauptverhandlung einen Dolmetscher für die spanische Sprache zu laden.

■■■■■■■■■■
Oberstaatsanwalt
P.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

European Center for Constitutional
and Human Rights e.V. (ECCHR)
Generalsekretär Wolfgang Kaleck (V.i.s.d.P.)

Zossener Str. 55–58, Aufgang D
10961 Berlin
Deutschland

Tel +49 (0) 30 40 04 85 90
Fax +49 (0) 30 40 04 85 92

info@ecchr.eu
www.ecchr.eu

REDAKTION

Maria Bause
Martha Bracklo
Silvia Rojas Castro

MITARBEIT

Wolfgang Kaleck
Patrick Kroker
Andreas Schüller

ÜBERSETZUNG

Ilana Marx
Sabine Reichert

ZEICHNUNGEN

Federico Geller

GESTALTUNG

Gregor Schreiter — GS AD D

MIT FINANZIELLER UNTERSTÜTZUNG DURCH

Brot für die Welt

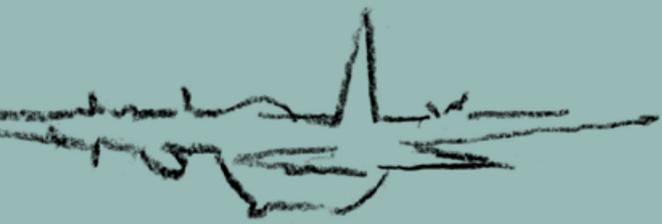
JEDER EURO STÄRKT UNSERE UNABHÄNGIGKEIT

UNSERE ARBEIT KANN NUR MIT EINEM HERAUSRAGENDEN
TEAM UND GUTEN ARBEITSBEDINGUNGEN GELINGEN.
DAS ECCHR ZU UNTERSTÜTZEN, HEISST DIREKTEN
ANTEIL HABEN AN UNSEREM ENGAGEMENT. UND AN
DER WAHRUNG UNSERER UNABHÄNGIGKEIT.
ES WÄRE SCHÖN, SIE AN UNSERER SEITE ZU WISSEN!



UNTERSTÜTZEN SIE UNSERE
ARBEIT MIT IHRER SPENDE!
ECCHR.EU/SPENDEN

BANKVERBINDUNG
INHABER ECCHR
BANK BERLINER VOLKSBANK
IBAN DE77 100 90000 885360 7011
BIC BEVODEBB



CELS